
Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
50
1980

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Fünzigster Jahrgang
1980

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Wilhelm Metz, Aachen

Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 1980

	Seite
A	
Aachen	
Fünfzig Jahre Bistum	24, 76, 77 95
Gebietsänderungen von Pfarrbezirken	99
Abitur	
für Berufstätige	31, 38, 121
ADVENIAT	
Aufruf zur Kollekte	107, 108
Anweisung zum Sonntag der Weltmission 1980 ..	100
Adventskalender 1980	
Hinweis	32
Afrika-Kollekte 1981	
Anweisung zur —	129
Allerseen	
Kollekte und Meßstipendien	103
Änderungen im Personal- und	
Anschriftenverzeichnis	
1979	5, 7, 19, 63, 72, 78, 92, 103, 123, 134
Arbefterschaft	
Kirche und — als Thema der	
Dechantenkonferenz 1981	121
Arbeitgeberaufwendungen	
nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	131
Arbeitsrecht	
Arbeitgeberaufwendungen nach dem	
Lohnfortzahlungsgesetz	131
Verordnung für nebenamtliche Arbeitnehmer,	
Änderung	44
Kirchliche Arbeits- und Vergütungs-	
ordnung (KAVO), Berichtigung	3
Kirchliche Arbeits- und Vergütungs-	
ordnung (KAVO), Änderung	41
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung	
(KAVO), Beschäftigungs- und Dienstzeit	101
Änderung der Besoldung der Geistlichen	62
Unfallversicherung für Hausangestellte	37
Haushälterinnenzuschuß und	
Lohnzahlungsnachweis	132
Haushaltstag für Männer	24
Hilftabellen zur Berechnung besonderer	
Zahlungen	46
Arbeitsbefreiung zum Katholikentag	4
Kirchliche Autonomie, Hinweis auf Urteil	90
Hinweis auf Satzung der Kirchlichen	
Zusatzversorgungskasse	24
Durchführungsvorschrift zur Satzung	
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse	89
Mutterhausabgaben und Gestellungsleistungen ..	90
Satzungsänderung der Kirchlichen	
Zusatzversorgungskasse	86
Schwesterngestellungsverträge	4
Ausgabenermächtigung	
bei vorläufigem Haushaltsplan	121
Ausländische Bürger	
Gemeinsames Wort zum Tag der	
ausländischen Mitbürger	76
Autonomie der Kirche	
Hinweis auf Urteil zur —	90
B	
Baumaßnahmen	
Hinweis auf Denkmalschutz	122
Baurechnungen	
Offenlegung	24
Beauftragungen	
(Lektorat und Akolythat)	9, 40
Behinderte	
Gebetswunsch des Papstes für —	127
Beichtvollmacht	
bei Wallfahrten	1

B

	Seite
Berlin	
50 Jahre Bistum	35
50 Jahre Bistum, Ausstellung	76
Beschäftigungs- und Dienstzeit nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO), Berechnung	101
Besoldung	
Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen	62
Haushälterinnen — Zuschuß und Lohnzahlungsnachweis	132
Hilfstabellen	46
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO), Berichtigung	3
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO), Änderung	41
Durchführungsvorschrift zur Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse	89
Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Satzungsänderung	86
Bibelwoche	
in Altenberg, Ankündigung	91
Biblisch Reisen	72
Bischof Hemmerle	
Gedenktage der Weihe	101
Bischöfliche Amtshandlungen siehe Beauftragungen, Firmungen, Konsekrati- onen, Visitationen und Weihen	
Bischöfliche Veröffentlichungen	
Wort zur Bundestagswahl	81
Hirtenwort zum Caritassonntag	83
Hirtenwort „Dein Reich komme“ zu Beginn der Weltgebetsoktav für die christliche Einheit	1
Aufruf zum Diaspora-Sonntag	35
Fastenhirtenbrief	14
Hirtenwort zum Besuch des Heiligen Vaters in Deutschland	96
Hinweis auf Erklärung zum Judentum	38, 62
Aufruf zur Kollekte für den 86. Deutschen Katholikentag	23
betreffend die Entziehung des Lehrauftrages Professor Hans Küng	12
Bischofswort zur MISEREOR-Fastenaktion	12
Aufruf zum Weltfriedenstag	128
Aufruf zum Sonntag der Weltmission	98
Bischofskonferenz, Deutsche siehe Bischöfliche Veröffentlichungen	
Bischofssynode 1980	
Einladung zur VI. —	84
Gebet des Heiligen Vaters für die —	85
Bistumsjubiläum 1980	
Programm	76
Termin	24
Bonifatiuswerk der Kinder	
Jahresabschluß 1980	122
Brauchtum	
christliches —, (Adventskalender)	32
Buch	
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Thema „—“	123
Bücher	
Lieferbare Großdruckbücher	132
Bücherei	
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Thema „—“	123
Bundestagswahl	
Wort der Bischöfe zur — 1980	81
Buß	
Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 1980	11

	Seite
C	
Caritas	
Hinweis auf Kalender	91
Kollektenplan 1980	4
Caritas-Adventsammlung	
Hinweis	102
Caritas-Sommersammlung	
Hinweis	37
Caritassonntag	
Hirtenwort zum —	
Hinweis	36
„Christen unter dem Kreuz“	
Hinweis auf Dokumentation	31
„Christi Liebe ist stärker“	
Leitwort des 86. Deutschen Katholikentages	23
Christus	
Bischofswort, betreffend u. a. Christologie	13
Gebetswunsch des Papstes: Glaube an den eucharistischen —	128
D	
Dechantenkonferenz 1980	
Termin	16
Dechantenkonferenz 1981	
Thema: Kirche und Arbeiterschaft	121
Dekanatsstatut	
Änderung	36
Denkmalschutz	
Information über Gesetz	122
Deutschland	
und Christentum, Hirtenwort zum Papstbesuch ..	96
Diakonat	
Hinweis auf Vorbereitung zum — und Priesteramt	130
Diakone	
siehe Priester	
Hinweis auf Ausbildung	38
Diaspora-Kinderhilfe Paderborn	
Opfer der Kinder	17, 130
— Sonntag 1980	35
Dienstbezüge	
siehe Besoldung	
Dienst- und Versorgungs- bezüge der Geistlichen	
Änderung der Ordnung	62
Dienstzeit	
Beschäftigungs- und Dienstzeit nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	101
Diözesanverwaltungsrat	
Berufung eines Mitgliedes	103
Dogma	
Bischofswort, betreffend u. a. die Bedeutung des Dogmas	12
Dreikönigssingen	
Hinweis auf Kinderaktion	129, 130
E	
Ehe und Familie	
als Thema des Wortes der Bischöfe zur Bundestagswahl 1980	82
Ehenichtigkeitsprozesse	
siehe Offizialat	
Einhard-Verlag	
Personal — Veränderung	38
Einheit der Christen	
Gebetswoche 1981	121
Erziehung	
siehe Schule	
Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz „Lesen-Buch-Bücherei“	123
Eucharistie	
Hirtenwort „Dein Reich komme“! der Deutschen Bischöfe	2
Eucharistischer Christus	
Gebetswunsch des Papstes: Glaube an den —	128
Eucharistischer Weltkongreß Lourdes 1981	
Ankündigung	132

	Seite
Europa-Pilgerweg	
Hinweis	31
Evangeliar	
für Sonn- und Festtage, Hinweis	122
Exerzitien . 7, 25, 32, 63, 65, 72, 78, 123, 133, 134	
F	
Familie	
Einladung des Papstes zur VI. Bischofssynode	84
Gebetswunsch des Papstes: die gläubige —	85, 128
Wort der Bischöfe zu Ehe und —	82
Fastenaktion 1980	
der katholischen sozialistischen	
Arbeitsstelle	4
Bischofswort zur —	12
Fastenzeit 1980	
Botschaft des Heiligen Vaters für die —	11
Ferien	
Schulferien 1980/81	5
Ferienvertretung	
für Priester	131
Finanzen	
Ausgabenermächtigung bei vorläufigem Haushaltsplan	121
Richtlinien zum Haushaltsplan 1980	56
Nachtragshaushalt 1980	47
Richtlinien für Voranschlag des Haushalts 1981 ..	108
Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf 1981	120
Firmlinge	
Opfer 1981 für Kinderseelsorge in der „DDR“ ...	131
Opfergang der — 1980	3
Firmungen	
siehe Visitationen	
Bischofsbesuche 1981	77
Hinweis auf — außerhalb des Zeitplanes	31
Fokolare	
Treffen in Ottmaring	133
Freizeitgewährung	
Haushaltstag für Männer	24
Fürbitten	
zur Bundestagswahl 1980	83
G	
Gebete	
für die Bischofssynode 1980	85
Fürbitten zur Bundestagswahl 1980	83
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1981	121, 129
Weltgebetstag 1980 für geistliche Berufe	30
— und Meditation für Kranke	37
Papst Johannes Paul II. — 60 Jahre	37
Gebetswünsche des Papstes 1981	127
Gebetstag für verfolgte Kirche	31
Gebietsänderung	
der Pfarrbezirke St. Laurentius, St. Martin und St. Andreas, Aachen	99
Geistliche Berufe	
Vorbereitungskurs für Jugendliche	18
siehe Päpstliches Werk für geistliche Berufe	
Weltgebetstag	30
Gemeinde	
Lebensraum, Fastenhirtenbrief 1980	14
Gestellungsleistungen	
Neufestsetzung	90
Gotteslob	
Orgelbuch zum Gebet- und Gesangbuch	18
Großdruckbücher	
Hinweis auf Bezug	132
Grundwerte	
Fastenaktion der Katholischen sozial-ethischen Arbeitsstelle (Veröffentlichungen)	4

	Seite		Seite
H			
Hausangestellte		Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO), Änderung	41
Unfallversicherung	38	Berechnung der Beschäftigungs- und Dienstzeit nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	101
Haushalt		Kirchliche Autonomie im Arbeitsrecht, Hinweis auf Urteil	90
Vorläufige Ausgabenermächtigung	121	Hinweis auf Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse	24
Richtlinien für Kirchengemeinden	108	Kirchen- und Baurechnungen	24
Nachtragshaushaltsplan für 1980	47	Offenlegung	24
Haushalterin		Kirchenbesucher	
Zuschuß an Geistliche wegen Entlohnung der —	101	Kirchliche Statistik 1979	5, 17
Haushalterinnen		Zählung	91
Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	131	Kirchenaustritt und Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, Hinweis auf Urteil	90
Zuschuß und Lohnzahlungsnachweis	132	Kirchenrecht	
Haushaltsfehlbedarf 1981		Beichtvollmacht	16
Vorschußzahlungen	120	Dekanatsstatut, Änderung	36
Haushaltsplan 1980 (Nachtrag)	47	Gebietsänderung von Pfarrbezirken in Aachen	99
Richtlinien zur Durchführung	56	Offizialat	6, 18
Haushaltstag für Männer	24	Kirchensteuerrat	
Heiliger Vater		Zusammensetzung	29
siehe Päpstliche Veröffentlichungen		Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	
Heiliges Grab		Änderung	41
Opferstock	24	Berichtigung	3
Heiliges Land		Beschäftigungs- und Dienstzeit	101
Kollekte	24	Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)	~
Studienreise für Priester	18	Durchführungsvorschrift zur Satzung „Pflichtversicherte“	89
Hirtenwort		Hinweis auf Satzung	24
siehe Bischöfliche Verlautbarungen		3. Satzungsänderung	86
J		Kirchliches Lehramt	
Jesus		siehe Lehramt	
siehe Christus		Kommunikationsmittel	
Jesus Christus das Brot gebrochen für eine neue Welt		Welttag 1980	31
Hinweis auf Thema des 42. Eucharistischen Weltkongresses	132	Konsekrationen (Altäre)	33, 40, 105, 124
Johannes Paul II.		Kostenerstattung nach Krankheiten an Priester	132
60 Jahre alt	37	Kranke	
Jahrestag der Amtseinführung	101	Gebete und Meditationen	37
— in Deutschland, Kollekte	108	Krankenversicherung der PAX-Krankenkasse	38
Judentum		Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen	132
Hinweis auf Erklärung der Deutschen Bischöfe zum Verhältnis der Kirche zum —	38, 62	Küng	
Jugend-Kreuzweg	16	Bischofswort zur Entziehung des Lehrauftrages	12
Jugendsekten		L	
Warnung	5	Lambertus-Ausstellung in Lüttich	32
K		Lantershofen	
Kardinal-Bertram-Stipendium		Hinweis auf Studium für Diakonat	38
Ausschreibung	17	Lateinamerika	
Katholikentag		Aufruf zur ADVENIAT-Kollekte 1980	107, 108
86. Deutscher — (Arbeitsbefreiung)	4	Lebensraum Bistum Aachen	
Kollekte	23	Hinweis auf Bistumsfest	77
Katholische Sozialethische Arbeitsstelle		Lehramt	
Fastenaktion 1980	4	Bischofswort, betreffend u. a. das Kirchliche —	12
Kinder		Lektionär zur Meßfeier, Hinweis	101
Adventskalender 1980	32	Lesen	
Jahresabschluß 1980 des Bonifatiuswerkes der —	122	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Thema „—“	123
Opfer der Firmlinge 1981 für Kinderseelsorge in der „DDR“	130	Liturgie	
Diasporakinderhilfe, Opfergang der Firmlinge	3	Hinweis auf Sonntags- und Festtags-Evangeliiare	122
Hinweis zum Weltmissionstag der — und zum Dreikönigssingen	129	Konzelebration, Weihe und Abholung der heiligen Öle	15
Jahresabschluß 1980 des Päpstlichen Missionswerkes der	133	Lektionär zur Meßfeier	101
Kindermissionswerk, Hinweis	130	Lourdes	
Opfergang der Kommunionkinder	17	Ankündigung des 42. Eucharistischen Weltkongresses	132
Kirchenangestellte			
Verordnung für nebenamtliche Arbeitnehmer, Änderung	44		
Hilfstabellen zur Berechnung besonderer Zahlungen	46		
Arbeitsbefreiung zum Katholikentag	4		
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO), Berichtigung	3		

M

Maria	
Gebetswunsch des Papstes:	
Verehrung der Gottesmutter	128
Maximilian Goffart	
Weihbischof, Todesanzeige	75
Maximilian-Kolbe-Werk	
Empfehlung der deutschen Bischöfe	128
Medien	
Welttag der Kommunikationsmittel 1980	31
Menschenrechtsverletzungen	
Hinweis auf Dokumentationen	31
Meßstipendien	
am Allerseelentage	103
MISEREOR	
Bischofswort und Hinweise zur	
Fastenaktion 1980	12, 15
MISSIO	
Jahresabschluß des Internationalen	
Katholischen Missionswerkes —	133
Anweisungen zum Sonntag der	
Weltmission 1980	100
MISSIO-Sonntag 1980	4
MISSION	
ADVENIAT-Kollekte 1980	107, 108
Anweisung zur Afrika-Kollekte 1981	129
Hinweis auf Merkblatt für Mission und	
Entwicklungshilfe	24
Verwendung der Gelder	101
Mitwirkungsordnung für	
bischöfliche Schulen	
Änderung	67
Mutterhausabgaben	
Neufestsetzung	90

N

Nebenamtliche Arbeitnehmer	
Änderung der Verordnung für — (VONa)	44

O

Offizialat	
Ladungen	6, 18
Okumene	
Gemeinsames Wort zum Tag der	
ausländischen Mitbürger	76
Hirtenwort „Dein Reich komme“ der	
deutschen Bischöfe zu Beginn der Welt-	
gebetsoktav für die christliche Einheit	1
Gebetswunsch des Papstes: Einheit der Christen ..	127
Gebetswoche für die Einheit	
der Christen	121, 129
Europa-Pilgerweg	31
Hirtenwort zum Besuch des Heiligen	
Vaters in Deutschland	96
Pastoraltheologisches Kolleg für evangelische	
und katholische Theologen	71
Quatembergedenken 1980	16
Ole	
Weihe und Abholung der heiligen —	15
Opfergang der Firmlinge 1980	3
Orden	
Mutterhausabgaben und Gestellungsleistungen ..	90
Schwesterngestellungsverträge	4
Osternacht	
Hinweise für die Feier der —	24
Ottmaring	
Tagung für Geistliche und Laientheologen	133

P

Papst	
siehe Johannes Paul II.	
Päpstliche Unfehlbarkeit	13
Päpstliche Veröffentlichungen	
Botschaft des Heiligen Vaters für die	
Fastenzeit 1980	11
Einladung zur VI. Bischofssynode	84

**Päpstliches Missionswerk
der Kinder in Deutschland**

Hinweis	130
Jahresabschluß 1980	133
Ernennung	103

**Päpstliches Werk für
Geistliche Berufe (PWB)**

Diözesanwallfahrt	77
Jahresabschluß	133
Hinweis auf Kurse	18, 77, 102

Pastoraltagung

in Österreich 1980	134
--------------------------	-----

**Pastoraltheologisches Kolleg
für evangelische und katholische Theologen**

.....	71
Personalchronik	7, 20, 25, 32, 39, 64, 73, 78, 92, 103, 123, 134

**Personal- und Anschriften-
verzeichnis**

.....	5, 7, 19, 63, 72, 78, 92, 103, 123, 134
Pontifikalhandlungen	8, 21, 26, 33, 40, 64, 79, 93, 104, 124, 135

Predigtplan

des Bischofs 1981	130
-------------------------	-----

Priester

Exerzitien	7, 25, 32, 63, 72, 78, 123, 134
Hinweis auf Altenberger Bibelwoche	91
Kirche und Arbeiterschaft als Thema	
der Dechantenkonferenz	121
Änderung der Bezüge	62
Beichtvollmacht bei Wallfahrten	16
Dechantenkonferenz 1980	16
Dekanatsstatut, Änderung	36
Hinweis auf Vorbereitung auf Diakonat-	
und Priestertum	130
Steuerlicher Mietwert für Dienstwohnungen	131
Ferienvertretung 1981	131
Einführungskurs für Gefängnisseelsorger	18
Zuschuß wegen Entlohnung der Haushälterin ...	101
Haushälterinnenzuschuß und	
Lohnzahlungsnachweis	132
Studienreise zum Heiligen Land	18
Wehrpolitische Informationstagung für	
Geistliche	62
Krankenversicherung	38
Krankheitsfürsorge im Bistum Aachen	132
Lohnsteuerkarte und Steuerermäßigung	131
Treffen in Ottmaring	133
Predigtplan des Bischofs für 1981	130
Priestertag 1980	17, 91
Priesterweißen siehe Weißen	
Urlaub und Seelsorgevertretung in Salzburg	25
Sozial-ethische Kurse	121
Sportwerkwoche	63

Q

Quatembergedenken 1980	16
-------------------------------------	----

R**Religionsfreiheit**

Gebetswunsch des Papstes	128
--------------------------------	-----

S**Schule**

Wahlen Mitwirkender an Bischöflichen Schulen ..	68
Ferien 1980/81	5
Schulmitwirkungsordnung	67
rechtliche Stellung der privaten —,	
Hinweis auf Urteil	90
Rahmengeschäftsordnung	68
Schwesterngestellungsverträge	
Werte für Unterkunft und Verpflegung	4
Seelsorge	
für Tschechen	103
in der „DDR“	103

	Seite
Kinderseelsorge in der „DDR“ des • Bonifatiuswerkes	122
Sekten	
Warnung vor Jugendsekten	5
Sportwerkwoche	
für Seelsorger	63
Staatsverschuldung	
Wort der Bischöfe zur Bundestagswahl 1980	82
Statistik	
Kirchliche — 1979	5, 17
Zählung der Kirchenbesucher	91
Steuer	
Lohnsteuerkarte 1981 und Steuerermäßigung für Geistliche	131
Steuerlicher Mietwert für Dienstwohnungen von Geistlichen	131
Steuernachforderung	
Hinweis auf Rechtssprechung	90
Strafvollzug	
Einführungskurs „Kirche im —“	18
Suchtkranke	
Kurse für Priester	121
Synode	
(VI. Bischofs-)	84, 85
T	
Tagungen	62, 63, 71, 91, 121, 132, 133, 134
Theologie	
Bischofswort, betreffend u. a. —	12
Theologiestudium	
Anmeldung zum —	17
Tschechische Katholiken	
Seelsorge im Bistum Aachen	103
U	
Unfallversicherung	
für Hausangestellte	37
Unfehlbarkeit	
Bischofswort zur — des Papstes	12
Umpfarrung	
siehe Gebietsänderung	

	Seite
Urlaub	
und Seelsorgevertretung für Priester	25
V	
Vander Velden	
Jahresgedächtnis für Bischof —	31
Verband der Diözesen	
Deutschlands	
Durchführungsvorschrift zur Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse	89
Satzungsänderung der Zusatzversorgungskasse	86
Versorgungsbezüge	
siehe Besoldung	
Visitationen und Firmungen	
der Bischöfe	8, 9, 21, 26, 27, 33, 40, 64, 65, 74, 93, 104, 105, 124, 135, 136
Plan für 1981	77
W	
Wahlen	
Mitwirkender an Bischöflichen Schulen	68
Wallfahrt	
des Päpstlichen Werkes für Geistliche Berufe	77
Beichtvollmacht für Priester bei —	16
Wehrpolitische	
Informationstagung	
für Geistliche	62
Weihen	
(Priester- und Diakon-)	8, 26, 74, 79, 93, 124
Weltfriedenstag 1981	
Aufruf der deutschen Bischöfe	128
Weltmission	
Anweisungen zum Sonntag der — 1980	100
Aufruf der Bischöfe zum Sonntag der —	98
Hinweise zum Monat der —	85
Z	
Zivildienst	
in Kirchengemeinden	71

Personenverzeichnis

	Seite
A	
Ahlbach Christian	7
Alders Karlheinz	26, 104
Arens Herbert	32, 79
Auf der Lake Josef SSCC ..	39
August Heribert	123
B	
Barisch Konrad	93
Bartz Rudolf	26, 104
Bemelmans	
P. Heinrich SMM	78
vanden Berg	
P. Heinrich CSSp	93
vanden Berg Hermann ..	26
Bernhard Josef	25
Bertram P. Wilhelm OSFS	
	20, 104
Besgen Achim	33
Biermann	
P. Bernhard OSFS	20, 103
Biste Heinz Josef	78
Blatzheim Bernhard ...	73, 74
Boeker Rudolf	73
Boeven Josef	123
Bonnier P. Hermann SMM ..	8
vonden Bruck Walter ..	39
Busen Anton	78
Buyzen Klaus	93
C	
Classen Anton	73
Conrads Karl	20
Cremer Nikolaus	74, 123
Cuyppers Johannes	134
D	
Daufenbach Rudolf	7
Deutsch Robert	7
Dobbelstein	
Nicolaas Hubertus	39
Doncks Hans	74, 123
Dors Klaus	74
Dreyer Anton	73
Drieschmanns Johannes	32
Duschak Alfons	20
E	
Egelmeers	
P. Hubertus CSSp	123
van Eijk P. Jan SCJ	8
Emonds Hubert	20, 29
Endlein P. Alois Maria MSF	20
Enger Otto	93
Esser Wilhelm	8, 20
Esters Günter	104
Evertz Erich	32
F	
Fels Wolfgang	73, 74
Finken P. Hubert SVD	74
Fischenich	
Hermann Josef	20
Frisch Wolfgang	73
Froitzheim Erich	39

	Seite
Führen Ewald	78
Funken Wilhelm	79
G	
Gattys Rainer	73, 74
Gerads Josef	134
Geuchen Rudolf	26
Gieswinkel Ludwig	64
Göhn Edmund	20
Goertz Heinrich	64
van Gorp Hermann ...	26, 135
Gotzen Hermann-Josef ...	73
H	
Haas Walter	7
Hall Jürgen	26
Hecker P. Gottfried OSFS ..	20
Hecker Ludwig	73
Hellwig Hans-Joachim ...	26
Henkel Christoph	26
Henn Johannes	135
Hochhäuser Heribert ...	64
von Holtum Manfred ...	20
Holzappel Johannes ...	21, 79
Honings Albert	73
Hoß Albert	78
Houf Arnold	73, 74
J	
Jakobs Hermann Josef	64
Jannan Mahmoud Franz ..	8, 78
Jansen Josef	7, 20
Jansen Paul, Diakon	8, 33
Jansen Paul, Pfr	26
Jentgens Josef	134
K	
Kaempffer Otto ..	26, 104, 134
Kahlert Josef	8
Kalyta P. Jan Antoni OMI ..	78
Kandler Max	26
Kannegießer	
Hermann Josef	64
Kauff Josef	134
Kaut Bernd	39
Kemmerling Dieter	78
Kerkmann Johannes	39
Kleebach P. Florus OFM ..	134
Kleemann P. Hubertus	93
Knippen Anton	79
Koerschgens	
Karl Wilhelm	26, 32
Kolsdorf P. Josef SSCC ...	123
Kornips P. Heinrich CSSp ..	92
Krehwinkel Werner	7
Kremer Johannes	20
Kreutzer Peter	20
Krewinkel Hans Rolf	7
Küppers Hermann	73, 74
L	
Lambertz Heinz-Josef	39
Landen Hans	39
Laufenberg Wilhelm	93
Laurier Karlheinz	123, 134

	Seite
Leclerq Matthias	26
Lisse Guido	20
Lembachner Udo	26
Lennartz Heribert	135
Lennartz Wilhelm	20, 73
Lenzen Wilhelm	104
Lülsdorf Winfried	134
M	
Macherey Helmut	25, 26
Mackels Paul	73
Mäurer Peter Heinrich	33
Mattar Jost	33
Mayer Hans-Dieter	8, 33
Mayfisch Wolfgang	134
Meis Günter	25
Mesghinna Dawit	93
Michaelis Horst	134
Mitzscherling	
Gerd-Heinrich	32
Mönks Heinrich	93
van der Molen Nikolaus ..	39
Moritz Anton	20
Müller Winfried	123
Münstermann Franz	64
N	
Naphausen Bernhard	26
Nauen Matthias	33
Nießen Johannes	64
O	
Oberbandscheid	
Wilhelm	32
Otten Bernhard	33
P	
Palmen Johannes	78
Peltzer P. Ewald SAC	134
Pesch Walter	39
Peters August	104
Plattenteich Joachim ..	74
Platz P. Philipp CSSp	123
Plum Rolf Dieter	33
Poll Arnold	39
R	
Raes P. Constant SMM	20
Rang Wilhelm	20
Renkes Erwin	124
Reynders Georg	39
Rindermann Johannes ..	92
Robben Wilhelm	74
Roevenich Peter	93
Rutge Hubert	104
Ruyling P. Winand SMA ..	39, 93
S	
Sack Gerhard	8, 20
Salentin Günter	73
Scheidt Heinrich	20
van Schijndel	
Fr. Hans SSS	93
Schlieker	
P. Laurentius OSB	104
Schmölders Wolfgang ...	7

	Seite
Schröer Wolfgang	33
Schütt Josef	123
Schupp Rudolph	64
Steegmann Ernst	123
Steffes Bernhard	7
Stegers Joseph	104
Stepkes Johannes.....	8, 33
Stieler Josef	104
Stoffels P. Andreas SMA ..	39
Strick Erich	39
Stump P. Odilo OFM.....	25

T

Tendyck Roland.....	73
Tenorth P. Ferdinand SSCC	39
Teunissen	
P. Arnold SSS	74, 103
Thönißen Johannes	135
Thor Manfred	134

	Seite
Thull P. Peter OSFS	20
Timmermann	
P. Joseph SVD	74
Tissen Franz	73, 123
Tollhausen Matthias ...	8, 64
Tranngoc Can Francis ..	21

U

Urth Jürgen	39
-------------------	----

V

Verhoef	
P. Cornelius OPraem	74
Vienken Ewald	73
vander Vorst Johannes .	7

W

Wäckers Anton Josef.....	26
Walch Hermann.....	93

	Seite
Walgenbach Adolf	20
Weber Josef.....	135
Weihrauch Wolfram ..	73, 74
Weinert Harald	21
Werth Peter	64
Wessling	
P. Johannes OSFS	26
Wiethage Friedrich.....	20
Willms Wilhelm	7
Wilmkes Josef	73
Windgens	
P. Heinrich Hubert SVD	135
Wirtz P. Hans SJ.....	64
Wolf Theo.....	73
Wübboldt Fritz	21, 39

Z

Zelder Wolfgang	7
Zincken Paul	26

Verstorbene

	Seite
Beyer P. Josef SVD	33
Christ P. Heinrich SVD	74
Dominik Josef	79
Goffart Maximilian	33, 75
Heuser Adolf	33
Hohn Josef	39
Jaegers Robert.....	21
Knippen Franz Wilhelm ...	8

	Seite
Krebs Wilhelm	124
Kühlkamp	
P. Karl OFM CaP	79
Laaf Peter	39
Loers Gottfried	79
Masch Bruno	104
Mund Nikolaus	8
Nailis Viktor	39
Nießen Andreas	21
Paalvast Hubert SCJ	33

	Seite
Pergens Gottfried	33
Quell	
P. Anton Nikolaus OMI	21
de Rooy P. Johann G. SMA .	104
Rütten P. Peter Josef.....	64
Schumacher Edmund....	39
Thomé Josef	79
Thoren Franz	93
Windelen Johannes	124

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, 15. Januar 1980

50. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 1 Hirtenwort „Dein Reich komme“ der deutschen Bischöfe zu Beginn der Weltgebetsoktav für die christliche Einheit, am Sonntag, dem 20. Januar 1980 . . .	1	Nr. 9 Jugendsekten	5
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 2 Opfergang der Firmlinge 1980	3	Nr. 10 Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1980/81	5
Nr. 3 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	3	Nr. 11 Personal- u. Anschriftenverzeichnis 1980	5
Nr. 4 Schwesterngestellungsverträge; Werte für Unterkunft und Verpflegung . . .	4	Nr. 12 Kirchliche Statistik 1979	5
Nr. 5 Arbeitsbefreiung für kirchliche Mitarbeiter zur Teilnahme am 86. Deutschen Katholikentag	4	Nr. 13 Stellenangebot	5
Nr. 6 KSA-Fastenaktion 1980	4	Nr. 14 Warnungen	6
Nr. 7 Besondere MISSIO-Sonntage 1980 . . .	4	Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates	
Nr. 8 Hinweis auf den Caritas-Kollekten- und -Sammlungsplan 1980	4	Nr. 15 Öffentliche Ladung (Citatio edictalis) . .	6
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 16 Priesterexerzitien	7
		Nr. 17 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979	7
		Nr. 18 Personalchronik	7
		Nr. 19 Pontifikalhandlungen	8

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 1 Hirtenwort „Dein Reich komme!“ der deutschen Bischöfe zu Beginn der Weltgebetsoktav für die christliche Einheit, am Sonntag, 20. Januar 1980

„Dein Reich komme!“ Unter diesem Leitwort steht die Weltgebetswoche für die christliche Einheit 1980. „Dein Reich komme!“ ist auch die Devise der Weltmissionskonferenz 1980. Damit wird der Maßstab genannt, der alles christliche Besinnen und Beten, Feiern und Handeln und so auch allen ökumenischen Einsatz bestimmen sollte: „Euch muß es zuerst um sein Reich und um seine Gerechtigkeit gehen; dann wird euch alles andere dazugegeben“ (Mt 6, 33).

Alles das ist ein Anruf an uns. Es kann uns helfen, uns auf unsere ureigenste Christenpflicht zu besinnen. „Kehrt um! Denn das Himmelreich ist nahe“, steht am Beginn der Predigt Jesu (Mt 4, 17). „Es gibt keinen echten

Ökumenismus ohne innere Bekehrung“, lehrt das Konzil (Ökumenismusdekret Nr. 7).

Suchen wir mit ganzem Herzen das Gottesreich, dann können wir aufs neue empfangen und tun, was eint. Es betrifft vor allem unseren Glauben (I), unser Zeugnis (II), unseren Dienst (III) und unsere Hoffnung (IV).

I. Unser Glaube

Jesus Christus verkündet: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1, 15). Was alle Menschen suchen und brauchen, was Sinn und Ziel des auserwählten Volkes ausmacht, wird jetzt geschichtliche Wirklichkeit. Jesus Christus ist die Gottesherrschaft in Person. Seine Kirche ist „Keim und Anfang dieses Reiches auf Erden“ (Kirchenkonstitution Nr. 5). Je mehr sich einer Jesus Christus anvertraut, je mehr sich einer ins Leben der Kirche hinein-

nehmen läßt, um so mehr gewinnt er Anteil am Gottesreich, um so mehr dient er der Einheit aller Christen.

Unter den Lebensvollzügen der Kirche hat die Verkündigung des Gotteswortes Vorrang. Daher führt das Hören auf das Wort des Herrn und die Bereitschaft, es unverkürzt aufzunehmen, in besonderer Weise zur christlichen Einheit. Auf dem Weg dorthin sind wir ein gutes Stück weitergekommen. Seit 1979 besitzen wir erstmals in der Einheitsübersetzung einen deutschen Bibeltext, der von evangelischen und katholischen Christen erarbeitet und übernommen wurde. Jetzt kommt es darauf an, daß wir uns von diesem Wort ergreifen und zusammenführen lassen.

II. Unser Zeugnis

Wenn wir in der rechten Weise beten: „Dein Reich komme!“ muß unser Tun dieser Bitte entsprechen. Das Reich Gottes ist eine Gabe, die nur der Herr geben kann, zugleich ist es eine Wirklichkeit, die unser Mitwirken einbezieht. „Eins im Geist“ (1 Kor 6, 17) sollen die Christen des Gottesreiches teilhaft werden, eins im Zeugnis sollen sie seiner Ausbreitung dienen.

Das Jubiläum des evangelischen Augsburger Bekenntnisses kann uns helfen, uns auf unsere gemeinsame Verantwortung für das Christuszeugnis zu besinnen. Vor 450 Jahren haben evangelische Christen in der Confessio Augustana ihren Glauben vor Kaiser und Reich bekannt. Dabei wollten sie im Dienst der Einheit das Verbindende betonen. Allzulange haben sich beide Seiten in der Folge mehr mit dem Trennenden befaßt. Es ist an der Zeit, mit Dank gegen Gott alles zu bejahen, was sich in diesem Bekenntnis wie im heutigen Zeugnis unserer evangelischen Brüder an christlicher Substanz findet. Freuen wir uns, daß wir nicht nur einen Teilkonsens in einigen Wahrheiten entdecken können, sondern eine Übereinstimmung in zentralen Glaubenswahrheiten. Das läßt uns die Einheit auch in den Bereichen unseres Glaubens und Lebens erhoffen, in denen wir bis zur Stunde noch getrennt sind. — Es entspricht der Lehre und dem Leben Jesu, daß das christliche Zeugnis in der Lehre und im Leben geschieht.

III. Unser Dienst

Wenn wir ernstlich beten: „Dein Reich komme!“ müssen wir bereit sein, uns in seinen Dienst zu stellen. Da dieses Reich Gott und Welt, Kirche und Menschheit umfaßt, ist der Christ zum Diener aller berufen. Auch hinsichtlich unseres Dienstes gilt die Grundregel

ökumenischer Zusammenarbeit, die unsere Gemeinsame Synode herausgestellt hat: Wir sind verpflichtet, „überall da gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens, der Verantwortung für das notwendige Eigenleben der Gemeinden, unumgängliche menschliche Rücksichtnahme oder größere Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen“ (Pastorale Zusammenarbeit 5.1.1.).

Unser wichtigster Dienst ist der Gottesdienst. Wenn wir ihn im Geiste Christi vollziehen, leisten wir zugleich Welt und Menschen einen unersetzlichen Dienst. Wir bringen für alle dem dreieinigen Gott Anbetung, Dank und Lobpreis dar und empfangen Gottes Gnade, die allen zugute kommen soll. Leider werden die Möglichkeiten gemeinsamer Gottesdienste noch nicht überall genutzt. Wir wiederholen, was wir bereits 1976 gesagt haben: „Ökumenische Wortgottesdienste sollten nach Möglichkeit fester Bestandteil des Lebens der Gemeinden werden“.

Daß wir noch nicht in der Lage sind, am Tisch des Herrn gemeinsam Mahl zu halten, schmerzt uns. Wir wissen uns verpflichtet, alles zu tun, was uns dieser Gemeinschaft näher bringt. Genauso bindet uns aber auch die Überzeugung, daß Kommunion-Gemeinschaft und Kirchen-Gemeinschaft nicht auseinandergerissen werden dürfen. Mit dem katholisch/lutherischen Studiendokument „Das Herrenmahl“ erklären wir: „Ohne Eucharistiegemeinschaft gibt es keine volle kirchliche Gemeinschaft, ohne kirchliche Gemeinschaft keine wahrhafte eucharistische Gemeinschaft“ (Nr. 26). Wir bitten alle Mitchristen um Respektierung dieser unserer Glaubens- und Gewissensüberzeugung sowie der sich für uns daraus ergebenden Konsequenzen.

Mit dem Gottesdienst muß sich der unmittelbare Dienst an Welt und Menschen verbinden. Er ist in allen Bereichen des Lebens zu leisten. Die vielen Probleme, die den Anfang und das Ende des menschlichen Lebens, seine Gesetzmäßigkeiten und seinen Sinn betreffen, die Fragen, die sich im Blick auf unsere Weltverantwortung ergeben, fordern den gemeinsamen Einsatz aller Gläubigen.

IV. Unsere Hoffnung

Wenn wir im Geiste Jesu beten: „Dein Reich komme!“ tun wir das voller Hoffnung. Die gemeinsame Erwartung der Gottesherrschaft birgt auch die Zuversicht, daß die Einheit unter den Christen wächst. Es wäre fatal, wenn man schon nach wenigen Jahren ökumenischer Arbeit resignieren wollte, weil die volle Einheit

noch nicht erreicht ist. Hoffen wir das Beste und tun wir das Beste! Unser Heiliger Vater hat uns gesagt, worauf es vor allem ankommt. In seiner ersten Enzyklika schreibt er: Trotz der noch unbezwungenen „Hindernisse auf dem Weg zu einer vollkommenen Einheit... können und müssen wir schon von jetzt an unsere Einheit leben und sie der Welt bekunden: in der Verkündigung des Geheimnisses Christi, im Aufzeigen der göttlichen und zugleich menschlichen Dimension der Erlösung, in dem mit unermüdlicher Ausdauer geführten Kampf für jene Würde, die jeder Mensch in Christus erreicht hat und beständig erreichen kann“ (Johannes Paul II., Redemptor hominis, Nr. 11).

Wir danken dem Papst für diese Wegweisung. Laßt uns ihr Folge leisten! Laßt uns miteinander beten: „Dein Reich komme!“ Laßt uns zuerst das Reich Gottes suchen und seine Gerechtigkeit, laßt es uns gemeinsam erstreben im Glauben und Zeugnis, im Dienst und in der Hoffnung. Amen.

Würzburg, den 12. November 1979

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Es wird gebeten, dieses Hirtenwort zur Weltgebetsoktav 1980 in den Gottesdiensten zum 20. Januar 1980 bekanntzumachen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 2 Opfergang der Firmlinge 1980

Aachen, 8. Januar 1980

Zu den Aufgaben, die von der Katholischen Diasporakinderhilfe seit Jahrzehnten innerhalb des Bonifatiuswerkes wahrgenommen werden, gehören die Förderung und Betreuung der Kommunionkinder und Hilfen für Kinderheime und Kindergärten innerhalb der deutschen und skandinavischen Diaspora. Als neue Aufgaben kamen in den letzten Jahren hinzu: Die Unterstützung der „Frohen Herrgottstunden“ in den Gebieten zwischen Elbe und Oder, sowie die Förderung von Ferienfreizeiten verbunden mit religiösen Bildungsmaßnahmen.

Damit die Katholische Diasporakinderhilfe diesen Anforderungen gerecht werden kann, bitten wir alle Pfarrer, in deren Gemeinden das Sakrament der Firmung gespendet wird, um Befürwortung der Firmkollekte.

Auf vielfache Anregungen hin erhält ab 1980 jeder Firmling erstmalig auch einen Brief, der auf die Bestimmung des Firmopfers hinweist.

Das Ergebnis der Kollekte ist mit dem Vermerk „Opfer der Firmlinge“ auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Paxbank Aachen, Nr. 31 700, BLZ 391 601 91.

Nr. 3 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Aachen, 21. Dezember 1979

I. Durch ein Versehen enthält die Ortszuschlagstabelle (Anlage 7 zur KAVO) in der letzten Ergänzungslieferung falsche Zahlen.

Es wird gebeten, nicht danach, sondern nach der im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Mai 1979, Seite 36 veröffentlichten Tabelle zu verfahren.

Die gültige Tabelle ist nachstehend abgedruckt. Die Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO-Anlage 7 zur KAVO) erhält folgende Fassung:

Familienstand	Stufe	Verg.-Gr. K I - K II	Verg. -Gr. K III - K Vb	Verg. -Gr. K V c - K XII
Ledige, Geschiedene	1	571,91	508,27	478,79
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gem. § 40 BBesG berechnete Personen	2	680,05	616,41	581,79
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	772,58	708,94	674,32
mit zwei kindergeldberechtigenden Kindern	4	861,01	797,37	762,75
mit drei kindergeldberechtigenden Kindern	5	902,04	838,40	803,78
mit vier kindergeldberechtigenden Kindern	6	979,80	916,16	881,54
mit fünf kindergeldberechtigenden Kindern	7	1 057,56	993,92	959,30

Bei mehr als fünf kindergeldberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 96,86 DM.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern er-

halten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

Nr. 4 Schwesterngestellungsverträge; Werte für Unterkunft und Verpflegung

Der Betrag zur Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung ist entsprechend der Änderung der Sachbezugsverordnung 1979 vom 14. 12. 1979 Bundesgesetzblatt Nr. 73, I, Seite 2173, festzusetzen. Er beträgt für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen monatlich 380,— DM; Tagessatz ist 1/30 dieses Betrages, aufgerundet 13,— DM täglich. Diese Werte gelten ab 1. Januar 1980.

Nr. 5 Arbeitsbefreiung für kirchengemeindliche Mitarbeiter zur Teilnahme am 86. Deutschen Katholikentag

Aachen, 17. Dezember 1979

Den kirchengemeindlichen Mitarbeitern, die am 86. Deutschen Katholikentag in Berlin in der Zeit vom 4. bis 8. 6. 1980 teilnehmen, soll — soweit nicht dienstliche Hinderungsgründe entgegenstehen — für Freitag, den 6. 6. 1980 Dienstbefreiung gewährt werden.

Kosten für die Teilnahme und für etwaige Vertretung des Mitarbeiters können jedoch nicht zu Lasten der Kirchenkasse übernommen werden.

Nr. 6 KSA-Fastenaktion 1980

Die 30. Fastenaktion der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle (KSA), Haus Hoheneck in Hamm, wird unter dem Leitwort stehen: „Weil Gott die Menschen liebt“. Entsprechend dem erzieherischen Anliegen dieser Fastenaktion, das zu verantwortlichem, suchtfreiem und optimistischem Lebensstil befähigen und zur Wiederbelebung der Grundwerte in unserem Lande hinführen will, geht es in der österlichen Bußzeit 1980 darum, den „Grundwert Liebe“ für alle Lebensbereiche zu aktualisieren — besonders für unsere Gemeinden. Gleichzeitig soll die kommende KSA-Fastenaktion auf den Katholikentag in Berlin 1980 („Christi Liebe ist stärker“) vorbereiten.

Zur Umsetzung dieser Ziele und Anliegen hat die KSA wieder entsprechende Handreichungen und Arbeitshilfen entwickelt. Sie werden herausgegeben mit der besonderen Zustimmung der Pastoralkommission der Deutschen Bischöfe. Die Seelsorger der deutschen Diözesen erhalten sie ab Januar 1980 zugestellt. Zur Unterstützung der Aktion wird für die Materialien ein Betrag in Höhe der Selbstkosten von DM 10,— erbeten auf das Konto der KSA:

Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn, 15 500 200, BLZ 472 603 07; Postscheckkonto Dortmund 153 86-467, BLZ 440 100 46; Sparkasse Hamm 40 155 17, BLZ 410 500 95, mit dem Vermerk „Fastenaktion 1980“ und der Angabe der Diözese.

Zu den Handreichungen gehören:

Werkheft für Seelsorger, Lehrer und Erzieher:

„Weil Gott die Menschen liebt . . .“

Poster zum Aushang in Kirchen, Gemeinderäumen und öffentl. Stellen sowie entsprechende Aufkleber:

„Weil Gott die Menschen liebt . . . — KSA-Fastenaktion 1980“

Wortgottesdienst-Faltblatt für die Gemeinde:

„Weil Gott die Menschen liebt . . .“

Bildheft für Erwachsene:

„Lernziel Liebe“

Bildheft für Kinder:

„Den Durchblick haben“ mit Trainingsplan zur Fastenzeit

Faltblatt für Jugendliche:

„Liebe wagen — Partner werden“

Meditationskarte für Erwachsene: „Abraham“

Meditationskarte für Kinder und Jugendliche: „Lichtblick“

Nr. 7 Besondere MISSIO-Sonntage 1980

Aachen, 12. Dezember 1979

Gemäß den Statuten der Diözese findet alle drei Jahre in den Pfarreien des Bistums ein besonderer MISSIO-Sonntag statt. Im Jahre 1980 wird dieser besondere MISSIO-Sonntag in den Regionen Eifel, Kempen-Viersen und Mönchengladbach gehalten.

Bei der Gelegenheit geht es darum, den Gemeinden die Anliegen der Weltmission nahezubringen, besonders aber auch darum, Mitglieder zu werben für das päpstliche Missionswerk MISSIO. Bei der Vorbereitung und Durchführung der besonderen MISSIO-Sonntage bietet das Gebietssekretariat Rheinland (MISSIO, Hermannstr. 14, Telefon: 02 41/4 76 43 10) seine Hilfe an.

Folgende Termine wurden mit den Regionen für den besonderen MISSIO-Sonntag vereinbart: Region Eifel 3./4. Mai 1980; Region Kempen-Viersen 24./25. Mai 1980; Region Mönchengladbach 13./14. Sept. 1980.

Nr. 8 Hinweis auf den Caritas-Kollekten- und -Sammlungsplan 1980

Aachen, 20. Dezember 1979

Der Diözesancaritasverband schickt zum Jahreswechsel allen Pfarrgemeinden im Bistum Aachen den Sammlungsplan 1980 zu.

Der Plan enthält eine Aufstellung der verschiedenen Finanzierungsmaßnahmen der pfarrlichen Caritasarbeit wie Kollekten, Sammlungen und Lotterie, zu denen vom Diözesancaritasverband Material für die Information und Durchführung der Aktionen angeboten wird.

Die Gemeinden, die daran interessiert sind, Material zu den einzelnen Aktionen über den Diözesancaritasverband zu beziehen, werden gebeten, ihre Interessen durch Ankreuzen auf dem Sammlungsplan zu vermerken und den Plan bis zum 30. Januar 1980 an den Diözesancaritasverband zurückzuschicken.

Die Bestellunterlagen für die Caritas-Frühjahrskollekte sind mit gleicher Post an alle Pfarrbüros gegangen.

Nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes gewährleistet der Diözesancaritasverband, daß Muster-

und Materialsendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß und termingerecht zugestellt werden können. Auskunft erteilt Herr Schnitzler, Tel.: 02 41/ 43 12 74 im Diözesancharitasverband.

Nr. 9 Jugendsekten

Aachen, 4. Januar 1980

In letzter Zeit sind verstärkte Aktivitäten der sogenannten Jugendsekten festzustellen. Insbesondere die Vereinigungskirche, auch Munsekte genannt, versucht, mit offiziellen Vertretern und Stellen der Kirche Gespräche zu führen und nutzt dies dann in raffinierter Weise für ihre Öffentlichkeitsarbeit aus. Deshalb soll jede Bitte oder Anfrage um ein Gespräch abgelehnt werden bzw. die Anfrager auf die Bischöfliche Arbeitsstelle für Jugendseelsorge in Düsseldorf verwiesen werden.

Über die Abteilung kirchliche Jugendarbeit und über die Diözesanstelle BDKJ im Bistum Aachen können Interessenten ein Informations- und Werkheft „Wege ins Nichts“ zum Thema „Jugendreligionen“ erhalten.

Auf Anfrage vermitteln beide Stellen Referenten.

**Nr. 10 Ordnung der Ferien
für das Schuljahr 1980/81**

RdErl. d. Kultusministers vom 17. 11. 1978 — III C 4.36—70/0 — 1180/78

Die Ferien für das Schuljahr 1980/81 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Schuljahr 1980/81		
Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag	Samstag
	19. Juni 1980	2. August 1980
Herbst	Samstag	Samstag
	11. Oktober 1980	18. Oktober 1980
Weihnachten	Montag	Mittwoch
	22. Dezember 1980	7. Januar 1981
Ostern	Samstag	Samstag
	4. April 1981	25. April 1981
Pfingsten	Samstag	Dienstag
	6. Juni 1981	9. Juni 1981

Die Sommerferien des Jahres 1981 werden vom 23. Juli 1981 (erster Ferientag) bis zum 5. September 1981 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Aus dem „Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW“ Nr. 12 vom 15. Dezember 1978.

**Nr. 11 Personal- und
Anschriftenverzeichnis 1980**

Aachen, 28. Dezember 1979

Das neue Personal- und Anschriftenverzeichnis 1980 erscheint zum 1. April 1980.

Um Fehler möglichst auszuschließen, bitten wir alle Geistlichen, Klostergemeinschaften und Organisationen, die sie betreffenden Eintragungen nochmals zu überprüfen und Unstimmigkeiten an die Informationsleitstelle (5.4), soweit dies nicht schon geschehen ist, umgehend zu melden.

Oft sind auch Postleitzahlen, Orts- und Straßennamen sowie Fernsprechnummern geändert worden, ohne daß wir Nachricht darüber erhalten hätten.

Zu überprüfen ist auch die Angabe der Katholikenzahl.

Veränderungswünsche und Mitteilungen bitten wir bis zum 1. Februar einzusenden. Später eingehende Wünsche können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Nr. 12 Kirchliche
Statistik 1979**

Aachen, 3. Januar 1980

In Kürze wird der Erhebungsbogen „Kirchliche Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland für 1979“ versandt werden. Dieser Erhebungsbogen ist in der äußeren Form im Vergleich zum Zählbogen A, der bisher jährlich den einzelnen Pfarrgemeinden zugestellt wurde, wesentlich verändert. Hinzu kommt, daß auch inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden (Wegfall bzw. Einbau neuer Erhebungsfragen). Außerdem sollte durch eine klarere Fragestellung und durch den Einbau der Nachkontrollen die Beantwortung erleichtert werden.

Jeder Seelsorgebezirk erhält vom Generalvikariat zwei Erhebungsbogen. Einer dieser ausgefüllten Bogen muß bis zum 29. 2. 1980 an das Generalvikariat zurückgeschickt werden, während der zweite bei den Pfarrakten verbleibt. Den Herren Dechanten wird eine Auswertung ihres Dekanates für die Dekanatsakten zugeschickt.

Nr. 13 Stellenangebot

Die Kath. Pfarrgemeinde Heilig Geist in Aachen (7800 Seelen) sucht zum 1. 3. 1980 einen
KUSTER.

Der bisherige Stelleninhaber scheidet wegen Erreichung der Altersgrenze aus. Beschäftigungsumfang: 100%. Dienstwohnung vorhanden (4 ZiKDB). Vergütung nach KAVO (mit Küsterprüfung K VIII, ohne Küsterprüfung K IX). Erwünscht ist die Übernahme von Diensten zur Betreuung des Pfarrheims (keine offene Jugendarbeit). Bewerbung unter Vorlage der üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand Heilig Geist, Hohenstaufenallee 44, 5100 Aachen.

Seit einiger Zeit erhalten Klöster Bettelbriefe von einem gewissen P. Pancheril Devasia MCP aus Kozhummal, Kerala, Indien, der sich als Provinzial einer Missionary Congregation of St. Peter ausgibt. Bei diesem Schreiber handelt es sich nach Auskunft der Apostolischen Nuntiatur in New Delhi um einen laiierten Ordenspriester, der kurz nach seiner Priesterweihe bereits aus seiner Gemeinschaft ausschied. Die angegebene Missionary Congregation of St. Peter ist in Indien unbekannt.

Von einem P. Julius Veenboer, Missions Zenter, 6590 AA Gennep, Niederlande, wurde in diesen Tagen wiederum ein Bettelbrief an deutsche Klöster versandt, in dem allgemein um Spenden zur Unterstützung der

Missionen in der ganzen Welt gebeten wird. Bei dem Schreiber handelt es sich um einen alten Missionar, der sich als „Vertreter der Missionare“ ausgibt und ohne Genehmigung seiner Obern diese Aktion durchführt. Die kirchlichen Obern haben keinen Einblick in seine Unternehmungen und auch keine Kontrolle über die Verteilung der gesammelten Gelder.

Ein Bischof Francis Konrad Shuckardt aus Spokane/USA reist mit einer Gruppe unter dem Namen „Our Lady of Rosary“ durch Deutschland und bittet jeweils um Zelebrationserlaubnis. Nach Auskunft von Bischof Thomas Kelly und der Nationalen Bischofskonferenz in Washington ist Francis Shuckardt kein römisch-katholischer Bischof. Er ist als Haupt einer Gruppe bekannt, die nicht mit Rom uniert ist. Eine Zelebrationserlaubnis kann nicht erteilt werden.

Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates

Nr. 15

Öffentliche Ladung (Citatio edictalis)

Aachener Ehesache von Rüden — Gerundt

Vor dem Bischöflichen Offizialat Aachen hat Frau Gerundt geb. von Rüden Klage auf Feststellung der Nichtigkeit ihrer Ehe erhoben, die sie 1972 in Krefeld mit dem am 11. 12. 1950 in Krefeld geborenen Herrn Edmund Hans Gerundt geschlossen hat.

Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Herrn Edmund Hans Gerundt, nichtklagende Partei in dieser Ehesache, ist unbekannt.

Hierdurch fordern wir Herrn Gerundt auf, sich (persönlich oder durch einen rechtmäßig bestellten Vertreter) am Dienstag, dem 12. Februar 1980, 10,15 Uhr, im Bischöflichen Offizialat Aachen, Klosterplatz 7, einzufinden, um den von der Ehefrau geltend gemachten Nichtigkeitsgrund zur Kenntnis zu nehmen und sich zur Streiteinlassung und Festsetzung des Streitgegenstandes zu äußern.

Wenn der Genannte ohne ausreichende Begründung zu diesem Termin nicht erscheint, wird das Verfahren ohne seine Mitwirkung durchgeführt.

Alle, denen der Aufenthalt des Genannten bekannt ist, werden gebeten, ihn von dem angegebenen Termin in Kenntnis zu setzen und dem Bischöflichen Offizialat Aachen seinen Aufenthalt mitzuteilen.

Aachen, den 2. Januar 1980

L. S. (Dr. A. Peters) (G. Schaberger)
Offizial Notarin

Aachener Ehesache Kellermanns — Standaert

Vor dem Bischöflichen Offizialat Aachen hat Frau Standaert geb. Kellermanns Klage auf Feststellung der Nichtigkeit ihrer mit Herrn André Standaert, geboren am 18. 8. 1954 in Ottergem/Belgien, geschlossenen Ehe erhoben.

Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Herrn André

Standaert, nichtklagende Partei in dieser Ehesache, ist unbekannt.

Hierdurch fordern wir Herrn Standaert auf, sich (persönlich oder durch einen rechtmäßig bestellten Vertreter) am Dienstag, dem 12. Februar 1980, 9.45 Uhr, im Bischöflichen Offizialat Aachen, Klosterplatz 7, einzufinden, um den von der Ehefrau geltend gemachten Nichtigkeitsgrund zur Kenntnis zu nehmen und sich zur Streiteinlassung und Festsetzung des Streitgegenstandes zu äußern.

Wenn der Genannte ohne ausreichende Begründung zu diesem Termin nicht erscheint, wird das Verfahren ohne seine Mitwirkung durchgeführt.

Alle, denen der Aufenthalt des Genannten bekannt ist, werden gebeten, ihn von dem angegebenen Termin in Kenntnis zu setzen und dem Bischöflichen Offizialat Aachen seinen Aufenthalt mitzuteilen.

Aachen, den 2. Januar 1980

L. S. (Dr. A. Peters) (G. Schaberger)
Offizial Notarin

Aachener Ehesache Herbertz — Kröner

Vor dem Bischöflichen Offizialat Aachen hat Frau Kröner geb. Herbertz Klage und Feststellung der Nichtigkeit ihrer mit Herrn Peter Ludwig Kröner, geboren am 4. 4. 1951 in Illingen/Saar, geschlossenen Ehe erhoben.

Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Herrn Peter Ludwig Kröner, nichtklagende Partei in dieser Ehesache, ist unbekannt.

Hierdurch fordern wir Herrn Kröner auf, sich (persönlich oder durch einen rechtmäßig bestellten Vertreter) am Montag, dem 4. Februar 1980, 10.00 Uhr, im Bischöflichen Offizialat Aachen, Klosterplatz 7, einzufinden, um den von der Ehefrau geltend gemachten Nichtigkeitsgrund zur Kenntnis zu nehmen und sich zur

Streiteinlassung und Festsetzung des Streitgegenstandes zu äußern.

Wenn der Genannte ohne ausreichende Begründung zu diesem Termin nicht erscheint, wird das Verfahren ohne seine Mitwirkung durchgeführt.

Alle, denen der Aufenthalt des Genannten bekannt

ist, werden gebeten, ihn von dem angegebenen Termin in Kenntnis zu setzen und dem Bischöflichen Offizialat Aachen seinen Aufenthalt mitzuteilen.

Aachen, den 2. Januar 1980

L. S.

(Dr. A. Peters) (G. Schaberger)
Offizial Notarin

Kirchliche Nachrichten

Nr. 16 Priesterexerzitien

Pallotti-Haus Vallendar

30. 11. 1980 bis 4. 12. 1980

Thema: Leben aus der Hoffnung

Leiter: P. Quast SAC

Anmeldung: Pallotti-Haus, Hilscheider Straße 2,
5414 Vallendar, F. 02 61/6 40 28 30

Nr. 17 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979

Nr. 18 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 5. Dezember 1979 Kaplan Dr. Wolfgang Schmöl-
ders, St. Fronleichnam, Aachen, für die Dauer
von zwei Jahren beurlaubt;

am 5. Dezember 1979 Pfarrer Wilhelm Willms,
Subsidiar an St. Gangolf, Heinsberg, zum Propstei-
pfarrer an St. Gangolf, Heinsberg, Dekanat Heins-
berg-Waldfeucht, ernannt;

am 5. Dezember 1979 Pfarrer i. R. Werner Krehwin-
kel — vorerst für die Dauer von drei Jahren —

mit Wirkung vom 1. Januar 1980 zum Subsidiar für
das Dekanat Rheydt-Mitte ernannt;

am 5. Dezember 1979 Kaplan Robert Deutsch, St.
Josef, Mönchengladbach 2-Rheydt, den Titel Vikar
verliehen;

am 5. Dezember 1979 Kaplan Hans Rolf Krewin-
kel, St. Katharina, Willich, zum Kaplan an St. Ni-
kolaus, Meerbusch-Osterath, Dekanat Meerbusch,
ernannt;

am 12. Dezember 1979 Pfarrer Wolfgang Zelder mit
Wirkung vom 1. Januar 1980 von den Aufgaben des
Pfarrverwesers der Pfarre St. Hubert in Jülich-
Welldorf, Dekanat Jülich, entpflichtet; er über-
nimmt auf eigenen Wunsch die Pfarrstelle St. Lau-
rentius in Braunschweig, Bistum Hildesheim;

am 12. Dezember 1979 Pfarrer Walter Haas, Seelsor-
gebezirk Unterbeberich, Pfarre St. Josef, Viersen,
zum Pfarrer an St. Remigius, Viersen, Dekanat
Viersen, ernannt;

am 14. Dezember 1979 Pfarrer Rudolf Daufen-
bach, von den Verpflichtungen des Pfarrers an
St. Pankratius, Linnich-Ederen, befreit und mit Wir-
kung vom 1. Januar 1980 in den Ruhestand versetzt
bei gleichzeitiger Ernennung zum Subsidiar für die
Region Heinsberg, vorerst für die Dauer von vier
Jahren;

am 17. Dezember 1979 Pfarrer Bernhard Steffes,
Heilig Kreuz, Erkelenz-Keyenberg, mit Wirkung
vom 1. Januar 1980 von dem ihm erteilten Auftrag
zur verantwortlichen Mitarbeit in der regionalen
Jugendseelsorge der Region Heinsberg befreit;

am 17. Dezember 1979 Pfarrer Josef Jansen, St. Jo-
hann B., Hückelhoven-Ratheim, mit Wirkung vom
1. Januar 1980 zum regionalen Jugendseelsorger für
die Region Heinsberg ernannt und ihm den Titel Ju-
gendpfarrer verliehen;

am 17. Dezember 1979 Kaplan Christian Ahlbach,
unbeschadet seiner Tätigkeit als Seelsorger an der
Jugend-Justizvollzugsanstalt Heinsberg rückwir-
kend ab 1. Dezember 1979 als Subsidiar für die
Pfarrgemeinde St. Aloisius in Heinsberg-Oberbruch,
Dekanat Heinsberg-Oberbruch, bestätigt und ihm
den Titel Pfarrer verliehen;

am 19. Dezember 1979 Pfarrer Johannes van der
Vorst, unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrer
an Heilig Geist, Mönchengladbach 3-Geistenbeck,
mit Wirkung vom 1. Januar 1980 zum Pfarrverwe-
ser (vicarius oeconomus) der Pfarre St. Josef in
Mönchengladbach 2-Rheydt, Dekanat Rheydt-Mitte,
bestellt;

am 20. Dezember 1979 Diakon Paul Jansen die Stelle eines Diakons an St. Josef in Mönchengladbach 2-Rheydt, Dekanat Rheydt-Mitte, zugewiesen und den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge dieser Pfarre erteilt.

Ernennung:

Studienrat Josef Kahler wurde am 1. Dezember 1979 zum Oberstudienrat i. E. am Privaten Gymnasium St. Angela der Ursulinen in Düren nach Genehmigung durch das Schulkollegium Düsseldorf durch den Unterhaltsträger des Gymnasiums mit sofortiger Wirkung ernannt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

Am 3. Dezember 1979 P. Josef Beyer SVD, geb. 29. Aug. 1904 in Wanne-Eickel, zum Priester geweiht am 5. Mai 1932 in Mödling b. Wien, St. Gabriel; seit 1977 im Altenheim am Lindenplatz in Aachen;

am 4. Dezember 1979 P. Hermann Bonnier SMM, geboren am 13. Mai 1903 in Rotterdam, zum Priester geweiht am 12. April 1931 in Rotterdam, seit 1976 Hausgeistlicher am Städt. Krankenhaus in Mönchengladbach-Rheydt-Odenkirchen;

am 31. Dezember 1979 Prälat Dr. Nikolaus Mund, Apostolischer Protonotar s. n., Jubilarpriester des Erzbistums Köln; geboren am 2. Oktober 1902 in Aachen, zum Priester geweiht am 7. März 1927 in Köln;

am 2. Januar 1980 P. Jan van Eijk SCJ, Hausgeistlicher am St.-Elisabeth-Stift in Heinsberg-Kirchhoven, geboren am 17. Januar 1907 in Someren/Niederlande, zum Priester geweiht am 15. Juni 1935 in Nijmegen;

am 3. Januar 1980 Pfarrer i. R. Franz Wilhelm Knippen, Jubilarpriester, geboren am 6. Oktober 1887 in Lövenich Krs. Erkelenz, zum Priester geweiht am 2. März 1912 in Köln, von 1927 bis 1970 Pfarrer an St. Joseph in Waldfeucht-Bocket.

Nr. 19 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus weihte am 8. Dezember 1979 im Hohen Dom zu Aachen folgende Diakonatsbewerber zu Ständigen Diakonen:

Wilhelm Esser, geb. am 26. 1. 1938, Borrengasse 2, 4050 Mönchengladbach 2,

Mahmoud Franz Jannan, geb. 26. 8. 1934, Hamsterweg 20, 5100 Aachen

Paul Jansen, geb. 22. 2. 1937, Ambrosiusstraße 21, 5100 Aachen,

Hans-Dieter Mayer, geb. 7. 7. 1942, Willibrordstraße 34, 5120 Herzogenrath,

Gerhard Sack, geb. 27. 7. 1923, Haldenweg 19, 5120 Herzogenrath,

Johannes Stepkas, geb. am 12. 1. 1932, Regentenstraße 103, 4050 Mönchengladbach 1

Matthias Tollhausen, geb. 17. 8. 1927, Grünentalstraße 23, 5107 Simmerath-Hammer.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Joseph Buchkremer das heilige Sakrament der Firmung am

14. 11. 1979 in Mönchengladbach St. Johann B.
(Otl. Rheydt) 38 Firmlingen

17. 11. 1979 in Aachen St. Elisabeth 112 Firmlingen

22. 11. 1979 in Heinsberg St. Aloysius
(Otl. Oberbruch,
davon 2 Erwachsenen) 99 Firmlingen

24. 11. 1979 in Mönchengladbach St. Antonius
(Otl. Wickrath) 98 Firmlingen

28. 11. 1979 in Heinsberg St. Andreas
(Otl. Eschweiler) darunter
15 Portugiesen
mit 4 Erwachsenen 63 Firmlingen

29. 11. 1979 in Heinsberg St. Lambertus
(Otl. Dremmen) 94 Firmlingen

8. 12. 1979 in Aachen St. Foillan 56 Firmlingen

11. 12. 1979 in Mönchengladbach St. Konrad
(Otl. Ohler) 54 Firmlingen

13. 12. 1979 in Aachen St. Peter
(Otl. Orsbach) 25 Firmlingen

19. 12. 1979 in Wegberg St. Peter
und Paul 95 Firmlingen

insgesamt 734 Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das heilige Sakrament der Firmung am

3. 12. 1979 in Düren St. Joachim 86 Firmlingen

7. 12. 1979 in Düren Herz Jesu
(Otl. Hoven) 28 Firmlingen

8. 12. 1979 in Düren St. Mariä Himmelfahrt
(Otl. Mariaweiler) 85 Firmlingen

10. 12. 1979 in Düren St. Martin
(Otl. Derichsweiler)
(davon 1 Erwachsener) 87 Firmlingen

11. 12. 1979 in Düren St. Michael
(Otl. Echtz) 53 Firmlingen

12. 12. 1979 in Düren St. Arnold
(Otl. Arnoldsweiler) 81 Firmlingen

13. 12. 1979 in Aachen St. Kornelius
(Otl. Kornelimünster) 54 Firmlingen

insgesamt 474 Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Maximilian Goffart folgende Pontifikalhandlungen vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

26. 11. 1979 in Hellenthal St. Matthias
(Otl. Reifferscheid) 79 Firmlingen

27. 11. 1979 in Hellenthal St. Anna 79 Firmlingen

28. 11. 1979 in Niederzier St. Cäcilia 68 Firmlingen

29. 11. 1979 in Merzenich St. Lambertus
(Otl. Morschenich) 17 Firmlingen

29. 11. 1979 in Niederzier St. Thomas
(Otl. Ellen) 58 Firmlingen

30. 11. 1979 in Mönchengladbach St. Franziskus (Otl. Rheydt)	59 Firmlingen
1. 12. 1979 in Niederzier St. Josef (Otl. Huchem-Stammeln)	38 Firmlingen
1. 12. 1979 in Niederzier St. Martin (Otl. Oberzier)	50 Firmlingen
2. 12. 1979 in Düren St. Marien	58 Firmlingen
2. 12. 1979 in Düren St. Martin (Otl. Birgel)	42 Firmlingen
3. 12. 1979 im Kloster der Schwestern Unserer Lieben Frau in Grefrath (Otl. Mülhausen, darunter 3 Erwachsenen)	20 Firmlingen
6. 12. 1979 in Eschweiler St. Antonius (Otl. Röhe)	59 Firmlingen
7. 12. 1979 in Eschweiler St. Barbara (Otl. Pumpe-Stich)	100 Firmlingen
8. 12. 1979 in Mönchengladbach St. Mariä Empfängnis (Otl. Lürrip)	90 Firmlingen
9. 12. 1979 in Düren St. Michael (Otl. Lendersdorf)	93 Firmlingen
10. 12. 1979 in Eschweiler St. Cäcilia (Otl. Nothberg)	75 Firmlingen

11. 12. 1979 in Düren St. Johann Ev. (Otl. Gürzenich)	85 Firmlingen
12. 12. 1979 in Aachen St. Hubertus	79 Firmlingen
13. 12. 1979 in Viersen St. Franziskus (Otl. Süchteln-Vorst, darunter 2 aus der Ortho- pädischen Landesklinik)	24 Firmlingen
14. 12. 1979 in Düren St. Julian (darunter 3 Erwachsene)	46 Firmlingen
18. 12. 1979 in Heinsberg St. Johann B. (Otl. Neuhaaren)	137 Firmlingen
insgesamt 1356 Firmlingen.	

Er beauftragte am 16. 12. 1979 in der Pfarrkirche St. Michael zu Schwalmtal-Waldniel 10 Bewerber für den Ständigen Diakonat mit dem Lektorat und Akolythat.

Er weihte am 22. 12. 1979 den Altar in der Pfarrkirche St. Johann Baptist in Blankenheim-Dollendorf zu Ehren des heiligen Johannes des Täufers.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete der Apostolische Vikar Wilhelm Josef Duschak SVD in der Pfarrkirche St. Pius X. in Mönchengladbach acht geistig behinderten Kindern das heilige Sakrament der Firmung.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Sondernummer

Aachen, 1. Februar 1980

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands Vom 1. Oktober 1979

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands in der ab 1. Januar 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Satzung vom 30. August 1976
– Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 6. Oktober 1976
Seite 667,
2. die Erste Änderung der Satzung vom 3. Dezember 1976
– Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. November 1977 Seite 397,
3. die Zweite Änderung der Satzung vom 23. März 1979
– Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 26. Oktober 1979
Seite 283.

Bonn, den 1. Oktober 1979

Verband der Diözesen Deutschlands

Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 30. August 1976

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Organisatorische Verfassung der Kasse

- § 1 Rechtsnatur
- § 2 Aufgabe
- § 3 Organe
- § 4 Vorstand
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 7 Sitzungen des Verwaltungsrates
- § 8 Aufsicht des Verbandes der Diözesen Deutschlands
- § 9 Auflösung der Zusatzversorgungskasse

Zweiter Teil: Das Versicherungsverhältnis

Abschnitt I: Beteiligung

- § 10 Voraussetzungen der Beteiligung
- § 11 Erwerb und Inhalt der Beteiligung
- § 12 Beendigung der Beteiligung
- § 13 Ausgleichsbetrag

Abschnitt II: Voraussetzungen und Inhalt der Einzelversicherungsverhältnisse

- § 14 Arten der Einzelversicherungsverhältnisse ..
- 1. Die Pflichtversicherung
- § 15 Anmeldung
- § 16 Versicherungspflicht
- § 17 Ausnahmen von der Versicherungspflicht ...
- § 18 Beginn der Versicherungspflicht in besonderen Fällen
- § 19 Ende der Pflichtversicherung, Abmeldung ..
- § 20 Ende der Versicherungspflicht
- § 21 (offen)
- § 22 Personen in einem Ausbildungsverhältnis ...
- 2. Die freiwillige Weiterversicherung
- § 23 (offen)
- § 24 Ende der freiwilligen Weiterversicherung ...
- 3. Die beitragsfreie Versicherung
- § 25 Entstehen der beitragsfreien Versicherung ..
- § 26 Ende der beitragsfreien Versicherung

Dritter Teil: Versicherungsleistungen

Abschnitt I: Leistungsarten

- § 27 Leistungsarten

Abschnitt II: Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte

- 1. Anspruchsvoraussetzungen
- § 28 Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente
- § 29 Wartezeit
- § 30 Versicherungsfall
- 2. Höhe der Versorgungsrenten und Versicherungsrenten
- § 31 Höhe der Versorgungsrente
- § 32 Ermittlung der Gesamtversorgung
- § 33 Gesamtversorgungsfähige Zeit
- § 34 Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

§ 35	Höhe der Versicherungsrente
§ 35a	Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Abschnitt III: Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 36	Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen
§ 37	Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer
§ 38	Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen
§ 39	Versorgungsrenten oder Versicherungsrenten bei Verschollenheit

2. Höhe der Versorgungsrenten für Hinterbliebene

§ 40	Höhe der Versorgungsrente für Witwen
§ 41	Höhe der Versorgungsrente für Waisen
§ 41a	(offen)
§ 42	Höchstbetrag der Versorgungsrenten bei mehreren Hinterbliebenen

3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

§ 43	Höhe der Versicherungsrente für Witwen
§ 44	Höhe der Versicherungsrente für Waisen
§ 45	Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

Abschnitt IV: Zusammentreffen, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten

§ 46	Zusammentreffen mehrerer Ansprüche
§ 46a	Neuberechnung der Versorgungsrente
§ 47	Anpassung der Versorgungsrenten

Abschnitt V: Sonstige Leistungen

§ 48	(offen)
§ 49	Sterbegeld
§ 50	Abfindung
§ 51	Härteausgleich
§ 51a	Rückzahlung von Kassenleistungen

Abschnitt VI: Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§ 52	Rentenbeginn
§ 52a	Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen
§ 53	Auszahlung der Renten
§ 54	Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückhalten von Leistungen
§ 55	Ruhen der Renten
§ 56	Erlöschen des Anspruchs auf Rente
§ 57	Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente
§ 58	Abtretung von Ersatzansprüchen
§ 59	Verjährung von Ansprüchen
§ 60	Abtretung und Verpfändung

Vierter Teil: Aufbringung der Mittel

Abschnitt I: Aufbringung der Mittel durch Versicherte und Beteiligte

1. Aufbringung der Mittel bei Pflichtversicherungen

§ 61	Aufwendungen für die Pflichtversicherung
§ 62	Umlagen und Erhöhungsbeträge
§ 63	Zahlungsfristen und Jahresabrechnung
§ 64	Nachversicherung auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

§ 64a	Nachentrichtung von Umlagen und Pflichtbeiträgen durch ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments
-------	---

2. Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung

§ 65	(offen)
------	---------------

3. Erstattung und Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

§ 66	Erstattung von Beiträgen
------	--------------------------------

§ 67	Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen
------	---

4. Überleitungen und Übernahmen zwischen Zusatzversorgungseinrichtungen

§ 68	Überleitung von Versicherungen sowie Übernahme von Rentenlasten
------	---

Abschnitt II: Finanzverfassung der Kasse

§ 69	Kassenvermögen
------	----------------------

§ 70	(offen)
------	---------------

§ 71	Umlagesatz
------	------------------

§ 72	(offen)
------	---------------

Fünfter Teil: Verwaltungsverfahren

§ 73	Antrag
------	--------------

§ 74	Entscheidung
------	--------------------

§ 75	Berichtigung der Entscheidungen
------	---------------------------------------

§§ 76–78	(offen)
----------	---------------

Sechster Teil: Übergangsvorschriften

§§ 79–82	(offen)
----------	---------------

§ 83	Übernahme von Inhabern einer anderweitigen Zusatzversicherung
------	---

§ 83a	Versicherungszeiten vor Inkrafttreten der Satzung
-------	---

§ 84	Beiträge für Zeiten vor Errichtung der Kasse
------	--

§§ 85 und 86	(offen)
--------------	---------------

§ 87	Gesamtversorgungsfähige Zeiten
------	--------------------------------------

§ 88	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt
------	--

§ 89	Beitragserstattung
------	--------------------------

§§ 90 und 91	(offen)
--------------	---------------

§ 92	Besitzstand für Versicherte
------	-----------------------------------

§ 93	Im Rahmen der Gesamtversorgung zu berücksichtigende Bezüge
------	--

§ 93a	Ablösung der Anrechnung von Lebensversicherungsleistungen
-------	---

§ 94	(offen)
------	---------------

§ 95	Sterbegeld
------	------------------

§ 96	Ruhen der Versorgungsrente
------	----------------------------------

§ 97	Weihnachtsfreibetrag
------	----------------------------

§ 98	Pflichtbeiträge
------	-----------------------

§ 99	Inkrafttreten
------	---------------------

ERSTER TEIL

Organisatorische Verfassung der Kasse

§ 1

Rechtsnatur

(1) Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (nachfolgend Kasse genannt) ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kasse hat ihren Sitz in Köln und führt das in der Anlage abgebildete Siegel.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe

(1) Die Kasse hat die Aufgabe, Arbeitnehmern des kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienstes in den Diö-

zesen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Land Berlin eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sicherzustellen und zu gewährleisten.

(2) Eine Beteiligung von Arbeitgebern an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder an einer kommunalen Zusatzversorgungskasse nach Maßgabe der bestehenden Vereinbarungen bleibt unberührt.

(3) ¹Der Verwaltungsrat der Kasse kann nach Anhörung des Vorstandes und mit Zustimmung des Verbandes der Diözesen Deutschlands Satzungsänderungen beschließen und Durchführungsvorschriften zur Satzung erlassen. ²Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. 7. 1976 (GV. NW. S. 264). ³Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Beteiligungen und Einzelversicherungsverhältnisse sowie für bereits bewilligte Versicherungsleistungen.

(4) ¹Die Satzung, Satzungsänderungen und Durchführungsvorschriften werden durch den Verband der Diözesen Deutschlands im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht. ²Sie treten, soweit anderes nicht bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. ³Ferner werden die Satzung, Satzungsänderungen und Durchführungsvorschriften in den Kirchlichen Amtsblättern der anderen Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und in der Caritas-Korrespondenz des Deutschen Caritasverbandes nachrichtlich bekanntgegeben.

§ 3

Organe

Die Organe der Kasse sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

§ 4

Vorstand

(1) ¹Der Vorstand der Kasse besteht aus drei hauptberuflich tätigen Vorstandsmitgliedern. ²Sie sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bank- oder Versicherungswesen verfügen. ³Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluß der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestellt.

(2) ¹Der Vorstand leitet in kollegialer Verantwortung die Kasse nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates. ²Er stellt die Mitarbeiter nach Maßgabe des Stellenplanes ein und ist deren Dienstvorgesetzter. ³Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan und den jährlichen Rechnungsabschluß auf.

(3) ¹Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. ²Erklärungen des Vorstandes sind für die Kasse verbindlich, wenn sie gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem besonders Bevollmächtigten unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. ³In Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs kann die Kasse durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten werden. ⁴Der Vorstand kann für bestimmte bezeichnete Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs Bevollmächtigte bestellen. ⁵Bei Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern wird die Kasse durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat der Kasse besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwölf weiteren Mitgliedern; für jedes der zwölf weiteren Mitglieder ist ein eigener Vertreter zu bestellen. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Vertreter werden von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf die Dauer von fünf Jahren berufen, und zwar

- a) der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und sechs weitere Mitglieder sowie deren Vertreter auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands,
- b) sechs weitere Mitglieder und deren Vertreter auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e. V.

³Von den Mitgliedern bzw. deren Vertretern, die der Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e. V. vorschlagen, müssen je drei Versicherte der Kasse sein.

(2) Wiederberufungen sind zulässig.

(3) Die Berufung zum Mitglied des Verwaltungsrates kann aus wichtigen Gründen zurückgenommen werden.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in vollem Umfang.

(5) ¹Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung und Beschlußfassung nicht anwesend sein. ²Er kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

(6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Ersatz ihrer Reisekosten und ein Sitzungsgeld, das der Verband der Diözesen Deutschlands festsetzt. ³Für Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, kann der Verband der Diözesen Deutschlands eine Vergütung festsetzen.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Wirtschaftsplan und Stellenplan festzustellen und zum jährlichen Rechnungsabschluß Stellung zu nehmen,
- b) über die Umlage zu beschließen,
- c) über die Zustimmung zur Kündigung der Beteiligung durch die Kasse gemäß § 12 Abs. 2 zu beschließen,
- d) Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Kasse zu erlassen,
- e) (weggefallen),
- f) über Satzungsänderungen wie über den Erlaß und Änderungen von Durchführungsvorschriften zu beschließen,
- g) die Geschäftsordnung für die Kasse zu erlassen,
- h) über die Beschwerden gegen Maßnahmen des Vorstandes und der Kasse zu beschließen,
- i) vor Auflösung der Kasse dazu Stellung zu nehmen.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten der Kasse, die von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. ²Näheres wird in Durchführungsvorschriften geregelt.

(3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten Ausschüsse zu bilden, in die er auch Nichtmitglieder als Sachverständige berufen kann.

§ 7

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, in der Regel dreimal im Jahr statt. ²Auf schriftli-

ches Verlangen des Vorstandes oder dreier Mitglieder des Verwaltungsrates ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen.

(2) ¹Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates lädt im Auftrag des Vorsitzenden der Vorstand der Kasse mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. ²In dringenden Fällen kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Frist gekürzt werden.

(3) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Sitzung.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mehr als die Hälfte seiner Mitgliederzahl anwesend sind. ²Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der vom Vorsitzenden bestellte Protokollführer unterzeichnen.

(6) Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen eine schriftliche Beschlußfassung des Verwaltungsrates herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) ¹Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ohne Stimmrecht teil. ²Im Falle einer schriftlichen Beschlußfassung ist ihnen die Abstimmungsvorlage mitzuteilen.

(8) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands ist über Termin und Tagesordnung von Sitzungen des Verwaltungsrates rechtzeitig zu unterrichten. ²Er ist berechtigt, einen Beauftragten zu den Sitzungen des Verwaltungsrates zu entsenden.

§ 8

Aufsicht des Verbandes der Diözesen Deutschlands

(1) ¹Der Verband der Diözesen Deutschlands führt die Aufsicht über die Kasse. ²Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Tätigkeit der Organe der Kasse sich nicht gegen kirchliche oder staatliche Vorschriften, gegen die Satzung oder sonstige Belange der Kasse richtet. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands ist berechtigt, Beschlüsse der Organe, die hiergegen verstoßen, aufzuheben.

(2) Der Genehmigung des Verbandes der Diözesen Deutschlands unterliegen Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 6 Abs. 1 Buchst. a, b, d und f.

(3) ¹Der jährliche Rechnungsabschluß der Kasse ist durch eine vom Verband der Diözesen Deutschlands zu bestimmende fachkundige und unabhängige Prüfungseinrichtung zu prüfen. ²Der Verband der Diözesen Deutschlands stellt unter Berücksichtigung des Prüfungsberichtes und der Stellungnahme des Verwaltungsrates den jährlichen Rechnungsabschluß der Kasse fest und entscheidet über die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat.

(4) Der Verband der Diözesen Deutschlands kann Sonderprüfungen durch eine von ihm zu bestimmende unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen.

(5) ¹Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit verhindert oder weigert es sich, den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Verpflichtungen nachzukommen, so hat der Verband der Diözesen Deutschlands Bevollmächtigte für die Dauer der Verhinderung oder Weigerung zu bestellen. ²Diese nehmen die Aufgaben des betreffenden Organs nach Maßgabe der Satzung wahr.

§ 9

Auflösung der Zusatzversorgungskasse

(1) Die Kasse kann nach Anhörung ihres Verwaltungsrates nur durch Beschluß der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands aufgelöst werden.

(2) ¹Im Falle einer Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. ²Im übrigen sind zunächst die Ansprüche und Answartschaften auf die in § 69 Abs. 1 Satz 3 genannten Leistungen sicherzustellen. ³Aus dem restlichen Kassenvermögen sind die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger hinsichtlich anderer als der in Satz 2 angeführten Leistungsteile abzufinden.

ZWEITER TEIL

Das Versicherungsverhältnis

Abschnitt I

Beteiligung

§ 10

Voraussetzungen der Beteiligung

(1) ¹Beteiligte der Kasse können sein

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts aus dem Bereich der Katholischen Kirche, die ihren Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Land Berlin haben, insbesondere die Bistümer, Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen, Kirchengemeindeverbände und der Verband der Diözesen Deutschlands,
- b) zivilrechtlich verfaßte Rechtsträger katholischer Einrichtungen oder Verbände unter Einschluß des kirchlich-caritativen Dienstes, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Land Berlin haben.

²Die Beteiligung ist nur zulässig nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das für den Sitz des Rechtsträgers örtlich zuständige Bistum (Belegenheitsbistum). ³Für zivilrechtlich verfaßte Rechtsträger von überdiözesanen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz oder des Verbandes der Diözesen Deutschlands tritt an die Stelle der Zustimmung des Belegenheitsbistums die vorherige schriftliche Zustimmung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

(2) ¹Voraussetzung für den Erwerb der Beteiligung ist, daß der Arbeitgeber das für die Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände geltende Versorgungstarifrecht oder ein Versorgungsrecht wesentlich gleichen Inhalts tarifvertraglich oder allgemein einzelarbeitsvertraglich anwendet. ²Ein Versorgungsrecht wesentlich gleichen Inhalts ist nur dann gegeben, wenn es auch Regelungen enthält, die dem § 3 Satz 1 und dem Abschnitt III des Zweiten Teiles des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entsprechen.

(3) Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Absatz 1 Buchst. b fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversicherungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Beteiligung gesetzt werden.

(4) Zur Gewährleistung des geordneten Beitragseinzugs (Verwaltung des Versicherungsbestandes) kann die Kasse die Beteiligung der Arbeitgeber an weitere Bedingungen und Auflagen knüpfen.

§ 11

Erwerb und Inhalt der Beteiligung

(1) ¹Die Beteiligung wird durch Aufnahme begründet.
²Die Kasse entscheidet über den Aufnahmeantrag des Arbeitgebers schriftlich nach pflichtgemäßem Ermessen.
³In dem Aufnahmebescheid ist der Zeitpunkt, in dem die Beteiligung beginnt, festzusetzen.

(2) ¹Die Beteiligung ist ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse. ²Ihr Inhalt wird durch die Vorschriften dieser Satzung bestimmt.

(3) ¹Der Beteiligte ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. ²Er ist insbesondere verpflichtet, der Kasse eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen und der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 zu entrichtenden Pflichtbeiträge zu ermöglichen.

§ 12

Beendigung der Beteiligung

(1) Die Beteiligung endet,

- a) wenn der Beteiligte aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird,
- b) durch Kündigung.

(2) ¹Die Kündigung durch die Kasse ist zulässig, wenn die in oder auf Grund des § 10 für die Begründung der Beteiligung aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Absatz 1 Buchst. a niedergelegten Gründen ganz oder teilweise weggefallen sind oder wenn der Beteiligte schwerwiegend gegen die Satzung verstößt. ²Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres auszusprechen.

(3) ¹Die Kündigung durch den Beteiligten ist zum Schluß eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist zulässig. ²Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

(4) Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen und förmlich zuzustellen.

§ 13

Ausgleichsbetrag

(1) ¹Der ausscheidende Beteiligte hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung auf ihr lastenden Verpflichtungen aus

- a) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer Pflichtversicherung auf Grund eines Arbeitsverhältnisses bei dem ausgeschiedenen Beteiligten eingetreten ist,
- b) Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen dieser Personen,
- c) künftigen, auf Grund des Todes der in Buchstabe a genannten Personen entstehenden Leistungsansprüchen der Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen, zu zahlen. ²Bei der Feststellung des Barwertes werden die Teile der Leistungsansprüche nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne des § 71 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen* zu erfüllen sind.

* § 71 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Mustersatzung lauten: ¹Das bei Beginn eines Deckungsabschnitts vorhandene Kassenvermögen und die hieraus für den Deckungsabschnitt zu erwartenden Einnahmen dürfen in die Berechnung nach Absatz 1 insoweit nicht einbezogen werden, als sie am Ende des Deckungsabschnitts nach versicherungsmathematischen Grundsätzen voraussichtlich benötigt werden, um die aus den bis 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen sowie den nach diesem Zeitpunkt geleisteten Erhöhungsbeträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung entstandenen und entstehenden Ansprüche und Anwartschaften für Versi-

³Ansprüche, die im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung ruhen, werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn das Ruhen auf § 55 Abs. 5 beruht. ⁴Der Barwert ist auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Regeln zu ermitteln, wobei die Rechnungsgrundlagen anzuwenden sind, die in den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen stehen. ⁵Als künftige jährliche Erhöhungen (§ 47) ist der Durchschnitt der Anhebungen und Verminderungen der Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezüge ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden anzusetzen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, wenn die im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Pflichtversicherungen der Arbeitnehmer des ausscheidenden Beteiligten im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung der Beteiligung über einen anderen Beteiligten oder mehrere andere Beteiligte fortgesetzt werden. ²Werden die Pflichtversicherungen nur zu einem Teil fortgesetzt, so hat der ausscheidende Beteiligte den Teil des Ausgleichsbetrages zu entrichten, der dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, deren Pflichtversicherungen nicht fortgesetzt werden, zu der Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung pflichtversichert waren, entspricht.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Lasten hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden.

(4) ¹Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungsbescheides zu zahlen. ²Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

Abschnitt II

Voraussetzungen und Inhalt der Einzelversicherungsverhältnisse

§ 14

Arten der Einzelversicherungsverhältnisse

(1) Einzelversicherungsverhältnisse sind

- a) die Pflichtversicherung (§§ 15 bis 22),
- b) die freiwillige Weiterversicherung (§§ 23, 24)**,
- c) die beitragsfreie Versicherung (§§ 25, 26).

(2) ¹Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist der Beteiligte. ²Versicherungsnehmer der freiwilligen Weiterversicherung und der beitragsfreien Versicherung ist der Versicherte. ³Bezugsberechtigte sind der Versicherte und seine Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung.

1. Die Pflichtversicherung

§ 15

Anmeldung

(1) ¹Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 16 bis 18) gege-

cherte in Höhe von monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge und Erhöhungsbeträge – für Hinterbliebene in der sich aus §§ 40, 41 ergebenden Höhe – zu decken. ²Abweichend von Satz 1 sind der Berechnung der Deckungsrückstellung für die bis 31. Dezember 1977 entstandenen Ansprüche die Versicherungsrenten und die Teile der Versorgungsrenten zugrunde zu legen, die nach § 70 Abs. 1 der bis 31. Dezember 1977 gültigen Fassung der Mustersatzung aus dem Versicherungsvermögen zu zahlen waren.

** Bei der gesamten öffentlichen Zusatzversorgung kann die freiwillige Weiterversicherung ab 1. Januar 1976 nicht mehr neu entstehen. Daher kommen § 24 und alle anderen Vorschriften der Satzung, die die freiwillige Weiterversicherung betreffen, nur noch für solche Fälle in Betracht, die vor dem 1. Januar 1976, also außerhalb der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands, begründet wurden und von ihr lediglich nach Überleitung zu berücksichtigen sind.

ben sind, mit dem Eingang der Anmeldung.² Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind.

(2) Der Beteiligte hat die der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmer bei der Kasse unverzüglich schriftlich anzumelden.

§ 16

Versicherungspflicht

(1) Der Versicherungspflicht unterliegt, vorbehaltlich der §§ 17 und 18, vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an der Arbeitnehmer,

- a) der das 17. Lebensjahr vollendet hat und
- b) dessen mit einem Beteiligten arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt oder der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer beschäftigt wird, wenn die Dauer der Saisonbeschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird, und
- c) der vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 29) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Buchst. b unterliegt ein Waldarbeiter der Versicherungspflicht, wenn er

- a) Stammarbeiter ist oder
- b) im unmittelbar vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 185 Arbeitstage erreicht hat oder
- c) in dem Forstwirtschaftsjahr, in dem er erstmals eingestellt wird, voraussichtlich 185 Arbeitstage erreichen wird oder
- d) in dem Forstwirtschaftsjahr, in dem er erstmals eingestellt worden ist, wegen des Zeitpunktes seiner Einstellung oder aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, 185 Arbeitstage nicht erreicht hat, aber in dem darauf folgenden Forstwirtschaftsjahr voraussichtlich 185 Arbeitstage erreichen wird.

²Satz 1 Buchst. b gilt nicht, wenn der Waldarbeiter bis zum Beginn der Beschäftigung im laufenden Forstwirtschaftsjahr vom Beteiligten nicht zur Pflichtversicherung angemeldet worden ist und er im laufenden Forstwirtschaftsjahr voraussichtlich nicht 185 Arbeitstage erreichen wird. ³Für den Bereich der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen sind die tariflichen Sondervorschriften zu beachten (vgl. § 2 sowie die Protokollerklärungen zu § 4 VersTV-W-G).

§ 17

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) ¹Ausgenommen von der Versicherungspflicht (versicherungsfrei) ist ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate dauern wird. ²Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht von dem Beginn des Arbeitsverhältnisses an ein.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Pflichtversicherter, freiwillig Weiterversicherter oder beitragsfrei Versicherter der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungsein-

richtung, von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, gewesen ist. ²Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für den Saisonarbeitnehmer, der die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Buchst. b erfüllt.

(3) Versicherungsfrei ist ferner ein Arbeitnehmer, der

- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge hat und dem Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, oder
- b) (weggefallen),
- c) (weggefallen),
- d) für das bei dem Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bundesbahn-Versorgungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muß, oder
- e) in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, oder
- f) in der knappschaftlichen Rentenversicherung freiwillig versichert ist, oder
- g) aus der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht, oder
- h) bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er vom Beteiligten über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 29) nicht erfüllt ist (§ 20 Abs. 3), oder
- i) nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG oder § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG versicherungsfrei ist, oder
- k) als Beschäftigter eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe fällt oder als Beschäftigter eines sonstigen Beteiligten nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fiele, wenn der Beteiligte diesen Tarifvertrag anwenden würde, es sei denn, daß die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch den Arbeitsvertrag vereinbart ist und die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses den Grundsätzen und der Vergütungs- oder Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes entsprechen, oder
- l) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem Beteiligten der Kasse endet, oder
- m) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG erhält oder erhalten hat oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eingetreten ist, oder
- n) Anspruch auf Übergangsversorgung nach Nr. 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nr. 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag besitzt, oder

- o) mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und sich dort auch nicht freiwillig versichert hat, oder
- p) bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 65% der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers versichert ist.

(4) Absatz 3 Buchst. a und b gilt nicht für den Arbeitnehmer, der nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag hat.

(5) ¹Von der Versicherungspflicht befreit wird auf seinen schriftlichen Antrag durch die Kasse ein Arbeitnehmer,

- a) solange er auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung oder freiwillig Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinn des § 7 Abs. 2 AVG ist oder
- b) solange er freiwilliges Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist oder
- c) solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht.

²Ein befreiter Arbeitnehmer kann, auch wenn er das Arbeitsverhältnis wechselt, nicht mehr versichert werden, solange die in den Buchstaben a bis c angeführten Befreiungsgründe vorliegen.

§ 18

Beginn der Versicherungspflicht in besonderen Fällen

Ein vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellter Arbeitnehmer unterliegt der Versicherungspflicht vom Ersten des Monats an, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an.

§ 19

Ende der Pflichtversicherung, Abmeldung

(1) ¹Die Pflichtversicherung endet, wenn die Versicherungspflicht wegfällt. ²Sie endet auch mit der Beendigung der Beteiligung des Arbeitgebers.

(2) ¹Der Beteiligte hat einen Pflichtversicherten unverzüglich schriftlich bei der Kasse abzumelden, wenn die Versicherungspflicht geendet hat. ²Die Abmeldung kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a oder b genannten Voraussetzungen beendet worden ist. ³Die Abmeldung ist nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.

§ 20

Ende der Versicherungspflicht

(1) Die Versicherungspflicht endet in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

(2) ¹Stellt der Arbeitnehmer einen Antrag nach § 17 Abs. 5, so endet die Versicherungspflicht mit dem Ablauf des Monats der Antragstellung. ²Liegen die in § 17 Abs. 5 angeführten Befreiungsgründe bereits in dem Zeitpunkt vor, in dem nach den allgemeinen Vorschriften die Versicherungspflicht beginnen würde, und stellt der Arbeitnehmer den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten seit diesem Zeitpunkt, so tritt die Versicherungspflicht nicht ein.

(3) ¹Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet die Versicherungspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem

der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. ²Wird ein Arbeitnehmer, der das 65. Lebensjahr vollendet, über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 29) nicht erfüllt ist, so bleibt die Versicherungspflicht bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

§ 21 (offen)

§ 22

Personen in einem Ausbildungsverhältnis

(1) Die §§ 14 bis 20 gelten entsprechend für Personen, die als angestelltenversicherungspflichtige oder arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende bei einem Beteiligten in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

(2) Auszubildende im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere nicht

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Vewaltungspraktikanten, Verwaltungslehrlinge),
- b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder von Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.

2. Die freiwillige Weiterversicherung

§ 23* (offen)

§ 24*

Ende der freiwilligen Weiterversicherung

(1) ¹Die freiwillige Weiterversicherung kann von dem Versicherten jederzeit schriftlich gekündigt werden; sie endet dann mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. ²Die freiwillige Weiterversicherung endet auch dann mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist, wenn der Versicherte mit seinen Beiträgen für drei Monate im Verzug ist und den Rückstand nicht innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist begleicht.

(2) ¹Die freiwillige Weiterversicherung endet ferner, wenn der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird, mit Ablauf des diesem Zeitpunkt vorangegangenen Monats, für den zuletzt Beiträge entrichtet worden sind. ²Der Versicherte ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich unter Angabe des Beginns der Beschäftigung und des Arbeitgebers den Abschluß eines Arbeitsvertrages mit einem Beteiligten der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, anzuzeigen.

(3) Die freiwillige Weiterversicherung endet weiter

- a) mit dem Tode des Versicherten,
- b) mit Ablauf des Tages, der dem Tage vorangeht, von dem an auf Grund des Eintritts des Versicherungsfalles Rente zu gewähren ist.

* Vergleiche Anmerkung zu § 14

3. Die beitragsfreie Versicherung

§ 25

Entstehen der beitragsfreien Versicherung

(1) Endet – außer im Falle des Todes des Versicherten – die Pflichtversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, so bleibt die Versicherung als beitragsfreie Versicherung bestehen.

(2) Erlischt – außer im Falle des Todes des Berechtigten – der Anspruch

- a) eines Versorgungsrentenberechtigten auf Versorgungsrente oder
 - b) eines Versicherungsrentenberechtigten auf Versicherungsrente,
- ohne daß der Berechtigte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird, so entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

§ 26

Ende der beitragsfreien Versicherung

¹Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn

- a) der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird,
- b) ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht,
- c) der Versicherte stirbt,
- d) der Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet,
- e) der Versicherte einen Antrag auf Beitragserstattung stellt, der zur Erstattung aller Beiträge führt.

²§ 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

DRITTER TEIL

Versicherungsleistungen

Abschnitt I Leistungsarten

§ 27 Leistungsarten

Die Kasse gewährt folgende Versicherungsleistungen:

- 1. Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte, für Witwen von Versicherten, für Witwer von Versicherten und für Waisen von Versicherten,
- 2. (weggefallen)
- 3. Sterbegeld,
- 4. Abfindungen.

Abschnitt II

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 28

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente

(1) Tritt bei einem Versicherten, der die Wartezeit (§ 29) erfüllt hat, der Versicherungsfall (§ 30) ein und ist er in diesem Zeitpunkt

- a) pflichtversichert, so hat er Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte (Versorgungsrentenberechtigter),
- b) freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert, so hat er Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte (Versorgungsrentenberechtigter).

(2) Ein Versicherter, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c oder e oder Abs. 2 Buchst. a oder c eingetreten ist, gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn er an dem Tage, der dem Tage des Eintritts des Versicherungsfalles vorausgeht, pflichtversichert gewesen ist.

(3) ¹Als pflichtversichert im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach tarifvertraglichen Vorschriften infolge von Witterungseinflüssen oder sonstiger höherer Gewalt ohne Kündigung oder aus sonstigen mit den besonderen Verhältnissen der Waldarbeit zusammenhängenden Gründen durch Kündigung beendet worden ist und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,
- b) der Wasserbauarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse durch Kündigung nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften beendet worden ist und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,
- c) der Saisonarbeitnehmer im Sinne des § 16 Abs. 1 Buchst. b, dessen Arbeitsverhältnis infolge des Endes der Saison geendet hat und der bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt würde,

wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre. ²Dies gilt nicht, wenn die Pflichtversicherung auch ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus einem anderen Grunde als dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet hätte.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 ist durch eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Scheidet ein Pflichtversicherter, der auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung ausgeschieden ist, aus diesem Grund aus dem Arbeitsverhältnis aus, so gilt er bei Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 30 als pflichtversichert, es sei denn, daß inzwischen für ihn erneut Versicherungspflicht bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, entstanden ist.

(6) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente entsteht nicht, wenn der Versicherte seine Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit absichtlich herbeigeführt hat.

(7) Neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht gewährt.

²Neben Renten nach § 30 Abs. 1 Buchst. c bis f und Abs. 2 werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährt.

§ 29

Wartezeit

(1) ¹Die Wartezeit beträgt 60 Umlagemonate (§ 63 Abs. 5). ²In den Fällen des § 7 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und entsprechender gesetzlicher Vorschriften werden die Zeiten einer nach dem Beginn der Pflichtversicherung liegenden Mitgliedschaft im Bundestag oder in dem Parlament eines Landes auf die Wartezeit angerechnet.

(2) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder der Tod durch einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist, der mit dem der Pflichtversicherung zugrundeliegenden Arbeitsverhältnis zusammenhängt.

(1) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn

- a) der Versicherte berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
- b) der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
- c) die Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält,
- d) der Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG erhält,
- e) der Versicherte Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG erhält,
- f) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) ¹Der Versicherungsfall tritt auf Antrag ein

- a) bei der Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG nicht erfüllt, wenn mindestens 180 Umlagemonate (§ 63 Abs. 5) zurückgelegt sind, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen,
- b) bei dem Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG nicht erfüllt, wenn mindestens 180 Umlagemonate (§ 63 Abs. 5) zurückgelegt sind und der Versicherte innerhalb der letzten eininhalb Jahre vor der Antragstellung insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist; der Nachweis der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes zu führen,
- c) bei dem Pflichtversicherten, der
 - aa) das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
 - bb) das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt Schwerbehinderter nach § 1 Schwerbehindertengesetz ist

und die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG nicht erfüllt, wenn mindestens 420 Umlagemonate (§ 63 Abs. 5) zurückgelegt sind.

²Der Antrag nach Satz 1 ist von dem Pflichtversicherten bei dem Beteiligten, von dem sonstigen Versicherten bei der Kasse zu stellen. ³Im Antrag kann bestimmt werden, daß ein späterer Zeitpunkt als das in Satz 1 Buchst. a bis c genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll. ⁴Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung deshalb nicht erfüllt sind, weil der Versicherte nach § 1248 Abs. 6 RVO, § 25 Abs. 6 AVG oder § 48 Abs. 6 RKG einen späteren Zeitpunkt für den Bezug des Altersruhegeldes bestimmt hat.

(3) ¹Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. a oder b vorliegen, ist nachzuweisen

- a) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem die Wartezeit als erfüllt gilt, durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers,
- b) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und bei dem die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, durch das Gutachten des zuständigen Amtsarztes.

²Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gilt als an dem Tage eingetreten, der in dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder im Falle des Buchstaben b im Gutachten angegeben ist. ³Ist der Tag in dem Bescheid nicht angegeben, so gilt die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit als an dem Tage eingetreten, von dem an die Rente aus der Rentenversicherung gewährt wird; ist der Tag, an dem die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, in dem Gutachten des Amtsarztes nicht angegeben, so gilt die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit als an dem Tage eingetreten, an dem der Amtsarzt festgestellt hat, daß der Versicherte berufs- oder erwerbsunfähig ist.

(4) ¹In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. c bis e tritt der Versicherungsfall an dem Tag ein, von dem an Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. ²In den Fällen des Absatzes 2 tritt der Versicherungsfall am Ersten des Monats ein, in dem der Antrag bei dem Beteiligten bzw. bei der Kasse eingeht, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(5) ¹Ist der Versicherungsfall im Monat Dezember eingetreten und hat die Pflichtversicherung mindestens bis zum Ablauf dieses Monats bestanden, so gilt der Versicherungsfall als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eingetreten. ²Hat die Pflichtversicherung nur bis zum Ablauf des 31. Dezember bestanden, so gilt der Versicherte als am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres pflichtversichert.

2. Höhe der Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§ 31 Höhe der Versorgungsrente

(1) Als monatliche Versorgungsrente wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 2 genannten Bezüge hinter der nach den §§ 32 bis 34 errechneten Gesamtversorgung zurückbleibt.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld (einschließlich einer Erhöhung nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG) für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht

aa) nach §§ 1278, 1283, 1284 RVO, §§ 55, 60, 61 AVG oder §§ 75, 80, 81 RKG ruhte,

bb) auf Grund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,

cc) infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;

keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind,

b) (weggefallen)

- c) 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit

gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat,

- d) 1, 25 v.H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.

(3) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht

- a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
- b) 1,25 v.H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
- c) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge,

so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(4) Die Versorgungsrente erhöht sich um monatlich 1,25 v.H. der Summe der auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung entrichteten Beiträge.

§ 32

Ermittlung der Gesamtversorgung

(1) Die Gesamtversorgung wird auf der Grundlage der gesamtversorgungsfähigen Zeit und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ermittelt.

(2) ¹Die Gesamtversorgung beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 35 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ²Sie steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v.H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 75 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

(3) Hat der Versicherte beim Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 33 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, so beträgt die Gesamtversorgung für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit (§ 33) 2 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts; Absatz 2 gilt nicht.

(4) Tritt der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein, so beträgt die Gesamtversorgung 80 v.H. des nach Absatz 2 oder Absatz 3 errechneten Betrages.

(5) ¹Für den Versorgungsrentenberechtigten,

- a) bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c bis f oder Abs. 2 eingetreten ist und
- b) der während der letzten 15 dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen Jahre ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat und
- c) mit dem keine kürzere als die jeweilige regelmäßige Arbeitszeit vereinbart war,

ist Gesamtversorgung mindestens das um 7,21 v.H. erhöhte Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verhei-

rateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 Beamtenversorgungsgesetz im Zeitpunkt des Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zustehen würde, jedoch höchstens 75 v.H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ²Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b gilt nicht eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 genannten Fällen; als Unterbrechung gilt ein Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt, sofern er sechs Monate übersteigt.

§ 33

Gesamtversorgungsfähige Zeit

(1) Gesamtversorgungsfähige Zeit sind die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zurückgelegten Umlagemonate (§ 63 Abs. 5).

(2) Als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten

- a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- aa) die Monate, die der Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Versicherungsjahre (einschließlich der Zeiten nach § 1254 Abs. 1 a und 1 b RVO, § 31 Abs. 1 a und 1 b AVG oder § 53 Abs. 4 a und 4 b RKG) zugrunde liegen,
- bb) die Zeiten, für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d entrichtet worden sind,

nach Abzug der Zeit des Absatzes 1 zur Hälfte;

- b) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Hälfte der von ihm nachgewiesenen Zeiten
- aa) einer Mitgliedschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG, während der der Angestellte nach dieser Vorschrift von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 an der Aufbringung der Beiträge zu dieser Einrichtung beteiligt hat,
- bb) während der Beiträge zu einer Lebensversicherung entrichtet worden sind, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 an der Aufbringung der Beiträge zu ihr beteiligt hat,
- cc) einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu zehn Jahren,
- dd) erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, dem Zivildienst oder der früheren deutschen Wehrmacht und dem Reichsarbeitsdienst sowie Zeiten der Dienstleistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (aktive Dienstpflicht und Übungen),
- ee) des Kriegsdienstes im Verbands der früheren deutschen Wehrmacht,
- ff) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegt sind, sowie Zeiten im Reichsarbeitsdienst und als Angehöriger des Zivilschutzkorps, soweit sie nicht nach Buchstaben dd oder ee als gesamtversorgungsfähige Zeiten gelten,
- gg) einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,
- hh) einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher

Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres,

- ii) einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren,
- kk) einer Internierung oder eines Gewahrsams bei nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
- ll) einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes, einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit, sowie Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthaltes bis zum 31. Dezember 1949, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist,

soweit diese Zeiten nicht zugleich gesamtversorgungsfähig nach Absatz 1 sind.

(3) ¹Für die Berechnung der Zeit nach Absatz 2 Buchst. a sind die Zeiten nach Absatz 2 Buchst. a, bb nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. ²Je 30 Tage gelten als ein Monat; ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. ³Der so ermittelten Zeit sind die Monate nach Absatz 2 Buchst. a, aa hinzuzurechnen. ⁴Von der Summe dieser Zeiten ist die Zeit nach Absatz 1 abzuziehen. ⁵Der verbleibende Rest ist zu halbieren und auf volle Monate aufzurunden. ⁶Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Buchst. b entsprechend.

(4) ¹Die Anzahl der Monate nach den Absätzen 1 und 3 ist zusammenzuzählen. ²Je zwölf Monate sind ein Jahr gesamtversorgungsfähiger Zeit; bei einem verbleibenden Rest werden sieben und mehr Monate als ein Jahr berücksichtigt. ³Ein verbleibender Rest von weniger als sieben Monaten bleibt unberücksichtigt.

§ 34

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

(1) ¹Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach Satz 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt der zusatzversorgungspflichtigen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der beitragspflichtigen – Entgelte, für die für den Versorgungsrentenberechtigten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge – entrichtet worden sind. ²Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf jedes dieser drei Kalenderjahre bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert haben. ³Die Summe dieser jährlichen Entgelte ist durch die Zahl der Umlagemonate (§ 63 Abs. 5) im Berechnungszeitraum zu teilen.

(1a) ¹Wird nachgewiesen, daß der Versorgungsrentenberechtigten in den Umlagemonaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 infolge des Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge für insgesamt mindestens 20 Kalendertage kein zusatzversorgungspflichtiges – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 kein beitragspflichtiges – Entgelt bezogen hat, so sind diese Kalendertage auf Antrag in Monate umzurechnen. ²Dabei gelten 30 Tage als ein

Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats – auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet – umzurechnen. ³Die sich ergebenden Monate und Teilmonate sind von den Umlagemonaten des Absatzes 1 Satz 3 abzuziehen.

(2) Waren innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes Umlagen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge – nicht zu entrichten, so ist gesamtversorgungsfähig das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das der Versorgungsrentenberechtigten in dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bezogen hätte, wenn er während des ganzen Monats beschäftigt gewesen wäre.

(3) Hat der Versorgungsrentenberechtigten in den 25 dem Versicherungsfall vorangegangenen Kalenderjahren mindestens 180 Umlagemonate (§ 63 Abs. 5) zurückgelegt, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, wenn dies günstiger ist, ein Zwölftel der für den Versorgungsrentenberechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 1255 RVO, § 32 AVG, § 54 RKG).

(4) Übersteigt das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge, die bei Beginn der Versorgungsrente (§ 52) in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten gilt, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das um 20 v. H. des die Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Betrages gekürzte gesamtversorgungsfähige Entgelt nach Absatz 1 oder Absatz 2.

(5) (weggefallen)

(6) In den Fällen des § 28 Abs. 5 ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 das Entgelt, das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn der Versicherungsfall an dem Tage eingetreten wäre, an dem der Pflichtversicherte aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist; es ist nach § 47 Abs. 2 zu erhöhen oder zu vermindern.

§ 35

Höhe der Versicherungsrente

(1) ¹Als monatliche Versicherungsrente werden gezahlt

- a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
- b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
- c) 1,25 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich
- d) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge.

²Zusatzversorgungspflichtige Entgelte, Pflichtbeiträge und Erhöhungsbeträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach § 35 a zugrunde gelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

(2) ¹Treten bei einem Versorgungsrentenberechtigten erneut die in § 30 Abs. 1 und 2 bezeichneten Ereignisse ein, so wird die Versicherungsrente neu berechnet, wenn nach dem Beginn der Versicherungsrente (§ 52) weitere Beiträge oder Umlagen entrichtet worden sind; § 35 a ist anzuwenden. ²Die Versicherungsrente wird ferner neu berechnet, wenn im Falle des § 56 Abs. 4 die Anwendbarkeit des § 35 a entfällt.

§ 35 a

Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

¹Bei einem Versicherten, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, auf Grund dessen er

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
- b) – wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Abschnittes der Pflichtversicherung abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Umlagemonate (§ 63 Abs. 5), die auf Grund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses zurückgelegt worden sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Nr. 2; ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
2. Entgelt im Sinne der Nr. 1 ist das Entgelt, das nach § 34 Abs. 1, 1 a, 2 und 4 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und in dem für den Eintritt des Versicherungsfalles maßgebenden Zeitpunkt die Versorgungsrente begonnen hätte.

²Erreicht der nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sich ergebende Betrag nicht den Betrag, der sich bei Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b und d auf den in Satz 1 bezeichneten Abschnitt der Pflichtversicherung ergeben würde, so ist dieser Betrag maßgebend.

Abschnitt III

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 36

Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen

(1) ¹Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem sie als erfüllt gilt und der im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen (versorgungsrentenberechtigter Witwe). ²Der Anspruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.

(2) ¹Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und der im Zeitpunkt seines Todes freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so hat die Witwe Anspruch auf Versicherungsrente für Witwen (versicherungsrentenberechtigter Witwe). ²Der Anspruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.

(3) Ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen besteht nicht, wenn

- a) die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen, oder
- b) die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Verstorbene im Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder daß im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen der elterlichen Betreuung bedurfte, oder
- c) die Witwe den Tod des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versorgungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) ¹Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat auch die durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des verstorbenen Ehemannes geschiedene Ehefrau, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Versicherungsrente nach Absatz 2 erhalten hätte, wenn ihr der Verstorbene im letzten Jahr vor seinem Tod Unterhalt geleistet hat oder am Todestag auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte. ²War der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und hatte er dort die Wartezeit erfüllt oder erhielt er in diesem Zeitpunkt eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so gilt Satz 1 nur dann, wenn die frühere Ehefrau Rente nach § 1265 RVO, § 42 AVG oder § 65 RKG erhält. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn die Ehe durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

§ 37

Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer

(1) § 36 gilt entsprechend für

- a) den Witwer einer verstorbenen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene im Jahr vor ihrem Tod den Familienunterhalt überwiegend getragen hat oder, falls die Ehegatten getrennt gelebt haben, dem Ehemann auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte,
- b) den durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten geschiedenen Ehemann der Verstorbenen, wenn die Verstorbene ihm im letzten Jahr vor ihrem Tod Unterhalt geleistet hat oder am Todestag auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte,
- c) den einem schuldlos geschiedenen Ehemann gleichgestellten früheren Ehemann einer Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, dessen Ehe durch ein vor dem 1. Juli 1977 verkündetes Urteil aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn die Voraussetzungen des Buchstaben b vorliegen.

(2) An die Stelle der Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen im Sinne dieser Satzung tritt die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer, an die Stelle der Witwe tritt der Witwer.

Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen

(1) ¹Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem sie als erfüllt gilt und der im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so haben die Kinder Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (versorgungsrentenberechtigten Waisen). ²Darüber hinaus besteht Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen, wenn und solange sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. ³Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstplicht des Kindes vor der Vollendung des 25. Lebensjahres wird die Waisenrente für einen der Zeit dieser Unterbrechung oder Verzögerung entsprechenden Zeitraum auch über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet und

a) ihm aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1000,- DM monatlich zustehen oder

b) ihm mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 730,- DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil es über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder

2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1000,- DM monatlich beträgt.

⁵Bei der Anwendung des Satzes 4 bleiben Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen außer Ansatz.

(2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und der im Zeitpunkt seines Todes freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so haben die Kinder unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Anspruch auf Versicherungsrente für Waisen (versicherungsrentenberechtigten Waisen).

(3) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.

(4) Kinder im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die leiblichen und die als Kinder angenommenen Kinder des Verstorbenen.

(5) Ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen besteht nicht für eine Waise, die den Tod des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten vorwiegend herbeigeführt hat.

(6) Der Anspruch einer Waise auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch berührt, daß sie ein Dritter als Kind annimmt.

(7) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, so wird nur die jeweils höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.

Versorgungsrenten oder Versicherungsrenten bei Verschollenheit

(1) ¹Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen, Witwer oder Waisen erhalten, wenn der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte verschollen ist, die Personen, die im Falle seines Todes Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen, Witwer oder Waisen erhalten würden. ²Sterbegeld wird nicht gewährt.

(2) ¹War der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und hatte er dort die Wartezeit erfüllt, so gilt er als von dem Zeitpunkt an verschollen, von dem an Rente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. ²War der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert oder hatte er dort die Wartezeit nicht erfüllt, so ist er mit Ablauf des Monats verschollen, in dem sein Aufenthalt seit einem Jahr unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden.

(3) ¹An die Stelle des Zeitpunktes des Todes nach § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 43, § 44 Satz 1 tritt der Tag, von dem an Rente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. ²Besteht kein Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes des Todes der Tag nach dem Tag, an dem der Verschollene nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn noch gelebt hat.

(4) Kinder, die später als 302 Tage nach dem Tage geboren sind, der nach Absatz 3 an die Stelle des Todes tritt, gelten nicht als Kinder im Sinne des § 38 Abs. 4.

(5) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente wegen Verschollenheit erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Verschollene gestorben oder zurückgekehrt ist oder Nachrichten darüber vorliegen, daß er noch lebt.

(6) Kehrt der verschollene Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte zurück und liegen in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Anspruchs auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente noch vor, so erhält er vom Ersten des Monats an, in dem er den Antrag auf Wiedergewährung der Versorgungsrente oder Versicherungsrente bei der Kasse gestellt hat, die Rente in der Höhe, in der sie zustehen würde, wenn sie nicht erloschen gewesen wäre.

2. Höhe der Versorgungsrenten für Hinterbliebene

§ 40

Höhe der Versorgungsrente für Witwen

(1) Als monatliche Versorgungsrente für Witwen wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 3 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Witwen (Absätze 2 und 4) zurückbleibt.

(2) ¹Die Gesamtversorgung beträgt

a) für die Witwe eines Versorgungsrentenberechtigten 60 v. H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 46a neu zu berechnen gewesen wäre,

b) für die Witwe eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 60 v. H. der

Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.

²In den Fällen des § 36 Abs. 4 und des § 37 Abs. 1 ist Gesamtversorgung jedoch höchstens der Betrag, den der (die) Verstorbene zur Zeit seines (ihres) Todes auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Vereinbarung monatlich als Unterhalt zu leisten hatte; ist eine solche Entscheidung nicht ergangen oder liegt eine Unterhaltsvereinbarung nicht vor, so ist Gesamtversorgung höchstens der monatliche Durchschnitt des Betrages, den der (die) Verstorbene im Jahre vor seinem (ihrem) Tod als Unterhalt geleistet hat.

(3) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn
 - aa) sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte,
 - bb) nicht nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG oder § 69 Abs. 5 RKG ein höherer Betrag gewährt würde,
 - cc) sie nicht auf Grund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,
 - dd) sie nicht infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;

keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höhrversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind,

b) (weggefallen)

- c) 0,75 v.H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu den Beiträgen des Verstorbenen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 0,75 v.H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat,
- d) 0,75 v.H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Verstorbenen bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 0,75 v.H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat,
- e) in den Fällen des § 36 Abs. 4 und des § 37 Abs. 1 ferner die Grundrente für Witwen oder Witwer nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(4) ¹Solange die versorgungsrentenberechtigten Witwe eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1268 Abs. 1 RVO, § 45 Abs. 1 AVG oder § 69 Abs. 1 RKG erhält, beträgt die Gesamtversorgung 80 v.H. der Gesamtversorgung nach Absatz 2. ²Erhält die versorgungsrentenberechtigten Witwe keine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ist sie noch nicht 45 Jahre alt, nicht berufsunfähig oder nicht erwerbsunfähig und hat sie keine versorgungsrentenberechtigten Waise zu erziehen, so gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Als Versorgungsrente werden monatlich mindestens 60 v.H. des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung des § 31 Abs. 3 ergeben würde.

(6) Sind auch Beiträge auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung entrichtet worden, so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 5 monatlich um den Betrag von 0,75 v.H. der Summe dieser Beiträge.

§ 41

Höhe der Versorgungsrente für Waisen

(1) Als monatliche Versorgungsrente für Waisen wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 5 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Waisen (Absatz 2) zurückbleibt.

(2) Die Gesamtversorgung für Waisen beträgt für die Halbwaise 12 v.H., für die Vollwaise 20 v.H. der nach § 40 Abs. 2 Satz 1 für den Verstorbenen zum Todeszeitpunkt errechneten Gesamtversorgung.

(3) ¹Vollwaise im Sinne des Absatzes 2 ist die Waise, die keinen Unterhaltsanspruch gegen einen Eltern- oder Adoptivelternteil hat. ²Als Vollwaise gilt auch das nicht-eheliche Kind einer verstorbenen weiblichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, dessen Vater nicht festgestellt ist. ³§ 38 Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Die Waisenrente für Vollwaisen wird auch gewährt, wenn die Mutter oder trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 37 der Vater keinen Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder Witwer aus der Versicherung des Verstorbenen hat.

(5) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht
 - aa) nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte,
 - bb) auf Grund des § 1587 b BGB vermindert oder erhöht worden wäre,
 - cc) infolge einer gemäß § 1402 Abs. 8 RVO oder § 124 Abs. 8 AVG durchgeführten Kürzung nachversicherter Entgelte vermindert wäre;

keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Erhöhungsbetrag nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4 RVO, § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 AVG, § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4 RKG sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höhrversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind,

b) (weggefallen)

- c) bei einer Halbwaise 0,15 v.H. monatlich, bei einer Vollwaise 0,25 v.H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu den Beiträgen des Verstorbenen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch bei einer Halbwaise nicht mehr als 0,15 v.H. monatlich, bei einer Vollwaise nicht mehr als 0,25 v.H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat,
- d) bei einer Halbwaise 0,15 v.H. monatlich, bei einer Vollwaise 0,25 v.H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Verstorbenen bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch bei einer Halbwaise nicht mehr als 0,15 v.H. monatlich, bei einer Vollwaise nicht mehr als 0,25 v.H. monatlich der Beiträge, die

während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.

(6) Als Versorgungsrente werden monatlich mindestens

a) bei einer Halbwaise 12 v. H.,

b) bei einer Vollwaise 20 v. H.

des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung des § 31 Abs. 3 ergeben würde.

(7) Sind auch Beiträge auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung entrichtet worden, so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 6 bei einer Halbwaise monatlich um den Betrag von 0,15 v. H., bei einer Vollwaise um den Betrag von 0,25 v. H. der Summe dieser Beiträge.

§ 41 a (offen)

§ 42

Höchstbetrag der Versorgungsrenten bei mehreren Hinterbliebenen

(1) Die Gesamtversorgungen für die Hinterbliebenen dürfen zusammen die Gesamtversorgung des Verstorbenen nicht übersteigen, die der Berechnung der Versorgungsrenten für die Hinterbliebenen zugrunde liegt.

(2) ¹Treffen Versorgungsrenten nach § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 6 zusammen, so dürfen sie die Versorgungsrente nicht übersteigen, die dem Verstorbenen nach § 31 Abs. 3 zugestanden hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Versorgungsrente erworben hätte. ²Erhöhungsbeträge, die den aus der Gesamtversorgung errechneten Versorgungsrenten nach § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7 zugeschlagen werden, dürfen zusammen den Erhöhungsbetrag nicht übersteigen, der dem Verstorbenen nach § 31 Abs. 4 zugestanden hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Versorgungsrente erworben hätte.

(3) Überschreiten die Gesamtversorgungen der Hinterbliebenen oder die in Absatz 2 genannten Versorgungsrenten oder Erhöhungsbeträge der Hinterbliebenen die nach Absatz 1 oder Absatz 2 maßgebende Grenze, so werden die Gesamtversorgungen, die Versorgungsrenten oder die Erhöhungsbeträge im gleichen Verhältnis gekürzt.

3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

§ 43

Höhe der Versicherungsrente für Witwen

Die monatliche Versicherungsrente für Witwen beträgt 60 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach §§ 35, 35a zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre.

§ 44

Höhe der Versicherungsrente für Waisen

¹Die monatliche Versicherungsrente für Waisen beträgt für eine Halbwaise 12 v. H. und für eine Vollwaise 20 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach §§ 35, 35a zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre. ²§ 41 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 45

Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

(1) ¹Die Versicherungsrenten für Hinterbliebene dürfen zusammen die Versicherungsrente nicht übersteigen,

die dem Verstorbenen nach §§ 35, 35a zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre. ²Versicherungsrenten für Hinterbliebene, die zusammen einen höheren Betrag ergeben, werden im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Erlischt eine der nach Absatz 1 Satz 2 gekürzten Versicherungsrenten, so erhöht sich die Versorgungsrente der verbleibenden Hinterbliebenen vom Beginn des folgenden Kalendermonats an entsprechend, jedoch höchstens bis zu dem sich aus den §§ 43, 44 ergebenden vollen Betrag.

Abschnitt IV

Zusammentreffen, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten

§ 46

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) ¹Bestehen bei der Kasse für dieselbe Person auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, so sind diese bei der Berechnung von Leistungen als ein einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln. ²Die Einzelheiten werden durch Ausführungsvorschriften geregelt.

(2) ¹Bestehen für eine Person gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte aus einem Versicherungsverhältnis bei der Kasse und ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so ist der Versorgungsrentenberechtigte verpflichtet, nach Maßgabe des Überleitungsabkommens die Überleitung der Versicherung von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung zur Kasse oder von der Kasse zur anderen Zusatzversorgungseinrichtung zu beantragen. ²Das gleiche gilt im Falle des Todes eines bei mehreren Zusatzversorgungseinrichtungen Pflichtversicherten für seine Hinterbliebenen.

(3) ¹Trifft in der Person eines Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgungsrente aus einem eigenen Versicherungsverhältnis bei der Kasse mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene gegen die Kasse zusammen, so werden gezahlt,

a) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung nicht niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, nur die Versorgungsrente aus eigener Versicherung und daneben die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 5 oder § 41 Abs. 6 und die Erhöhungsbeträge nach § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7,

b) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, nur die Versorgungsrente für Hinterbliebene und daneben die Versorgungsrente nach § 31 Abs. 3 und der Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 4.

²Im übrigen ruhen in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a der Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene und in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Anspruch auf Versorgungsrente aus eigener Versicherung.

(4) ¹Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene zusammentrifft und sich einer dieser Ansprüche gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, richtet. ²Die Zahlungen werden von den aus dem einzelnen Versicherungsverhältnis jeweils verpflichteten Kassen geleistet.

Neuberechnung der Versorgungsrente

- (1) Die Versorgungsrente ist neu zu berechnen,
- a) wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn
 - aa) die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt oder das Altersruhegeld nach § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG wieder gewährt wird,
 - bb) anstelle der Rente oder des Altersruhegeldes eine Erziehungsrente nach § 1265 a RVO, § 42 a AVG oder § 65 a RKG gewährt wird,
 - b) wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Rente oder kein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen war und eine Rente oder ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird,
 - c) wenn bei einem Berechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2 eintritt; dies gilt nicht, wenn
 - aa) eine Neuberechnung der Versorgungsrente bereits nach Buchstabe a oder b vorzunehmen ist,
 - bb) der Versorgungsrentenberechtigte, der Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG erhält oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 eingetreten ist, das 65. Lebensjahr vollendet,
 - cc) ein Ereignis eintritt, auf Grund dessen die Versorgungsrente nach § 52 a Abs. 2 wieder gezahlt wird,
 - d) wenn in den Fällen des § 40 Abs. 4 Satz 2 die versorgungsrentenberechtigten Witwe 45 Jahre alt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig wird oder eine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen hat; das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 Satz 2 erstmals oder wieder eintreten,
 - e) wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen umwandelt oder ein Anspruch auf Versorgungsrente für Vollwaisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Halbwaisen umwandelt,
 - f) wenn ein früherer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen wieder auflebt oder ein neuer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder für Waisen entsteht,
 - g) wenn eine der nach § 42 Abs. 3 gekürzten Versorgungsrenten erlischt,
 - h) wenn sich das um 7,21 v. H. erhöhte Mindestruhegehalt der Bundesbeamten infolge einer Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 Beamtenversorgungsgesetz ändert und die Gesamtversorgung des Versorgungsrentenberechtigten oder bei Hinterbliebenen die Gesamtversorgung des Verstorbenen, gegebenenfalls nach Erhöhung oder Verminderung nach § 47 Abs. 2, hinter dem nunmehr nach § 32 Abs. 5 maßgebenden Betrag zurückbleibt, jedoch nur, sofern bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 vorgelegen haben.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 findet § 32 Abs. 3 keine Anwendung, wenn die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 2 berechnet war.
- (3) ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist gesamtversorgungsfähige Zeit,
- a) wenn die Neuberechnung erfolgt,
 - aa) weil ein neuer Versicherungsfall eingetreten ist,

bb) weil eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals gewährt wird, die Zeit, die nach § 33 zu berücksichtigen ist,

- b) wenn die Neuberechnung aus anderen Gründen erfolgt, die nach § 33 zu berücksichtigende Zeit ohne etwaige Pflichtversicherungszeiten, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind.

(Satz 2 weggefallen)

(4) ¹Erfolgt die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles nach § 30 Abs. 1 und 2, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, falls der Versorgungsrentenberechtigte in diesem Zeitpunkt pflichtversichert ist, das sich nach § 34 ergebende, mindestens jedoch das nach § 47 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat. ²In allen übrigen Fällen ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das nach § 47 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat, in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a und b jedoch mindestens das sich im Zeitpunkt der Neuberechnung aus § 34 Abs. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat.

(5) Ist eine Versorgungsrente für Witwen oder eine Versorgungsrente für Waisen neu zu berechnen, so gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(6) ¹In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der §§ 31 Abs. 2 Buchst. a, 40 Abs. 3 Buchst. a und 41 Abs. 5 Buchst. a in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat gewährt werden oder zu gewähren wären, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 52). ²Stehen diese Bezüge nur für einen Teil dieses Monats zu, so sind sie in der Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.

(7) ¹Ist die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 5 berechnet worden oder liegt ein Fall des Absatzes 1 Buchst. h vor, so ist Gesamtversorgung mindestens das um 7,21 v. H. erhöhte Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 Beamtenversorgungsgesetz in dem Zeitpunkt zustehen würde, zu dem die Versorgungsrente neu zu berechnen ist, jedoch höchstens 75 v. H. des gegebenenfalls nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil der Versorgungsrentenberechtigte nicht mehr erwerbsunfähig, sondern nur noch berufsunfähig ist.

§ 47

Anpassung der Versorgungsrenten

(1) ¹Werden die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein angehoben oder vermindert, so wird die sich aus § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 ergebende Versorgungsrente zu demselben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß erhöht oder vermindert. ²Ist die Versorgungsrente bereits nach Satz 1 erhöht oder vermindert worden, so ist für die weitere Anwendung dieser Vorschrift von der erhöhten oder verminderten Versorgungsrente auszugehen. ³Die §§ 31 Abs. 3, 40 Abs. 5, 41 Abs. 6 bleiben unberührt.

(2) Die Gesamtversorgung und das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrundeliegende gesamtversor-

gungsfähige Entgelt sind entsprechend Absatz 1 zu erhöhen oder zu vermindern.

Abschnitt V

Sonstige Leistungen

§ 48
(offen)

§ 49
Sterbegeld

(1) ¹Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, so erhalten

- a) sein überlebender Ehegatte,
- b) seine leiblichen Abkömmlinge,
- c) die von ihm als Kinder angenommenen Kinder,
- d) seine Verwandten der aufsteigenden Linie,
- e) seine Geschwister und Geschwisterkinder sowie
- f) seine Stiefkinder

Sterbegeld, wenn sie zur Zeit seines Todes zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört haben. ²Der Versorgungsrentenberechtigten, dessen Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, beendet ist, erhält beim Tode seines Ehegatten Sterbegeld, wenn der Ehegatte zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hat. ³Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 36 Abs. 1 Satz 1), so erhalten

- a) die leiblichen Abkömmlinge,
- b) die von ihr als Kinder angenommenen Kinder,
- c) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
- d) die Geschwister und Geschwisterkinder,
- e) die Stiefkinder

Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zu der häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben.

(2) ¹Als Sterbegeld wird

- a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung,
- b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat,

gewährt, höchstens jedoch ein Betrag von 3000,- Deutsche Mark. ²Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 gewährtes Sterbegeld anzurechnen.

(3) ¹Sind Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 nicht vorhanden, so werden auf Antrag den natürlichen Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, ihre Aufwendungen ersetzt, jedoch nur bis zur Höhe des Sterbegeldes. ²Das gleiche gilt für Bestattungsinstitute, die die Bestattung im Auftrag des Verstorbenen besorgt haben. ³Berücksichtigungsfähig sind die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB. ⁴Sterbegelder, die die in Satz 1 genannten Personen oder die in Satz 2 genannten Institute aus einer Krankenversicherung oder einer Sterbegeldversicherung des Verstorbenen erhalten, sind von den tatsächlichen Kosten der Bestattung abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. ⁵Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.

(4) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder Absatz 3 Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.

(5) Wer den Tod des Versorgungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Absatz 1 oder 3.

§ 50

Abfindung

(1) ¹Die Witwe, die Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat und wieder heiratet, erhält eine Abfindung. ²Die Abfindung beträgt das 24-fache der Versorgungsrente oder Versicherungsrente, die der Witwe im Monat der Wiederverheiratung zustand. ³Über den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Abfindung hinaus gezahlte Renten sind auf den Abfindungsbetrag anzurechnen.

(2) ¹Versicherungsrenten werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. ²Wird der Antrag nach Zugang des Rentenbescheides gestellt, so tritt bei der Anwendung des Absatzes 3 an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs das Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist. ³Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. ⁴Versicherungsrenten wegen Verschollenheit (§ 39) werden nicht abgefunden.

(3) ¹Der Abfindungsbetrag (Absatz 2) wird berechnet, indem die Versicherungsrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit dem sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Faktor vervielfacht wird. ²Bei mehreren Hinterbliebenen ist der Abfindungsbetrag für jeden Berechtigten getrennt zu berechnen.

a) Versicherungsrenten für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 23 Jahre	72
23 Jahre bis unter 26 Jahre	84
26 Jahre bis unter 28 Jahre	96
28 Jahre bis unter 31 Jahre	108
31 Jahre bis unter 33 Jahre	120
33 Jahre bis unter 36 Jahre	132
36 Jahre bis unter 39 Jahre	144
39 Jahre bis unter 42 Jahre	132
42 Jahre bis unter 45 Jahre	120
45 Jahre bis unter 48 Jahre	108
48 Jahre bis unter 51 Jahre	96
51 Jahre bis unter 54 Jahre	84
54 Jahre bis unter 57 Jahre	72
57 Jahre bis unter 60 Jahre	60
60 Jahre bis unter 63 Jahre	48
63 Jahre bis unter 66 Jahre	36
66 Jahre bis unter 69 Jahre	24

b) Versicherungsrenten für Witwen oder Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 25 Jahre	60
25 Jahre bis unter 27 Jahre	72
27 Jahre bis unter 28 Jahre	84
28 Jahre bis unter 29 Jahre	96
29 Jahre bis unter 30 Jahre	108
30 Jahre bis unter 31 Jahre	120
31 Jahre bis unter 32 Jahre	132
32 Jahre bis unter 33 Jahre	144
33 Jahre bis unter 34 Jahre	156
34 Jahre bis unter 36 Jahre	168
36 Jahre bis unter 38 Jahre	180
38 Jahre bis unter 43 Jahre	192
43 Jahre bis unter 45 Jahre	204
45 Jahre bis unter 52 Jahre	192
52 Jahre bis unter 55 Jahre	180
55 Jahre bis unter 58 Jahre	168
58 Jahre bis unter 61 Jahre	156
61 Jahre bis unter 63 Jahre	144

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
63 Jahre bis unter 65 Jahre	132
65 Jahre bis unter 68 Jahre	120
68 Jahre bis unter 70 Jahre	108
70 Jahre bis unter 73 Jahre	96
73 Jahre bis unter 75 Jahre	84
75 Jahre bis unter 78 Jahre	72
78 Jahre bis unter 82 Jahre	60
82 Jahre bis unter 86 Jahre	48
86 Jahre bis unter 92 Jahre	36
92 Jahre und mehr	24

c) Versicherungsrenten für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 2 Jahre	156
2 Jahre bis unter 4 Jahre	144
4 Jahre bis unter 5 Jahre	132
5 Jahre bis unter 7 Jahre	120
7 Jahre bis unter 8 Jahre	108
8 Jahre bis unter 10 Jahre	96
10 Jahre bis unter 11 Jahre	84
11 Jahre bis unter 12 Jahre	72
12 Jahre bis unter 14 Jahre	60
14 Jahre bis unter 15 Jahre	48
15 Jahre bis unter 16 Jahre	36
16 Jahre bis unter 17 Jahre	24
17 Jahre und mehr	12

(4) ¹Nimmt ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin, so wird die Versicherungsrente abgefunden; die Kasse kann Ausnahmen zulassen. ²Der Abfindungsbetrag wird nach Absatz 3 berechnet; an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs tritt der Zeitpunkt, zu dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin genommen hat. ³Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

(5) Mit der Abfindung nach Absatz 2 und 4 erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der Versicherung; Zeiten aus dieser Versicherung werden bei der Berechnung einer künftigen Leistung nicht berücksichtigt.

(6) Für die Anwendung der §§ 45 Abs. 2 und 46a Abs. 1 Buchst. g gilt die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Hinterbliebene nicht als abgefunden.

§ 51

Härteausgleich

Die Kasse kann zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches widerruflich bewilligen.

§ 51 a

Rückzahlung von Kassenleistungen

(1) Hat sich die Versorgungsrente

a) wegen einer Änderung der Bezüge im Sinne der §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3, 41 Abs. 5, 57 Abs. 2 oder

b) wegen einer Neuberechnung nach § 46a

vermindert, so hat der Berechtigte einen überzahlten Betrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zurückzuzahlen.

(2) ¹Ergibt sich die Überzahlung aus der Gewährung oder Änderung einer Rente oder eines Altersruhegeldes

aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Rente oder das Altersruhegeld. ²Der Berechtigte ist verpflichtet, insoweit seine Ansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Kasse abzutreten.

(3) Soweit Absatz 2 nicht anzuwenden ist oder der Berechtigte seiner Verpflichtung zur Abtretung nicht nachkommt oder die Abtretung nicht zur Erfüllung des Rückzahlungsanspruches der Kasse führt, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Leistungen der Kasse.

(4) Eine in anderen Fällen bestehende Verpflichtung, ohne Rechtsgrund gewährte Leistungen zurückzuzahlen, bleibt unberührt.

(5) Die Kasse kann die Rückzahlung von Leistungen, die ohne Rechtsgrund gewährt wurden, ganz oder teilweise erlassen, wenn die Rückzahlung für den Empfänger eine besondere Härte mit sich brächte.

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§ 52

Rentenbeginn

(1) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt,

a) wenn der Versicherungsfall wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist und der Versicherte

aa) in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder für ihn die Wartezeit als erfüllt gilt, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

bb) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für ihn die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,

frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge – auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten –, Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden ist, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Beteiligten bestanden hat,

b) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c bis e oder Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Eintritt des Versicherungsfalles,

c) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. f eingetreten ist, weil

aa) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet,

bb) das Arbeitsverhältnis beendet worden ist, mit dem Ersten des auf die Beendigung folgenden Monats.

(2) ¹Die Versorgungsrente und die Versicherungsrente für Witwen oder Waisen beginnen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist, in den Fällen des § 36 Abs. 4 jedoch erst mit dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats. ²Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente für eine Waise, die nach Ablauf des Monats geboren wird, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenbe-

rechtigte gestorben ist, beginnt mit dem Ersten des Geburtsmonats.

- (3) Wird die Versorgungsrente oder Versicherungsrente neu berechnet, so beginnt die Neuberechnete Rente
- a) in den Fällen des § 46 a Abs. 1 Buchst. a und b mit dem Ersten des Monats, von dem an die Rente oder das Altersruhegeld geändert oder gewährt wird,
 - b) in den Fällen des § 46 a Abs. 1 Buchst. f und h mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind,
 - c) in den übrigen Fällen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind.

§ 52 a

Nichtzahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente in besonderen Fällen

(1) Die Versorgungsrente (einschließlich des Betrages der Versorgungsrente im Sinne des § 31 Abs. 3 und 4) bzw. die Versicherungsrente wird von dem Zeitpunkt an nicht gezahlt, von dem an

- a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt,
 - b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2, und bei dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 Buchst. a oder b eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegfallen würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde.
- (2) ¹Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist wieder zu zahlen
- a) auf Antrag vom Ersten des Monats an, für den dem Versorgungsrentenberechtigten bzw. dem Versicherungsrentenberechtigten gemäß § 1290 Abs. 3 Satz 3 RVO, § 67 Abs. 3 Satz 3 AVG oder § 82 Abs. 3 Satz 3 RKG das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder gewährt wird (Absatz 1 Buchst. a) oder wieder gewährt würde, wenn ein solcher Anspruch bestünde (Absatz 1 Buchst. b),
 - b) vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsrentenberechtigte bzw. der Versicherungsrentenberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

²Die Versorgungsrente bzw. die Versicherungsrente ist in der Höhe zu zahlen, die sich bei ununterbrochener Zahlung seit dem Beginn der Rente (§ 52 Abs. 1 Buchst. b) ergeben würde.

§ 53

Auszahlung der Renten

(1) Die Versorgungsrenten und die Versicherungsrenten werden auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet.

(2) ¹Sind Renten nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag $\frac{1}{30}$ der Renten gewährt. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Renten werden monatlich im voraus durch Überweisung auf ein Konto des Berechtigten ausgezahlt; Gefahr und Kosten einer Auszahlung ins Ausland trägt der Berechtigte.

(4) Beträgt die monatliche Leistung der Kasse weniger als fünf Deutsche Mark, so werden die Leistungen für das Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember gezahlt.

(5) ¹Stirbt ein Berechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur die in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen, auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben, die Auszahlung verlangen. ²Wer den Tod des Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. ³Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.

§ 54

Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückbehalten von Leistungen

(1) ¹Der Berechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift sowie jede Änderung von Verhältnissen, die seinen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente nach Grund oder Höhe berührt, der Kasse sofort schriftlich mitzuteilen; insbesondere sind mitzuteilen von versorgungs- und versicherungsrentenberechtigten Personen

1. der Entzug oder der Wegfall der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. der Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
3. die Verheiratung der Witwe oder des Witwers,
4. das Ende der Schul- oder Berufsausbildung der Waise oder der Wegfall des körperlichen oder geistigen Gebrechens, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat,
5. die Rückkehr, der Tod oder die Todeserklärung eines Verschollenen oder Nachrichten darüber, daß er noch am Leben ist,
6. die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin,
- 6a. die rechtskräftige Verurteilung zu den in § 56 Abs. 3 genannten Freiheitsstrafen,
- 6b. der Bezug und die Änderung einer Entschädigung nach § 11 und eines Übergangsgeldes nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags oder einer entsprechenden Leistung auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Regelung.

²Von versorgungsrentenberechtigten Personen sind ferner mitzuteilen

7. jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Änderungen nach den Rentenanpassungsgesetzen,
8. die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
9. der Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
10. (weggefallen)
11. alle Arbeitseinkünfte, die monatlich 425,- DM übersteigen, wenn der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist,
12. alle Arbeitseinkünfte, die monatlich 425,- DM übersteigen, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 40 Abs. 4 gewährt wird,
13. der Bezug und die Änderung von laufenden Versorgungs- oder versorgungsähnlichen Bezügen aus einem Arbeitsverhältnis bei einem in § 55 Abs. 5 genannten Arbeitgeber,
14. die Zuerkennung von Ansprüchen aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB,

15. die Gewährung von Renten von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,
16. die Gewährung von Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 36 Abs. 4 oder nach § 57 Abs. 1 gewährt wird.

(2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) Die Kasse kann die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente zurückbehalten, solange der Berechtigte seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nicht nachkommt oder einen Antrag auf Überleitung nach § 68 nicht stellt.

§ 55

Ruhen der Rente

(1) Die Versorgungsrente ruht,

- a) solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt ist,
- b) solange sich der Berechtigte, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für den die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, entgegen dem Verlangen der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist amtsärztlich untersuchen läßt.

(2) ¹Die Versorgungsrente ruht, unbeschadet des Absatzes 7, ferner, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin hat. ²Die Kasse kann Ausnahmen zulassen. ³Wird eine Ausnahme zugelassen, so wird die Versorgungsrente nicht deshalb neu berechnet, weil die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Aufenthalts außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin ganz oder teilweise ruht.

(3) Der Anspruch auf Versorgungsrente ruht, unbeschadet des Absatzes 7, ferner, solange der Berechtigte einen Anspruch auf eine in §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3, 41 Abs. 5 oder 57 Abs. 2 genannte Leistung nicht geltend macht oder auf deren Auszahlung verzichtet.

(4) Die Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit und die Versorgungsrente einer Witwe, die unter § 40 Abs. 4 fällt, ruhen, unbeschadet des Absatzes 7, in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese monatlich 425,- DM übersteigen.

(5) ¹Die Versorgungsrente ruht, unbeschadet des Absatzes 7, ferner insoweit, als der Berechtigte von

- a) einem Beteiligten der Kasse,
- b) einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- c) einem sonstigen Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- d) einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist,
- e) einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben von einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung Mittel bezieht,

laufende oder kapitalisierte Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis

erhält. ²Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Leistungen, die von einer Einrichtung erbracht werden, zu der der Arbeitgeber Beiträge geleistet hat, sowie das Übergangsgeld nach § 18 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) und entsprechenden gesetzlichen Regelungen. ³Satz 2 gilt nicht für

- a) Bezüge, die nach §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3 oder 41 Abs. 5 berücksichtigt sind,
- b) Leistungen aus der Höhrversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- c) Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- d) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- e) (weggefallen)
- f) Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber ganz oder teilweise getragen hat,
- g) Renten oder Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener aus einer eigenen Versicherung bezieht.

⁴Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht Ausgleichsbeträge nach Nr. 9 a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 e I oder Nr. 6 Abs. 5 und 6 der Sonderregelung 2 h zum Bundes-Angestelltentarifvertrag sowie einmalige Unfallentschädigungen.

(6) ¹Die Versorgungsrente einer Berechtigten, bei der der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. c oder § 30 Abs. 2 Buchst. a eingetreten ist, ruht, unbeschadet des Absatzes 7, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet. ²Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsrentenberechtigten am Tage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Satzes 1 eine Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten hat.

(7) ¹In den Fällen der Absätze 2 bis 6 ist die Versorgungsrente in Höhe der Mindestbeträge (§ 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5, § 41 Abs. 6) und in Höhe der Erhöhungsbeträge (§ 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7) zu zahlen. ²In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a sind die in Satz 1 genannten Beträge zu zahlen, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur teilweise versagt ist.

(8) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente eines Berechtigten, der eine Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Regelung erhält, ruht nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes oder anderer dieser Vorschrift entsprechender gesetzlicher Regelungen.

(9) Die Versicherungsrente ruht, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versagt ist oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. b gegeben sind.

§ 56

Erlöschen des Anspruchs auf Rente

(1) ¹Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten erlischt mit dem Ablauf des Monats,

- a) in dem der Berechtigte gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2) oder
- b) in dem die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen worden oder kraft Gesetzes weggefallen ist oder

- c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherung übergeleitet worden ist, zur Zahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente verpflichtet ist.

²Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, erlischt auch mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit dem Berechtigten zugegangen ist.

(2) ¹Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe geheiratet hat oder gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2 Satz 2). ²Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2 Satz 2) oder in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 38 Abs. 1 weggefallen sind.

(3) ¹Der Anspruch auf Versorgungsrente erlischt ferner mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin rechtskräftig geworden ist, durch die der Berechtigte

- a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt ist. ²§ 55 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) ¹Ist ein beitragsfrei Versicherter, ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener zu einer der in Absatz 3 genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden, so entfällt von diesem Zeitpunkt an die Anwendbarkeit des § 35 a. ²Die Berechnung der Versicherungsrente an den Versicherungsrentenberechtigten oder den Hinterbliebenen richtet sich insgesamt nach § 35 Abs. 1 Satz 1.

§ 57

Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente

(1) ¹Hat eine Witwe oder ein Witwer wieder geheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente,

- a) wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt wird, vom Ablauf des Monats an, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist,
b) wenn der Antrag später gestellt wird, vom Beginn des Antragsmonats an

wieder auf. ²Hat die Witwe oder der Witwer eine Abfindung nach § 50 Abs. 1 erhalten, so lebt die Rente frühestens mit dem Ablauf des 24. Monats nach dem Monat der Wiederverheiratung wieder auf.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 ist die Versorgungsrente entsprechend § 46 a neu zu berechnen. ²Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 1 sind neben den in § 40 Abs. 3 genannten Bezügen – einschließlich der bis zum Wiederaufleben erfolgten Erhöhungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze – auch die infolge der Auflösung der Ehe erworbenen

- a) Unterhaltsansprüche,
b) Ansprüche auf Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
c) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
d) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
e) Ansprüche auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen,
f) Ansprüche auf Rente oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese auf einem Versorgungsausgleich im Sinne des § 1587 b BGB beruhen, und Ansprüche aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587 g bis 1587 n BGB.

³Ändern sich die in Satz 2 genannten Bezüge – soweit es sich nicht um Änderungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt –, treten solche Bezüge neu hinzu oder fallen solche Bezüge weg, so ist die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 neu zu berechnen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Witwe oder der Witwer infolge des Todes des Ehegatten einen neuen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente gegen die Kasse oder eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, erwirbt, die gleich hoch oder höher ist als die nach Absatz 1 für den Fall des Wiederauflebens zustehende Versorgungsrente oder Versicherungsrente.

§ 58

Abtretung von Ersatzansprüchen

¹Steht dem Versicherten, dem Versorgungsrentenberechtigten, Versicherungsrentenberechtigten oder einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe der von der Kasse infolge des schädigenden Ereignisses zu erbringenden Leistungen an diese abzutreten. ²Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. ³Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

§ 59

Verjährung von Ansprüchen

¹Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren in fünf Jahren. ²Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann.

§ 60

Abtretung und Verpfändung

¹Ansprüche auf Kassenleistungen und Beitragserstattungen können nicht abgetreten oder verpfändet werden. ²Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der den Anspruchsberechtigten bei der Kasse versichert hat, oder an eine andere Zusatzversorgungskasse, die dem Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen beigetreten ist, abgetreten werden. ³Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.

VIERTER TEIL
Aufbringung der Mittel
Abschnitt I

Aufbringung der Mittel durch Versicherte und Beteiligte

1. Aufbringung der Mittel bei Pflichtversicherungen

§ 61

Aufwendungen für die Pflichtversicherung

Der Beteiligte hat für die versicherten Arbeitnehmer an die Kasse Umlagen und zusätzliche Umlagen nach Maßgabe der §§ 62 und 63 zu entrichten; er ist gegenüber der Kasse Schuldner.

§ 62

Umlagen und Erhöhungsbeträge

(1) Die Umlagen sind in Höhe des Satzes zu zahlen, den die Kasse jeweils nach § 71 festsetzt; Bemessungsgrundlage ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des einzelnen Versicherten (Absatz 7).

(2) *(weggefallen)*

(3) ¹Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, so ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre. ²Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,

b) Lebensversicherung und

c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG,

höchstens jedoch um den zu diesen bezuschußten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag. ³Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 20,- DM monatlich ist nicht zu zahlen. ⁴Der Erhöhungsbetrag ist vom Beteiligten und vom Versicherten je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). ⁵Der Beteiligte ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. ⁶Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Beteiligte einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.

(4) *(weggefallen)*

(5) *(weggefallen)*

(6) *(weggefallen)*

(7) ¹Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der – entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete – steuerpflichtige Arbeitslohn. ²Unberücksichtigt bleiben jedoch

a) *(weggefallen)*

b) Entgelte aus Nebentätigkeiten sowie Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag nicht als ruhegehaltstfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind, sowie Tantiemen, Abschlußprämien und einmalige über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen,

c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,

d) Krankengeldzuschüsse,

e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wer-

den, mit Ausnahme der Teilzuwendung, die dem mit Billigung des Beteiligten zu einem anderen Beteiligten der Kasse oder einem Beteiligten einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, übergetretenen Pflichtversicherten auf Grund des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird,

f) Jubiläumszuwendungen,

g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,

h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,

i) Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle und entsprechende geldwerte Vorteile,

k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsentschädigung),

l) Schulbeihilfen,

m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,

n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,

o) Erfindervergütungen,

p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),

q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,

r) einmalige Unfallentschädigungen.

³Unberücksichtigt bleibt ferner das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, soweit es das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Ortszuschlag) – jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung – eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz übersteigt. ⁴Hat der Arbeiter für einen Lohnabrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Lohnabrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, so gilt für diesen Lohnabrechnungszeitraum als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn für die Tage, für die der Arbeiter Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. ⁵In diesem Lohnabrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ⁶Dem Versicherten gezahlte Krankenbezüge sind auch dann zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, wenn sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten. ⁷Scheidet ein Pflichtversicherter auf Grund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne daß gleichzeitig die Versicherungspflicht bei der Kasse endet, so können weiterhin Umlagen nach dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (ohne Zuwendung) des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach Satz 1 bis 3 eine höhere Umlage ergibt. ⁸Für einen Pflichtversicherten, der zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt ist, sind vom Beteiligten Umlagen zu entrichten, wenn der Träger der Entwicklungshilfe sie diesem erstattet. ⁹Für die Bemessung der Umlage gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ein Betrag von zwei Drittel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Durchschnittsbetrag der monatlichen zusatzver-

sorgungspflichtigen Entgelte – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der Arbeitsentgelte – (ohne Zuwendung), die in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung der Entrichtung der Umlage – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der Pflichtbeiträge – zugrunde gelegen haben.

§ 63*

Zahlungsfristen und Jahresabrechnung

*(1) ¹Die Umlage einschließlich eines etwaigen Erhöhungsbetrages (§ 62 Abs. 3) ist fällig am 10. Tag eines jeden Kalendermonats (Fälligkeitsmonat) für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das der Beteiligte dem Versicherten im Lauf des vorhergegangenen Kalendermonats ausgezahlt hat. ²Umlagen und Erhöhungsbeträge, die nicht bis zum Ende des Kalendermonats nach dem Fälligkeitsmonat (Satz 1) bei der Kasse eingegangen sind, werden für jeden weiteren Kalendermonat, zu dessen Beginn sie noch ausstehen, mit einem Zuschlag von 1 v. H. belegt. ³Für die Berechnung des Zuschlages ist von dem im Fälligkeitsmonat zu zahlenden Betrag auszugehen; die Kasse ist berechtigt, diesen Betrag zu schätzen. ⁴In besonders gelagerten Fällen kann die Kasse ausnahmsweise auf den Zuschlag ganz oder teilweise verzichten. ⁵Mit jeder Zahlung tilgt der Beteiligte stets seine jeweils älteste Schuld.

*(2) Hat ein Beteiligter einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet, so ist die nachzuentrichtende Umlage mit 6 v. H. jährlich zu verzinzen.

(3) ¹Die Vordrucke zur jährlichen Abrechnung der Umlagen und Erhöhungsbeträge müssen der Kasse spätestens 6 Wochen nach ihrer Übersendung an den Beteiligten ausgefüllt zugehen. ²Die Kasse kann diese Frist im Einzelfall verlängern. ³Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 50,- DM von dem Beteiligten fordern.

*(4) ¹Anhand der Unterlagen gemäß Absatz 3 erteilt die Kasse dem Beteiligten einen Leistungsbescheid für jedes Kalenderjahr. ²Der Leistungsbescheid enthält auch die Berechnung des Zuschlages nach Absatz 1 und des Betrages nach Absatz 3. ³Unberührt bleibt die Fälligkeit gemäß Absatz 1 Satz 1.

(5) ¹Der Beteiligte hat dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie bei Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate auszuhändigen. ²Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit diese als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung entrichtet ist. ³Ein Kalendermonat, für den nur teilweise Umlage entrichtet ist, wird als voller Umlagemonat gerechnet. ⁴Ein Kalendermonat, für den mehrere Umlagen entrichtet sind, wird als ein Umlagemonat gerechnet. ⁵Für eine einmalige Zahlung, die nach § 62 Abs. 7 Satz 1 einem Zeitraum zuzuordnen wäre, für den keine Umlage aus Bezügen im Sinne des Satzes 2 entrichtet ist, ist die Umlage dem letzten vorangegangenen Umlagemonat zuzuordnen. ⁶Für die Anwendung der

* Für die Zeit vom 1. 1. 1978 bis zum 31. 12. 1979 ist anstelle des § 63 Abs. 1, 2 und 4 der § 62 Abs. 8 in folgender Fassung anzuwenden. ¹Die Umlage einschließlich eines Erhöhungsbetrages ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. ²Umlagen und Erhöhungsbeträge sind von dem Beteiligten unverzüglich an die Kasse abzuführen. ³Umlage und Erhöhungsbeträge, die nach dem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin entrichtet werden, sind vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres bis zum Ende des Monats, der dem Tag der Einzahlung vorhergeht, mit 6 v. H. jährlich zu verzinzen.

Sätze 2 bis 5 treten für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 an die Stelle der Umlagen die Pflichtbeiträge.

§ 64

Nachversicherung auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

(1) ¹Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nachzuversichern, sind entsprechend den Satzungsbestimmungen, die im Nachversicherungszeitraum jeweils gegolten haben, Beiträge und Umlagen an die Kasse in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer im Nachversicherungszeitraum pflichtversichert gewesen wäre. ²Für Zeiten vor dem 1. Januar 1976 beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts; zugleich wird eine Umlage nicht erhoben. ³Beiträge, die für Zeiten vor dem 21. Juni 1948 nachentrichtet werden, sind im Verhältnis 1 RM : 1 DM zu zahlen.

(2) ¹Die Beiträge und Umlagen sind für Arbeitnehmer, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3, § 1231 Abs. 1 RVO oder § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 AVG versicherungsfrei gewesen sind, zum selben Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtet sind. ²Im übrigen sind die nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen im Zeitpunkt der die Nachversicherung auslösenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. ³§ 63 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die nachentrichteten Beiträge und Umlagen gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge und Umlagen im Sinne der Satzungsbestimmungen, die im Nachversicherungszeitraum gegolten haben.

(4) Wird die Nachversicherung durch einen Arbeitgeber durchgeführt, der nicht Beteiligter der Kasse ist, so gilt er insoweit als Beteiligter der Kasse.

§ 64 a

Nachentrichtung von Umlagen und Pflichtbeiträgen durch ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments

(1) ¹Der Pflichtversicherte, der eine Versorgungsabfindung nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestags (Abgeordnetengesetz) erhält, kann für die Monate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 Erhöhungsbeträge und für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge nicht entrichtet worden sind, Umlagen, Erhöhungsbeträge und Pflichtbeiträge in der Höhe nachentrichten, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag bezogenen, nach § 47 erhöhten oder verminderten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 beitragspflichtigen – Entgelt und dem jeweils geltenden Umlage- und Beitragssatz ergibt. ²Weist der Pflichtversicherte nach, daß er für die Zeit der Nachentrichtung Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, zu einer Lebensversicherung oder zu einer Versicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG entrichtet hat, vermindert sich der Erhöhungsbetrag um diese Beiträge. ³Die Beiträge gelten bis zur Höhe des Erhöhungsbetrages als doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß gezahlt hat.

(2) ¹Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe und

nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag eingezahlt werden. ²Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder des Parlaments eines Landes, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vorsieht.

2. Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung*

§ 65
(offen)

3. Erstattung und Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

§ 66*
Erstattung von Beiträgen

(1) Dem Pflichtversicherten, dessen Pflichtversicherung auf Grund des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, und dem beitragsfrei Versicherten, bei dem der Versicherungsfall eingetreten ist und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, werden die Beiträge auf Antrag erstattet.

(2) Der Versicherte, dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen.

(3) ¹Der Antrag auf Beitragserstattung gilt für alle Beiträge. ²Er kann nicht widerrufen werden. ³Hat die Kasse eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge erstattet. ⁴Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.

(4) Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst 24 Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.

(5) ¹Stirbt der Versicherte, der den Antrag gestellt hat, vor der Beitragserstattung, so geht der Anspruch auf die in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen über, auch wenn sie zur Zeit des Todes des Versicherten nicht zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hatten. ²Die Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.

(6) ¹Nach dem Tod eines beitragsfrei Versicherten sind, wenn kein Anspruch auf Rentenleistung besteht, den natürlichen Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, auf Antrag die Beiträge bis zur Höhe ihrer Aufwendungen (§ 49 Abs. 3) zu erstatten, jedoch nicht mehr als die Beiträge der letzten beiden Kalenderjahre vor dem Todesfall, in denen Beiträge entrichtet worden sind. ²Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach dem Tode des Versicherten. ³Die Zahlung an einen Berechtigten wirkt gegenüber allen Berechtigten. ⁴Satz 1 gilt nicht, wenn das Recht, die Erstattung der Beiträge zu beantragen, nach Absatz 4 erloschen ist.

(7) Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

(8) Beiträge im Sinne der Absätze 1 bis 7 sind

- a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge,
- b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
- c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Erhöhungsbeträge.

§ 67

Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

(1) ¹Beiträge im Sinne des § 66 Abs. 8 Buchst. a und b, die ohne Rechtsgrund geleistet wurden, begründen keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. ²Sie werden dem Einzahler zurückgezahlt.

(2) Umlagen und für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichtete Erhöhungsbeträge, die ohne Rechtsgrund entrichtet worden sind, werden dem Beteiligten zurückgezahlt.

(3) ¹Hat sich eine Versicherte nach § 1304 RVO, § 83 AVG oder § 96 RKG (jeweils in der bis 31. Dezember 1967 geltenden Fassung) Beiträge erstatten lassen, so begründen die bis zu dem Zeitpunkt der Beitragserstattung in der Rentenversicherung zu der Kasse entrichteten Pflichtbeiträge keinen Anspruch auf Leistungen. ²Die Beiträge sind der Versicherten zurückzuzahlen.

(4) ¹Die Beiträge und Umlagen werden ohne Zinsen zurückgezahlt. ²Hat die Kasse Leistungen gewährt, so werden diese in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Beiträgen, Umlagen und Erhöhungsbeträgen beruhen.

4. Überleitungen und Übernahmen zwischen Zusatzversorgungseinrichtungen

§ 68

Überleitung von Versicherungen sowie Übernahme von Rentenlasten

(1) ¹Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 2) vereinbaren, daß Versicherungen, die für einen von einer Zusatzversorgungseinrichtung zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übergetretenen Versicherten bei einer der beteiligten Zusatzversorgungseinrichtung bestanden haben, gegenseitig übernommen werden. ²Endet die Beteiligung eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Beteiligung bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse liegenden Lasten hinsichtlich der in § 13 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden. ³Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß daran Beteiligter der Kasse wird. ⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 können nach Maßgabe des Überleitungsabkommens auch die Versicherungen durch Vereinbarung übertragen werden; die Übertragung gilt als Überleitung im Sinne des Satzes 1. ⁵Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Fällen der Gebietsreform oder auf Grund sonstiger Aufgabenverlagerungen Gruppen von Pflichtversicherten eines Beteiligten die Zusatzversorgungseinrichtung im Geltungsbereich eines Überleitungsabkommens wechseln.

(2) Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen, die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B, die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und die Bremische Ruhelohnkasse.

* Vergleiche Anmerkung zu § 14

(3) ¹Die Überleitung findet statt

- a) bei einem Pflichtversicherten, dessen frühere Pflichtversicherung ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- b) bei einem Pflichtversicherten, der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weitergewährt,
- c) bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist,
- d) bei einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis bei dem Beteiligten nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Arbeitsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Versicherungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

²Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d des Arbeitnehmers, durchgeführt. ³Der Versicherte oder der Arbeitnehmer hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. ⁴Die weiteren Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln.

(4) Versicherungen, die auf Grund des Absatzes 1 übernommen werden, gelten als Versicherung bei der annehmenden Kasse.

(5) *(weggefallen)*

(6) Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.

Abschnitt II
Finanzverfassung der Kasse

§ 69
Kassenvermögen

(1) ¹Das Kassenvermögen ist die Gesamtheit aller geldwerten Gegenstände, die der Kasse rechtlich zustehen. ²Als Treuhandvermögen ist das Kassenvermögen ausschließlich bestimmt zur Deckung der satzungsmäßigen Verbindlichkeiten und der Kosten für den Verwaltungsaufwand. ³Zum Kassenvermögen gehört der versicherungsmathematische Gegenwert für die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber allen beitragsfrei Versicherten und gegenüber allen Versicherungsrentenberechtigten sowie für die weitergehenden Verbindlichkeiten der Kasse aus der Versicherungsstufe gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen in der Fassung der 16. Änderung,* errechnet zum Beginn des Deckungsabschnitts.

* § 71 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen in der Fassung der 16. Änderung lautet:

¹Das bei Beginn eines Deckungsabschnitts vorhandene Kassenvermögen und die hieraus für den Deckungsabschnitt zu erwartenden Einnahmen dürfen in die Berechnung nach Absatz 1 insoweit nicht einbezogen

(2) ¹Die Kasse hat ihr Vermögen bei ausreichender Sicherheit und Mischung so anzulegen, daß dies einen angemessenen Ertrag gewährleistet. ²Die hierzu erforderlichen Richtlinien, die der Verwaltungsrat im Hinblick auf die entsprechenden Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen beschließt, sollen vorrangig die besonderen Gegebenheiten der Kasse berücksichtigen.

(3) ¹Für jedes Geschäftsjahr erstellt die Kasse nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens einen Wirtschaftsplan mit Stellenplan als Anlage sowie einen Rechnungsabschluß. ²Für die Bewertung des Kassenvermögens gelten die Bewertungsvorschriften des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 56 VAG** entsprechend. ³Das Nähere bestimmen die Durchführungsvorschriften, die der Verwaltungsrat im Hinblick auf die für vergleichbare Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften erläßt.

(4) Für jedes Geschäftsjahr berichtet die Kasse zur Information der Beteiligten und Versicherten über ihre Tätigkeit unter Angabe ihres Vermögensstandes.

§ 70
(offen)

§ 71
Umlagesatz

(1) ¹Der Umlagesatz wird berechnet für einen Deckungsabschnitt von 25 Kalenderjahren. ²Nach jeweils 5 Jahren beginnt ein neuer Deckungsabschnitt (gleitender Deckungsabschnitt).

(2) ¹Die Kasse kann den Umlagesatz im Regelfall nur zum Beginn eines neuen Deckungsabschnitts ändern, ausnahmsweise jedoch auch zu anderem Zeitpunkt im Hinblick auf außergewöhnliche Tatbestände, insbesondere eine grundlegende Änderung des gesetzlichen oder tariflichen Versorgungswesens. ²Der neue Umlagesatz tritt in Kraft zu Beginn des auf den Änderungsbeschluß nächstfolgenden Kalenderjahres; bis dahin gilt der vor dem zuletzt beschlossene Umlagesatz.

(3) ¹Die Kasse bemißt den Umlagesatz zumindest so, daß die für den Deckungsabschnitt insgesamt zu erwartenden Einnahmen zusammen mit dem Kassenvermögen voraussichtlich ausreichen, um alle für den Deckungsabschnitt und für das sodann folgende Kalenderjahr zu erwartenden Ausgaben zu decken. ²Die Kasse senkt den Umlagesatz, sofern das Kassenvermögen am Ende des Deckungsabschnitts das Zwanzigfache der voraussichtlichen Ausgaben für das dem Deckungsabschnitt nächstfolgende Kalenderjahr übersteigt. ³Jede Senkung des

werden, als sie am Ende des Deckungsabschnitts nach versicherungsmathematischen Grundsätzen voraussichtlich benötigt werden, um die aus dem bis 31. Dezember 1977 errichteten Beiträgen sowie den nach diesem Zeitpunkt geleisteten Erhöhungsbeträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung entstandenen und entstehenden Ansprüche und Anwartschaften für Versicherte in Höhe von monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge und Erhöhungsbeträge – für Hinterbliebene in der sich aus §§ 40, 41 ergebenden Höhe – zu decken. ²Abweichend von Satz 1 sind in der Berechnung der Deckungsrückstellung für die bis 31. Dezember 1977 entstandenen Ansprüche die Versicherungsrenten und die Teile der Versorgungsrenten zugrunde zu legen, die nach § 70 Abs. 1 der bis 31. Dezember 1977 gültigen Fassung der Mustersatzung aus dem Versicherungsvermögen zu zahlen waren.

** § 56 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen (VAG) lautet:

- (1) Für die Bewertung der Wertpapiere einer Versicherungsunternehmung gilt § 155 des Aktiengesetzes.
- (2) Aufwendungen für den Abschluß von Versicherungsverträgen dürfen nicht aktiviert werden.
- (3) Versicherungstechnische Rückstellungen dürfen auch insoweit gebildet werden, wie dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungen sicherzustellen.

Umlagesatzes soll unterbleiben, sofern das Kassenvermögen am Ende des Deckungsabschnitts voraussichtlich das Elffache der Ausgaben für das dem Deckungsabschnitt nächstfolgende Kalenderjahr schon ohnehin nicht erreichen wird oder nach Senkung nicht erreichen würde. ⁴Für die in Satz 1 bis 3 festgelegten Bemessungsgrößen bleiben außer Betracht die durch § 69 Abs. 1 Satz 3 erfaßten Gegenwerte und die daraus zu erbringenden Leistungen.

(4) ¹Zu jeder Überprüfung des Umlagesatzes holt die Kasse beizeiten ein versicherungsmathematisches Gutachten ein. ²In diesem Gutachten ist auch die Entwicklung des Umlagesatzes für die über den neuen Deckungsabschnitt hinausreichende Zeit bis zum Eintritt des versicherungsmathematischen Beharrungszustandes zu untersuchen; das Ergebnis ist von der Kasse angemessen zu würdigen. ³Für die Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen und Ausgaben sollen die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen aufgestellten Richtlinien in der am 14. 6. 1977 beschlossenen Fassung sinngemäß angewandt werden.

(5) Ab 1. Januar 1978 beträgt der Umlagesatz 5,5%.

§ 72 (offen)

FÜNFTER TEIL Verwaltungsverfahren

§ 73 Antrag

(1) ¹Die Kasse gewährt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. ²Der Antrag ist, wenn der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles oder im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert war, über den Arbeitgeber, bei dem er zuletzt in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat, bei der Kasse einzureichen. ³Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Urkunden und Nachweise beizufügen.

(2) ¹Ist der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. ²Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur den in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen zu, und zwar auch dann, wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

§ 74 Entscheidung

¹Die Kasse entscheidet schriftlich über den Antrag. ²Wird eine Leistung gewährt, so sind ihre Höhe, die Art ihrer Berechnung und ihr Beginn anzugeben. ³Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Rente eingestellt, so ist dies zu begründen.

§ 75 Berichtigung der Entscheidungen

Stellt sich nachträglich heraus, daß die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, so kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.

§§ 76–78 (offen)

SECHSTER TEIL Übergangsvorschriften

§§ 79–82 (offen)

§ 83 Übernahme von Inhabern einer anderweitigen Zusatzversicherung

(1) ¹Ein Arbeitnehmer, der am 31. 12. 1975 in der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ pflichtversichert und am 1. 1. 1976 bei einem mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt bei der Kasse Beteiligten beschäftigt war, wird mit seiner Zustimmung in der Kasse versichert. ²Der Arbeitnehmer erklärt gegenüber dem in Satz 1 genannten Arbeitgeber seine Zustimmung auf dem von der Kasse hierzu ausgegebenen Formular, wonach für ihn das durch Anlage 8 zu den AVR begründete Versorgungsrecht in der zum 1. 1. 1976 in Kraft getretenen Neufassung gelten soll. ³Zur Abgabe seiner Erklärung hat der Arbeitnehmer, beginnend mit der Veröffentlichung der Satzung (§ 2 Abs. 4 Satz 1), eine Frist von 6 Monaten; nach Ablauf dieser Frist kann er eine solche Erklärung nicht mehr wirksam abgeben (Ausschlußfrist). ⁴Sein Recht zur Erklärung nach Satz 1 erlischt, wenn er dem in Satz 1 genannten Arbeitgeber schriftlich erklärt, daß für ihn das durch Anlage 8 zu den AVR begründete Versorgungsrecht in der bis zum 31. 12. 1975 allgemeingültigen Fassung weiter gelten soll. ⁵Lehnt der Arbeitnehmer seine Zustimmung ab, so kann er für die Dauer seines Arbeitsverhältnisses, das am 1. 1. 1976 bestanden hat, bei der Kasse nicht mehr versichert werden; das gilt auch für den, der sich hierzu überhaupt nicht äußert. ⁶Ist der zum Antrag nach Satz 1 Berechtigte in der Zeit vom 1. 1. 1976 bis zum Ablauf der in Satz 3 begründeten Frist verstorben, ohne sich nach den Sätzen 1 oder 4 wirksam geäußert zu haben, so können anstelle des Verstorbenen dessen zusatzversorgungsberechtigte Hinterbliebene den Antrag bis zum Ablauf der genannten Frist stellen, sofern sie dabei übereinstimmend handeln.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Arbeitnehmer, für den am 31. 12. 1975 eine anderweitige, rechtlich selbstständige Zusatzversorgung (z. B. Lebensversicherung, Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung) bestanden hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 gegebene Versicherungsfreiheit gilt nur für das Arbeitsverhältnis, das am 1. 1. 1976 bestanden hat.

§ 83 a Versicherungszeiten vor Inkrafttreten der Satzung

(1) Werden Versicherungsverhältnisse, die auf Zeiten vor dem 1. 1. 1976 entfallen, von einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, zur Kasse übergeleitet, so ist davon auszugehen, daß das am 1. 1. 1976 geltende Satzungsrecht schon während des Überleitungszeitraumes gegolten hat.

(2) ¹Für Arbeitnehmer eines Beteiligten, die am 31. 12. 1975 aufgrund eines Arbeitsverhältnisses im kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienst bei der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ versichert waren und ab 1. 1. 1976 bei der Kasse pflichtversichert sind, gelten die bei der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ versicherten Zeiten insoweit als Zeiten der Pflichtversicherung bei der Kasse, wie sie im kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienst verbracht sind und wenn die für diese Zeiten an die „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ geleisteten Beiträge von der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ an die Kasse übertragen werden. ²Die von der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ übertragenen Beiträge werden für den Vollzug dieser

Satzung mit 6,9 v.H. der der Versicherung bei der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ zugrundegelegten Arbeitsentgelte dem Versicherungsverhältnis bei der Kasse zugeführt.

§ 84

Beiträge für Zeiten vor Errichtung der Kasse

(1) Als Pflichtbeiträge nach § 62 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gelten die nach § 83 a Abs. 1 und 2 übergeleiteten oder übertragenen Beiträge.

(2) Übergeleitete versicherungstechnische Ausgleichsbeträge gelten für die Berechnung der Versicherungsrenten und der in § 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 6 bezeichneten Teile der Versorgungsrente als Pflichtbeiträge nach § 62 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung.

(3) Übergeleitete Beiträge zu einer Weiterversicherung gelten als Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung.

§§ 85 und 86 (offen)

§ 87

Gesamtversorgungsfähige Zeiten

(1) Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind auch die bis 31. Dezember 1975 zurückgelegten Zeiten, für die Beiträge entrichtet worden sind, die nach § 84 Abs. 1 als Pflichtbeiträge gelten.

(2) ¹Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind bei Versicherungsverhältnissen, die unbeschadet § 83 a am 1. 1. 1976 begonnen haben, auch die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten

a) in der Höher- oder Überversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Höher- oder Überversicherungsbeiträge nicht erstattet worden sind und die Zeit der Höher- oder Überversicherung nicht mit Zeiten nach Absatz 1 zusammenfällt,

b) des Bestehens einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d an Stelle der Zusatzversorgung,

wenn der Versorgungsrentenberechtigte oder ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener nachweist, daß ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 Zuschüsse zu den Beiträgen zu diesen Versicherungen gezahlt hat. ²Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten, die nach wiedergutmachungsrechtlichen Vorschriften als Zeiten einer Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden sind. ³Für die Umrechnung in Umlagemonate ist § 63 Abs. 5 Satz 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Umlage der Zuschuß des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 tritt.

(3) Der für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Fälle geforderte Nachweis gilt hinsichtlich der Höher- oder Überversicherung für die Zeiten als erbracht, für die der Berechtigte nachweist, daß der frühere Versicherte bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppe des früheren Versicherten während dieser Zeiten im Wege der Überversicherung oder der Höherversicherung durchgeführt und Zuschüsse zu den Beiträgen geleistet hat.

§ 88

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Im Sinne des § 34 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gilt als Arbeitsentgelt jedes vor dem 1. Januar 1976 liegende Kalenderjahres das 14,5-fache der in § 84 Abs. 1 genannten Beiträge, die für dieses Kalenderjahr entrichtet worden sind.

§ 89

Beitragserstattung

(1) ¹Bei einer Beitragserstattung nach § 66 werden

a) die in § 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 a Abs. 1 genannten Beiträge, soweit sie für Zeiten nach dem 31. Dezember 1966 entrichtet wurden, sowie die in § 84 Abs. 3 genannten Beiträge in voller Höhe,

b) die in § 84 Abs. 1 im übrigen genannten Beiträge zu einem Drittel

erstattet. ²Versicherungstechnische Ausgleichsbeträge werden insoweit an den Versicherten erstattet, als er sie getragen hat. ³Hat die Kasse Rentenleistungen gewährt, so werden nur die für die Zeiten nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge und Ausgleichsbeträge erstattet. ⁴Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Antragsteller eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen nach dem Betriebsrentengesetz hat.

(2) In Reichsmark gezahlte Beiträge werden im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark erstattet.

§§ 90 und 91 (offen)

§ 92

Besitzstand für Versicherte

(1) ¹Versicherte, für die Beiträge von einer anderen Zusatzversorgungskasse übergeleitet wurden (§ 83 a Abs. 1), erhalten, wenn sie vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1975 ohne Unterbrechung pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert gewesen sind, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den Betrag, der ihnen zugestanden hätte, wenn der Versicherungsfall bei der überleitenden Kasse am 31. Dezember 1966 eingetreten wäre, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag von

a) 0,14 v.H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich

b) 5,6 v.H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 52) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich

c) 5,6 v.H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich

d) 5,6 v.H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge.

²Wird die Höhe der zum 31. Dezember 1966 maßgebenden Rentenanswartschaft von der überleitenden Kasse anlässlich der Überleitung der Versicherungszeiten und Beiträge nicht mitgeteilt, gilt für die Berechnung des Besitzstandes § 92 der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen.

(2) Zu Mindestversorgungsrenten, die nach Absatz 1 zu zahlen sind, werden keine Erhöhungsbeträge nach den §§ 31 Abs. 4, 40 Abs. 6 und 41 Abs. 7 gewährt.

(3) Versicherte, für die Beiträge von der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ übertragen wurden (§ 83 a Abs. 2), erhalten, wenn sie vom 1. Januar 1976 bis zum Eintritt des Versicherungsfalls ohne Unterbrechung pflichtversichert gewesen sind, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 mindestens den Betrag, der ihnen zugestanden hätte, wenn der Versiche-

rungsfall bei der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ am 31. Dezember 1975 eingetreten wäre.

(4) ¹Die Hinterbliebenen eines in den Absätzen 1 oder 3 bezeichneten Versicherten erhalten als Mindestversorgungsrente (§§ 40 Abs. 5, 41 Abs. 6) oder als Versorgungsrente mindestens die sich aus §§ 40 Abs. 2 Satz 1, 41 Abs. 2, 43 und 44 Satz 1 ergebenden Verhältnissätze der Mindestversorgungsrente oder der Versorgungsrente, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes nach den Absätzen 1 oder 3 zustand oder zugestanden hätte. ²Die §§ 42, 45 und 46 sind anzuwenden.

§ 93

Im Rahmen der Gesamtversorgung zu berücksichtigende Bezüge

¹Hat ein Versicherter für Zeiten, für die er von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 einen Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (§ 7 Abs. 2 AVG) oder zu einer Lebensversicherung erhalten hat, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, so ist bei der Ermittlung der Bezüge nach §§ 31 Abs. 2 Buchst. c und d, 40 Abs. 3 Buchst. c und d und 41 Abs. 5 Buchst. c und d die doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten gezahlt hat, um die Summe dieser Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu mindern. ²Der Versorgungsrentenberechtigte oder ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener hat die Höhe der Beiträge und die Zeiten, für die sie entrichtet wurden, nachzuweisen.

§ 93 a

Ablösung der Anrechnung von Lebensversicherungsleistungen

(1) ¹Die Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. d sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte die Ansprüche auf Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag zu dem Teil an die Kasse abgetreten hat, der dem Verhältnis der doppelten Summe der Zuschüsse, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 geleistet hat, zu den insgesamt gezahlten Beiträgen entspricht. ²Für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, sind dabei höchstens die für diese Zeit insgesamt gezahlten Beiträge zu berücksichtigen. ³Hat der Versicherte für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, so ist die Summe dieser Beiträge den insgesamt zur Lebensversi-

cherung geleisteten Beiträgen hinzuzurechnen. ⁴Hat der Versorgungsrentenberechtigte die Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag bereits erhalten oder hat er anderweitig über Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag verfügt oder sind die Rechte aus dem Vertrag gepfändet, so gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß, wenn er einen entsprechenden Betrag an die Kasse gezahlt hat.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann nur innerhalb eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente gestellt werden.

(3) *(weggefallen)*

§ 94

(offen)

§ 95

Sterbegeld

¹Stirbt ein Pflichtversicherter oder Versorgungsrentenberechtigter, für den Beiträge von der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ übertragen wurden (§ 83 a Abs. 2), so erhalten die nach den Satzungen der „Selbsthilfe“ bzw. „Altershilfe“ Bezugsberechtigten ein Sterbegeld in der Höhe, in der es zu zahlen gewesen wäre, wenn der Todesfall am 31. Dezember 1975 eingetreten wäre. ²Das Sterbegeld nach Satz 1 vermindert sich um den Betrag, der als Sterbegeld nach § 49 zu zahlen ist.

§ 96

Ruhen der Versorgungsrente

¹§ 55 Abs. 5 gilt nicht für Berechtigte, die Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge erhalten, auf die die Anwartschaft vor dem 1. Januar 1976 eingeräumt worden ist. ²Satz 1 gilt nur insoweit, als diese Leistung zusammen mit der Gesamtversorgung nach dieser Satzung 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgeltes (§ 34 Absätze 1 bis 3) nicht übersteigt.

§ 97

Weihnachtsfreibetrag

Der Weihnachtsfreibetrag gemäß § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gilt im Jahre 1976 nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn im Sinne des § 62 Abs. 7 Satz 1.

§ 98

Pflichtbeiträge

¹Für Pflichtbeiträge, die nach § 62 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung nach diesem Zeitpunkt für Zeiten vor dem 1. Januar 1978 entrichtet werden, ist der Beteiligte berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten; im übrigen gilt § 63 Abs. 2 entsprechend. ²Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen des § 64.

§ 99

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 1976 in Kraft.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, 15. Februar 1980

50. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.			
Nr. 20 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 1980	11	Nr. 30 Priestertag Mai 1980	17
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 21 Wort der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 1980	12	Nr. 31 Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporahilfe Paderborn	17
Nr. 22 Gemeinsames Kanzelwort der deutschen Bischöfe	12	Nr. 32 Zählung der Kirchenbesucher	17
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 23 Fastenhirtenbrief 1980	14	Nr. 33 Anmeldung zum Theologiestudium	17
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 24 Hinweise und Anordnungen für die Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1980	15	Nr. 34 Kardinal-Bertram-Stipendium	17
Nr. 25 Konzelebration, Weihe und Abholung der heiligen Öle	15	Nr. 35 Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“	18
Nr. 26 Quatembergedenken 1980	16	Nr. 36 Orgelbuch zum Gotteslob	18
Nr. 27 Beichtvollmacht bei Wallfahrten	16	Nr. 37 Kurse des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe	18
Nr. 28 Dechantenkonferenz	16	Nr. 38 Studienreise ins Heilige Land im Oktober 1980	18
Nr. 29 Jugendkreuzweg	16	Nr. 39 Warnung	18
		Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates	
		Nr. 40 Öffentliche Ladung (Citatio edictalis)	18
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 41 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979	19
		Nr. 42 Personalchronik	20
		Nr. 43 Pontifikalhandlungen	21

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 20 Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 1980

Jedes Jahr, zu Beginn der Fastenzeit, wendet sich der oberste Hirt der Kirche an alle ihre Mitglieder und ermutigt sie, diese Zeit, die uns angeboten ist, um uns für eine wahre Befreiung vorzubereiten, gut zu nutzen.

Die Gesinnung der Buße und ihre praktische Verwirklichung leiten uns dazu an, uns ehrlich vom Überfluß zu lösen, den wir besitzen, und manchmal sogar vom Notwendigen: hindert er uns doch daran, das wirklich zu „sein“, wozu Gott uns beruft: „Wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz“. Ist unser Herz an materiellen Reichtum gefesselt? verliebt in die Macht über andere? erfüllt von subtilen Formen egoistischer Herrschsucht? Dann haben wir Christus nötig, den auferstandenen Erlöser, der uns, wenn wir

nur wollen, von all den Fesseln der Sünde befreien kann, die uns behindern.

Wir wollen uns vorbereiten, durch das Geschenk der Auferstehung reich zu werden, indem wir uns von jedem falschen Schatz lösen: die materiellen Güter, die wir nicht unbedingt nötig haben, sind oft für Millionen von Menschen die konkrete Möglichkeit zum Überleben. Aber auch über das Existenzminimum hinaus erwarten Hunderte von Millionen Menschen von uns, daß wir ihnen helfen, sich die notwendigen Mittel zu beschaffen für eine umfassende menschliche Entfaltung sowie für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung ihrer Länder.

Absichtserklärungen und Spenden allein reichen jedoch nicht aus, um das Herz des Menschen zu ändern; dazu braucht es eine geistige Bekehrung, die uns in herzlicher Verbundenheit

dazu bringt, mit den Benachteiligten unserer Gesellschaft zu teilen, mit solchen, denen alles genommen ist, manchmal sogar ihre Würde als Männer und Frauen, als Jugendliche und Kinder, mit den vielen Flüchtlingen in der Welt, die im Land ihrer Vorfahren nicht mehr länger leben können und ihr eigenes Vaterland verlassen müssen. Dort treffen wir das Geheimnis des erlösenden Leidens und Sterbens des Herrn an und können es mit innerer Anteilnahme durchleben. Das wahre Teilen, das zugleich eine Begegnung mit der Person des anderen ist, hilft uns, von allen Fesseln frei zu werden, die uns versklaven; weil es uns in den anderen unsre Brüder und Schwestern sehen lehrt, läßt es uns neu entdecken, daß wir Kinder desselben Vaters sind, „Erben Gottes und Miterben Christi“ (Röm 8, 17), dessen unvergänglichen Reichtum

wir in Händen halten.

Ich rufe euch deshalb auf, die Appelle, die eure Bischöfe durch sich selbst oder durch die übrigen Verantwortlichen für die Aktionen des brüderlichen Teilens während dieser Fastenzeit an euch richten werden, hochherzig zu beantworten. Ihr werdet die ersten sein, die hierdurch beschenkt werden; denn so schlagt ihr den Weg zur einzig wahren Befreiung ein. Eure Anstrengungen, die sich mit denen aller Getauften vereinen, werden so die Liebe Christi bezeugen und jene „Zivilisation der Liebe“ aufbauen, die unsere Welt, gepeinigt von Konflikten und Ungerechtigkeiten und enttäuscht darüber, daß sie keine echten Zeugen der Liebe Gottes mehr findet, bewußt oder unbewußt ersehnt.

Dazu segne ich euch im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 21 Wort der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 1980

Liebe Brüder und Schwestern, die MISEREOR-Fastenaktion 1980 steht unter dem Leitwort „Anders leben: den Menschen suchen“. „Anders leben“, darum mühen wir uns in der österlichen Bußzeit: Entsagung und Verzicht sollen unsere Selbstsucht mindern und unser Herz für die notleidenden Brüder und Schwestern öffnen. „Den Menschen suchen“: Gott ist den Weg zum Menschen gegangen. Er hat seinen Sohn gesandt, um den verlorenen Menschen zu suchen und heimzuholen. Wir nehmen teil an der Sorge des Herrn für die Armen und Kranken, für die Hungernden und Flüchtenden. Seine Liebe drängt uns, das Brot mit ihnen zu teilen.

Mit unserem Fastenopfer helfen wir Menschen in den geschundenen Ländern des Fernen Ostens, Menschen, die vielerorts in Flüchtlingslagern hausen, Menschen, die unter Naturkatastrophen, Aufständen und Kriegen leiden.

Im vergangenen Jahr haben die deutschen Katholiken dem Werk MISEREOR fast 100 Millionen Mark anvertraut. Dies ist ein beachtlicher Beitrag, aber angesichts der weltweiten Not sicher nicht genug. Wir Bischöfe danken allen, die gegeben haben, von Herzen. Wir bitten auch in diesem Jahr um ein großherziges Opfer. „Anders leben: den Menschen suchen“, mit Christus wollen wir den Menschen suchen. Würzburg, den 21. Januar 1980

Für das Bistum Aachen

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 22 Gemeinsames Kanzelwort der deutschen Bischöfe

Papst und Bischöfe hatten in der Auseinandersetzung mit Professor Hans Küng eine wichtige Entscheidung zu treffen. Diesem mußte der Auftrag entzogen werden, im Namen der Kirche Theologie zu lehren. Vielen Suchenden und Fragenden hat Professor Küng Zugänge zu religiösen Grundfragen erschlossen, bei vielen Gläubigen haben von ihm vorgebrachte Auffassungen aber auch Verwirrung gestiftet.

Wir deutschen Bischöfe sehen uns, in voller Einheit mit dem Papst, trotz langjähriger Klärungs- und Gesprächsversuche leider dazu gezwungen, festzustellen: Professor Küng vertritt in wichtigen Punkten des Glaubens Lehrmeinungen, die im Gegensatz zur verbindlichen Lehre der Kirche stehen. Solange dies der Fall ist, kann er nicht im Namen der Kirche theologischer Lehrer sein. Wir beurteilen nicht, was Professor Küng persönlich glaubt, sondern was er schreibt und vorträgt.

Vieles und Unterschiedliches wurde in den letzten Wochen zum Fall Küng geäußert. Ist es im Verfahren gegen ihn gerecht zugegangen? Handelt es sich bei den Streitpunkten nicht doch um Randprobleme? Geht die Kirche hinter das II. Vatikanische Konzil zurück? Wie steht es mit der Freiheit in der Kirche? Wir Bischöfe schulden den Gläubigen und der Öffentlichkeit ein klärendes, helfendes Wort. Dieses kurze Kanzelwort kann freilich nur einige Punkte berühren. Näheres haben wir in einer ausführlichen Erklärung dargelegt.

1. Im Vordergrund der Auseinandersetzungen steht das Wort „Unfehlbar“. Daß niemand in der Kirche, auch nicht der Papst, in all seinem Sprechen und Tun von Irrtum und Fehlern verschont bleibt, ist selbstverständlich. Davon handelt die Lehre von der Unfehlbarkeit in der Kirche nicht. Sie sagt vielmehr: Wenn der Papst als oberster Lehrer der Kirche oder ein allgemeines Konzil oder die Bischöfe in Einmütigkeit mit dem Papst etwas als von Gott geoffenbart feststellen und zu

glauben vorlegen, dann bewahrt sie der Beistand des Heiligen Geistes vor einem Irrtum (vgl. LG 25). Das aber zieht Professor Küng in Zweifel. Dabei ist ihm selber deutlich, wie sehr die Frage nach der Unfehlbarkeit in der Kirche die Grundlagen von Glauben, Kirche und Theologie betrifft.

2. Wiederholt betont Professor Küng, er wolle die verbindliche Lehre der Kirche nicht bestreiten, sondern nur „Anfragen“ an sie richten. Es ist aber ein erheblicher Unterschied, ob man fragt, was eine Aussage bedeutet und wie sie zu begründen ist, oder ob man diese Aussage selbst in Frage stellt und somit bezweifelt. Professor Küng zieht aber eindeutig verbindliche kirchliche Lehre in Zweifel.

3. Ist die Unfehlbarkeit in der Kirche nicht eine Randfrage? Für den Glauben und die Theologie ist es entscheidend, daß jeder weiß, worauf er sich im Gott geschuldeten Gehorsam des Glaubens verlassen kann und muß. Daher ist es keine Nebensache, ob Gott dem Lehramt des Papstes und der Bischöfe jenen Beistand zusagt, der in letzten Glaubensfragen den Irrtum ausschließt und uns dadurch jene Gewißheit im Glauben gibt, auf die wir unser Leben und unsere Hoffnung gründen. Natürlich sind alle menschlichen Aussagen, auch jene der Offenbarung und der Kirche, begrenzt. Doch Begrenzung und Irrtum sind verschiedene Dinge.

4. Wenn wir uns auf die verbindliche Aussage der Kirche nicht mit letzter Gewißheit verlassen können, dann kann sogar in Zweifel gezogen werden, wer Jesus Christus ist. Hat Gott wirklich sich selbst für uns hingegeben, indem sein ewiger, ihm wesensgleicher Sohn unser Menschsein annahm und für uns starb? Dies ist der Glaube, der unser Leben und Sterben trägt. Ihn haben die großen Konzilien des christlichen Altertums in endgültiger Weise verkündigt; sie legen darin verbindlich die zentrale Botschaft des Neuen Testaments aus. Ihr Bekenntnis ist und bleibt Grundlage für unser ganzes Glauben und Leben als Christen. Wir machen uns dies Bekenntnis zu eigen im Credo der heiligen Messe: „Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater.“ Professor Küngs Aussagen bleiben — trotz aller Versuche des kirchlichen Amtes, im Gespräch mit ihm Klärung und Eindeutigkeit zu erzielen — hinter dem zurück, was Heilige Schrift, Glaubensbekenntnis, Konzilien und Liturgie von Jesus Christus bezeugen.

5. Immer wieder wird die Frage laut, ob das Verfahren gegen Professor Küng gerecht war. Wir geben gerne zu, daß kirchliche Verfahrensordnungen verbessert werden können. Doch wir müssen eindeutig antworten: Das Verfahren war gerecht. Und es ist nicht gerecht, die Sache, um die es in der Auseinandersetzung mit Professor Küng geht, hinter die Verfahrensfragen zurückzustellen.

Eine breite theologische Diskussion wurde in der Öffentlichkeit über die Meinungen von Professor Küng zur Lehre von Jesus Christus und zur Unfehlbarkeit in

der Kirche geführt. Eine große Zahl von Fachkollegen hat eine kritische Stellung gegenüber den Auffassungen von Professor Küng bezogen.

Sehr viele Briefe, Gespräche, Gesprächseinladungen seitens des Apostolischen Stuhles und der Bischöfe konnten nicht erreichen, daß Professor Küng den notwendigen Beitrag zur Klärung der strittigen Punkte leistete. Weil Professor Küng erkennen ließ, daß er bereit sei, seine Aussagen zu überprüfen, hat die römische Glaubenskongregation am 15. Februar 1975 auf einen Widerruf verzichtet und ihn statt dessen ermahnt, seine Meinungen, die mit dem kirchlichen Lehramt nicht übereinstimmen, nicht zu wiederholen. Professor Küng hat sich nicht daran gehalten. In einer Veröffentlichung von 1979 deutet er den Nichtentzug der kirchlichen Lehrerlaubnis als Zeichen dafür, daß sich das kirchliche Lehramt seiner Sache in Fragen der Unfehlbarkeit selber nicht sicher sei. Damit sahen sich Papst und Bischöfe genötigt zu handeln. Sie mußten feststellen: Solange Professor Küng der verbindlichen Lehre der Kirche widerspricht, kann er nicht im Auftrag der Kirche Theologie lehren. Hier von einer Menschenrechtsverletzung oder von Inquisitionsmethoden zu sprechen, ist unsachlich. Wer die Dokumentation der Deutschen Bischofskonferenz zum Fall Küng und gerade auch die Bemühungen der letzten Wochen zur Kenntnis nimmt, wird sich von der aufrichtigen Gesprächsbereitschaft des kirchlichen Amtes überzeugen können. Um so bedauerlicher ist es, daß es beim Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis für Professor Küng bleiben mußte. Aber wir alle geben zusammen mit dem Heiligen Vater die Hoffnung nicht auf, daß Professor Küng seine Haltung und Meinung revidieren wird.

6. Zum Schluß möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen: Die Kirche braucht die theologische Wissenschaft und die Theologen. Das Fundament der Theologie ist der verbindliche Glaube der Kirche. Aber dieser Glaube muß theologisch durchdrungen, entfaltet und begründet werden. Diese Aufgabe der Theologie ist für die Kirche lebenswichtig. So ist der Dialog zwischen kirchlichem Amt und Theologie unerläßlich. Wir werden uns nicht beirren lassen, ihn auch weiterhin zu suchen.

Wir deutschen Bischöfe bekräftigen unsere volle Einheit mit dem Heiligen Vater und miteinander. Die Anbetung des menschgewordenen Gottessohnes, das Bekenntnis zu ihm gemäß dem Credo der Kirche, das Ja zur Gabe des Geistes, der seine Kirche vor Irrtum im Glauben bewahrt, eint uns und alle Gläubigen. Wahren wir diese Einheit, beten wir für diese Einheit.

Würzburg, 7. 1. 1980 .

Es folgen die Unterschriften aller deutschen Diözesanbischöfe

Vorstehendes Hirtenwort wurde am 13. Januar 1980 in den hl. Messen und in den Vorabendmessen in allen Kirchen und Kapellen verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 23 Fastenhirtenbrief 1980

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir haben Raumnot. Daß wir in Zeitnot sind, das hört man oft sagen. Aber das andere ist genauso bedrängend: Unser Raum wird zu eng.

Zu eng? Wieso? Leben wir nicht in der Epoche der Weltraumfahrt? Gewiß. Aber nicht sie, nicht der Griff nach dem Mond und den Sternen beherrscht das Bewußtsein der Menschheit zum Anfang der achtziger Jahre. Weit eher die Angst, daß unser Lebensraum verdorben wird. Die Abfälle unseres Konsums drohen unsere Erde zur Müllhalde zu machen. Sicher gibt es da neben begründeter Sorge besinnungslose Panik. Aber daß eine Entwicklung, die sich schon lange abzeichnet, auf einmal so lähmend und erschreckend auf viele fällt, das hat tiefere Hintergründe. Und da frage ich mich, frage ich uns: Stimmt denn der Raum unseres alltäglichen Lebens? Stimmt der Raum zwischen uns, der Raum, in dem wir umgehen miteinander, unseren Alltag und Feiertag gestalten? Muß nicht dieser innere Raum, dieser menschliche Zwischenraum zuerst in Ordnung kommen, damit wir auch den Außenraum miteinander menschlich gestalten können?

Ich habe nach Erfahrungen aus unserem Alltag gesucht, die Sinnbild für unseren Lebensraum insgesamt sind. Da ist der Supermarkt, bei dem jeder auf die Regale starrt, um das günstigste Angebot zu finden. Man muß sich nur vorsehen, daß man mit seinem Einkaufswagen nicht an den des anderen stößt. Drankommen, finden, was man will, nicht zu kurz kommen — das ist alles. Raum ohne Mitte, Raum, in dem es eigentlich kaum Begegnung gibt.

Aber wie ist es in einem Betrieb, wo jeder an seiner Stelle, ziemlich isoliert, vor sich hinarbeitet? Und wie ist es daheim? Wo das, was verbindet, nur die Mattscheibe ist, entsteht dort ein wohnlicher, bergender Raum? Und um einen Kirchenraum, in dem sich jeder nur privat mit seiner Andacht, seiner Moral und seiner Kultur versorgen ließe, stände es kaum anders.

Raum, der einlädt und anzieht, ist aber auch dort nicht, wo nur zwei es gut miteinander können. Raum zum Atmen wäre eine nach außen verschlossene Zelle nicht. Die Welt muß drinnen sein — dann erst entsteht Lebensraum.

Wo ist solcher Raum? Er ist nur, wo eine Mitte ist. Eine Mitte, die uns verbindet, die Gemeinschaft stiftet, eine Mitte, die uns öffnet für die Welt.

Diese Mitte gibt es. Es gibt einen, in dem wir Gott und den Menschen finden, jenen, der das Schicksal und das Herz eines jeden einzelnen von uns und von allen Milliarden Menschen in sich hineingenommen hat. Jenen, der uns liebt bis zum äußersten und in dessen Liebe wir wirklich zusammengehören: Jesus, unser Bruder, der menschgewordene Sohn Gottes. Er hat uns versprochen: Wo zwei oder drei in seinem Namen versammelt sind, da ist er selbst in ihrer Mitte. So miteinander leben, daß er in der Mitte sein kann, das schafft den Raum, den wir brauchen.

Liebe Schwestern und Brüder, dieser Brief soll ein Geburtstagsbrief für unser Bistum sein. 1980 wird es 50 Jahre alt. Und das Bistum, das sind doch wir, Sie und ich. Unser Bistum soll ein Raum werden, in dem wir leben können, ein Raum, in dem Jesus selbst unsere lebendige Mitte ist.

Aber wie macht man das, wie lebt man mit Jesus in unserer Mitte? Drei „Kontrollfragen“ könnten den Weg dahin abstecken. Einmal: Ist wirklich Er selbst die Mitte, kommt es uns auf sein Wort und seinen Willen mehr an als auf unsere Ideen und Ansprüche? Zum zweiten: Nehmen wir wirklich einander gegenseitig an, sind wir bereit, den ersten Schritt aufeinander zu tun, immer neu miteinander anzufangen, ohne Nachtragen und ohne Vorteile? Und zum dritten: Sind wir offen für die andern, fürs Ganze, haben wir ein Herz so weit wie der Herr selber, ein Herz für alle?

Jesus in der Mitte unseres Bistums: Wo soll das geschehen?

Es soll geschehen i n j e d e r G e m e i n d e. Gruppen und Generationen, Priester und Laien, Ehrenamtliche und Hauptberufliche sollen einander so annehmen, so miteinander umgehen, so zusammenarbeiten, daß aus der Organisationseinheit ein „Lebensraum Gemeinde“ wird. Und Maßstab dafür ist eben: Jedesmal, wenn wir zusammenkommen, soll der Herr selber es in unserer Mitte „aushalten“ können.

Dasselbe Leben soll sich auch z w i s c h e n d e n G e m e i n d e n entfalten. Es gilt heute mehr denn je, über den eigenen Kirchturm hinauszuschauen, nicht nur an der eigenen Versorgung mit Priestern und Gottesdiensten und sozialen Einrichtungen interessiert zu sein, sondern für die Nachbargemeinde genauso zu denken wie für die eigene. Dann geschieht im eigentlichen Sinn Bistum: Jesus Christus inmitten der vielen Gemeinden.

Und an den Grenzen des Bistums kann diese Bewegung nicht haltmachen. Wir sind Bistum in der Weltkirche. Christus soll leben können zwischen Aachen und Kolumbien, zwischen Aachen und Köln, zwischen Aachen und Rom, zwischen Aachen und unsern Nachbarn in Belgien und Holland. Ans Ganze denken, fürs Ganze Sorge tragen.

Liebe Schwestern und Brüder! Bistum Aachen: Lebensraum für Jesus, Lebensraum für

uns — er immer in unserer Mitte. Das wünsche ich uns, und dazu segne uns der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Aachen, im Februar 1980

† Klaus
Bischof von Aachen

Das vorstehende Hirtenwort ist am 1. Fastensonntag, dem 24. März 1980 in allen hl. Messen, auch in den Vorabendmessen, in allen Kirchen und Kapellen zu verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 24 Hinweise und Anordnungen für die Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1980

1. Die MISEREOR-Fastenaktion 1980 wird am 1. Fastensonntag, dem 24. Februar, in Paderborn in Anwesenheit von Vertretern der äthiopischen Kirche offiziell eröffnet. Äthiopien, Sudan und Ägypten sind die Schwerpunktländer in der Informationsarbeit der Fastenaktion 1980. Die Gläubigen mögen in geeigneter Weise auf die Eröffnung der Fastenaktion und die Schwerpunktländer hingewiesen werden.

Ebenfalls zum 1. Fastensonntag werden die MISEREOR-Plakate und, wo dies vorgesehen ist, das neue MISEREOR-Hungertuch aus dem Mittelalter angebracht. Der MISEREOR-Fastenkalendar wird als Begleiter durch die Fastenzeit in die Familien gegeben.

2. Nach der Neuordnung der Kollektentermine wird das Fastenopfer der Kinder 1980 erstmals für Aufgaben des Werkes MISEREOR verwandt. Die Opferkästchen für die Kinder mögen zu Beginn der Fastenzeit an die Kinder ausgegeben werden. Anregungen und Vorschläge für die MISEREOR-Kinderfastenaktion sind in der MISEREOR-Werkmappe '80 enthalten.

3. Das Wort der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 1980 ist am 4. Fastensonntag (16. März) in allen Kirchen und Kapellen der Diözese während der Gottesdienste zu verlesen.

Spendentüten und Zeitungen, die von der MISEREOR-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, sollten am 4. Fastensonntag in geeigneter Weise an die Gläubigen gegeben werden.

4. Die Fastenkollekte ist am 5. Fastensonntag, dem 23. März 1980, in allen Gottesdiensten zu halten.

Während der Fastenzeit und in der Osterwoche sind Opferstöcke mit dem Hinweis „Fastenopfer MISEREOR“ aufzustellen.

Auf diese Möglichkeit sollen vor allem diejenigen hingewiesen werden, die am 5. Fastensonntag außerhalb der Gemeinde weilen, etwa die Osterurlauben.

Am Sonntag nach Ostern möge den Gläubigen mit einem Wort des Dankes das Ergebnis der Kollekte mitgeteilt werden.

5. Das Fastenopfer der Gläubigen im Rahmen der Aktion MISEREOR ist ein leuchtendes Zeugnis christlicher Nächstenliebe und zugleich Ausdruck der Bußgesinnung und der religiösen Erneuerung des kirchlichen Lebens, wie das auch in der geltenden Bußordnung hervorgehoben wird. In Gottesdienst und Verkündigung der Fastenzeit möge daher der enge Zusammenhang des Dienstes für die notleidenden Brüder mit dem umfassenden Auftrag des Herrn an die Kirche seinen Ausdruck finden. Die MISEREOR-Geschäftsstelle hält für Verkündigung und Bildungsarbeit eine Reihe von geeigneten Vorschlägen und Hilfen bereit.

6. Es wird darauf hingewiesen, daß *zusammen mit der MISEREOR-Kollekte* das „Fastenopfer der Kinder“ einschl. Opferstock „Fastenalmosen“ mit den zugestellten vorbereiteten Überweisungsformularen auf das Konto: Bistumskasse Aachen, 31 700 Pax-Bank Aachen, erbeten wird.

Nr. 25 Konzelebration, Weihe und Abholung der heiligen Öle

Aachen, 6. Februar 1980

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr erstmals am Montag der Karwoche, dem 31. März, um 17.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern. Deshalb soll aus jeder Region eine der Zahl der Priester entsprechende Abordnung an der heiligen Messe der Chrisamweihe im Dom teilnehmen.

Es ist der ausdrückliche Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Allerheiligenkapelle des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus der Bischofsstadt und den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider in der Domsingschule

Eingang: Ritter-Chorus-Straße 1—3) anzulegen. Bis 16.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihmesse in der Taufkapelle am Domhof bis 20 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 26 Quatembergedenken 1980

Zwei Gedenktage im Jahr 1980 sollen im kirchlichen Leben unseres Bistums nicht übersehen werden und im gottesdienstlichen Bereich bedacht werden. Unser Bistum wurde vor 50 Jahren wiedererrichtet. Fünf Oberhirten haben das Bistum durch dieses halbe Jahrhundert geführt. Unser Bistum hat sein eigenes Gepräge gewonnen.

1530 sollte die „Augsburger Konfession“ die Einheit der Kirche in unserem Vaterland wiederherstellen. 450 Jahre sind seitdem vergangen. Noch immer leiden wir unter der Spaltung und suchen neue Wege zur Einheit.

Beide Tage sollen im Quatembergedenken zum Gebet und zur Besinnung rufen. An den Quatembertagen, der vierteljährlichen Einkehr unserer Bistumsgemeinde, sollen die Gläubigen Anregungen empfangen, in großer Gemeinschaft sich dieser Anliegen anzunehmen.

In allen Pfarrkirchen soll in einer Abendmesse oder einem Predigtgottesdienst die Gemeinde sich versammeln. Die Beteiligung des Kirchenchores und anderer Gruppierungen soll sorgfältig eingeplant werden. Kleinere Gemeinden können sich zur gemeinsamen Feier an einem zentralen Ort zusammenfinden. Je nach den Verhältnissen kann die Feier auf einen andern Tag der betreffenden Quatemberwoche verlegt werden. Außer den Tagesmessen des Meßbuches können andere entsprechende Anliegen — Messen — zur Danksagung, um Liebe, um Eintracht, für die Einheit der Christen, für die Kirche, — gewählt werden. Das uralte pastorale Anliegen des Quatembergedenkens darf nicht übersehen werden.

Folgende Hinweise können der Vorbereitung dienen:

Mittwoch, 27. Februar 1980, erste Fastenwoche, Evangelium Lk 11,29—32

50 Jahre wieder ein Bistum Aachen. Besinnung und Einkehr: Ein halbes Jahrhundert nicht nur organisatorischen Aufbaues. Haben wir die Zeichen Gottes erkannt und verstanden? Jedes Bistum hat sein eigenes „Antlitz“. Wie erleben wir unser Bistum?

Donnerstag, 22. Mai 1980, Woche vor dem Pfingstfest, Evangelium Joh, 10,20—26

Unser Bistum prägt unser geistliches Leben. Dankbarkeit für Gottes Führung. Schwere Jahre der Not haben das Bistum zusammengefügt. Christus nennt uns die „Seinen“. Er bittet den Vater, daß seine Liebe in uns bleibe. Wir leben aus seiner Liebe.

Mittwoch, 8. Oktober 1980, erste Oktoberwoche, Evangelium Lk 11,1—4

450 Jahre abendländische Kirchenspaltung. Die Augsburger Konfession sollte Bekenntnis zur Einheit werden. Wir beten noch immer das gleiche Vaterunser zu dem einen Vater. Das Bekenntnis der Schuld und die Bereitschaft zur Vergebung müssen zur Einheit helfen.

Dienstag, 2. Dezember 1980, erste Adventwoche, Evangelium Lk 10, 21—24

Ohne Einheit keine Kirche. Die Kirche als sichtbares Zeichen Gottes in dieser Welt. Der Eine Glaube kann nur Geschenk des Heiligen Geistes sein. Christus verlangt Treue zu dem, was wir gehört haben. Dazu wird er wiederkommen. Nur in ihm werden wir eins.

Nr. 27 Beichtvollmacht bei Wallfahrten

Aufgrund des Dekretes der Sacra Congregatio pro Sacramentis et Culto Divino vom 5. Dezember 1979 — Prot. N. 1884/79 — wird allen Priestern unserer Diözese, die bei Wallfahrten außerhalb der Diözese und der Bundesrepublik Deutschland Gläubigen das Bußsakrament spenden wollen, die Beichtvollmacht für fünf Jahre erteilt.

Nr. 28 Dechantenkonferenz 1980

Aachen, 2. Februar 1980

Die nächste Diözesan-Dechantenkonferenz wird am Montag, dem 1. September 1980, stattfinden. Ort und Thematik werden rechtzeitig durch eine persönliche Einladung bekanntgegeben.

Die Herren Dechanten werden gebeten, diesen Termin schon jetzt in ihre Planungen einzubeziehen.

Nr. 29 Jugendkreuzweg

Aachen, 16. Januar 1980

Der Jugendkreuzweg ist eine gemeinsame Aktion junger Christen in Ost und West, die alljährlich durchgeführt wird.

Auch das Thema wird alljährlich in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für die Jugendseelsorge im anderen Teil Deutschlands festgelegt.

Der diesjährige Jugendkreuzweg findet statt am 28. März 1980 und steht unter dem Thema „Wenn das Weizenkorn stirbt . . .“

Als Zeichen der Verbundenheit bieten wir in diesem Jahr einen Anker an. Als Symbol der „Verankerung“ in unserem Glauben.

Anker als Anhänger 1,— DM; Anker zum Anstecken 1,— DM.

Bestellungen richten Sie bitte an:

Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Tel. 02 41/45 22 09.

Wir möchten noch einmal alle Verantwortlichen in den Pfarren bitten, sich mit dafür einzusetzen, daß der Jugendkreuzweg in Ihrer Pfarre durchgeführt werden kann.

Aachen, 25. Januar 1980

Unser Herr Bischof möchte die Priester und Diakone des Bistums wieder zu einem Priestertag einladen. Mit Vortrag, Gebet und nicht zuletzt mitbrüderlicher Begegnung soll ein solcher Nachmittag den Zusammenhalt des Presbyteriums vertiefen und Gelegenheit zu Anregung und Austausch bieten. Der nächste Priestertag findet Montag, 12. Mai 1980, 15.30 Uhr im Pius-Gymnasium, Aachen, Eupener Straße 158, statt. Eine persönliche Einladung durch den Herrn Bischof mit genauer Programmangabe ergeht rechtzeitig.

Als Referent wurde Herr Professor Dr. Werner Löser SJ, Frankfurt, St. Georgen, gewonnen.

Die Priester und Diakone werden herzlich gebeten, sich den Termin vorzumerken, damit ihnen die Teilnahme nicht durch andere, verschiebbare Verpflichtungen erschwert wird. *

Nr. 31

Opfergang der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe Paderborn

Aachen, 25. Januar 1980

Innerhalb des Bonifatiuswerkes hat die Katholische Diasporakinderhilfe eine Reihe von Sonderaufgaben zur Förderung der Kinderseelsorge in der Diaspora wahrzunehmen. Dazu gehören seit langem schon die Betreuung von Kommunionkindern und die Unterstützung von Kinderheimen und Kindergärten. Dazu gehören seit 1974 auch die Förderung von „Frohen Herrgottstunden“, einer pastoralen Maßnahme für Kinder im vorschulpflichtigen Alter in der DDR, sowie die Förderung von religiösen Ferienfreizeiten und Bildungsmaßnahmen in den Diasporagebieten Mittel- und Nordeuropas.

Wir bitten alle Seelsorger um herzliche Empfehlung der Kollekte am Erstkommuniontag.

Zur Durchführung des Opferganges verschickt die Katholische Diasporakinderhilfe Opferbeutel und Dankbildchen.

Das Ergebnis der Kollekte ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 32

Zählung der Kirchenbesucher

Aachen, 19. Januar 1980

Für die Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands sind nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz (Februar 1969, Protokoll-Nr. 18) am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (2. März 1980) die Kirchenbesucher zu zählen. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. An den Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch der heiligen Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir die Besucher dieser Messen mitzuzählen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Schluß des Jahres in den Fragebogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 33

Anmeldung zum Theologiestudium

Aachen, 4. Februar 1980

Wir bitten die Seelsorger in den Pfarrgemeinden und an den Gymnasien, Anwärter des Theologiestudiums, die zum Sommersemester 1980 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 1. März 1980 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal, Klosterplatz 7, Postfach 210, 5100 Aachen, ein Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. Als Bewerber kommen in Frage: Abiturienten von Höheren Schulen sowie von Abendgymnasien und von Instituten zur Erlangung der Hochschulreife, Studenten anderer Fakultäten und Abiturienten früherer Jahre, die ihre Wehrpflicht beenden.

Unabhängig von dem genannten Gesuch muß von den Bewerbern die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, Franziskanerstraße, 5300 Bonn, bis spätestens 21. März 1980 beantragt werden.

Nähere Einzelheiten über die einzusenden Unterlagen stehen in den Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Es genügt aber auch zunächst die Einsendung eines formlosen Gesuchs um Aufnahme unter die Theologiestudierenden des Bistums, auf die das Bischöfliche Generalvikariat mit einem Bestätigungsbrief und mit der Zusendung eines Merkblattes antwortet.

Nr. 34 Kardinal-Bertram-Stipendium

Ausschreibung 1980

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von etwa je 2000,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden. Nach den bisherigen sieben Ausschreibungen von 1973 bis 1979 arbeiten gegenwärtig fünfzehn Stipendiaten, zwei Arbeiten konnten abgeschlossen werden.

Zur Bearbeitung werden 1980 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Volksmission in Schlesien von 1848 bis 1917.
2. Erzpriester Dr. Stanislaus Stephan (1867—1926) als Pionier der volksliturgischen Erneuerung.
3. Hugo Schuster (1891—1934), Caritasdirektor und Spiritual.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der

Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben, bevorzugt werden jüngere Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien, des Studienganges und von Referenzen sind bis spätestens 15. März 1980 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., Pfarrer-Franssen-Weg 2, 5330 Königswinter 41. Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung in der zweiten Märzhälfte 1980. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

**Nr. 35 Einführungskurs
 „Kirche im Strafvollzug“**

Aachen, 14. Januar 1980

Für Gefängnisseelsorger, die in den letzten Jahren ihren Dienst angetreten haben, für Sozialarbeiter der Caritas und Theologiestudenten, die bereits erste Erfahrungen im Umgang mit Strafgefangenen gemacht haben, findet vom 14. bis 18. April 1980 im Burkardus-Haus in Würzburg in Verbindung mit der dortigen Universität und in Zusammenarbeit mit der Konferenz der evangelischen Gefängnispfarrer der siebte Einführungskurs „Kirche im Strafvollzug“ statt.

Auskunft und Anmeldung bis spätestens 15. März: Prälat Anton Huber, Hindenburgring 12, 8910 Landsberg a. Lech, Tel. 0 81 91/12 62 57.

Nr. 36 Orgelbuch zum Gotteslob

Aachen, 5. Februar 1980

Das Orgelbuch zum Gotteslob ist inzwischen im Verlag B. Kühlen, Mönchengladbach, erschienen.

Die Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten.

**Nr. 37 Kurse des
 Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe**

Aachen, 1. Februar 1980

Die Diözesanstelle des PWB bietet wieder einige Tagungen auf der Wildenburg an. Eingeladen sind Jungen und junge Männer, die geistlich ansprechbar sind. Es wird darum um eine entsprechende Auswahl der Teilnehmer gebeten. Eine einzelne Gemeinde sollte nach Möglichkeit nur zwei Teilnehmer anmelden. Der Kostenbeitrag beträgt 30,— DM, der bei der Tagung zu entrichten ist.

1. Tagung (für 17jährige und älter)

von Freitag, dem 21. 3. (abends, Abf. in Aachen gegen 17.00 Uhr), bis Dienstag, dem 25. 3. (morgens);

2. Tagung (für 15/16jährige)
von Dienstag, dem 25. 3. (nachm.), bis Freitag, dem 28. 3. (abends);

3. Tagung (für 13/14jährige)
von Dienstag, dem 8. 4. (nachm.), bis Samstag, dem 12. 4. (morgens).

Nähere Einzelheiten werden den Teilnehmern rechtzeitig zugeschickt. Schriftliche Anmeldungen werden erbeten (unter Angabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum u. Schuljahrgangsstufe) an:

Diözesanstelle des PWB, Klosterplatz 7, 5100 Aachen (Bitte beachten Sie die Altersangaben bei den einzelnen Kursen).

Ferner findet eine Informationstagung für Primaner, die sich für den Priesterberuf interessieren, von Freitag, dem 11. 4. 1980 (nachm.), bis Sonntag, dem 13. 4. 1980 (nachm.), statt. Verschiedene Referenten werden mit den Teilnehmern über Fragen des Priesterberufs und der Priesterausbildung sprechen.

Die Tagung ist im Priesterhaus „Maria Rast“, Grindelweg 45, 5100 Aachen. Anmeldungen sind ebenfalls zu richten an die Diözesanstelle des PWB.

**Nr. 38 Studienreise
 ins Heilige Land im Oktober 1980**

Aachen, 25. Januar 1980

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verein vom Heiligen Land, Köln, findet für Priester des Bistums eine Studienreise ins Heilige Land statt, an der in erster Linie Priester jüngerer Weihejahrgänge teilnehmen. Termin: Sonntag, 12. bis Samstag, 25. Oktober 1980. Preis: nach den derzeitigen Sätzen DM 2150,— bei Vollverpflegung zuzüglich der Kosten für die wissenschaftliche Leitung. Eine begrenzte Zahl von Plätzen ist noch frei. Auskunft: Generalvikariat, Abt. Personalförderung, F. 02 41/45 22 57.

Nr. 39 Warnung

Aachen, 6. Februar 1980

Zufolge eines Schreibens des Herrn Kardinal Parecattil, Ernakulam/Indien wird vor dem Priester seiner Diözese, Peter Chirayath gewarnt, der ohne Erlaubnis nach Deutschland gereist ist.

Dem Genannten ist die Ausübung jeglichen priesterlichen Dienstes untersagt. Er wird auch versuchen, seinen Lebensunterhalt durch Betteln oder Spenden zu bestreiten. Sollte jemand etwas über den Aufenthalt des Genannten in Erfahrung bringen, möge er unmittelbar Herrn Kardinal Parecattil benachrichtigen.

Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates

Nr. 40 Öffentliche Ladung (Citatio edictalis)

Aachener Ehesache Sander — Gralow

Vor dem Bischöflichen Offizialat Aachen hat Herr Ingo Sander Klage auf Feststellung der Nichtigkeit sei-

ner mit Anita Gralow am 23. 2. 1961 in Braunschweig geschlossenen Ehe erhoben.

Der gegenwärtige Aufenthaltsort von Frau Anita Gralow, nichtklagende Partei in dieser Ehesache, ist

unbekannt. Zuletzt war sie bis etwa Dezember 1979 wohnhaft in: 4150 Krefeld, Bückersfeldstraße 35.

Hierdurch fordern wir Frau Sander-Gralow auf, sich (persönlich oder durch einen rechtmäßig bestellten Vertreter) am Montag, dem 25. Februar 1980 im Bischöflichen Offizialat Aachen, Klosterplatz 7, einzufinden, um den vom Mann geltend gemachten Nichtigkeitsgrund zur Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

Wenn die Genannte ohne ausreichende Begründung zu diesem Termin nicht erscheint, wird das Verfahren ohne ihre Mitwirkung durchgeführt.

Alle, denen der Aufenthalt von Frau Sander-Gralow bekannt ist, werden gebeten, sie von dem angegebenen Termin in Kenntnis zu setzen und dem Bischöflichen Offizialat den Aufenthaltsort und die Anschrift mitzuteilen.

Aachen, den 18. Januar 1980

L. S.

Dr. A. Peters
Offizial

G. Schaberger
Notarin

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 41 Änderungen im
Personal- und Anschriftenverzeichnis 1979**

Unser Bischof Klaus hat

- am 27. Dezember 1979 P. Peter Thull OSFS, Ubach-Palenberg-Marienberg, von seinem Auftrag als Subsidar für die Region Heinsberg und das Dekanat Ubach-Palenberg entpflichtet;
- am 27. Dezember 1979 Pfarrer Josef Jansen, Hükelhoven-Ratheim, zum Bezirkskaplan der CAJ für den Bezirksverband der Region Heinsberg ernannt;
- am 27. Dezember 1979 Pfarrer i. R. Adolf Walgenbach, Erkelenz-Golkrath, für weitere zwei Jahre als Subsidar für das Dekanat Erkelenz bestätigt;
- am 27. Dezember 1979 Pfarrer i. R. Edmund Göhn, Heinsberg-Straeten, für weitere zwei Jahre als Subsidar an St. Mariä Rosenkranz in Heinsberg-Straeten, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, bestätigt;
- am 28. Dezember 1979 Pfarrer i. R. Karl Conrads mit Wirkung vom 1. Januar 1980 von den Aufgaben des Subsidiars für das Dekanat Aachen-Kornelmünster entpflichtet;
- am 28. Dezember 1979 Pfarrer Hubert Emonds von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Antonius Abb., Herzogenrath-Niederbardenberg, Dekanat Herzogenrath, befreit und mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in den Ruhestand versetzt bei gleichzeitiger Ernennung zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) obiger Gemeinde bis zur Einführung eines neuen Pfarrers;
- am 7. Januar 1980 Diakon Wilhelm Esser rückwirkend ab 1. Januar 1980 — vorerst für die Dauer von zwei Jahren — die Stelle an Herz Jesu in Mönchengladbach-Bettrath, Dekanat Mönchengladbach-Nordost, zugewiesen und den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge dieser Pfarre erteilt;
- am 7. Januar 1980 Diakon Gerhard Sack rückwirkend ab 1. Januar 1980 — vorerst bis auf Widerruf — die Stelle an St. Johann in Aachen-Burtscheid, Dekanat Aachen-Burtscheid, zugewiesen und den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge dieser Pfarre erteilt;
- am 8. Januar 1980 Pfarrer i. R. Alfons Duschak von den Aufgaben des Subsidiars an Herz Jesu in Viersen 11-Dülken, Dekanat Viersen, entpflichtet;
- am 8. Januar 1980 P. Constant Raes SMM — unbeschadet seiner Tätigkeit als Hausgeistlicher im Maria-Hilf-Kloster in Gangelt — zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) an St. Anna in Gangelt-Schierwaldenrath, Dekanat Gangelt-Selkant, ernannt;
- am 9. Januar 1980 Pfarrer Hermann Josef Fischenich mit Wirkung vom 13. Januar 1980 von der zusätzlichen Aufgabe des Pfarrverwesers an St. Anna, Gangelt-Schierwaldenrath, Dekanat Gangelt-Selkant, befreit;
- am 9. Januar 1980 Pfarrer i. R. Anton Moritz, Simmerath-Hammer, zum regionalen Männerseelsorger für die Region Eifel ernannt;

- am 15. Januar 1980 Realschulpfarrer Wilhelm Rang St. Cyriakus in Meerbusch-Nierst, zum Pfarrer an St. Peter, Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Ost ernannt;
- am 15. Januar 1980 Kaplan Wilhelm Lennarz, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk zum Kaplan an St. Katharina, Willich, Dekanat Willich, ernannt;
- am 15. Januar 1980 Pfarrer P. Gottfried Hecker OSFS — unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrverweser an St. Philippus und Jakobus, Jülich-Güster — zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Hubert in Jülich-Wellendorf, Dekanat Jülich, bestellt;
- am 16. Januar 1980 Dechant Manfred von Holtum — unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Religionslehrer am Gymnasium Thomaeum in Kempen und Dechant des Dekanates Kempen-Tönisvorst — zum Vikar an St. Josef (Kirche St. Mariä Geburt) Kempen-Kammerlings, Dekanat Kempen-Tönisvorst ernannt und ihm für seine Tätigkeit am Gymnasium Thomaeum den Titel Gymnasialpfarrer verliehen;
- am 22. Januar 1980 Pfarrvikar Peter Kreutzer, St. Katharina, Aachen-Forst, zum Pfarrer an Christus König, Alsdorf-Busch, Dekanat Alsdorf, ernannt;
- am 22. Januar 1980 P. Wilhelm Bertram OSFS mit Wirkung vom 1. Februar 1980 von den Aufgaben des Pfarrverwesers an St. Mariä Himmelfahrt in Ubach-Palenberg-Scherpenseel, Dekanat Ubach-Palenberg, entpflichtet;
- am 22. Januar 1980 P. Bernhard Biermann OSFS — unbeschadet seiner Tätigkeit als Pfarrverweser an St. Dionysius in Ubach-Palenberg-Frelenberg und stellvertretender Dechant des Dekanates Ubach-Palenberg —, vorerst zusätzlich zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in Ubach-Palenberg-Scherpenseel, Dekanat Ubach-Palenberg, bestellt;
- am 22. Januar 1980 P. Alois Maria Endlein MSF rückwirkend ab 1. Januar 1980 von dem Auftrag als Krankenhausseelsorger am St.-Augustinus-Krankenhaus in Düren-Lendersdorf entpflichtet;
- am 23. Januar 1980 Pfarrer i. R. Friedrich Wiethege für weitere zwei Jahre als Subsidar für das Dekanat Aachen-Burtscheid bestätigt;
- am 23. Januar 1980 Pfarrer i. R. Heinrich Scheidt für weitere drei Jahre als Subsidar für das Dekanat Monschau bestätigt;
- am 23. Januar 1980 Kaplan Guido Leisse, St. Peter und Paul, Eschweiler, zum stellvertretenden Leiter des Collegium Leoninum in Bonn bestellt und ihm die Genehmigung erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;
- am 25. Januar 1980 Pfarrer Msgr. Johannes Kremer Maria im Tann, Aachen-Bildchen, mit Wirkung vom 1. Februar 1980 von den Aufgaben des Abteilungsleiters der Abteilung „Kirchliche Erwachsenenarbeit“ — mit den dazugehörigen kommissarischen Aufgaben — innerhalb der Hauptabteilung Gemein-

dearbeit im Bischöflichen Generalvikariat und von den Aufgaben des Klosterkommissars der Cellitinnen zur hl. Gertrud in Düren-Niederau entpflichtet;

am 28. Januar 1980 Kaplan Francis Tran ngoc Can, Leverkusen (Bistum Köln) den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge für vietnamesische Katholiken im Bistum Aachen erteilt;

am 29. Januar 1980 Pfarrer Fritz W ü b b o l t mit Wirkung vom 1. Februar 1980 von den Aufgaben des Subsidiars an St. Lucia in Würselen-Broichweiden, Dekanat Würselen, entpflichtet;

am 30. Januar 1980 Pfarrer i. R. Harald Weinert, Geistlicher Rat E. h., mit Wirkung vom 1. März 1980 von den Aufgaben des Subsidiars an St. Foillan, Aachen, Dekanat Aachen-Mitte, entpflichtet;

am 30. Januar 1980 Pfarrer Johannes Holzapfel von den Aufgaben des Subsidiars für das Dekanat Meerbusch entpflichtet und den Auftrag zur Ausübung der Seelsorge im St.-Josef-Hospital in Krefeld-Uerdingen mit den Vollmachten eines Krankenhauspfarrers erteilt; gleichzeitig wurde er zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge des Dekanates Krefeld-Ost beauftragt, wobei ein Schwerpunkt in der Pfarrgemeinde St. Peter, Krefeld-Uerdingen liegen soll.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

am 18. Januar 1980 Oberstudienrat I. R. Andreas Nießen, geboren am 15. August 1906 in Mönchengladbach-Venn, zum Priester geweiht am 19. Dezember 1931 in Münster, zuletzt am Staatlichen Gymnasium in Jülich;

am 20. Januar 1980 P. Anton Nikolaus Quell OMI, geboren am 4. Januar 1913 in Mackenzell, zum Priester geweiht am 2. April 1939 im Bonifatiuskloster zu Hünfeld; seit 1959 Generalsekretär des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland;

am 23. Januar 1980 Pfarrer i. R. Robert Jaegers, Jubilarpriester des Bistums Köln, geboren am 25. Januar 1901 in Mönchengladbach, zum Priester geweiht am 5. März 1925 in Köln, bis zu seiner Pensionierung 1978 Pfarrer an St. Martin, Erftstadt-Friesheim.

Nr. 43 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus nahm in der Zeit vom 9. bis 26. Januar 1980 die kanonische Visitation im Dekanat Mönchengladbach-Mitte vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

12. 1. 1980 in Mönchengladbach	
St. Elisabeth	40 Firmlingen
13. 1. 1980 in Mönchengladbach	
St. Mariä Rosenkranz	61 Firmlingen
19. 1. 1980 in Mönchengladbach	
St. Albertus	36 Firmlingen
25. 1. 1980 in St. Mariä Himmelfahrt	16 Firmlingen
insgesamt 153 Firmlingen	

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 26. Januar 1980 im Brunnenhof zu Mönchengladbach statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete das heilige Sakrament der Firmung am	
24. 1. 1980 in Meerbusch St. Nikolaus	
(Otl. Osterat)	114 Firmlingen
25. 1. 1980 in Meerbusch St. Franziskus	
(Otl. Strümp)	65 Firmlingen
26. 1. 1980 in Würselen St. Marien	
(Otl. Scherberg)	26 Firmlingen
insgesamt 205 Firmlingen	

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Maximilian Goffart das heilige Sakrament der Firmung am

19. 1. 1980 in Aachen St. Josef	56 Firmlingen
(darunter 4 Erwachsenen)	
21. 1. 1980 in Kall St. Nikolaus	76 Firmlingen
22. 1. 1980 in Nettersheim St. Peter	
(Otl. Zingsheim)	60 Firmlingen
25. 1. 1980 in Aachen St. Martin	
(Otl. Richterich)	44 Firmlingen
26. 1. 1980 in Aachen St. Heinrich	
(Otl. Horbach)	27 Firmlingen
insgesamt 266 Firmlingen	

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, 15. März 1980

50. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischofskonferenz		Nr. 49	Freizeitgewährung für alleinstehende männliche kirchengemeindliche Arbeitnehmer mit eigenem Hausstand 24
Nr. 44	Aufruf zur Katholikentags-Kollekte am 20. April 1980 23	Nr. 50	Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) 24
Bekanntmachungen des Generalvikariats		Nr. 51	Merkblatt zum Kirchlichen Anzeiger 24
Nr. 45	Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab 24	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 46	Hinweise für die Feier der Osternacht 24	Nr. 52	Urlaub und Seelsorgvertretung in der Erzdiözese Salzburg 25
Nr. 47	Bistumsjubiläum 1980 24	Nr. 53	Priesterexerzitien 25
Nr. 48	Offenlegung der Kirchen- und Baurechnungen 24	Nr. 54	Personalchronik 25
		Nr. 55	Pontifikalhandlungen 26

Verlautbarungen der deutschen Bischofskonferenz

Nr. 44 Aufruf zur Katholikentags-Kollekte am 20. April 1980

Aachen, 6. März 1980

„Christi Liebe ist stärker“ — so lautet das Leitwort des 86. Deutschen Katholikentages, der vom 4. bis 8. Juni 1980 in Berlin stattfindet. Zu diesem dritten Berliner Katholikentag nach dem Krieg sind Sie alle herzlich eingeladen. Ein Katholikentag ist Erfahrung von lebendiger Kirche; er ist Hilfe, über den eigenen Zaun zu schauen und neben persönlichen und innerkirchlichen Fragen auch die gesellschaftspolitischen Aufgaben anzupacken. Der Katholikentag bietet für jeden einzelnen und jede Gruppe, für jede Gemeinde und jeden Verband Möglichkeiten des Gesprächs, der Diskussion, des Erfahrungsaustauschs.

Auf dem kommenden Katholikentag geht es insbesondere darum, in der Liebe Christi jene Dynamik zu entdecken, die Leben und Welt verwandelt. Was die Liebe Christi bewirkt und was sie verlangt, wird bereits in der ersten großen Versammlung des Katholikentages sichtbar werden, in der Feier der Eucharistie am Fron-

leichnamtsfest. In der Eucharistie beansprucht Christus ein Stück dieser erfahrbaren Welt, damit es wirksame Zeichen seiner Gegenwart und damit der neuen Schöpfung werde.

Wir möchten Sie bitten, diesen Katholikentag mitzutragen durch Ihr Gebet und Ihr finanzielles Opfer. Die Vorbereitung und Durchführung eines Katholikentages, der in die Welt hineinsprechen und Tausende ansprechen will, verlangt auch erhebliche finanzielle Anstrengungen. Wir bitten Sie, durch ein großzügiges Opfer bei der heutigen Kollekte ein sichtbares Zeichen der Solidarität mit dem 86. Deutschen Katholikentag und seinem Leitwort zu setzen: Christi Liebe ist stärker.

Würzburg, Himmelsporten, 21. Januar 1980

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Der vorstehende Aufruf ist am Sonntag, dem 20. April 1980, und in den Vorabendmessen zu verlesen.

Die Kollekte ist auf den vorbereiteten Überweisungsträgern an die Bistumskasse bis zum 7. Mai zu überweisen.

Bekanntmachungen des Generalvikariats

Nr. 45 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Aachen, 3. März 1980

Am Karfreitag, dem 4. April 1980, ist in allen Pfarr- und Klosterkirchen im Bistum Aachen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von seelsorglichen und caritativen Aufgaben in Palästina verwandt. Wegen der schwierigen Verhältnisse, in denen sich die Menschen im Heiligen Land bei der andauernd angespannten politischen Lage befinden, ist eine besondere Empfehlung dieser Kollekte angebracht. Der Heilige Vater hat selbst verschiedene Male auf die Notwendigkeit der Hilfe für das Heilige Land hingewiesen. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen. Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Land, 5000 Köln 1, Steinfeldergasse 17, versendet an die Pfarren Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Land zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind mit den vorbereiteten Überweisungsträgern ungekürzt bis zum 15. April 1980 an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 46 Hinweise für die Feier der Osternacht

Aachen, 2. März 1980

1. Die Ostervigil ist in der Osternacht zu halten. Die Ostervigil bildet eine Einheit von der Feuerweihe bis zum Auferstehungsamt einschließlich. Daher soll der hier und da aufgetretenen Unsitte entgegengewirkt werden, daß die Gottesdienstteilnehmer erst bei Beginn des Auferstehungsamtes vollzählig anwesend sind. Es ist deshalb nicht angebracht, den Zeitpunkt des Auferstehungsamtes vorher bekanntzugeben.
2. Die Feier der Ostervigil darf am Samstagabend nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen. Es ist nicht erlaubt, die vorhergelegte Sonntagsmesse ohne die vorausgegangene Liturgie zu feiern. Die gesamte Feier muß vor dem Morgengrauen beendet sein.
3. Die Gläubigen, die in der Osternachtsmesse kommuniziert haben, dürfen in einer hl. Messe am Ostersonntag noch einmal kommunizieren (Instruktion „Immensae Caritas“, vgl. KA 1973 S. 181 Nr. 289 Ziffer 2).
4. Im übrigen bitten wir alle Seelsorger, auf eine sorgfältige Vorbereitung und Feier der heiligen Liturgie

bedacht zu sein; betr. Beichtgelegenheit vgl. Diözesanstatuten Artikel 425 § 3.

Nr. 47 Bistumsjubiläum 1980

Aachen, 5. März 1980

Die offizielle Feier des Bistumsjubiläums in Aachen findet statt am Sonntag, 14. September 1980 (Beginn 10.00 Uhr mit der Pontifikalmesse). Das nähere Programm wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Nr. 48 Offenlegung der Kirchen- und Baurechnungen

Aachen, 12. Februar 1980

Aus gegebener Veranlassung wird daran erinnert, daß die Kirchen- und Baurechnungen nach erfolgter Prüfung und Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat zur Einsicht offenzulegen sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die einzelnen Buchungsbelege *nicht* zur Einsicht offengelegt werden dürfen.

Nr. 49 Freizeitgewährung für alleinstehende männliche kirchengemeindliche Arbeitnehmer mit eigenem Hausstand

Aachen, 29. Februar 1980

Gemäß Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. 11. 1979 — 1 BvR 631/78 — wurde § 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand vom 27. 7. 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 6) auch auf die alleinstehenden *männlichen Arbeitnehmer* mit eigenem Hausstand ausgedehnt.

Diese Entscheidung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Collas
Generalvikar

Nr. 50 Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)

Aachen, 28. Februar 1980

Von der Sondernummer des Kirchlichen Anzeigers vom 1. 2. 1980 mit der vollständigen gültigen Fassung der Satzung der KZVK können weitere Exemplare bei der Hauptabteilung Personal — 6.0.1 — angefordert werden.

Nr. 51 Merkblatt zum Kirchlichen Anzeiger

Dieser Ausgabe des KA liegt ein Merkblatt für die Gestaltung von „Projektpartnerschaften“ für Mission und Entwicklungshilfe bei.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 52 Urlaub und Seelsorgvertretung in der Erzdiözese Salzburg

Im Bestreben, den Priestern unserer Diözese Gelegenheit zu einem wohlverdienten Urlaub zu geben, laden wir Priester aus anderen Diözesen ein, mit dem Urlaub in unserem schönen Land eine Seelsorgsvertretung zu übernehmen.

Wir bieten für solche Vertretungen:

1. freie Station für den Priester
2. wenn der Priester für die Verpflegung selber aufkommt, erhält er als Vergütung für die freie Station täglich S 80,—
3. Vergütung der Fahrtkosten bis zu S 700,—
4. für jeden gebotenen Feiertag und Sonntag mit Gottesdienst, Predigt und Beichtstuhl S 300,—
5. die Priesteranteile der persolvierten Stipendien u. evtl. Stolgebühren.

Wir erwarten dafür, daß der aushelfende Priester die angegebenen Dienste übernimmt. Der vertretende Priester soll während der Woche erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten bereitstehen: anfallende Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit, Aussprache und evtl. notwendige Kanzleiarbeiten. Die tägliche Meßfeier ist fast durchwegs gewünscht.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit, sich mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre abzusprechen. In kleinen Pfarren kann auch die Selbstverpflegung im Pfarrhof ermöglicht werden, so daß der Gastpriester die Haushälterin mitbringen kann. Entsprechendes Interesse — bitte — bekanntzugeben.

Weiter bitten wir um Bekanntgabe besonderer Wünsche, was Lage und Größe der Pfarre, Termin etc. betreffen.

Nach Eingang der Meldung übermittelt das eb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers, mit dem sich der Interessent direkt in Verbindung setzen kann.

Wir bitten Interessenten, ihre Anmeldung bis 10. Mai 1980 an folgende Anschrift zu richten: Eb. Ordinariat, Urlaubsvermittlung, A-5010 Salzburg, Postfach 62.

Nr. 53 Priesterexerzitien

Benediktinerabtei Grüssau

Postfach 160

7107 Bad Wimpfen

10.—14. März 10.—14. November

20.—24. Oktober 1.— 5. Dezember

Anmeldungen beim Gastpater

Erzabtei St. Martin

7792 Beuron

24.—28. März 8.—12. September

5.— 9. Mai 6.—10. Oktober

16.—20. Juni 10.—14. November

Anmeldung und Auskunft beim Gästepater

Lisieux

27. Juli bis 2. August

„Therese v. Lisieux — normative Gestalt des Glaubens“ (mit Fahrt über Metz, Chartres, Alençon, Le Bec-Hellouin, Reims (24. Juli bis 3. August)

Alle Auskünfte durch Pater Maximilian Breig SJ, Sterngasse 3, 8900 Augsburg

Bildungshaus Bad Schoenbrunn

CH-6311 Edlibach

30tägiger Exerzitienkurs für Priester, Theologen, Ordensleute, Studenten der Theologie und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

vom 29. Juli bis 29. August 1980

Leiter: Pater Markus Kaiser SJ, Hirschengraben 86, CH-8001 Zürich

Thema: Gott erfahren — Den Menschen dienen

Diözesanhaus Vierzehnheiligen

14. bis 18. Juli (Jubiläumskurs), Msgr. Dr. Max Rößler, Würzburg

29. September bis 3. Oktober, P. Dr. Anselm Kraus OFM Conv., Kloster Schwarzenberg

10. bis 14. November, P. Georg Deichstetter SJ, Nürnberg

Anmeldung: Diözesanhaus Vierzehnheiligen, 8623 Stafelstein, F. 0 95 71/16 81.

Nr. 54 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 8. Februar 1980 Herrn Religionslehrer Günter Meis mit Wirkung vom 1. Februar 1980 von den Aufgaben des Subsidiars an St. Aloisius in Heinsberg-Oberbruch entpflichtet und den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Martin in Erkelenz-Borschemich erteilt — unbeschadet seines Einsatzes als Religionslehrer an den Berufsbildenden Schulen des Kreises Heinsberg in Erkelenz;

am 11. Februar 1980 Herrn Oberstudienrat Helmut Macherey, unbeschadet seiner Tätigkeit am Städtischen Meerbusch-Gymnasium in Meerbusch-Strümp, zum Vikar der Vikarie St. Cyriakus in Meerbusch-Nierst, Dekanat Meerbusch, bestellt und gleichzeitig von den Aufgaben des Subsidiars an St. Nikolaus in Meerbusch-Osterath entpflichtet;

am 11. Februar 1980 Herrn Anstaltspfarrer P. Odilo Stump OFM von den Aufgaben des Anstaltspfarrers am St.-Josef-Hospital in Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-Ost, entpflichtet;

am 11. Februar 1980 Pfarrer Josef Bernhard mit Wirkung vom 1. März 1980 von dem Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Klemens, Viersen-Süchteln, Dekanat Viersen, sowie von den Aufgaben des Bezirkspräses der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften im Bezirk Viersen-Süchteln entpflichtet und gleichzeitig die Genehmigung erteilt, ab dem gleichen Zeitpunkt die

- Aufgabe des Seelsorgers auf der Insel Helgoland zu übernehmen;
- am 11. Februar 1980 Kaplan Karlheinz Alders, St. Nikolaus, Düren-Rölsdorf, zum Kaplan an St. Mariä Geburt, Kempen, Dekanat Kempen-Tönisvorst, ernannt;
- am 12. Februar 1980 Pfarrer Paul Jansen von den Aufgaben des Pfarrers an Herz Jesu in Eschweiler, Dekanat Eschweiler, mit Wirkung vom 1. März 1980 entpflichtet und ab dem gleichen Zeitpunkt zum Subsidiar für das Dekanat Stolberg-Nord mit Wohnsitz in Stolberg, St. Lucia, ernannt;
- am 13. Februar 1980 Religionslehrer Pfarrer Jürgen Hall mit Wirkung vom 1. März 1980 von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Jakob d. Ä. in Schwalmthal-Lüttelforst, Dekanat Schwalmthal, entpflichtet und ab dem gleichen Zeitpunkt zum Subsidiar für das Dekanat Schwalmthal mit Wohnsitz in Waldniel-Hehler, St. Mariä Himmelfahrt, ernannt;
- am 13. Februar 1980 Dechant Karl Wilhelm Koerschgens, unbeschadet seiner Tätigkeit als Dechant des Dekanates Schwalmthal und Pfarrer von St. Michael in Schwalmthal-Waldniel, mit Wirkung vom 1. März 1980 zum Pfarrverweser (vicarius oeconomicus) der Pfarre St. Jakob d. Ä. in Schwalmthal-Lüttelforst ernannt;
- am 14. Februar 1980 Pfarrer P. Johannes Wessling OSFS, St. Dionysius, Übach-Palenberg, zum Regionalen Männerseelsorger für die Region Heinsberg ernannt;
- am 14. Februar 1980 Vikar Rudolf Bartz ab sofort beauftragt, aushilfsweise seelsorglichen Dienst in der Pfarre St. Sebastian in Würselen, Dekanat Würselen, zu übernehmen; sein Auftrag für die Pfarre St. Katharina in Aachen-Forst ruht für die Zeit der Abordnung nach St. Sebastian;
- am 14. Februar 1980 Religionslehrer Pfarrer Hermann van Gorp in Würdigung seiner seelsorglichen Tätigkeit an den Berufs- und Berufsfachschulen des Landkreises Aachen in Simmerath den Titel Berufsschulpfarrer verliehen;
- am 14. Februar 1980 Vikar Otto Kaempffer, St. Pius X. in Krefeld-Gartenstadt-Elfrath, zum Pfarrer an St. Jakob d. Ä. in Jüchen, Dekanat Hochneukirch, ernannt;
- am 20. Februar 1980 Pfarrer Paul Zincken von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Nikolaus in Meerbusch-Osterath, Dekanat Meerbusch, befreit und mit Wirkung vom 1. März 1980 in den Ruhestand versetzt;
- am 23. Februar 1980 den Neupriester Rudolf Geuchen mit Wirkung vom 19. März 1980 zum Kaplan an St. Katharina in Aachen-Forst, Dekanat Aachen-Forst/Brand, ernannt;
- am 23. Februar 1980 den Neupriester Hans Joachim Hellwig mit Wirkung vom 19. März 1980 zum Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Mönchengladbach-Neuwerk, Dekanat Mönchengladbach-Nordwest, ernannt;

- am 25. Februar 1980 Pfarrer Dr. Christoph Henkel, Filialkirche St. Martinus, Nideggen-Abenden, Dekanat Heimbach-Nideggen, mit Wirkung vom 1. April 1980 für die Dauer eines Jahres beurlaubt zur Leitung eines sozialwissenschaftlichen Projektes;
- am 25. Februar 1980 Domkapitular Prälat Anton Josef Wäckers auf seine Bitte hin als Mitglied des Diözesan-Verwaltungsrates entpflichtet;
- am 25. Februar 1980 Pfarrer Max Kandler, Priester der Erzdiözese Köln, den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge für tschechische Katholiken im Bistum Aachen erteilt;
- am 26. Februar 1980 Vikar Bernhard Naphausen, St. Severin in Aachen-Eilendorf, zum Pfarrer an St. Peter in Düren-Birkedorf, Dekanat Düren-Nord, ernannt;
- am 26. Februar 1980 Kaplan Udo Lembachner, St. Jakob, Aachen, zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Aachen-West ernannt;
- am 26. Februar 1980 Pfarrer Hermann van den Berg, St. Josef, Stolberg-Donnerberg, zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Stolberg-Nord ernannt;
- am 27. Februar 1980 Pfarrer Matthias Leclercq, St. Mariä Himmelfahrt, Schwalmthal-Waldniel-Hehler, von den Verpflichtungen an dieser Pfarrvikarie befreit und mit Wirkung vom 18. März 1980 in den Ruhestand versetzt. Gleichzeitig wurde er — vorerst für die Dauer von drei Jahren — zum Subsidiar für das Dekanat Gangelt-Selfkant ernannt.

Staatliche Ernennung:

- am 21. Januar 1980 wurde Studienrat Helmut Macherey zum Oberstudienrat ernannt.

Nr. 55 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 23. Februar 1980 im Hohen Dom zu Aachen folgenden Diakonen unseres Priesterseminars die heilige Priesterweihe:
 Rudolf Geuchen,
 geboren am 4. 12. 1951 in Kempen;
 Hans-Joachim Hellwig,
 geboren am 19. 11. 1951 in Husum

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Er spendete am 1. Februar 1980 das heilige Sakrament der Firmung
 in Meerbusch St. Stephan (Otl. Lank) 82 Firmlingen.

In der Zeit vom 3. bis 22. Februar 1980 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Mönchengladbach-Südwest vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

- | | |
|--|---------------|
| 3. 2. St. Helena (Otl. Rheindahlen) | 99 Firmlingen |
| 4. 2. in St. Christophorus (Otl. Dorthausen),
Pfarre St. Helena | 15 Firmlingen |
| 5. 2. in St. Michael (Otl. Holt) | 55 Firmlingen |

6. 2. in St. Hermann Josef (Otl. Speick)	38 Firmlingen
8. 2. in St. Johannes B. (Otl. Sittard), Pfarre St. Helena	8 Firmlingen
8. 2. in St. Rochus (Otl. Mennrath), Pfarre St. Helena	11 Firmlingen
10. 2. in St. Johannes Ev. (Otl. Gerkerath), Pfarre St. Helena	17 Firmlingen
11. 2. in Heilig Kreuz	61 Firmlingen
13. 2. in St. Matthias (Otl. Günhoven)	50 Firmlingen
21. 2. in St. Mariä Heimsuchung (Otl. Hehn) (davon 1 Erwachsener)	119 Firmlingen
insgesamt 473 Firmlingen	

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 22. Februar 1980 im Pfarrhaus St. Helena statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Maximilian Goffart in der Zeit vom 3. Februar bis 10. März 1980 die kanonische Visitation im Dekanat Mönchengladbach-Nordost vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

3. 2. in Herz Jesu Mönchengladbach (Otl. Bettrath) (darunter 1 Erwachsener)	91 Firmlingen
7. 2. in Herz Jesu Korschenbroich (Otl. Herrenshoff)	33 Firmlingen
9. 2. in St. Andreas Korschenbroich	87 Firmlingen
10. 2. in St. Mariä Himmelfahrt Mönchengladbach (Otl. Neuwerk)	87 Firmlingen
insgesamt 298 Firmlingen	

Die Visitation ohne Firmspendung erfolgte am 8. 2. in St. Marien Mönchengladbach (Otl. Pesch), 5. und 10. 2. in St. Dionysius Korschenbroich (Otl. Kleinenbroich), 5. 3. in St. Pius Mönchengladbach (Otl. Ueding) statt. Die Schlußkonferenz mit den Priestern des Dekanats fand am 10. März 1980 im Pfarrhaus zu Korschenbroich statt.

Weiterhin spendete er das heilige Sakrament der Firmung am

12. 2. in St. Nikolaus Düren (Otl. Rölsdorf)	54 Firmlingen
22. 2. in der Krypta der Münsterkirche St. Vitus zu Mönchengladbach	6 Erwachsenen

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, 15. April 1980

50. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariats		Nr. 62	Europa-Pilgerweg 31
Nr. 56 Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen	29	Nr. 63	Zwischenfirmungen 31
Nr. 57 Welttag der geistlichen Berufe am 27. April 1980	30	Nr. 64	Adventskalender 1980 32
Nr. 58 Welttag der Kommunikationsmittel am Sonntag, dem 18. Mai 1980	31		
Nr. 59 Abitur für Berufstätige	31	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 60 Neufassung der erstmals 1976 erschienenen Dokumentation „Christen unter dem Kreuz“	31	Nr. 65	Sankt Lambertus — Ausstellung in Lüttich 32
Nr. 61 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden	31	Nr. 66	Priesterexerzitien 32
		Nr. 67	Personalchronik 32
		Nr. 68	Pontifikalhandlungen 33

Bekanntmachungen des Generalvikariats

Nr. 56 Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen

Nach Durchführung der Neuwahlen zum Kirchensteuerrat (1979/80) sowie der in Satzung und Wahlordnung weiterhin vorgesehenen Verfahren (siehe insbesondere §§ 19 und 20 der Wahlordnung) wird gemäß § 21 der Wahlordnung hiermit die Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen bekanntgegeben:

I. Mitglieder:

Becker, Dr. Gerhard
HAL „Finanzwesen“ im GV
Klosterplatz 7
5100 Aachen (geborenes Mitglied)

Britz, Walter
Kreisverwaltungsdirektor
Eisenauer Str. 2
5370 Kall (gewählt: Region Eifel)

Collard, Dr. Leo
Dipl.-Kfm. (Wirtschaftsprüfer)
Stephanstr. 6
4150 Krefeld 1 (gewählt: Diözesanpastoralrat)

Collas, Karlheinz
Generalvikar
Klosterplatz 7
5100 Aachen (Vorsitzender)

Dangela, Andreas
Pfarrer (Regionaldekan)
Nelkenweg 3
4060 Viersen-Rahser (gewählt: Diözesanpastoralrat)

Fell, Dr. Karl
Justitiar, MdL
Tüschbroicher Str. 48
5144 Wegberg (gewählt: Region Heinsberg)

Hillenbrand, Otto
Justitiar des Bistums Aachen
Klosterplatz 7
5100 Aachen (berufen vom Bischof)

Malangré, Dr. Heinz
Finanzdirektor
Hasenfeld 15
5100 Aachen (gewählt: Region Aachen-Stadt)

Oberlack, Dr. Heinz
Stadtkämmerer
Rembrandtstr. 15
4050 Mönchengladbach 1
(gewählt: Region Mönchengladbach)

Pazzini, Josef
Sparkassendirektor
Flurstr. 30
5160 Düren (gewählt: Region Düren)

Schneiderwind, Josef
Finanzbeamter (Regierungsdirektor)
Freiheitsstr. 7
5110 Alsdorf-Begau (gewählt: Region Aachen-Land)

Schröer, Wolfgang
Pfarrer (Dechant)
Vorbürg 3
5372 Schleiden (gewählt: Diözesanpastoralrat)

Tilman, Dr. Paul
Syndikus
Bovert 25a
4005 Meerbusch 2 (gewählt: Region Krefeld)

Wolters, Dr. Helmut
Richter am Oberlandesgericht
Hesperstr. 29
4050 Mönchengladbach 1
(gewählt: Diözesanpastoralrat)

Zillkes, Hans
Regierungsdirektor
Kanalstr. 15
4060 Viersen 1 (gewählt: Region Kempen-Viersen)

Jansen, Willi
Pfarrer (Regionaldekan)
Laurentiusstr. 79
5100 Aachen-Laurensberg
(gewählt: Diözesanpastoralrat)

Rossiè, Albert
Finanzbeamter
Wiesenstr. 9
5100 Aachen (gewählt: Region Aachen-Stadt)

Schmitz, Franz
Kreisverwaltungsrat a. D.
Eburonenstr. 2
5130 Geilenkirchen (gewählt: Region Heinsberg)

Schumacher, Fritz
Kreisverwaltungsleiter
An der Eiche 4
5372 Schleiden (gewählt: Region Eifel)

Schumacher, Rolf
Diplom-Kaufmann
Oskar-Kühlen-Str. 4
4050 Mönchengladbach 1
(gewählt: Region Mönchengladbach)

Trimpop, Karl-Heinz
Bankdirektor
Sternstr. 21
4150 Krefeld (gewählt: Region Krefeld)

Weber, Helmut
Bundespostbeamter
Johannesweg 24
5353 Mechernich (gewählt: Diözesanpastoralrat)

Aachen, den 31. März 1980

Collas
Generalvikar

II. Ersatzmitglieder:

Cadenbach, Johann Georg
Regierungsdirektor
Euskirchener Str. 102
5160 Düren (gewählt: Region Düren)

Dodt, Günther
VHS-Verwaltungsleiter
Auf der Höhe 78
5190 Stolberg (gewählt: Diözesanpastoralrat)

Enger, Otto
Pfarrer
Forster Linde 1
5100 Aachen (gewählt: Diözesanpastoralrat)

Frings, Hans
Bankkaufmann (Bankdirektor)
Euchener Str. 48
5102 Würselen-Euchen (gewählt: Region Aachen-Land)

Hessen, Dr. Hans-Günter
Richter
Thomas-Mann-Str. 5
4152 Kempen (gewählt: Region Kempen-Viersen)

Nr. 57 Welttag der geistlichen Berufe am 27. April 1980

Aachen, 21. 3. 1980

Das große Anliegen des Weltgebetstages wurde von den Päpsten bestimmt und wird immer wieder hervorgehoben: der Welttag soll für die ganze Kirche ein Tag der Besinnung und des Gebetes für alle Berufe gottgeweihten Lebens sein: für Priester-, Ordens- und Missionsberufe, für die Berufe als Diakone und Mitglieder von Säkularinstituten.

Die Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe (PWB) wird allen Priestern, Diakonen und hauptberuflichen Laienmitarbeitern in der Pastoral das Werkheft Nr. 18 „Zur Pastoral geistlicher Berufe“ zu-senden.

Das Schwerpunktthema des Heftes heißt „Priesterweihe“. Es enthält u. a. grundlegende Beiträge von Prof. Dr. Leo Scheffczyk und Dr. Robert Zollitsch, ferner Hilfen und Anregungen für Predigt, Gottesdienst und Unterricht. Ebenso werden dann neue Plakate mit Informationskarten und der Gesamtprospekt 1980 ver-schickt.

direktor Dr. Achim Besgen (siehe auch Personalchronik Nr. 67 in dieser Ausgabe) weisen wir darauf hin, daß auch in Zukunft alle Firmspendungen im Zusammenhang mit der Visitation sowie die meisten Zwischenfirmungen durch den Diözesanbischof und die Weihbischöfe erfolgen. Deshalb sind *alle* Anträge auf Zwischenfirmungen wie bisher direkt an die Weihbischöfe oder an das Generalvikariat zu richten.

Nr. 64 Adventskalender 1980

Aachen, 25. März 1980

Die Referate Familienarbeit und Gemeindekatechese möchten schon jetzt auf den Umschlagkalender zur diesjährigen Adventszeit aufmerksam machen. Vom Bistum Essen in Zusammenarbeit mit dem Hilfswerk

ADVENIAT herausgebracht, soll er auch 1980 mit neuen Ideen und Anregungen zur Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit erscheinen. Angesprochen werden besonders Eltern mit Kindern von 8—12 Jahren. Die Kosten, einschließlich Versand, werden voraussichtlich wieder DM 1,— pro Stück betragen. Bewährt hat sich wie im vergangenen Jahr die Form der Sammelbestellung. Aus versandtechnischen Gründen können nur solche Bestellungen entgegengenommen werden, deren Anzahl durch 50 teilbar ist (also 50, 100, 150, 200 Stück usw.). Bestellungen sind zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Referat Familienarbeit oder Gemeindekatechese, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, Tel. 02 41/45 23 84. Definitiv letzter Bestelltermin ist der 16. Juni 1980; danach eingehende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 65 Sankt Lambertus — Ausstellung in Lüttich

Von Juli bis September 1980 wird im Rahmen der Veranstaltungen zur Tausendjahrfeier des Fürstbistums Lüttich eine Ausstellung abgehalten, die dem Hl. Lambertus, seinem Kult und seiner Ikonographie gewidmet ist. Sie findet statt im Kreuzgang der Kathedrale zu Lüttich.

Das Bistum Lüttich bittet, die Verantwortlichen der Pfarren auch in unserem Bistum, wo der heilige Märtyrer, Bischof von Lüttich, verehrt wird, die Volksbräuche oder liturgischen Überlieferungen mitzuteilen, die im Zusammenhang mit dem Kult des Heiligen stehen.

Hinweise an folgende Adresse erbeten: Musée d'Art Religieux et d'Art Mosan, Rue de la Violette 2, B - 4000 Liège.

Nr. 66 Priesterexerzitien

St.-Franziskus-Haus, Altötting,
8262 Altötting, Postfach 65,
F. 0 86 71/68 12

7.—11. 7. 1980 Dr. Johannes Baumann
25.—29. 8. 1980 P. Dr. Sigfried Klöckner OFM
13.—17. 10. 1980 P. Sigfried Klöckner OFM
17.—21. 11. 1980 P. Dr. Gislar Aulinger OSB

Collegium Canisianum,
Tschurtschenthalerstraße 7
A-6020 Innsbruck,
F. 0 52 22/2 13 15 u. 2 28 16

13. Juli (abends) bis 19. Juli 1980 (früh)
Leiter: P. Johannes Chrys. Pilz SJ, Bischofsvikar
Täglich drei Vorträge mit anschließender persönlicher Betrachtung (Stillschweigen)

Nr. 67 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 3. März 1980 Dechant Karl Wilhelm Koerschgens, St. Michael, Schwalmthal-Waldniel, — zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben — zum Verweser der Pfarrvikarie St. Mariä Himmelfahrt in Schwalmthal-Waldniel-Hehler, Dekanat Schwalmthal, bestellt;

am 3. März 1980 Kaplan Gerd-Heinrich Mitzschering, St. Michael, Schwalmthal-Waldniel, zusätzlich zu seiner Tätigkeit in Waldniel, den Auftrag erteilt, auch Kaplansdienste in den Gemeinden Schwalmthal-Lüttelforst, St. Jakob d. Ä., und Schwalmthal-Waldniel-Hehler, St. Mariä Himmelfahrt, zu übernehmen;

am 3. März 1980 Herbert Arens, Simmerath-Lammersdorf, rückwirkend ab 1. Februar 1980 — vorläufig bis 31. August 1980 — als Subsidar für das Dekanat Schleiden bestätigt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;

am 5. März 1980 Pfarrer Erich Evertz, Subsidar an Herz Jesu in Krefeld-Bockum, zum Pfarrer an St. Nikolaus in Meerbusch-Osterath, Dekanat Meerbusch, ernannt;

am 6. März 1980 Pfarrer Wilhelm Oberbandscheid, St. Sebastian, Würselen, mit Wirkung vom 20. März 1980 in den Ruhestand versetzt; gleichzeitig wurde er — vorerst für die Dauer von fünf Jahren — zum Subsidar für die Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Aachen-Forst, Dekanat Aachen-Forst/Brand, ernannt;

am 6. März 1980 Pfarrer i. R. Johannes Drieschmanns mit sofortiger Wirkung von dem ihm erteilten Auftrag als Hausgeistlicher im Kloster der Karmelitinnen in Aachen entpflichtet;

- am 6. März 1980 Pfarrer Matthias N a u e n , St. Georg in Schwalmthal-Amern, zum Regionalen Männerseelsorger und zum geistlichen Betreuer der Sozialen Seminare in der Region Kempen-Viersen ernannt;
- am 6. März 1980 Kaplan Jost M a t t a r , von den Aufgaben des Kaplans in Kempen, St. Mariä Geburt und des Dekanatsjugendseelsorgers für das Dekanat Kempen-Tönisvorst entpflichtet und die Genehmigung zur Übernahme der Stelle eines Militärgeistlichen zum 15. April 1980 erteilt;
- am 11. März 1980 Diakon Hans-Dieter M a y e r mit Wirkung vom 1. Mai 1980 die Stelle eines Diakons an St. Lambertus in Nettetal-Breyell, Dekanat Nettetal-Grefrath, zugewiesen und den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge dieser Pfarre erteilt;
- am 11. März 1980 Diakon Johannes S t e p k e s mit Wirkung vom 15. April 1980 die Stelle eines Diakons im Zivilberuf an St. Mariä Rosenkranz in Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, zugewiesen und den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge dieser Pfarre erteilt;
- am 11. März 1980 Vikar Rolf Dieter P l u m , Justizvollzugsanstalt Mönchengladbach, Subsidiar an St. Andreas, Korschenbroich, rückwirkend ab 1. Dezember 1979 — zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben — mit der nebenamtlichen Seelsorge an den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Mönchengladbach 2-Giesenkirchen beauftragt; gleichzeitig wurde ihm in Würdigung seiner bisherigen seelsorglichen Tätigkeit der Titel Pfarrer verliehen;
- am 11. März 1980 Kaplan Bernhard O t t e n , St. Remigius, Viersen, zum Pfarrer an St. Josef, Erkelenz-Hetzerath, sowie zum Pfarrverweser an St. Stephan in Erkelenz-Golkrath und zum Verweser an St. Antonius in Erkelenz-Tenholt, alle Dekanat Erkelenz, ernannt;
- am 24. März 1980 Pfarrvikar Peter Heinrich M ä u r e r , St. Thersia vom Kinde Jesu in Heinsberg-Schafhausen, zum Pfarrer an Herz Jesu in Eschweiler, Dekanat Eschweiler, ernannt;
- am 24. März 1980 Diakon Paul J a n s e n , St. Josef, Mönchengladbach-Rheydt, zum Mitglied des Diözesanpriesterrates berufen;
- am 27. März 1980 Herrn Weihbischof Maximilian G o f f a r t den Auftrag erteilt, im Bereich der Ausländerseelsorge des Bistums Aachen Aufgaben zu übernehmen;
- am 31. März 1980, kraft des Indultes der heiligen Kongregation für die Sakramente und den göttlichen Kult vom 23. 1. 1980, die Herren Oberstudiendirektor Dr. Achim B e s g e n , Schwalmthal-Waldniel, und Dechant Wolfgang S c h r ö e r , St. Philippus und Jakobus, Schleiden, beauftragt, bis 23. Januar 1985 die Spendung der heiligen Firmung innerhalb des Bistums Aachen vorzunehmen.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

- am 7. März 1980 Pfarrer Gottfried P e r g e n s , St. Martin in Baesweiler-Oidtweiler, geboren am 26. April 1921 in Uetterath und am 25. Juli 1952 in Aachen zum Priester geweiht;
- am 27. März 1980 Professor Dr. Dr. Adolf H e u s e r , Päpstlicher Geheimkämmerer, Jubilarpriester des Bistums Essen, geboren am 27. Oktober 1900 in Heisterbach/Siebengebirge und am 7. März 1924 in Köln zum Priester geweiht; von 1957 bis 1962 Rektor der Pädagogischen Akademie in Aachen;
- am 28. März 1980 P. Hubert P a a l v a s t SCJ, Pfarrverweser der Pfarre St. Michael in Selfkant-Hillensberg, geboren am 11. August 1907 in Maassluis/NL, zum Priester geweiht am 15. Juli 1934 in Nijmegen, seit 1. Dezember 1979 in Hillensberg tätig.

Nr. 68 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 3. bis 11. März 1980 nahm er die kanonische Visitation des Dekanats Mönchengladbach-West vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

3. 3. in St. Anna (Otl. Windberg)	62 Firmlingen
4. 3. in St. Peter (Otl. Waldhausen)	76 Firmlingen
5. 3. in St. Nikolaus (Otl. Hardt)	103 Firmlingen
9. 3. in St. Mariä Empfängnis (Otl. Venn)	130 Firmlingen
10. 3. in der Kapelle des Josefshauses (Otl. Hardt)	13 Firmlingen
insgesamt 384 Firmlingen	

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanats fand am 11. März 1980 im Franziskushaus statt.

Am 16. März 1980 konsekrierte er den Altar in der Pfarrkirche zu Titz (Otl. Rödingen) zu Ehren des Papstes und Märtyrers St. Kornelius.

Er spendete das heilige Sakrament der Firmung am

1. 3. in St. Laurentius zu Aachen (Otl. Laurensberg)	75 Firmlingen
14. 3. in St. Laurentius zu Grefrath	77 Firmlingen
18. 3. in St. Peter und Paul zu Eschweiler	85 Firmlingen
23. 3. in der Kapelle des Marienheims in St. Donatus zu Aachen (Otl. Brand)	18 Erwachsenen
insgesamt 255 Firmlingen	

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Maximilian Goffart das heilige Sakrament der Firmung am

8. 3. in der Kapelle des August-Pieper-Hauses	1 Erwachsenen
12. 3. in St. Hubert zu Heinsberg (Otl. Kirchhoven)	152 Firmlingen
13. 3. in St. Severin zu Heinsberg (Otl. Karken)	108 Firmlingen
insgesamt 261 Firmlingen	

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, 15. Mai 1980

50. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 69 Aufruf zum Diaspora-Sonntag am 8. Juni 1980	35	Nr. 75 Unfallversicherung für die in privaten Haushalten beschäftigten Arbeitnehmer	37
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 70 Änderung des Dekanatsstatutes	36	Nr. 76 Leistungsverbesserungen im Kranken- tagegeld-Tarif T der PAX-Krankenkasse	38
Bekanntmachungen des Generalvikariats			
Nr. 71 Caritassonntag 1980	36	Nr. 77 Das Verhältnis der Kirche zum Judentum	38
Nr. 72 Caritas-Sommersammlung 1980	37	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 73 Pfingsten 1980 — Gebetstag der Kranken für die Weltmission	37	Nr. 78 Studienhaus St. Lambert in Lantershofen	38
Nr. 74 Papst Johannes Paul II. — 60 Jahre . .	37	Nr. 79 Abitur für Berufstätige in Neuss . . .	38
		Nr. 80 Wechsel in den Chefredaktionen des Einhard-Verlages	38
		Nr. 81 Personalchronik	39
		Nr. 82 Pontifikalhandlungen	40

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 69 **Aufruf** **zum Diaspora-Sonntag am 8. Juni 1980** **Brüder und Schwestern in Christus!**

Am kommenden Sonntag wird in allen Kirchengemeinden der Diaspora-Sonntag begangen, der in diesem Jahr mit dem Abschluß des Katholikentags in Berlin zusammenfällt. Berlin verdient unsere Aufmerksamkeit auch als größte deutsche Stadt in der Diaspora. Vor gut 200 Jahren wurde dort die erste katholische Kirche nach der Reformation gebaut, die heutige St.-Hedwigs-Kathedrale. Vor 50 Jahren wurde das Bistum Berlin errichtet. Aus sehr bescheidenen Anfängen der Seelsorge an den zerstreut lebenden Katholiken allüberall in Mitteldeutschland wuchsen Gemeinden, entstanden

Diözesen. Doch die Beschwerden der Diasporasituation sind härter geworden: Diözesen, auch das Bistum Berlin, wurden durch neue politische Grenzziehungen getrennt. Viele katholische Gemeinden leben in einer atheistisch geprägten Gesellschaft. Insgesamt wird jedoch hinter dem kirchlichen Aufbau eine großartige geschichtliche Tat der deutschen Katholiken erkennbar.

Die Solidarität der deutschen Katholiken, angestoßen vom Bonifatiuswerk und in ihm bis heute wachgehalten, hat die Hilfen für den Aufbau und Ausbau von vielen hundert Gemeinden ermöglicht. Diese Solidarität trägt das kirchliche Leben in der deutschen Diaspora und in der Diaspora der nordischen Länder mit

bis zum heutigen Tag. So erfahren viele Generationen in Mittel- und Nordeuropa konkret die Liebe Christi.

Diaspora braucht Brüderlichkeit.
Christi Liebe verbindet.
Christi Liebe ist stärker.

Das Leitwort des Diaspora-Sonntags und die Losung des Katholikentags in Berlin gehören innerlich zusammen. Sie fordern von uns allen, auch von den Jugendlichen und Kindern, Mitverantwortung und Mittun. Unsere christliche Solidarität soll ihren Ausdruck finden im fürbittenden Gebet und in einem großzügigen

Opfer am nächsten Sonntag. Möge darüber hinaus sich unser aller Solidarität mit den Brüdern und Schwestern in der Diaspora verstärken durch Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk.

Für all Ihre Verbundenheit mit der Diaspora und für Ihre Mithilfe danken wir Bischöfe schon heute.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Vierzehnheiligen, den 25. Februar 1980

Vorstehender Aufruf soll am Sonntag, dem 1. Juni 1980, in allen Gottesdiensten — einschließlich der Vorabendmesse — verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 70 **Anderung des Dekanatsstatutes**

Die Ziffer D. 2 des Dekanatsstatutes wird wie folgt geändert:

2. Der Dekanatsrat

2.1 Der Dekanatsrat ist das mitverantwortliche Gremium für die Leitung des Dekanates. In ihm finden sich Priester und Laien zu Beratungen und Beschlüssen zusammen, um die Seelsorge im Dekanat durchzuführen und zu koordinieren.

2.2 Der Dekanatsrat wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

2.3 Mitglieder des Dekanatsrates sind

2.3.1 folgende hauptamtlich in der Seelsorge innerhalb des Dekanates tätigen Priester und Laien:

- die Pfarrer, Pfarrvikare und Kapläne
- die geistlichen hauptamtlichen Religionslehrer
- die Anstaltsgeistlichen in dem Dekanat, in dem die Anstalt liegt

— die Diakone

— die Pastoral- und Gemeindereferenten;

2.3.2 die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte oder deren Stellvertreter;

2.3.3 andere im Dekanat hauptamtlich tätige Personen, die auf Beschluß des Dekanatsrates zu Mitgliedern erklärt worden sind; deren Zahl beträgt höchstens ein Viertel der geborenen Mitglieder.

2.3.4 weitere ehren- oder nebenamtlich tätige Personen, die auf Beschluß des Dekanatsrates zu ordentlichen Mitgliedern erklärt worden sind.

2.3.5 Pastoral- und Gemeindeassistenten sowie die Diakonatsbewerber nehmen an den Beratungen des Dekanatsrates teil.

Die nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer D. 2 bleiben unberührt.

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aachen, den 1. 5. 1980

L. S.

† Klaus
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariats

Nr. 71 **Caritassonntag 1980**

Aachen, 2. Mai 1980

Im Jahre 1980 findet zum ersten Mal in allen Diözesen der Bundesrepublik Deutschland ein gemeinsamer Caritassonntag statt. Dieser Sonntag soll in seiner Bedeutung über den bisher gewohnten Kollektencharakter hinausweisen und den Pfarreien die Möglichkeit geben, Caritas und Caritasarbeit mitten in die Gemeinden hineinzustellen. Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf Vorschlag des Zentralrates des Deutschen Caritasverbandes beschlossen, daß dieser Caritassonntag

am vorletzten Septembersonntag, dem 21. September 1980, in allen Diözesen stattfinden soll.

Ein gemeinsames Hirtenwort der deutschen Bischöfe sowie das im Deutschen Fernsehen eigens dafür vorgesehene Wort zum Sonntag werden die Bedeutung des Caritassonntags noch eigens unterstreichen.

Werbematerialien und ein zur Vorbereitung und Durchführung des Caritassonntags erstelltes Werkheft sind über den Diözesancaritasverband Aachen, Mozartstraße 11, 5100 Aachen, Postfach 425, zu beziehen.

Nr. 72 Caritas-Sommersammlung 1980

Aachen, 2. Mai 1980

Für den Zeitraum vom 31. Mai bis 23. Juni 1980 wurden den Diakonischen Werken eine Haus- und Straßensammlung und den Diözesancaritasverbänden in Nordrhein-Westfalen die Durchführung einer Hausammlung genehmigt.

Zu dieser Sammlung werden wie üblich vom Diözesancaritasverband Werbematerialien wie: Plakate, Sammelisten, Dankkarten etc. angeboten.

Die gewünschten Werbemittel können die Pfarrgemeinden beim Diözesancaritasverband Aachen, Mozartstraße 11, 5100 Aachen, bestellen.

Nr. 73 Pfingsten 1980 — Gebetstag der Kranken für die Weltmission

Aachen, 8. Mai 1980

Wie in den vergangenen Jahren bietet MISSIO auch zu Pfingsten 1980 Meditationen und Gebete für Kranke an. Als zwölfseitiges Gebetsbild in der Größe von „Gotteslob“ kann es wiederum kostenlos bezogen werden. In Krankenhäusern und auch bei Krankenbesuchen können diese Texte eine gute Hilfe sein. „An andere denken“ hilft oft, mit dem eigenen Leid besser und froher fertig zu werden.

Ebenfalls bietet MISSIO eine Krankenkassette an: „Eine Kette aus Millionen Händen“, missionarische Meditation für Kranke. Für den ganzjährigen pastoralen Verkündigungsdienst bietet MISSIO außerdem Beispieltex te aus den Jungen Kirchen an.

Alle, die im Dienst der Kranken stehen, sind herzlich gebeten, die geistliche Hilfe des Gebetes für die Jungen Kirchen zu fördern. Eine Information mit Bestellformularen wird allen Interessenten zugeschickt. Anschrift: MISSIO, Hermannstr. 14, 5100 Aachen.

Nr. 74 Papst Johannes Paul II. — 60 Jahre

Am 18. Mai 1980 vollendet Papst Johannes Paul II. sein 60. Lebensjahr.

In den Gottesdiensten dieses Tages soll in den Fürbitten des Hl. Vaters und seiner Arbeit besonders gedacht werden.

Nr. 75 Unfallversicherung für die in privaten Haushalten beschäftigten Arbeitnehmer

Aachen, 2. Mai 1980

Aufgrund häufiger Anfragen wird darauf hingewiesen, daß Arbeitnehmer, die in Privathaushaltungen tätig werden (z. B. Haushälterinnen, Haushaltshilfen, Köchinnen, Pflegerinnen) grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung un-

terliegen. Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung und mithin eine Pflichtversicherung, die durch den Abschluß eines privaten Unfallversicherungsvertrages nicht ersetzt werden kann.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz entsteht automatisch durch die Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Versichert sind alle im Haushalt beschäftigten Personen, nicht nur die ständig, sondern auch die nur stundenweise, vorübergehend oder gelegentlich Beschäftigten. Der Versicherungsschutz umfaßt nur die Unfälle bei der Arbeit und auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle.

Zuständiger gesetzlicher Unfallversicherungsträger für Hausangestellte ist der
Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

Am Wehrhahn 45

4000 Düsseldorf 1,

dem die Beschäftigungsaufnahme einer Hausangestellten durch den Arbeitgeber schriftlich und formlos anzuzeigen ist.

Die Beiträge zur Unfallversicherung trägt in vollem Umfange der Arbeitgeber. Die Beiträge werden vom Versicherungsträger im Wege eines Umlageverfahrens nachträglich für das abgelaufene Kalenderjahr erhoben. Die Höhe der Beiträge entspricht den Aufwendungen für Unfallentschädigungen einschl. Verwaltungskosten und liegt derzeit bei jährlich DM 60,— bis DM 70,—. Momentan werden durch den Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband keine Beiträge erhoben, wenn die Hausangestellte weniger als zwei Monate im Jahr (Beitragsjahr) beschäftigt wurde. Beitragsfrei sind z. Z. auch Arbeitnehmer in häuslichen Diensten, die in nicht krankenversicherungspflichtigem Umfange beschäftigt werden, weil ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis (Teilzeitbeschäftigung) vorliegt.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung wird dann ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer regelmäßig weniger als 15 Stunden wöchentlich tätig ist und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat DM 390,— oder — bei höherem Einkommen — ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht übersteigt.

Durch die gesetzliche Unfallversicherung ist die Haftpflicht des Arbeitgebers dem Versicherten gegenüber auf strafrechtlich festgestellten Vorsatz beschränkt. Daher kann der Versicherte aus anderen Gründen gegen seinen Arbeitgeber Schadenersatzanspruch nicht mehr geltend machen.

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, jeden Arbeitsunfall, den seine Hausangestellte erleidet, neben der Meldung bei der Krankenkasse unverzüglich, spätestens innerhalb drei Tagen, dem Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband anzuzeigen, wenn der Beschäftigte durch den Unfall so verletzt wird, daß er für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig ist. Vordrucke der Unfallanzeige halten die Gemeinde(Stadt-)verwaltungen bereit. Es genügt, wenn der Unfall zunächst durch eine schriftliche Mitteilung ohne Vordruck angezeigt wird.

**Nr. 76 Leistungsverbesserungen
im Krankentagegeld-Tarif T
der PAX-Krankenkasse**

Aachen, 2. Mai 1980

Es wird darauf hingewiesen, daß ab 1. Januar 1980 höhere Leistungen für Tage der vollen Dienstunfähigkeit im Krankentagegeld-Tarif T durch die PAX-Krankenkasse ausgezahlt werden. Die Leistungsverbesserungen bestehen darin, daß das bisher einheitliche Krankentagegeld von DM 5,— je Tag, das gezahlt wird, wenn der Kranke, der nicht das Krankenhaus zu stationärer Behandlung aufsucht, infolge Krankheit oder Unfall voll dienstunfähig ist, ab dem 15. Tag ununterbrochener Dienstunfähigkeit erhöht wird, und zwar in der Tarilstufe T 6 auf DM 15,— je Tag; in den Taristufen T 7 bis T 12 auf DM 20,— je Tag.

Durch dieses höhere Krankentagegeld können bei lang- und schwererkranken Versicherten sowohl Kosten für ambulante Grundpflegedienste im Hause als auch Kosten für Leistungen von Pflege- und Sozialstationen aufgefangen werden.

Die Auszahlung des Krankentagegeldes erfolgt auf Antrag und nur dann, wenn ein ärztliches Zeugnis vor-

gelegt wird, aus dem die Krankheitsbezeichnung sowie die Daten der Tage hervorgehen, an welchen Dienstunfähigkeit bestanden hat. Eine Erklärung des Mitgliedes oder des zuständigen Dechanten, Pfarrers oder Nachbargeistlichen, aus der hervorgeht, daß der Versicherte so dienstunfähig war, daß er nicht zelebrieren konnte, kann nicht als Ersatz für ein ärztliches Attest angesehen werden.

**Nr. 77 Das Verhältnis
der Kirche zum Judentum**

Aachen, 8. Mai 1980

Die Erklärung der Deutschen Bischöfe „Das Verhältnis der Kirche zum Judentum“ wird den Pfarren und kirchlichen Einrichtungen des Bistums in den nächsten Tagen in einer begrenzten Stückzahl zur Verfügung gestellt.

In den Vermeldungen am Sonntag, dem 1. Juni, und in den Vorabendmessen ist auf diese Erklärung hinzuweisen.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 78 Studienhaus St. Lambert
in Lantershofen**

Das Studienhaus St. Lambert, 5483 Lantershofen, bildet geeignete ledige Männer für den Dienst des Diakons und Priesters aus. Für die Aufnahme in das Studienhaus sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Vollendetes 25. Lebensjahr, abgeschlossene Berufsausbildung, entsprechende charakterliche und religiöse Qualitäten.

Das Studium dauert vier Jahre.

Nähere Information: Regens Dr. Theo Schäfer, Studienhaus St. Lambert, 5483 Burg Lantershofen bei Bad Neuenahr, Telefon 0 26 41/2 96 54.

**Nr. 79 Abitur für
Berufstätige in Neuss**

Für Schüler und junge Berufstätige, die noch das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein zwei Bildungsstätten und ein Studienheim.

Das Erzbischöfliche Abendgymnasium führt — je nach Vorbildung — in 5—8 Semestern zum Abitur. Den Lebensunterhalt erwerben die Studierenden während der ersten Semester durch halbtägige Berufsarbeit. In den letzten 3 Semestern erhalten sie Ausbildungsförderung.

Zum neuen Semesterbeginn, dem 4. August 1980, können noch Bewerbungen eingereicht werden.

Das Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg, das in 6 Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung gewährt. Anmeldungen zu der Aufnahmeprüfung im Oktober für den Semesterbeginn am 1. 2. 1981 können jetzt eingereicht werden.

Diese beiden Schulen können von jungen Damen und Herren besucht werden.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aus allen Diözesen offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Informationen über Schulen und Studienheim erteilt: Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preußenstraße 66, 4040 Neuss 1, Tel. 0 21 01/87 06.

**Nr. 80 Wechsel in den
Chefredaktionen des Einhard-Verlages**

Der angekündigte Wechsel in den Chefredaktionen des Einhard-Verlages hat Anfang Mai stattgefunden. Paul Dahm, bisher Chefredakteur der katholischen Eltern- und Familienzeitschrift „Leben und Erziehen“, wurde (zusammen mit Domkapitular Erich Strick) Chefredakteur der Kirchenzeitung für das Bistum Aachen.

Dr. Ferdinand Oertel, bisher Chefredakteur der Aachener Kirchenzeitung, übernahm die Chefredaktion von „Leben und Erziehen“.

Nr. 81 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

- am 31. März 1980 Domkapitular Prälat Erich Strick mit Wirkung vom 1. April 1980 zum Leiter der Diözesanpilgerstelle für das Bistum Aachen bestellt;
- am 1. April 1980 Pfarrer Arnold Poll, Regionaldekan der Region Heinsberg, Pfarrvikar an der Pfarrvikarie St. Laurentius, Erkelenz-Houwerarth, mit Wirkung vom 1. April 1980 beurlaubt zur Übernahme des Amtes des geschäftsführenden Generalsekretärs des Päpstlichen Missionswerks der Kinder in Deutschland mit Sitz in Aachen;
- am 9. April 1980 Kaplan Heinz-Josef Lambertz, St. Sebastian, Würselen, mit Wirkung vom 15. April 1980 zum Diözesanjugendseelsorger für das Bistum Aachen bestellt und ihm den Titel Jugendpfarrer verliehen;
- am 10. April 1980 Kaplan Georg Reyners — vorerst für die Dauer von fünf Jahren — den festen Auftrag zur Ausübung der Seelsorge im Elisabeth-Krankenhaus in Mönchengladbach 2-Rheydt, rückwirkend ab 1. April 1980, erteilt und ihm den Titel Rektor verliehen;
- am 10. April 1980 Diakon Bruder Josef Auf der Lake SSCC mit Wirkung vom 15. April 1980 die Stelle eines Diakons an St. Barbara in Aachen-Rothe Erde, Dekanat Aachen-Eilendorf, zugewiesen;
- am 14. April 1980 Pfarrer Nikolaus van der Molen, St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich, von den Verpflichtungen des Pfarrverwesers befreit und mit Wirkung vom 15. April 1980 in den Ruhestand versetzt; gleichzeitig wurde er — vorerst für die Dauer von drei Jahren — zum Subsidiar für die Pfarre St. Kornelius in Viersen-Dülken, Dekanat Viersen, ernannt;
- am 15. April 1980 Pfarrer Fritz Wübbolt, Priester des Bistums Münster, rückwirkend ab 1. April 1980 als Subsidiar an Herz Jesu, Aachen, Dekanat Aachen-Ost, bestätigt;
- am 16. April 1980 P. Wienand Ruyling SMA für die Zeit vom 16. 4. 1980 bis 31. 7. 1980 den Auftrag zur verantwortlichen Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Peter und Paul in Eschweiler, Dekanat Eschweiler, erteilt;
- am 17. April 1980 Anstaltspfarrer i. R. Johannes Kerkmann mit Wirkung vom 30. April 1980 von dem Subsidiarsauftrag an der Pfarre St. Barbara in Stolberg-Breinig, Dekanat Stolberg-Süd, entpflichtet;
- am 17. April 1980 P. Ferdinand Tenorth SSCC rückwirkend ab 18. Dezember 1979 als Hausgeistlichen für das St. Franziskuskloster am Lindenplatz in Aachen bestätigt;
- am 17. April 1980 Kaplan Jürgen Urth, St. Bonifatius in Aachen-Forst, zum Kaplan an St. Severin in Aachen-Eilendorf, Dekanat Aachen-Eilendorf, ernannt;
- am 17. April 1980 Pfarrer Walter von den Bruck mit Wirkung vom 30. April 1980 von seinem Auftrag

für die Jugendarbeit im Dekanat Aachen-Burtscheid entpflichtet;

- am 21. April 1980 Pfarrer Erich Froitzheim von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Laurentius in Nettersheim-Marmagen, Dekanat Steinfeld, befreit und mit Wirkung vom 1. Mai 1980 in den Ruhestand versetzt;
- am 21. April 1980 Pfarrer Hans Landen, St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen, mit Wirkung vom 1. September 1980 zum Pfarrer an St. Sebastian in Würselen, Dekanat Würselen, ernannt;
- am 22. April 1980 Pfarrer Walter Pesch, St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath, von den Verpflichtungen des Pfarrers befreit und mit Wirkung vom 1. Mai 1980 in den Ruhestand versetzt; gleichzeitig wurde er — vorerst für die Dauer von drei Jahren — zum Subsidiar für das Dekanat Gangelt-Selfkant ernannt;
- am 22. April 1980 Pfarrer P. Andreas Stoffels SMA mit Wirkung vom 1. Mai 1980 von den Verpflichtungen des Pfarrverwesers der Pfarre St. Cäcilia in Nettersheim-Pesch befreit und in den Ruhestand versetzt;
- am 24. April 1980 Pfarrer Bernd Kaut, Priester des Erzbistums Freiburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1980 von seinem Auftrag als Subsidiar an St. Peter in Aachen, Dekanat Aachen-Nordwest, entpflichtet;
- am 29. April 1980 Pfarrer i. R. Hubert Emonds mit Wirkung vom 4. Mai 1980 als Pfarrverweser an St. Antonius Abb. in Herzogenrath-Niederbardenberg, entpflichtet;
- am 29. April 1980 Vikar Nicolaas Hubertus Dobbelsstein, St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, mit Wirkung vom 4. Mai 1980 zum Pfarrverweser an St. Antonius Abb. in Herzogenrath-Niederbardenberg, Dekanat Herzogenrath, ernannt und ihm die Genehmigung erteilt, den Titel Pfarrer zu führen.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

- am 8. April 1980 Pfarrer i. R. Viktor Nailis, Jubilarpriester, geboren am 10. Februar 1897 in Aachen, zum Priester geweiht am 5. März 1925 in Köln, von 1967 bis 1977 Pfarrer von Einruhr, St. Nikolaus;
- am 11. April 1980 Pfarrer i. R. Edmund Schumacher, Jubilarpriester, geboren am 18. August 1892 in Kallmuth, zum Priester geweiht am 14. August 1921 in Köln, von 1939 bis 1960 Pfarrer von Hoengen, St. Kornelius;
- am 3. Mai 1980 Oberstudienrat Dr. Peter Laaf, geboren am 11. Februar 1944 in Ellen, zum Priester geweiht am 4. Juli 1970 in Aachen, Subsidiar an St. Franz Sales in Jülich;
- am 5. Mai 1980 Pfarrer i. R. Josef Hohn, geboren am 17. August 1912 in Aachen, zum Priester geweiht am 13. März 1938 in Aachen, von 1955 bis 1975 Pfarrer von Gressenich, St. Laurentius.

Nr. 82 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus nahm folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Osternachtfeier am 5. April 1980 spendete er einem Erwachsenen das heilige Sakrament der Firmung .

In der Kapelle des Klosters St. Raphael beauftragte er am 8. April 1980 zwei Herren mit dem Lektorat und Akolythat.

Am 25. April 1980 weihte er den Altar in der Pfarrkirche St. Severin zu Aachen-Eilendorf zu Ehren des heiligen Severin.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

20. Mai 1980

50. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 83 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	41	Nr. 84 Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VONa)	44

Nr. 83 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Aachen, 13. Mai 1980

Die Regional-KODA hat in ihrer Sitzung vom 5. Mai 1980 folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-) Bistümer Aachen (vergleiche Kirchlicher Anzeiger vom 15. 12. 1971, SS 183 ff., zuletzt geändert durch Verfügung vom 14. 3. 1980, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 14. 3. 1980, SS I—IV), Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 Abs. 2 Unterabsatz 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Hat ein Arbeitnehmer bis zur Höhergruppierung eine persönliche Zulage nach § 22 KAVO bezogen und wird er in die Vergütungsgruppe höhergruppiert, nach der die Zulage berechnet war, so erhält er die Grundvergütung, die der Berechnung der Zulage zugrundegelegt war, wenn diese höher ist als die nach Unterabsatz 1 oder 2 errechnete Grundvergütung.“

2. In § 36 Abs. 6 Unterabsatz 3 entfällt der letzte Satz.
3. a) Die Urlaubstabelle in § 37 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach Voll- endung des 40. Lebensjahres
	Arbeitstage		
K I — K Ia	24	28	30
K Ib — K IVa	24	27	29
K IVb — K VIb	24	26	29
K VII — K XII	24	26	28

- b) Die Urlaubstabelle in § 37 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach Voll- endung des 40. Lebensjahres
	Arbeitstage		
K I — K Ia	28	33	36
K Ib — K IVa	28	32	35
K IVb — K VIb	28	31	35
K VII — K XII	28	31	33

4. § 37 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:
Von der Möglichkeit, den Erholungsurlaub gemäß § 8d Mutterschutzgesetz zu kürzen, wird kein Gebrauch gemacht.
5. a) § 40 Abs. 2 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:
bei Taufe, Erstkommunion, Firmung, entsprechenden religiösen Feiern und bei Eheschließung des Kindes 1 Arbeitstag,
sofern sich die kirchliche Feier auf mehr als einen Tage erstreckt 2 Arbeitstage,
- b) § 40 Abs. 2 Buchstabe k) erhält folgende Fassung:
bei der silbernen und goldenen Hochzeit des Arbeitnehmers und der Eltern sowie der Schwiegereltern des Arbeitnehmers 1 Arbeitstag,
6. An § 40a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
Ebenso ist eine Verrechnung mit schon fälligen Ansprüchen auf Freizeitausgleich aus den §§ 14 und 15 mit Zustimmung des Arbeitnehmers möglich.
7. Die Tabelle der Anlage 5 KAVO erhält folgende Fassung:

Ver- gütungs- gruppe	Grundvergütung in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	841,49	867,08	892,68	912,57	932,48	952,37	972,28	992,19	1 012,07	—	—	—
K XI	923,94	949,55	975,11	995,02	1 014,92	1 034,82	1 054,72	1 074,63	1 094,53	—	—	—
K X	1 016,34	1 049,04	1 081,74	1 111,59	1 138,61	1 165,59	1 192,61	1 219,63	1 238,11	—	—	—
K IX	1 094,53	1 134,33	1 174,13	1 204,—	1 231,—	1 258,01	1 285,—	1 312,03	1 351,77	1 380,11	—	—
K VIII	1 181,24	1 229,57	1 277,92	1 309,19	1 337,62	1 366,05	1 394,46	1 422,91	1 451,32	1 479,76	1 506,78	—
K VII	1 276,48	1 334,77	1 393,05	1 434,30	1 475,50	1 516,72	1 558,19	1 601,47	1 644,77	1 671,64	—	—
K VIb	1 380,24	1 449,91	1 519,56	1 568,64	1 619,38	1 670,14	1 723,08	1 779,39	1 835,74	1 877,14	—	—
K Vc	1 495,41	1 579,11	1 665,67	1 737,98	1 814,19	1 890,40	1 966,61	2 042,83	2 110,76	—	—	—
K Vb	1 621,95	1 729,70	1 842,36	1 925,20	2 004,71	2 084,26	2 163,77	2 243,30	2 322,81	2 375,83	—	—
K IVb	1 779,39	1 911,94	2 044,48	2 137,27	2 230,04	2 322,81	2 415,60	2 508,38	2 601,17	2 674,05	—	—
K IVa	1 956,67	2 114,05	2 271,47	2 377,50	2 483,55	2 589,58	2 695,60	2 801,64	2 907,68	3 008,75	—	—
K III	2 152,18	2 336,06	2 519,98	2 640,94	2 761,88	2 882,83	3 003,76	3 124,72	3 245,68	3 366,62	3 384,84	—
K II	2 367,57	2 581,29	2 795,01	2 927,54	3 060,10	3 192,65	3 325,18	3 457,75	3 590,27	3 722,81	3 807,34	—
K Ib	2 604,49	2 854,65	3 104,84	3 263,88	3 422,95	3 581,98	3 741,04	3 900,10	4 059,15	4 218,21	4 284,46	—
K Ia	2 864,59	3 156,20	3 447,79	3 610,15	3 772,52	3 934,88	4 097,28	4 259,61	4 422,01	4 584,35	4 746,72	4 819,61
K I	3 151,21	3 489,20	3 827,19	4 004,48	4 181,75	4 359,02	4 536,30	4 713,59	4 890,85	5 068,14	5 245,42	5 407,76

8. Die Tabelle der Anlage 6 KAVO erhält folgende Fassung:

Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt			
	nach Vollendung des			vor Vollendung des
	18.	19.	20.	23.
	Lebensjahres			
K XII	782,59	807,83	841,49	—
K XI	859,26	886,98	923,94	—
K X	945,20	975,69	1 016,34	—
K IX	1 017,91	1 050,75	1 094,53	—
K VIII	1 098,55	1 133,99	1 181,24	—
K VII	1 187,13	1 225,42	1 276,48	—
K VI b	1 283,62	1 325,03	1 380,24	—
K V c	1 390,73	1 435,59	1 495,41	—
K V b	—	—	1 621,95	—
K II	—	—	—	2 249,19
K I b	—	—	—	2 474,27

9. Die Tabelle der Anlage 7 KAVO erhält folgende Fassung:

Familienstand	Stufe	Vergütungsgruppe		
		K I - K II	K III - K Vb	K V c - K XII
Ledige, Geschiedene	1	607,94	540,29	508,95
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gem. § 40 BBesG berechnigte Personen	2	722,90	655,25	618,45
mit einem kindergeldberechtigenden Kind	3	821,25	753,60	716,80
mit zwei kindergeldberechtigenden Kindern	4	915,25	847,60	810,80
mit drei kindergeldberechtigenden Kindern	5	958,87	891,22	854,42
mit vier kindergeldberechtigenden Kindern	6	1 041,53	973,88	937,08
mit fünf kindergeldberechtigenden Kindern	7	1 124,19	1 056,54	1 019,74

Bei mehr als 5 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 102,96 DM.

10. Die Tabelle der Anlage 8 KAVO erhält folgende Fassung:

in Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 16. Lebensjahres	nach Vollendung des	
		16.	17.
		Lebensjahres	
K XII	742,74	877,79	1 012,83
K XI	788,09	931,38	1 074,67
K X	838,91	991,44	1 143,97
K IX	881,91	1 042,26	1 202,61
K VIII	929,60	1 098,62	1 267,64
K VII	981,99	1 160,53	1 339,07
K VI b	1 039,05	1 227,97	1 416,89

11. Die Verordnung über vermögenswirksame Leistungen, Anlage 13 KAVO, erhält folgende Änderungen:

1.1 In § 1 Abs. 1 wird vor dem Wort „Arbeitnehmer“ das Wort „hauptamtliche“ eingefügt.

1.2 § 1 erhält einen neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:

(4) a) Ab 1. März 1981 erhalten vollbeschäftigte Arbeitnehmer, deren Grundvergütung und Ortszuschlag (zugrunde zu legen ist die Stufe 2) im Kalendermonat den Betrag von 1 900,— DM nicht erreicht, anstelle der vermögenswirksamen Leistung gemäß Abs. 3 Buchstabe a eine solche von 26,— DM.

Nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten anstelle der vermögenswirksamen Leistung gemäß Abs. 3 Buchstabe b eine solche von 13,— DM; die Einkommensgrenze von 1 900,— DM ist in diesen Fällen in entsprechender Anwendung des § 28 KAVO zu ermitteln.

b) Für die Zeit vom 1. März 1980 bis 28. Februar 1981 wird die in Unterabsatz a genannte Leistung als persönliche Zulage monatlich gezahlt. Die Zulage ist nicht maßgebend für die Bemessung der Weihnachtsgewährung.

1.3 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

1.4 Die Änderung der Anlage 13 KAVO gilt für die (Erz-) Bistümer Aachen, Köln und Paderborn, für die Bistümer Essen und Münster nur insoweit, als die vollbeschäftigten Arbeitnehmer nicht bereits eine vermögenswirksame Leistung von 26,— DM und die teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nicht bereits eine vermögenswirksame Leistung von 13,— DM erhalten.

II.

1. Die Änderungen gemäß Abschnitt I zu Ziff. 1 und 2, 5 und 6 treten am 1. April 1980 in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Abschnitt I Ziff. 3 und 4 treten rückwirkend zum 1. Januar 1980 in Kraft.
3. Die Änderungen gemäß Abschnitt I zu Ziff. 7 bis 11 treten am 16. Mai 1980 rückwirkend zum 1. März 1980 in Kraft. Sie gelten nicht für die Arbeitnehmer, die vor dem 1. April 1980 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeitnehmer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach

§ 25 Abs. 1 oder Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG ausgeschieden sind.

III.

Erreicht die Erhöhung der Grundvergütung gemäß Abschnitt I Ziff. 7 — Anlage 5 KAVO — und des Ortszuschlages Stufe 2 gemäß Abschnitt I Ziff. 9 — Anlage 7 KAVO — für den Monat März 1980 nicht den Betrag von 110,— DM, erhält der Arbeitnehmer eine nicht gesamtversorgungsfähige zusätzliche Zahlung in Höhe des zwölfwachen des Unterschiedsbetrages einmalig mit den Bezügen für den Monat Juni 1980. Anspruch auf die zusätzliche Zahlung haben Arbeitnehmer, die während des ganzen Monats März 1980 im Arbeitsverhältnis gestanden haben, sofern das Arbeitsverhältnis am 31. März 1980 nicht gekündigt oder bis zu diesem Tag kein Auflösungsvertrag geschlossen war und die für den Monat März 1980 Vergütung nach vorstehender neuer Vergütungsregelung erhalten.

Der am 31. März 1980 nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer erhält die zusätzliche Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten — zum 31. März geltenden durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. § 24 Abs. 7 und § 26 KAVO gelten sinngemäß.

IV.

Mit Wirkung ab 1. April 1980 erhält die Anlage 17 zur KAVO in § 1 Abs. 1 ab Nr. 3 folgenden Wortlaut:

3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld hat.

Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge nicht, genügt

es, wenn ein Anspruch auf Vergütung oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des 1. Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Der Bischof von Aachen
Collas
Generalvikar

L. S.

Nr. 84 Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer (VOnA)

Aachen, 13. Mai 1980

Die Regional-KODA hat in ihrer Sitzung vom 5. Mai 1980 folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Die Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer in den (Erz-) Bistümern Aachen (vergleiche Kirchlicher Anzeiger vom 15. 12. 1971, SS 214 ff., zuletzt geändert durch Verfügung vom 3. 5. 1979, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 5. 1979, S. 37), Essen, Köln, Münster (rheinisch-westfälischer Teil) und Paderborn wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält einen Satz 3 mit folgendem Wortlaut:

Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, so ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten.

2. Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitsverhältnisse nebenamtlich tätiger Arbeitnehmer erhält folgende neue Tabelle:

Vergütungs- gruppe	Stundenvergütung in DM											
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	7,99	8,14	8,29	8,40	8,51	8,63	8,74	8,86	8,97	—	—	—
K XI	8,46	8,61	8,76	8,87	8,99	9,10	9,22	9,33	9,45	—	—	—
K X (ohne Hausmeister)	9,00	9,18	9,37	9,54	9,70	9,85	10,01	10,16	10,27	—	—	—
K X (Hausmeister)	6,93	7,07	7,22	7,35	7,47	7,59	7,71	7,83	7,91	—	—	—
K IX (ohne Hausmeister)	9,45	9,67	9,90	10,07	10,23	10,38	10,54	10,70	10,92	11,09	—	—
K IX (Hausmeister)	7,27	7,45	7,62	7,76	7,88	8,00	8,11	8,23	8,41	8,54	—	—
K VIII (ohne Hausmeister)	10,10	10,38	10,65	10,83	11,00	11,16	11,32	11,49	11,65	11,81	11,97	—
K VIII (Hausmeister)	7,78	7,99	8,20	8,34	8,47	8,59	8,72	8,84	8,97	9,10	9,22	—
K VII	10,65	10,98	11,32	11,55	11,79	12,03	12,27	12,51	12,76	12,92	—	—
K VI b	11,24	11,64	12,04	12,33	12,62	12,91	13,21	13,54	13,86	14,10	—	—
K V c	11,90	12,39	12,88	13,30	13,74	14,17	14,61	15,05	15,44	—	—	—
K V b	13,00	13,62	14,27	14,74	15,20	15,66	16,12	16,57	17,03	17,33	—	—
K IV b	13,91	14,67	15,43	15,96	16,50	17,03	17,56	18,10	18,63	19,05	—	—
K IV a	14,93	15,83	16,73	17,34	17,95	18,56	19,17	19,78	20,39	20,97	—	—
K III	16,05	17,11	18,16	18,86	19,55	20,25	20,94	21,64	22,33	23,03	23,13	—

Für Hausmeister wird von einer Vollbeschäftigung bei 226 Stunden monatlich ausgegangen, für andere Arbeitnehmer wird von einer Vollbeschäftigung bei 174 Stunden monatlich ausgegangen.

II.

Die vorstehenden Änderungen treten am 16. Mai 1980 in Kraft, diejenige zu Abschnitt I Ziffer 2 rückwirkend zum 1. März 1980.

Die Änderung zu Abschnitt I Ziffer 2 gilt nicht für Arbeitnehmer, die vor dem 1. April 1980 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Der Bischof von Aachen
Collas
Generalvikar

L. S.

Verfügung

Aachen, 13. Mai 1980

I.

Der Ausgangsbetrag für die Pauschalvergütungen, die Kirchengemeinden mit bis zu 1500 Katholiken bereitzustellen sind (Punktsystem), beträgt aufgrund der linearen Erhöhung ab 1. 3. 1980 14,90 DM pro Punkt.

II.

Die Änderung tritt am 16. Mai 1980 rückwirkend zum 1. 3. 1980 in Kraft.

L. S.

Collas
Generalvikar

Hilfstabelle

Nachstehend sind die Beträge in den einzelnen Vergütungsgruppen und Stufen aufgeführt, die den betroffenen *hauptamtlichen* Mitarbeitern 1980 als *einmalige Zahlung* aufgrund der Verfügung vom 13. 5. 1980, Abschnitt III. zu gewähren sind.

Bezüglich der Durchführung (auch wegen der *niedrigeren* Zahlung für *nicht vollbeschäftigte hauptamtliche* Mitarbeiter) ist Abschnitt III. der obigen Verfügung zu beachten.

Verg.-gruppe	Zusätzliche Zahlung (DM) in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
XII	281,64	263,40	245,16	231,12	216,96	202,80	188,64	174,48	160,32			
XI	222,96	204,72	186,60	172,44	158,28	144,12	129,96	115,80	101,64			
X	157,32	134,04	110,76	89,52	70,32	51,12	31,92	12,72	—			
IX	101,64	73,32	45,00	23,76	4,56	—	—	—	—	—		
VIII	39,96	5,64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Hilfstabelle

Nachstehend sind die Vergütungsgruppen und Stufen aufgeführt, die bei den betroffenen *hauptamtlichen* Mitarbeitern z. Z. (Stand März 1980) zur Zahlung der erhöhten vermögenswirksamen Leistung gemäß Verfügung vom 13. 5. 1980, Abschnitt I., Ziffer 11, Nr. 1.2 ab 1. 3. 1980 führen.

Bezüglich der Durchführung (auch wegen der *niedrigeren* Zahlung für *nicht vollbeschäftigte hauptamtliche* Mitarbeiter) ist Abschnitt I., Ziffer 11 der obigen Verfügung zu beachten.

Wir bitten zu berücksichtigen, daß die erhöhte Zahlung nicht mehr zusteht, wenn die im Abschnitt I. ge-

nannte Einkommensgrenze (1 900,— DM monatlich — Grundlage: Grundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 —) überschritten wird.

Vergütungsgruppe	Stufen
K XII	alle Stufen
K XI	alle Stufen
K X	alle Stufen
K IX	1 bis 6
K VIII	1 bis 3
K VII	1

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7

Aachen, 16. Juni 1980

50. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite	
Bekanntmachungen des Generalvikariates				
Nr. 85	1. Nachtragshaushaltsplan der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1980 — Gesamtplan —	47	Nr. 89 Wehrpolitische Informationstagung 62	
Nr. 86	Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1980	56	Nr. 90 Sportwerkwoche für Seelsorger 63	
Nr. 87	Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne	62	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 88	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz über das Verhältnis zum Judentum	62	Nr. 91	Priesterexerzitien 63
			Nr. 92	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1980 63
			Nr. 93	Personalchronik 64
			Nr. 94	Pontifikalhandlungen 64
			Nr. 95	Exerzitienkalender 65

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 85 1. Nachtragshaushaltsplan der Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1980 — Gesamtplan —
Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte — Zahlenangabe in Tausend Deutsche Mark —

1. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistumshaushalts im engeren Sinne, kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

2. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung des Personal-, Sach- und Investitionsbedarfs aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der acht Regionen nach Funktionsbereichen.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

— Gesamthaushaltssumme —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart:	Ansatz 1. Nach- trag z. Haus- haltsvoranschl. 1980 TDM	Ansatz Haushalts- voranschl. 1980 TDM	Verände- rungen 1. Nachtrag zu Voranschlag 1980 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	224 600	216 650	+ 7 950
1	Kollekten und Spenden	18 560	18 479	+ 81
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	72 288	70 264	+ 2 024
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	21 080	21 156	— 76
4	Sonstige Finanzeinnahmen	18 295	17 781	+ 514
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	13 840	19 813	— 5 973
	Gesamteinnahmen:	<u>368 663</u>	<u>364 143</u>	<u>+ 10 569</u> <u>— 6 049</u>

Bistumshaushalt im engeren Sinne
Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart:	Ansatz 1. Nach- trag z. Haus- haltsvoranschl. 1980 TDM	Ansatz Haushalts- voranschl. 1980 TDM	Verände- rungen 1. Nachtrag zu Voranschlag 1980 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	224 600	216 650	+ 7 950
1	Kollekten und Spenden	9 934	9 937	— 3
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	27 636	26 146	+ 1 490
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	6 387	5 591	+ 796
4	Sonstige Finanzeinnahmen	14 045	15 181	— 1 136
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	9 690	15 663	— 5 973
	Gesamteinnahmen:	<u>292 292</u>	<u>289 168</u>	<u>+ 10 236</u> <u>— 7 112</u>

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart:	Ansatz 1. Nach- trag z. Haus- haltsvoranschl. 1980 TDM	Ansatz Haushalts- voranschl. 1980 TDM	Verände- rungen 1. Nachtrag zu Voranschlag 1980 TDM
6	Kirchensteuer — Verrechnungsbeträge	2 250	2 030	+ 220
7	Weiterleitung von Kollekten u. Spenden	10 016	9 939	+ 77
8	Personalausgaben	192 737	194 404	— 1 667
9	Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand	69 135	65 874	+ 3 261
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	30 136	30 527	— 391
11	Sonstige Finanzausgaben	2 767	2 509	+ 258
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	61 622	58 860	+ 2 762
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	Gesamtausgaben:	368 663	364 143	+ 6 578 — 2 058

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart:	Ansatz 1. Nach- trag z. Haus- haltsvoranschl. 1980 TDM	Ansatz Haushalts- voranschl. 1980 TDM	Verände- rungen 1. Nachtrag zu Voranschlag 1980 TDM
6	Kirchensteuer — Verrechnungsbeträge	2 250	2 030	+ 220
7	Weiterleitung von Kollekten u. Spenden	9 832	9 839	— 7
8	Personalausgaben	96 625	97 509	— 884
9	Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand	27 404	25 621	+ 1 783
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	68 522	68 955	— 433
	b) an Regionen	1 754	2 155	— 401
	c) an sonstige Empfänger	29 686	30 077	— 391
11	Sonstige Finanzausgaben	2 617	2 302	+ 315
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	19 602	16 680	+ 2 922
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	34 000	34 000	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	Gesamtausgaben:	292 292	289 168	+ 5 240 — 2 116

Kirchengemeindlicher Haushalt

— Gesamtsumme ordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart:	Ansatz 1. Nach- trag z. Haus- haltsvoranschl. 1980 TDM	Ansatz Haushalts- voranschl. 1980 TDM	Verände- rungen 1. Nachtrag zu Voranschlag 1980 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	5 192	5 192	—
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	67 072	67 505	— 433
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	42 571	42 571	—
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	13 547	14 348	— 801
4	sonstige Finanzeinnahmen	4 250	2 600	+ 1 650
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	<i>Gesamteinnahmen:</i>	<u>132 632</u>	<u>132 216</u>	<u>+ 849</u> <u>— 433</u>

Anmerkung zum außerordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

	<i>Einnahmen:</i>		<i>Ausgaben:</i>	
<i>Funktionsbereich:</i>		<i>Personalausgaben:</i>	<i>Sachausgaben:</i>	<i>insgesamt:</i>
Haupthaushalt	61 325 TDM	36 165 TDM	25 160 TDM	61 325 TDM
Kindergärten	67 332 TDM	56 068 TDM	11 264 TDM	67 332 TDM
TOT/OT-Einrichtungen	<u>3 975 TDM</u>	<u>2 630 TDM</u>	<u>1 345 TDM</u>	<u>3 975 TDM</u>
insgesamt:	132 632 TDM	94 863 TDM	37 769 TDM	132 632 TDM

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart:	Ansatz 1. Nach- trag z. Haus- haltsvoranschl. 1980 TDM	Ansatz Haushalts- voranschl. 1980 TDM	Verände- rungen 1. Nachtrag zu Voranschlag 1980 TDM
6	Kirchensteuer — Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten u. Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	94 863	95 689	— 826
9	Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand	37 069	35 620	+ 1 449
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	150	207	— 57
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	550	700	— 150
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	Gesamtausgaben:	132 632	132 216	+ 1 449 — 1 033

3. b) Kirchengemeindlicher Haushalt

— Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart:	Ansatz 1. Nach- trag z. Haus- haltsvoranschl. 1980 TDM	Ansatz Haushalts- voranschl. 1980 TDM	Verände- rungen 1. Nachtrag zu Voranschlag 1980 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	3 250	3 250	—
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	1 450	1 450	—
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	230	230	—
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	200	200	—
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	34 000	34 000	—
	b) Sonstige Einnahmen	4 150	4 150	—
	Gesamteinnahmen:	<u>43 280</u>	<u>43 280</u>	<u>—</u>

Anmerkung zum außerordentlichen Haushalt der Kirchengemeinden

Die Gesamt-Haushaltssumme verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

Funktionsbereich:	Einnahmen:		Ausgaben:		insgesamt:
		Reparaturen:	Neu- bzw. Umbau:		
Kirchen	23 600 TDM	17 550 TDM	6 050 TDM		23 600 TDM
Pfarr- und Jugendheim	9 595 TDM	3 895 TDM	5 700 TDM		9 595 TDM
Kindergärten	3 300 TDM	2 300 TDM	1 000 TDM		3 300 TDM
Mietwohnungen	830 TDM	830 TDM	— TDM		830 TDM
Dienstwohnungen	4 650 TDM	4 150 TDM	500 TDM		4 650 TDM
caritative Einrichtungen	410 TDM	110 TDM	300 TDM		410 TDM
Grunderwerb, Erschließung u. a.	895 TDM	— TDM	— TDM		895 TDM
insgesamt:	<u>43 280 TDM</u>	<u>28 835 TDM</u>	<u>13 550 TDM</u>		<u>43 280 TDM</u>

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart:	Ansatz 1. Nach- trag z. Haus- haltsvoranschl. 1980 TDM	Ansatz Haushalts- voranschl. 1980 TDM	Verände- rungen 1. Nachtrag zu Voranschlag 1980 TDM
6	Kirchensteuer — Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten u. Spenden	—	—	—
8	Personalausgaben	—	—	—
9	Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand	1 810	1 810	—
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	—	—	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	41 470	41 470	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	Gesamtausgaben:	<u>43 280</u>	<u>43 280</u>	<u>—</u>

Haushalt der Regionen

— Gesamtsumme —

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart:	Ansatz 1. Nach- trag z. Haus- haltsvoranschl. 1980 TDM	Ansatz Haushalts- voranschl. 1980 TDM	Verände- rungen 1. Nachtrag zu Voranschlag 1980 TDM
0	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
1	Kollekten und Spenden	184	100	+ 84
2	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	1 754	2 155	— 401
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 851	1 317	+ 534
3	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	946	1 017	— 71
4	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
5	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistumszuschüsse	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	Gesamteinnahmen:	4 735	4 589	+ 618 — 472

Anmerkung zum Haushalt der Regionen

Die Gesamt-Haushaltssumme verteilt sich auf die einzelnen Funktionsbereiche wie folgt:

<i>Funktionsbereich:</i>	<i>Einnahmen:</i>	<i>Ausgaben:</i>
Verwaltung	699 TDM	699 TDM
Gemeindearbeit	1 134 TDM	1 134 TDM
Bildungswerke	2 902 TDM	2 902 TDM
insgesamt:	4 735 TDM	4 735 TDM

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart:	Ansatz 1. Nach- trag z. Haus- haltsvoranschl. 1980 TDM	Ansatz Haushalts- voranschl. 1980 TDM	Verände- rungen 1. Nachtrag zu Voranschlag 1980 TDM
6	Kirchensteuer — Verrechnungsbeträge	—	—	—
7	Weiterleitung von Kollekten u. Spenden	184	100	+ 84
8	Personalausgaben	1 249	1 206	+ 43
9	Sächl. Verw.- u. Betriebsaufwand	2 852	2 823	+ 29
10	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an sonstige Empfänger	450	450	—
11	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
12	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	10	— 10
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	Gesamtausgaben:	<u>4 735</u>	<u>4 589</u>	<u>+ 156</u> <u>— 10</u>

Nr. 86 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1980

Aachen, 3. Juni 1980

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1980 werden den Kirchenvorständen in der zweiten Hälfte dieses Monats zugesandt.

Die Umstellung der ab Januar d. J. monatlich bereitgestellten Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen gemäß dem nach dem Etat 1980 anerkannten Haushaltsfehlbedarf wird zum 1. 8. d. J. erfolgen.

Diese Umstellung wie auch die künftigen monatlichen Zuweisungen werden durch die EDV — wie in den Vorjahren — nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die für den Zeitraum Januar—Juli 1980 (7 Monate) geleisteten Vorschußzahlungen werden verglichen mit dem Betrag, der $\frac{7}{12}$ des Jahres-Solls („D-Haushaltsfehlbedarf“) ausmacht. Sich hiernach ergebende Nachzahlungsansprüche der Kirchengemeinden werden gleichzeitig mit der Zuschußzahlung für den Monat August überwiesen.

Übersteigen dahingegen die im Zeitraum Januar bis Juli geleisteten Vorschußzahlungen $\frac{7}{12}$ des Jahres-Solls („D-Haushaltsfehlbedarf“), wird die Zuschußzahlung für den Monat August um die Überzahlung gekürzt bzw. werden die Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis die Überzahlung mit den nach der Umstellung fälligen Zuschußzahlungen verrechnet sein wird.

2. Für den Zeitraum August—Dezember 1980 wird monatlich $\frac{1}{12}$ des Jahres-Solls 1980 („D-Haushaltsfehlbedarf“) überwiesen.

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres 1980 aufgrund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit dem 1. Januar 1980 bis jetzt gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1980 ist hier nach jetzt schon soweit wie möglich planmäßig festzulegen. Es wird weitgehend von den schon jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängen, ob der Haushaltsplan einem positiven Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1980 zugeführt werden kann.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für die Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend

hohe Mehreinnahmen, d. h., über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen jedoch in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem anderen Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien zu verwahrende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

Es gilt auch für das Rechnungsjahr 1980 die Bestimmung, daß über den Nachtragshaushalt Deckungsmittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehrkosten im Bereich von Pflichtausgaben (Besoldungen, Vergütungen, Steuern und Lasten, Rendantenentschädigungen und Schuldendienst) zugewiesen werden können, nicht aber für Mehrausgaben bei anderen Haushaltspositionen. In bezug auf die Einnahmeseite des Haushaltes können Deckungsmittel des Nachtragshaushaltes nur zum Ausgleich von Einnahmeunterschreitungen der Ansätze der Titel I und III bereitgestellt werden.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1980 bekanntgegeben worden ist, werden ab 1980 unter der Position „A“ des Voranschlages zum ordentlichen Haushalt alle etatlichen Verrechnungen für Besoldungseinsparungen und sonstige Verwahrbeträge aus den Vorjahren für eingesparte Beträge — insbesondere bei den Titeln VI und X sowie der bei Titel I angefallenen Mehreinnahmen — erfolgen. Direkte Erstattungen an die Bistumskasse sind nur noch insoweit vorzunehmen, als die Kirchenvorstände in unseren Mitteilungen über die Festlegung von Verwahrbeträgen hierzu aufgefordert werden.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1980 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, um einen Fehlbetrag zu vermeiden.

Es wird hierzu um besondere Beachtung unserer Ausführungen zu Titel II der Ausgaben „Kultuskosten“ gebeten.

Bei der Prüfung der Voranschläge sind die Angaben auf Seite 1 über die Zahl der Gemeindemitglieder mit den uns vorliegenden Zahlen der Kirchlichen Statistik Deutschlands — wie im Vorjahr — nach dem Stand von 1978 verglichen worden.

Vorgenommene Änderungen der Angaben im Haushaltsplan erfolgten aufgrund der in der Statistik ausgewiesenen Daten.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1980 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

★

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1980 wird folgendes bemerkt:

Ein etwaiger Überschuß des Rechnungsjahres 1979, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Etatrichtlinien nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, für außerordentliche Ausgaben sowie auch zur pfarrgemeindlichen Rücklagenbildung verwendet werden. Wir bitten jedoch, über den Überschuß erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1979 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1979 gegeben haben.

Zu Titel I der Einnahmen: „*Pacht- und Mieteinnahmen*“

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit den Mehreinnahmen in direktem Zusammenhang stehen (z. B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten). Die Mehreinnahmen sind in voller Höhe zu verwahren, da nach Prüfung der Kirchenrechnung die Festlegung eines entsprechenden Verwahrbetrages erfolgen wird. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Die vereinnahmten Pächte und Mieten sind in jedem Falle auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pachthebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen, ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Soweit Kirchengemeinden aus Vermächtnissen Landbesitz für die Errichtung einer Stiftung erhalten, ist neben der Genehmigung zur Grundstücksübertragung auch die Genehmigung für die canonische Errichtung der Stiftung zu beantragen.

Aus organisatorischen Gründen und im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, die vorgenannten Genehmigungen unabhängig voneinander zu beantragen.

Einnahmen und Ausgaben für Forstwirtschaftsmaßnahmen betreffen den außerordentlichen Haushalt. Die Buchungen im Kassenjournal sind infolgedessen unter „Außerordentliche Einnahmen bzw. außerordentliche Ausgaben“ vorzunehmen.

Die nach Abzug der Ausgaben verbleibenden Netto-Erlöse sind zu Gunsten des „Forstfonds“ zu kapitalisieren. Für alle anstehenden Maßnahmen ist der Bistumsverwaltung jeweils ein Forstwirtschaftsplan — bei

unvorhergesehenen Arbeiten ein Einzelplan — zur Genehmigung vorzulegen.

Wichtiger Hinweis:

Nach Durchführung von Instandsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen an *Dienstwohnungen* kirchengemeindlicher Laienangestellter, die zu einem höheren Mietwert führen, ist uns unverzüglich unter Vorlage einer spezifizierten Festsetzung des örtlichen Mietwertes — ersatzweise des steuerlichen Mietwertes, der ggfs. beim zuständigen Finanzamt zu erfragen ist — zu berichten, damit die Höhe der Nutzungsentschädigung überprüft und ggfs. neu festgesetzt werden kann.

Im besonderen weisen wir auf die Notwendigkeit der Nachprüfung des örtlichen Mietwertes beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers hin.

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinden zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt im Abstand von zwei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung Personal zuzuleiten. Es wird dann geprüft, ob der vom Finanzamt ermittelte steuerliche Mietwert als örtlicher Mietwert anerkannt werden kann.

Sollten Städte oder Gemeinden örtliche Mietwerttabellen verwenden, empfehlen wir, den jeweiligen Mietwert bei der zuständigen Dienststelle der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zu erfragen und denselben zusammen mit dem Bescheid des Finanzamtes über den steuerlichen Mietwert, der Hauptabteilung Personal vorzulegen.

Wir verweisen vor allem auf die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) § 54 und Anlage 11, insbesondere auf Anlage 11, §§ 4 und 5 Abs. (2); hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer wie auch den Sozialversicherungsabgaben. Dieser Unterschiedsbetrag ist jedoch für die Bemessung der Beiträge und Umlagen zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen *Mietwohnungen* ist der Liegenschaftsabteilung umgehend zu berichten, damit eine Überprüfung der angemessenen Miete veranlaßt werden kann.

Zu Titel III der Einnahmen: „*Zinsen von Aktivkapitalien*“

Bei der Festsetzung der Zinserträge für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten ist ein Zinssatz von 6% zu Grunde gelegt worden. Inzwischen erfolgte eine Zinssatzanhebung auf 7% bzw. 7,5%. Soweit sich infolge der vorgenannten Situation oder aus anderen Gründen wesentliche Mehreinnahmen gegenüber den Etatansätzen ergeben sollten, werden bei Prüfung der Kirchenrechnungen 1980 entsprechende Verwahrbeträge festgesetzt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Anlage der Kapitalgelder in Sparkassenbriefen bzw. festverzinslichen Wertpapieren in allen Fällen der vorherigen Genehmigung durch die Bistumsverwaltung bedarf.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist sicherzustellen, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden, da durch die Bistumsverwaltung in solchen Fällen Überbrückungskredite nicht bereitgestellt werden können.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren bitten wir *nicht* in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe o. ä. angelegt worden sind, sind in den Kirchenrechnungen die Zinseinnahmen jeweils getrennt nachzuweisen.

Zu Titel VIII: „Kapital-Einnahmen/Kapital-Ausgaben“

Eine Kapitalentnahme aus Grundstücksverkäufen kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kassenjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel VIII der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel VIII der Ausgaben, nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel VIII der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Meß-Stiftungen bedürfen der canonischen Errichtung. Die Genehmigung ist nach Eingang des Kapitalbetrages unverzüglich zu beantragen.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“ hier: Erstattungen gemäß Ziffer 3

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist zusätzlich zur Nutzungsentschädigung der Jahresbetrag für die Beheizung der Dienstwohnung zu erheben, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse“

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren“ des Pfarrers in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen/Vergütungen“

Die ab 1. 3. 1980 geänderten Vergütungen, die im Kirchlichen Anzeiger vom 20. 5. 1980 veröffentlicht wurden, konnten bei der Etatprüfung noch nicht berücksichtigt werden.

Auch konnten die Etatansätze der Nutzungsentschädigungen noch nicht überprüft werden. Wir weisen hierzu auf die entsprechenden Stempelaufdrucke in den Haushaltsplänen bei Titel I der Ausgaben (Besoldungen/Vergütungen) sowie bei Titel I/8b und IX/6 der Einnahmen (Nutzungsentschädigung).

Die Überprüfungen werden nachgeholt. Die etatliche Verrechnung zu Abweichungen gegenüber den Etatansätzen erfolgt über den Nachtragshaushalt.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können — das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten einschließlich des Kindergartenpersonals —, sind der Hauptabteilung Personal unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Es ist also überflüssig, darüber hinaus noch einen weiteren Antrag auf Bereitstellung von Vergütungsmitteln für den Nachtragshaushalt zu stellen. Hierdurch würde zudem die Bearbeitung bei uns unnötig erschwert.

Hinsichtlich des generellen Verfahrens der etatlichen Verrechnung verweisen wir erneut auf unser Merkblatt vom 5. Oktober 1961. Soweit einzelnen Kirchengemeinden dieses Rundschreiben nicht mehr vorliegen sollte, werden wir es auf Anforderung zustellen.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen verweisen wir auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD.

Bezüglich der bis 31. 12. 1980 geltenden Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung verweisen wir auf unser Rundschreiben — 6.3.2 — vom 1. 2. 1979.

Wir weisen darauf hin, daß die jeweiligen Leistungsbescheide und Jahresabrechnungen sowie die Kontoauszüge, die von der KZVK-VDD zugesandt werden, umgehend unter Beachtung der Hinweise zu prüfen sind.

Insbesondere ist festzustellen, ob die umlagepflichtigen Jahresarbeitsentgelte mit den tatsächlichen umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltszahlungen des betreffenden Jahres übereinstimmen und demgemäß den im Leistungsbescheid festgelegten Umlagen entsprechen. Bei festgestellten Abweichungen ist die KZVK zu unterrichten.

Wir weisen erneut darauf hin, daß bei den monatlichen Zahlungen an die KZVK darauf zu achten ist, daß grundsätzlich 5,5% der umlagepflichtigen Entgelte zu überweisen sind. Die zu leistenden Zahlungen können daher von der im Leistungsbescheid festgesetzten Abschlagszahlung durchaus abweichen. Sofern eine genaue Berechnung in Einzelfällen nicht möglich ist, sind Abschläge in ungefährrer Höhe der genauen Beträge zu leisten.

Soweit die in 1980 an die KZVK abzuführenden Ausgaben (Umlage 1980, ggfs. Nacherhebungen für 1979 gemäß Leistungsbescheid) den Ansatz bei Titel I/7 der Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan 1980 übersteigen, sind die erforderlichen Deckungsmittel zum Nachtragshaushalt 1980 zu beantragen.

Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

1. Im Falle gravierender Abweichungen ist baldmöglichst ein gesonderter Antrag mit näherer Begründung vorzulegen und diesem der „Leistungsbe-

scheid“ sowie die „Jahresabrechnung“ in Fotokopie beizufügen.

2. In den übrigen Fällen sind die zusätzlichen Mittel mit dem formularmäßigen Antrag zu Titel I/6—8 der Ausgaben in der Zeit vom 1. bis 10. 10. dieses Jahres anzufordern. Dazu ist gleichzeitig zu vermerken, ob und inwieweit die Mehrausgaben auf Nacherhebungen für das Rechnungsjahr 1979 zurückzuführen sind.

Wir weisen darauf hin, daß Nachzahlungen für Personal in Tageseinrichtungen für Kinder in der Betriebskostenabrechnung unter den Personalkosten nachzuweisen sind. Die endgültige Finanzierung der Trägerleistung erfolgt im Anschluß an die Prüfung der Spitzabrechnung.

Ebenfalls sind für alle Ausgaben zu Titel I/6 und I/8 (Sozialversicherungsabgaben und Beiträge zur Rheinischen Versorgungskasse), die nicht durch entsprechende etatliche Bereitstellungen gedeckt sind, die beiliegenden Formulare zum Nachtragshaushalt für die Positionen I/6—8 zu verwenden.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei einem Haushaltsmehrbedarf zu Titel I/6—8 in den Spalten 1 und 2 des betreffenden Formulars zu allen Positionen die Gegenüberstellung des Ausgabenbedarfs gemäß Etat mit dem tatsächlichen Ausgabenbedarf vorzunehmen ist.

Wichtiger Hinweis:

Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Bistumszuschüsse können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, empfehlen wir nochmals dringend, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Bediensteten mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen eine Broschüre „Der Sozialversicherungsbeitrag“ zum 1. 1. 1980 herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge — vor allem auch im Hinblick auf den eben genannten Personenkreis — zu erheben sind. Diese Broschüre können Sie bei der für Ihren Ort zuständigen AOK — gegebenenfalls auch bei einer anderen Krankenkasse — anfordern.

Zu Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“

Bei der Prüfung der Haushaltspläne 1980 wurden die Etatisierungen zu Ziffer 6 — Heizungskosten — unter Zugrundelegung der jeweils genehmigten Ansätze

für 1978 mit einer Anhebung bis zu 30% anerkannt. Die derzeitige Finanzlage des Bistums läßt eine höhere Beteiligung an der Finanzierung der Heizungskosten nicht zu.

Darüber hinausgehende Kosten sind aus zusätzlichen Einnahmen der Titel IV—VI, aus Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III und/oder aus freien Revenuen zu finanzieren. Notfalls können auch Mittel aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben für die Mitfinanzierung der Heizungskosten Verwendung finden.

Soweit noch nicht geschehen, bitten wir die Kirchenvorstände erneut Überlegungen anzustellen, welche energiesparenden Maßnahmen getroffen werden können.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Jugend-Pfarrheime, Jugendheime der „Offenen Tür“ und der „Teiloffenen Tür“ sowie für „Offene Jugendeinrichtungen“. Nochmals wird darauf hingewiesen, daß, sofern die Haushaltsansätze für Heizungskosten zum Ende des Jahres überschritten werden und gleichzeitig noch entsprechende Heizöl- bzw. Koksbestände als Bedarfsbevorratung für das Folgejahr vorhanden sind, der Haushaltsüberschreitungsbeitrag als Vorgriff auf den Haushaltsansatz des Folgejahres gilt.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“

Die Verwendung von etatlich genehmigten Mitteln bei Titel V für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (bauliche Unterhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft. Soweit die Verwendung von laufenden baulichen Unterhaltungsmitteln im Rahmen der Finanzierung außerordentlicher baulicher Maßnahmen in Frage kommt, erfolgt eine entsprechende Festlegung durch das Bistum nach Abstimmung mit dem Kirchenvorstand.

Sofern am Ende des Rechnungsjahres die Ist-Ausgabe bei Titel V unter dem Etatsatz liegt, ist der eingesparte Betrag wie bisher in voller Höhe der Reparaturrücklage zuzuführen. Die Rücklagemittel dürfen nur für bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verwendet werden.

Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Kirchengemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V bekanntlich verbleiben.

Die zu den einzelnen Positionen des Titels V bewilligten Mittel sind auch weiterhin untereinander dekungsfähig.

Nachstehend wird die für das Jahr 1980 für die Durchführung von Reparaturmaßnahmen geltende Regelung wiederholt:

- a) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten bis zu 3000,— DM werden keine Bistumszuschüsse bewilligt; für solche Maßnahmen sind demnach keine Anträge auf Bistumszuschüsse zu stellen. Die Kosten sind in voller Höhe aus den etatlichen Mitteln des Titels V bzw. aus Mitteln der Reparaturrücklage aufzubringen.

- b) Für Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 3000,— DM bis 5000,— DM braucht die Genehmigung des Bistums nicht eingeholt zu werden, falls die Finanzierung ohne Inanspruchnahme von außerordentlichen Bistumszuschüssen voll gesichert ist.
- c) Reparaturmaßnahmen mit Kosten über 5000,— DM bedürfen nach wie vor der Genehmigung des Bistums, auch wenn keine Bistumszuschüsse benötigt werden, weil die Gesamtfinanzierung aus örtlichen Mitteln gesichert ist. Für solche Maßnahmen sind also immer Anträge mit Kostenunterlagen dem Bistum zur Prüfung und Genehmigung zuzuleiten.

Zu Titel VI der Ausgaben: „*Steuern und Lasten*“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Gegen Beitragsbescheide zu Erschließungskosten nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes oder bei einer Veranlagung von kircheneigenen Grundstücken zu Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes ist grundsätzlich sofort innerhalb der Rechtsmittelfrist bei der zuständigen Behörde Widerspruch einzulegen. Es ist rechtlich zulässig, die Begründung des Widerspruchs nachzureichen. Die Beitragsbescheide sind ohne Verzögerung der Liegenschaftsabteilung zur Überprüfung zuzuleiten. Die Liegenschaftsabteilung wird der Kirchengemeinde mitteilen, ob der Widerspruch aufrecht oder nicht aufrechtzuerhalten ist. Ist der Widerspruch aufrechtzuerhalten, wird die Liegenschaftsabteilung bei der Begründung des Widerspruchs beratend mitwirken. Keinesfalls sollten jedoch vor der Überprüfung des Beitragsbescheides durch die Liegenschaftsabteilung Zahlungen an die anfordernde Behörde geleistet werden.

Bistumszuschüsse zur Deckung solcher Kosten werden nicht über den Nachtragshaushalt zum ordentlichen Haushaltsplan bei Titel VI bereitgestellt, sondern durch außerordentliche Zuweisungen vorgenommen. Die Verbuchung ist dann also unter „Außerordentliche Einnahmen und außerordentliche Ausgaben“ im Kirchenkassenjournal vorzunehmen.

Für alle Ausgaben zu Titel VI, die nicht durch entsprechende etatliche Bereitstellungen gedeckt sind, ist nur einmal im Jahr ein Antrag zum Nachtragshaushalt vorzulegen, und zwar innerhalb des Zeitraumes vom 1. bis 10. Oktober 1980.

Für die Antragstellung ist weiterhin das Formular zu verwenden, das wir dem geprüften Voranschlag beifügen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei einem Haushaltsmehrbedarf zu Titel VI in den Spalten

1 und 2 des betreffenden Formulars zu allen Positionen die Gegenüberstellung des Ausgabenbedarfs gemäß Etat mit dem tatsächlichen Ausgabenbedarf vorzunehmen ist.

Zu Titel VII der Ausgaben: „*Verwaltungskosten*“

Die Rendantenentschädigung richtet sich wie bisher nach dem Etatvolumen. Die Errechnung der Entschädigung erfolgt in der Regel unter Zugrundelegung von höchstens 8% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I—VII und Titel IX—X) und 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan. Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt 800,— DM.

Erneut machen wir darauf aufmerksam, daß jede Änderung bestehender Telefonanlagen, selbstverständlich auch die Installierung von Neuanschlüssen, unserer vorherigen Genehmigung bedarf.

Außerdem wird daran erinnert, daß für alle Privatgespräche die Gebühren aufzuzeichnen und an die Kirchenkasse zu erstatten sind (siehe Titel IX/3 a der Einnahmen). Die Beachtung dieser Anordnung ist auch aus steuerlichen Gründen von Bedeutung.

Weiterhin ist zu beachten, daß die Kosten von Telefongesprächen, die im Zusammenhang mit anstehenden baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, aus der Baukasse an die Kirchenkasse zu erstatten sind.

Zu Ziffer 8 — pfarramtliche Räume — wurde bei Prüfung der Voranschläge zu der Position „Heizung“ ein kostendeckender Betrag von 20,— DM pro qm Nutzfläche und Jahr anerkannt.

Zu Titel IX der Ausgaben: „*Verschiedene Ausgaben*“ hier: *Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde*

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben wie bisher detailliert und unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

hier: *Kindergartenhaushalt*

Für die Durchführung des Kindergartenhaushaltes 1980 verweisen wir auf unsere „Erläuterungen zur Betriebskostenabrechnung und zum Haushaltsvoranschlag von Tageseinrichtungen für Kinder“ in der überarbeiteten Fassung vom 6. 1. 1978.

Wie im Vorjahr, so hatten wir auch die für die Abrechnung 1979 und den Voranschlag 1980 neugefaßten Seiten den Kirchenvorständen zwecks Austausch bzw. Ergänzung zugesandt. Wir verweisen hierzu auf unser Schreiben vom 10. 1. 1980. Diesem Schreiben waren auch Aufstellungen über die in den Jahren 1979 und 1980 geltenden Höchstansätze für Sachkosten und Reparaturaufwendungen beigelegt.

Auch für den Kindergartenhaushalt wird bezüglich der bis 31. 12. 1980 geltenden Bestimmungen über das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung auf unser Rundschreiben — 6.3.2 — vom 1. 2. 1979 verwiesen.

Das Bistum wird bekanntlich nur die Trägerleistung abdecken können, die sich bei Beachtung der obigen Erläuterungen ergibt insbesondere im Hinblick auf den diözesanen Stellenplan sowie der vom Bistum be-

stätigten Vergütungen und der Bezuschussungshöchstansätze für Sachkosten.

Die vorgelegten Voranschläge 1980 und die Betriebskostenabrechnungen für 1979 lassen wir den Kindergartenenträgern nach kirchenaufsichtlicher Prüfung gesondert zugehen; die Prüfungen können in der Regel erst erfolgen, wenn uns die Bewilligungsbescheide der Jugendämter vorgelegt worden sind.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen haben wir im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer einen vorläufigen Trägerzuschuß — ermittelt auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung 1978 — bereitgestellt.

Die Anpassung der sich für das Rechnungsjahr 1980 ergebenden Trägerleistung an die über den Voranschlag 1980 bei Titel IX/2 bereits zur Verfügung gestellten Mittel wird im Anschluß an die Prüfung der Betriebskostenabrechnung 1980 vorgenommen.

hier: *Etat für Jugendheime OT/TOT/Offene Jugendeinrichtung*

Die Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse des Landschaftsverbandes für die Jugendheime der „OT“ und „Offenen Jugendeinrichtungen“ ist bei der Etatprüfung bereits durch uns berücksichtigt worden.

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der „Offenen Tür“ und „Teiloffenen Tür“ sowie für die „Offenen Jugendeinrichtungen“.

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden.

Die durch die Hauptabteilung Personal festgestellten Einsparungen werden wir durch eine gesonderte Mitteilung noch vor Ablauf des Haushaltsjahres zurückfordern.

Die Heizungskosten — Pos. 10 der Ausgaben — sind in Höhe der für 1978 genehmigten Ansätze mit einer Anhebung bis zu 50% festgesetzt worden. Darüber hinausgehende Kosten sind aus Eigenleistungen der Kirchengemeinden und/oder aus freien Revenuen zu finanzieren.

Notfalls können auch Mittel aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben für die Mitfinanzierung Verwendung finden.

Das gleiche gilt für die Jugend-Pfarrheime — Titel IX/4.1 der Ausgaben — und ggfs. für sonstige Einrichtungen.

hier: *Schwesterngestellungsleistungen*

Für Ordensschwestern, die in Ambulanz und Nähschule eingesetzt sind, sind für das Rechnungsjahr 1980 die Gestellungsleistungen zugrunde zu legen, die im KA 1978, Nr. 8, S. 108, und KA 1980, Nr. 1, S.4, veröffentlicht worden sind.

Dieselben betragen monatlich:

Mutterhausabgabe	950,— DM
10% Verfügungsgeld	95,— DM

12% Sozialbeitrag	114,— DM
Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (Tagessatz 1/30 dieses Betrages, aufgerundet = 13,— DM)	380,— DM

Ein Weihnachtsgeld wird weiterhin in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im kirchlichen Dienst.

Wegen der Abgeltung für Unterkunft und Verpflegung wird auch auf die Veröffentlichung im KA 1980, Nr. 1, S. 4. hingewiesen.

Die bisherigen monatlichen Vergütungen von DM 1514,— betragen nach Anhebung der Abgeltung für Unterkunft und Verpflegung ab 1. 1. 1980 DM 1539,—.

Der monatliche Unterschiedsbetrag in Höhe von DM 25,— wird auf Antrag des Kirchenvorstandes über den Nachtragshaushalt bereitgestellt, soweit die Anhebung noch nicht berücksichtigt worden ist.

hier: *kircheneigener Friedhof*

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe — soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden — verweisen wir auf die den Voranschlägen beigefügte Anlage, welche die bei den einzelnen Titeln mitveranschlagten Ansätze spezifiziert ausweist. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel mehr bewilligt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200,— DM bereitgestellt werden. Soweit diese Mittel bereits bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht werden, kann zu Titel IX/7 der Ausgaben keine weitere Bereitstellung erfolgen.

Zu Titel X der Ausgaben: *„Schuldendienst“*

Werden die Jahresleistungen für öffentliche Bau Darlehen durch die Wohnungsbauförderungsanstalt neu festgesetzt, sind die Neufestsetzungsbescheide dem Bistum unverzüglich vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob ein Antrag auf Berichtigung der neuen Jahresleistung zu stellen ist.

Generell wird darauf hingewiesen, daß die Zahlungen von Zins- und Tilgungsbeträgen an die Darlehensgeber rechtzeitig zu den angesetzten Terminen zu leisten sind. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Annuitätenleistungen, die zu Ende des Rechnungsjahres fällig werden, so rechtzeitig erfolgen, daß diese dem Darlehensgeber noch im laufenden Rechnungsjahr gutgeschrieben werden.

Nachtragshaushalte

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien 1980 vom Bistum anzuerkennen sind, werden im Rechnungsjahr 1980 durch zwei Nachtragshaushalte — im Oktober und im Dezember — bereitgestellt. Die notwendigen Anträge auf Bereit-

stellung solcher Mittel über Nachtragshaushalt 1980 bitten wir,

für den I. Nachtragshaushalt bis zum 1. September und

für den II. Nachtragshaushalt bis zum 10. Oktober 1980

uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge zur Rendantenentschädigung aufgrund veränderter Einnahmen sowie Anträge auf Bereitstellung von Mitteln zum Ausgleich verminderter Einnahmen bei Titel III — Zinsen von Aktivkapitalien —. Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Rechnungsjahres zu erfolgen.

Anträge zum Nachtragshaushalt, die nach dem 10. Oktober 1980 hier eingehen, können frühestens im April 1981 zur Bearbeitung kommen, damit sich das Prüfungsverfahren der Haushaltsvoranschläge 1981 nicht verzögert.

Vorankündigung zum Haushaltsvoranschlag 1981

Wir weisen schon jetzt darauf hin, daß die Voranschläge zum ordentlichen Haushalt 1981 spätestens bis zum 1. 12. 1980 beim Bistum vorzulegen sind.

Wir bitten, diesen Termin zu berücksichtigen.

Nr. 87 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare, Vikare und Kapläne

Mit Wirkung vom 1. März 1980 wird das monatliche Grundgehalt (A) der Pfarrer nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung, bzw. der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der Geistlichen-Besoldungsordnung wie folgt festgesetzt:

Dienst- alters- stufe	Pfarrer DM	Pfarr- vikare DM	Vikare DM	Kapläne mit ohne Haushalt DM DM	
1—3	2 900,—	2 900,—	2 900,—	2 900,—	821,—
4	2 900,—	2 900,—	2 900,—	2 900,—	865,—
5	2 900,—	2 900,—	2 900,—	2 900,—	909,—
6	2 992,—	2 900,—	2 900,—	2 900,—	952,—
7	3 084,—	2 978,—	2 900,—	2 900,—	995,—
8	3 176,—	3 056,—	2 982,—	2 900,—	1 039,—
9	3 268,—	3 134,—	3 064,—	2 986,—	1 082,—
10	3 360,—	3 212,—	3 147,—	3 072,—	1 125,—
11	3 452,—	3 290,—	3 230,—	3 159,—	1 169,—
12	3 544,—	3 368,—	3 313,—	3 246,—	1 212,—
13	3 636,—	3 446,—	3 396,—	3 332,—	1 255,—
14	3 728,—	3 524,—	3 479,—	3 419,—	1 298,—

(Eine Dienstaltersstufe umfaßt jeweils 2 Dienstjahre.)

Der Ortszuschlag nach § 27 der Pfarrbesoldungsordnung (C) und nach § 25 der Geistlichen-Besoldungsordnung (B) beträgt monatlich ab 1. März 1980:

mit Haushalt ohne Haushalt

- a) für Pfarrer i. R.
Pfarrvikare i. R.
Vikare i. R. DM 722,90 DM 607,94
- b) für Kapläne i. R. DM 655,25 DM 540,29

Für aktive Geistliche, denen aus besonderen Gründen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, gilt der vorstehende Ortszuschlag sinngemäß.

Die Entschädigung für „Freie Station“ bleibt unverändert bei DM 600,— monatlich.

Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung wird der Erstattungsbetrag auf DM 9,— täglich festgesetzt.

Die Pflichtabgaben nach § 53 der Pfarrbesoldungsordnung, bzw. nach § 51 der Geistlichen-Besoldungsordnung betragen unverändert:

1. Beitrag zur Ruhegehaltskasse: ruht ab 1. Oktober 1973;
2. Beiträge zum „Diaspora-Priesterhilfswerk“ und „Haushälterinnen-Versorgungswerk“:
 - a) je 3% bei Besoldungsempfängern vom Bruttogehalt
 - b) je 3% bei Versorgungsempfängern vom Versorgungsbezug, nachdem zuvor der Ortszuschlag in Abzug gebracht ist.

Aachen, den 4. Juni 1980

Dr. Müllejans
Generalvikar i. V.

Nr. 88 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz über das Verhältnis zum Judentum

Zum Sonntag, dem 1. Juni 1980, wurden allen Pfarren des Bistums Broschüren mit dem Text der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz über „Das Verhältnis der Kirche zum Judentum“ zugesandt. Sie konfrontiert uns mit den Grundaussagen der Bibel und der Kirche über das Verhältnis von Juden und Christen, sie verweist auf das geistliche Erbe Israels für die Kirche, ohne die Glaubensunterschiede zu verschweigen. Sie fordert zum Umdenken gegenüber dem Judentum auf und zum beherzten Angehen unserer gemeinsamen Aufgaben.

Nr. 89 Wehrpolitische Informationstagung

Die Schule der Bundeswehr für Innere Führung führt auf Anregung des Streitkräfteamtes von Montag abend, 20. Oktober 1980, (Anreise bis 18.00 Uhr) bis Freitag, 24. Oktober 1980, (Abreise nach dem Mittagessen) eine Wehrpolitische Informationstagung für Pfarrer, Jugend- und Studentenseelsorger sowie im aktiven Schuldienst stehende Religionslehrer (-innen) an Allgemein- und Berufsbildenden Schulen durch.

Auch evangelische Geistliche sind zu dieser Tagung eingeladen worden.

Es ist geplant, folgende Themen in Referaten und Gruppenarbeiten zu behandeln:

— Die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland

- Verteidigung Mitteleuropas nach dem zur Zeit gültigen Nato-Konzept
- Die Militärstrategie des Warschauer Paktes
- Innere Führung in der Bundeswehr — Anspruch und Wirklichkeit
- Kriegsdienstverweigerung
- Dienste für den Frieden (Wehrdienst und Zivildienst).

Es ist beabsichtigt, sowohl die aktuelle Problematik unserer Sicherheitspolitik als auch innere Probleme der Bundeswehr mit den Teilnehmern zu diskutieren.

Im Zusammenhang mit dieser Informationstagung ist ein Truppenbesuch vorgesehen, bei dem die Teilnehmer der Tagung die Möglichkeit haben, ausführliche Gespräche mit Soldaten zu führen. Die evangelische und katholische Militärseelsorge informieren ebenfalls über ihren Dienst unter den Soldaten und stehen für Fragen zur Verfügung.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keinerlei Kosten. Den Teilnehmern werden die Fahrkosten bis zur Höhe einer Rückfahrkarte der 2. Klasse/Bundesbahn oder bei Benutzung des eigenen Kraftwagens die Kosten bis zur Höhe des Bundesbahntarifs 2. Klasse erstattet.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die an dieser Tagung teilnehmen, besteht die Möglichkeit der Dienstbefreiung aufgrund der Verordnung über „Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst zur Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen“ (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 41 vom 18. August 1965, Seite 902) bzw. analog landeskirchliche Bestimmungen.

Interessenten werden gebeten, sich zwecks Anmeldung unmittelbar mit dem Streitkräfteamt — Abteilung Öffentlichkeitsarbeit — 5300 Bonn 1, Rosenberg, Telefon 02 28/23 90 11 — App. 468 oder 478 in Verbindung zu setzen.

Das Streitkräfteamt wird die Einladungen mit näheren Einzelheiten unmittelbar zusenden.

Nr. 90 Sportwerkwoche für Seelsorger

Das DJK-Sportamt lädt interessierte Priester zur Teilnahme an der Sportwerkwoche für Seelsorger ein, die vom 10.—14. August 1980 in der DJK-Sportschule „Kardinal von Galen“ in Münster, Grevener Straße 125 bis 127, F. 02 51/2 31 67 stattfindet.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das DJK-Sportamt, Postfach 320 229, 4000 Düsseldorf 30.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 91 Priesterexerzitien

Haus Ludgerirast
4425 Billerbeck
F. 0 25 41/7 00 47

Zeiten:

22.—26. September 1980

13.—17. Oktober 1980

3.—7. November 1980

8.—12. Dezember 1980

Thema: Die Apokalypse als

Trostbuch der Gemeinde

Exerzitienhaus Lainz

Stephanplatz 6

A 1010 Wien

F. 02 22/52 31

(Adresse der Anmeldung)

Exerzitienleitertagung

6. Oktober 1980, 18.00 Uhr

bis 10. Oktober (Abreise)

Referenten:

Prof. Dr. W. Zauner, Prof. Dr. Hans Rotter SJ.

Nr. 92 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1980

Nr. 93 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

- am 8. Mai 1980 Diakon Heribert Hochhäuser, Bistum Essen, rückwirkend ab 1. Mai 1980, die Stelle eines Diakons im Zivilberuf an St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen, Dekanat Mönchengladbach-Südwest, zugewiesen;
- am 8. Mai 1980 Oberstudienrat Heinrich Goertz, Städt. berufliche Schulen I in Krefeld, für fünf Jahre zum Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen innerhalb des Bezirks der Region Krefeld und der Stadt Kempen ernannt;
- am 8. Mai 1980 Oberstudienrat Hermann Josef Jakobs, Maria-Lenssen-Schule, Berufliche Schule der Stadt Rheydt, für fünf Jahre zum Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an beruflichen Schulen innerhalb des Bezirks der Region Mönchengladbach und der Stadt Viersen ernannt;
- am 12. Mai 1980 Diakon Matthias Tollhausen die Stelle an St. Bonifatius in Aachen-Forst, Dekanat Aachen-Forst/Brand, zugewiesen und den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge dieser Pfarre erteilt;
- am 13. Mai 1980 Pfarrverweser Ludwig Gieswinkel, St. Cyriakus in Düren-Niederau, Dekanat Düren-Südwest, zum Pfarrer dieser Gemeinde ernannt;
- am 19. Mai 1980 Pfarrer Johannes Nießen, St. Brigida in Hellenthal-Blumenthal, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Hellenthal ernannt;
- am 19. Mai 1980 Pfarrer Hermann Josef Kannegießer, Vikar an der Vikarie St. Agidius in Hellenthal-Oberwolfert, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Hellenthal ernannt;
- am 21. Mai 1980 Domkapitular Peter Werth gemäß den Bestimmungen der Emeritierungsordnung zum 1. Juni 1980 emeritiert;

am 23. Mai 1980 Pfarrer Franz Münstermann, St. Lambertus in Heinsberg-Randerath, Dekanat Heinsberg-Oberbruch, von den Verpflichtungen des Pfarrers befreit und mit Wirkung vom 16. Juni 1980 in den Ruhestand versetzt; gleichzeitig wurde er — vorerst für die Dauer von vier Jahren — zum Subsidar für die Pfarrgemeinde St. Martin in Langerwehe, Dekanat Langerwehe, ernannt;

am 23. Mai 1980 P. Hans Wirtz SJ rückwirkend ab 1. Dezember 1979 als Mitarbeiter in der Hauptabteilung Außerschulische Bildung des Generalvikariates Aachen und der Bischöflichen Akademie bestätigt und zwar mit dem Einsatz im Männerwerk sowie in den Sozialen Seminaren und den Tagungen des Öffentlichen Dienstes.

Verstorben ist:

am 19. Mai 1980 P. Peter Josef Rütten SMM, geboren am 13. Mai 1913 in Grotenrath, geweiht am 3. März 1940 in Oirschot (N. Br.), seit Mai 1961 an der Filialkirche zur Schmerzhaften Mutter Gottes in Gangelt-Kreuzrath tätig bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. Januar 1980.

Ernennung:

Unser Bischof Klaus hat

am 13. Mai 1980 Oberstudienrat Rudolph Schupp, Düren, zum Bezirksbeauftragten für den katholischen Religionsunterricht an den beruflichen Schulen innerhalb des Bezirks der Regionen Düren und Eifel für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Nr. 94 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 22. April bis 3. Juni 1980 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Ubach-Palenberg vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

9. Mai in St. Dionysius (Otl. Frelenberg)	51 Firmlingen
10. Mai in St. Dionysius (Otl. Ubach)	105 Firmlingen
15. Mai in St. Mariä Heimsuchung (Otl. Marienberg)	25 Firmlingen
19. Mai in St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Scherpenseel)	57 Firmlingen
1. Juni in St. Theresia (Otl. Palenberg)	51 Firmlingen
3. Juni in St. Fidelis (Otl. Boscheln)	70 Firmlingen

insgesamt 359 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern fand am 3. Juni 1980 im Kloster Marienberg statt.

In der Zeit vom 23. April bis zum 14. Mai 1980 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Kempen-Tönisvorst vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

4. Mai in St. Kornelius (Otl. St. Tönis)	107 Firmlingen
(darunter 1 Erwachsene)	
5. Mai in St. Mariä Geburt in Kempen	80 Firmlingen
6. Mai in St. Hubertus (Otl. St. Hubert)	101 Firmlingen

7. Mai in Christus-König (Otl. K.-Neue Stadt)	50 Firmlingen
12. Mai in St. Godehard (Otl. Vorst)	124 Firmlingen
13. Mai in St. Josef (Otl. K.-Kamperlings)	47 Firmlingen

insgesamt 509 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern und dem Regionaldekan fand am 14. Mai 1980 im Annenhof zu Kempen statt.

Am 3. Mai spendete er das heilige Sakrament der Firmung in St. Liebfrauen zu Krefeld 106 Firmlingen.

In der Zeit vom 20. Mai 1980 bis 2. Juni 1980 nahm er die kanonische Visitation im Dekanat Heimbach-Nideggen vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

20. Mai in St. Hubertus (Otl. Schmidt)	90 Firmlingen
21. Mai in St. Nikolaus (Otl. Hausen)	33 Firmlingen
22. Mai in St. Martinus (Otl. Hergarten)	31 Firmlingen
23. Mai in St. Klemens (Otl. Berg)	47 Firmlingen
27. Mai in St. Johann (Otl. Nideggen)	48 Firmlingen
28. Mai in St. Dionysius (Otl. Vlatten)	53 Firmlingen
29. Mai in St. Klemens (Otl. Heimbach)	73 Firmlingen

insgesamt 375 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern und dem Regionaldekan fand am 2. Juni 1980 im Pfarrheim zu Hausen statt.

Am 24. Mai spendete er das heilige Sakrament der Firmung in Erkelenz, St. Lambertus, 134 Firmlingen, darunter 2 Erwachsenen.

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB das heilige Sakrament der Firmung in der Propsteikirche zu Kornelimünster am 24. Mai 1980 6 Erwachsenen und am 29. Mai 1980 in der Kapelle des Altenheims zu Aachen (Otl. Laurensberg) 21 Gehörlosen der Rheinischen Landesschule Aachen.

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudienrat Dr. Achim Besgen das heilige Sakrament der Firmung am

12. Mai in der Kapelle des Hauses Overbach	27 Firmlingen
23. Mai in St. Hubertus zu Krefeld	29 Firmlingen
26. Mai in St. Rochus zu Jülich	52 Firmlingen

insgesamt 109 Firmlingen

Nr. 95 Exerzitienkalender

Aachen, 5. Juni 1980

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das 2. Halbjahr eingelegt. Das Exerzitien-Sekretariat bittet darum, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchbesucher auszuhängen. Viele Anrufe und Nachfragen bestätigen, daß den Gläubigen die Exerzitientermine oft nicht bekannt gemacht werden.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, 15. Juli 1980

50. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 96	Änderung der Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen des Bistums Aachen	Nr. 100	Achtes ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg in Haus Blegge, Bergisch Gladbach vom 24. bis 28. November 1980
	67		71
Nr. 97	Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen sowie über den Ausschluß von Mitwirkungsberechtigten in Einzelfällen (WahlOzSchMO)	Nr. 101	Priesterexerzitien
	68		72
Nr. 98	Rahmengeschäftsordnung für die in der Schulmitwirkungsordnung vorgesehenen Organe (RGOzSchMO)	Nr. 102	Biblische Reisen
	69		72
Nr. 99	Beschäftigungsstellen für Zivildienstleistende im kirchengemeindlichen Bereich	Nr. 103	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1980
	71		72
		Nr. 104	Personalchronik
			73
		Nr. 105	Pontifikalhandlungen
			74

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 96 **Änderung der Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen des Bistums Aachen**

Die im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1978 auf Seite 79 unter Nr. 110 abgedruckte Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen des Bistums Aachen wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 3 Satz 1: gestrichen wird:
„aus der Schulpflegschaft“
- § 4 Abs. 3 Satz 3 lautet:
„Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat wählen eine der Zahl der Vertreter gleiche Anzahl von Stellvertretern, jedoch nicht mehr als je vier, in festzulegender Reihenfolge.“
- § 4 Abs. 8: der letzte Satz wird ersetzt durch:
„Bei Stimmengleichheit in der Schulkonferenz gilt ein Antrag als abgelehnt.“
- § 9 Abs. 2: Änderung von Satz 2 und Ergänzung eines dritten Satzes: „Der Vorsitzende der Klassenspflegschaft sowie sein Stellvertreter und ab Klasse sieben der Klassensprecher sowie sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teil, soweit es nicht um die Beurteilung eines Schülers, die Bewertung seiner Leistungen oder unaufschiebbare Maßnahmen geht. An Beratungen über das Verhalten einzelner Schü-

ler nehmen sie nur dann teil, wenn der Betroffene Schüler beziehungsweise dessen Eltern es wünschen.“

- § 9 Abs. 4: Ergänzung als Satz 2:
„An Beratungen über das Verhalten einzelner Schüler nehmen aus dem Kollegium die Lehrer teil, die den betroffenen Schüler unterrichten.“
- § 10 Abs. 1 Satz 2 wird ersetzt durch:
„Die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften können an den Sitzungen der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Voraussetzung ist, daß die Schulpflegschaft grundsätzlich die Teilnahme beschließt. Dieser Beschluß gilt solange, bis er nicht von der Schulpflegschaft widerrufen wird. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind für die Schulkonferenz wählbar. Bei Abwesenheit der von ihnen Vertretenen nehmen sie mit Stimmrecht teil.“
- § 19 Nr. 1 und 2 wird ersetzt durch:
 - Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen sowie über den Ausschluß von Mitwirkungsberechtigten in Einzelfällen in der Fassung vom 25. 6. 1980, abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen Nr. 8 vom 15. 7. 1980, S. 68.
 - Rahmengeschäftsordnung für die in der Schulmitwirkungsordnung vorgesehenen Organe in der Fas-

sung vom 25. 6. 1980, abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen Nr. 8 vom 15. 7. 1980, S. 69.

8. § 20 wird ersetzt durch:

Diese Verordnung tritt am 1. 8. 1980 in Kraft.

Aachen, den 25. Juni 1980

Collas
Generalvikar

**Nr. 97 Verordnung über die Wahlen
zu den Mitwirkungsorganen sowie über den
Ausschluß von Mitwirkungsberechtigten
in Einzelfällen
(WahlOzSchMO)**

Aufgrund § 19 Schulmitwirkungsordnung (SchMO) vom 25. 6. 1980 wird die nachstehende Wahlordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Wahlen in den Mitwirkungsorganen erfolgen jährlich zu Beginn des Schuljahres.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei der Wahl ist niemand an Weisungen gebunden.

§ 2

Einladung zur Wahl

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden die Mitglieder der Mitwirkungsorgane schriftlich oder in sonst geeigneter Form ein. Ist ein solcher nicht vorhanden, so lädt ein zu den Sitzungen
 - der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft: der Klassenlehrer bzw. der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrer,
 - der Fachkonferenz, des Lehrerrats, der Schulpflegschaft, des Schülerrats: der Schulleiter.
- (2) Eine Schülerversammlung wird vom Schülersprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- (3) Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

§ 3

Wahlleitung

- (1) Der Einladende leitet die Wahl des Vorsitzenden. Nach dessen Wahl übernimmt dieser die Leitung der anderen Wahlen.
- (2) Stellt sich der Einladende selbst zur Wahl oder wird er zur Wahl vorgeschlagen, so benennt das Mitwirkungsorgan aus seiner Mitte ein Mitglied zum Wahlleiter.

§ 4

Wahl- und Stimmrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Eltern haben in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme, Eltern volljähriger Schüler haben mit diesem gemeinsam eine Stimme. Solange keine Anhalts-

punkte für Zweifel bestehen, insbesondere der volljährige Schüler nicht widerspricht, kann der Vorsitzende des Mitwirkungsorgans davon ausgehen, daß die Eltern des volljährigen Schülers mit dessen Vollmacht handeln.

(2a) Den Eltern sind die sonstigen Erziehungsberechtigten gleichgestellt.

(3) Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber dem Vorsitzenden oder einem stimmberechtigten Mitglied des Mitwirkungsorgans erklärt haben.

(4) Als Vertreter der Eltern sind beide Elternteile oder sonstige Erziehungsberechtigte wählbar, sofern sie nicht Mitglied der Lehrerkonferenz der Schule sind oder zum nichtlehrenden Personal der Schule gehören.

(5) Eltern, die in einer Klasse oder Jahrgangsstufe zum Vorsitzenden in der Pflegschaft gewählt sind, sowie die weiteren Vertreter einer Jahrgangsstufe gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 SchMO können in einer anderen Klasse oder Jahrgangsstufe derselben Schule nicht auch für eines dieser Ämter gewählt werden.

§ 5

Beschlußfähigkeit

Die Mitwirkungsorgane sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist; bei Klassenpflegschaftsversammlungen ist maßgebend die Zahl der Stimmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Solange die Beschlußfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlußfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußfähigkeit vertagt worden, und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane und deren Stellvertreter sind geheim; sie sind in getrennten Wahlgängen durchzuführen.
- (2) Die Wahlen der Vertreter für die Schulkonferenz sind geheim; sie können in einem Wahlgang zusammengefaßt werden.
- (3) Alle übrigen Wahlen sind geheim, wenn 20 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag auf geheime Wahl zustimmen. In diesem Fall können die Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden.
- (4) Für die Wahlen sind von den wahlberechtigten Mitgliedern Wahlvorschläge zu machen; diese können mündlich oder schriftlich erfolgen.

§ 7

Stimmabgabe bei geheimer Wahl

- (1) Bei jedem geheimen Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden.
- (2) Stimmen werden in der Form abgegeben, daß die Namen der Kandidaten angekreuzt oder sonst zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.

(3) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Personen zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

§ 8

Wahlergebnis

(1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Steht infolge Stimmgleichheit nicht fest, wer gewählt worden ist, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Bei den Stellvertretern der Vertreter für die Schulkonferenz legt die Anzahl der erhaltenen Stimmen zugleich die Reihenfolge fest, in der sie gewählt sind.

(3) Das Wahlergebnis ist sofort nach jedem Wahlgang bekanntzugeben.

(4) Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; § 4 Abs. 3 SchMO bleibt unberührt. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, findet ein erneuter Wahlgang statt.

§ 9

Wahlunterlagen

(1) Die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntgabe sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, die Niederschriften bis zur Neuwahl des Organs im nächsten Schuljahr aufzubewahren.

§ 10

Einspruch gegen die Wahl

Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schulleiter schriftlich Einspruch unter Darlegung der Gründe erheben. Über den Einspruch entscheidet der Schulträger, wenn der Schulleiter dem Einspruch nicht stattgibt. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß

- a) die Wählbarkeit des Gewählten nicht gegeben ist,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluß gewesen sein können.

Wenn der Schulleiter oder der Schulträger dem Einspruch stattgibt, ist eine Neuwahl anzuordnen. Die Wahl muß unverzüglich wiederholt werden.

§ 11

Wahltermin

(1) Die Wahlen müssen erfolgt sein:

- a) in der Lehrerkonferenz:
bis spätestens 3 Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- b) in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften:
bis spätestens 5 Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- c) in der Schulpflegschaft:
bis spätestens 7 Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- d) in den Klassen und Jahrgangsstufen:
bis spätestens 2 Wochen nach Unterrichtsbeginn,

e) im Schülerrat:

bis spätestens 3 Wochen nach Unterrichtsbeginn.

(2) Erfolgt die Wahl des Schülersprechers und seines Stellvertreters durch die Schülerversammlung (§ 12 Abs. 2 Satz 3 SchMO), so müssen diese bis spätestens 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn gewählt sein.

(3) Mußte eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit des Organs gemäß § 5 Wahlordnung vertagt werden, so ist sie ohne Rücksicht auf die in den Absätzen 1 und 3 vorgeschriebenen Fristen unverzüglich durchzuführen.

§ 12

Abwahl durch Neuwahl

Für die Abwahl gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 1 SchMO muß eine besondere Sitzung einberufen werden, es sei denn, daß dies mindestens eine Woche vor dem Wahltermin in die Tagesordnung einer bereits geplanten Sitzung aufgenommen und den Mitgliedern entsprechend bekanntgemacht worden ist.

§ 13

Ausschluß eines Mitwirkungsberechtigten von der Mitwirkung aufgrund persönlicher Beteiligung

An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder der Mitwirkungsorgane persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die betreffende Entscheidung dem Mitglied selbst, seinem Ehegatten, einem seiner Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Wer nach den Sätzen 1 und 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen eines Ausschlusses vorliegen, entscheidet das Mitwirkungsorgan durch Mehrheitsbeschluß.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird ab 1. 8. 1980 an den bischöflichen Schulen des Bistums Aachen angewandt. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen sowie den Ausschluß von Mitwirkungsberechtigten in Einzelfällen vom 7. 7. 1978, abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen Nr. 7 vom 17. 7. 1978, S. 89 außer Kraft.

Aachen, den 25. Juni 1980

Collas
Generalvikar

Nr. 98 **Rahmengesäftsordnung für die in der Schulmitwirkungsordnung vorgesehenen Organe (RGOzSchMO)**

Aufgrund § 19 Schulmitwirkungsordnung (SchMO) vom 25. 6. 1980 wird die nachstehende Wahlordnung erlassen:

1. Allgemeines

Für die Tätigkeit der in der Schulmitwirkungsord-

nung vorgesehenen Mitwirkungsorgane mit Ausnahme der Klasse, der Jahrgangsstufe, des Kurses, der Schülerversammlung und der Versammlung der Eltern gelten die nachstehenden Bestimmungen. § 9 Abs. 5 SchMO bleibt unberührt. Die Mitwirkungsorgane können sich Geschäftsordnungen geben, die diese Bestimmungen ergänzen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

2. Einberufung

- 2.1 Die Mitwirkungsorgane werden von ihrem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise einberufen.

§ 2 WahlOzSchMO bleibt unberührt.

Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll die Ladungsfrist mindestens 1 Woche betragen. In den Sitzungen der übrigen Organe soll die Einladung so rechtzeitig ergehen, daß eine entsprechende Vorbereitung der Beratung durch die Mitglieder möglich ist. Sind Angelegenheiten zu behandeln, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende auf die Ladungsfrist verzichten.

- 2.2 Der Vorsitzende hat das Mitwirkungsorgan unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Nr. 2.1 gilt entsprechend. Dem Antrag soll jeweils ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.
- 2.3 Soweit der Schulleiter nicht selbst Mitglied oder Vorsitzender des Mitwirkungsorgans ist, sind ihm Sitzungstermine und Tagesordnung der Mitwirkungsorgane zum gleichen Zeitpunkt wie den Mitgliedern der Mitwirkungsorgane bekanntzugeben.
- 2.4 Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2.5 Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.
- 2.6 Bei der Dauer der Sitzungen ist auf das Alter der anwesenden Schüler Rücksicht zu nehmen.

3. Tagesordnung

- 3.1 Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Sie muß alle Anträge enthalten, die bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Sitzungstermins schriftlich oder in sonst geeigneter Weise von den stimmberechtigten Mitgliedern des betreffenden Mitwirkungsorgans bei dem Vorsitzenden eingebracht werden.
- 3.2 Während der Sitzung darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung in dieser Sitzung beschließt. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Mitwirkungsorgans zu setzen.

Gleiches gilt für Anträge, die während der Ladungsfrist beim Vorsitzenden eingegangen sind.

4. Sitzungsverlauf

- 4.1 Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 4.2 Nur stimmberechtigte Mitglieder eines Mitwirkungsorgans können Anträge stellen. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Den Sitzungsteilnehmern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- 4.3 Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, sofern nicht bereits einem anderen das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde.
- 4.4 Die Redezeit kann durch Mehrheitsbeschluß beschränkt werden. Der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen bzw. Teilnehmern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung stören, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.

5. Abstimmungen

- 5.1 Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Mitwirkungsorgane, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder Zuruf, es sei denn, daß dem Antrag auf geheime Abstimmung 20 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- Bei Entscheidungen, bei denen es um die Beurteilung eines Schülers oder die Bewertung seiner Leistung geht, muß offen abgestimmt werden. Bei Abstimmungen ist niemand an Weisungen gebunden.
- 5.2 Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 5.3 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach der Geschäftsaussprache abzustimmen.
- 5.4 Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt; liegen mehrere Anträge vor, so ist über den, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung bekanntzugeben. Soweit keine Tischvorlagen vorhanden sind, ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.
- 5.5 Nach Durchführung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

6. Niederschrift

- 6.1 Über das Ergebnis jeder Sitzung ist von einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.
- 6.2 Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden des Mitwirkungsorgans aus seiner Mitte im Wechsel ausgewählt.
- 6.3 Die Niederschrift muß enthalten:
1. Die Bezeichnung des Mitwirkungsorgans.
 2. Ort und Beginn und Ende der Sitzung.
 3. Die Tagesordnung.
 4. Die Feststellung, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern und Teilnahmebe-

rechtigten ordnungsgemäß bekanntgegeben worden sind.

5. Die Namen der anwesenden Mitglieder und Teilnahmeberechtigten.
 6. Die Zahl der nach der gesetzlichen Regelung Stimmberechtigten.
 7. Gegebenenfalls die Feststellung über die Beschlußfähigkeit des Mitwirkungsorgans.
 8. Die Anträge und gefaßten Beschlüsse im Wortlaut.
 9. Das Stimmverhältnis bei Abstimmungen.
 10. Die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.
- 6.4 Jedes bei der Sitzung anwesende stimmberechtigte Mitglied des Mitwirkungsorgans ist berechtigt, seine abweichende Meinung zu einem Beschluß in die Niederschrift durch Abgabe einer von ihm verfaßten schriftlichen Erklärung aufnehmen zu lassen.
- 6.5 Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6.6 Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen; die Genehmigung kann auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Über die Berechtigung eines Einspruchs beschließt das Mitwirkungsorgan mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.7 Die Niederschriften sind für jedes Organ in einer besonderen Schulakte aufzubewahren und für die Mitglieder sowie die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Organs zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Zur Erleichterung der Weitergabe von Informationen an Entsendungsorgane können Niederschriften über Sitzungen der Schulkonferenz, der Schulpflegschaft und des Schülerrats an Mitglieder und zur Teilnahme Berechtigte dieser Mitwirkungsorgane verteilt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse im Sinne von § 18 Abs. 4 Satz 3 und § 18 Abs. 9 Satz 2 SchMO.

7. Unregelmäßigkeiten, Wiederholen

Gegen Beschlüsse der Mitwirkungsorgane kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Schulleiter schriftlich Einspruch unter Angabe der Gründe erhoben werden. Über den Einspruch ent-

scheidet der Schulträger, wenn der Schulleiter dem Einspruch nicht stattgibt. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß bei der Einladung oder bei der Durchführung der Sitzungen der Mitwirkungsorgane Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Zustandekommen des Beschlusses von entscheidendem Einfluß gewesen sein können. Wenn der Schulleiter oder der Schulträger dem Einspruch stattgibt, ist eine erneute Beschlußfassung unverzüglich nachzuholen. Alle Sitzungsunterlagen sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, gegebenenfalls bis zur Entscheidung über einen Einspruch vom Schulleiter aufzubewahren. Niederschriften sind zur Schulakte zu nehmen.

8. Inkrafttreten

Diese Rahmengesäftsordnung wird ab 1. 8. 1980 an den bischöflichen Schulen des Bistums Aachen angewandt. Zur gleichen Zeit tritt die Rahmengesäftsordnung für die in der Schulmitwirkungsordnung vorgesehenen Organe vom 7. 7. 1978, abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen Nr. 7 vom 15. 7. 1978, S. 88 außer Kraft.

Aachen, den 25. 6. 1980

Collas
Generalvikar

Nr. 99 **Beschäftigungsstellen für Zivildienstleistende im kirchengemeindlichen Bereich**

Aachen, 3. Juli 1980

Kirchengemeinden, die beabsichtigen, auf eigene Kosten eine Beschäftigungsstelle für Zivildienstleistende (ZdL) einzurichten, werden gebeten, die Einzelheiten mit dem Diözesan-Caritasverband zu klären.

Was aus kirchlicher Sicht zu beachten ist, ergibt sich aus speziellen Regeln. Das darauf ausgerichtete Merkblatt wird von der Hauptabteilung Personal bereitgestellt. Telefonanruf — Hausapparat 353 — genügt.

Nur in besonders gelagerten Fällen werden die Kosten aus Bistumsmitteln ersetzt. Zuvor ist sodann jedoch die Beschäftigungsstelle durch die Hauptabteilung Personal anzuerkennen. Die Voraussetzungen und das Verfahren ergeben sich ebenfalls aus dem vorerwähnten Merkblatt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 100 **Achtes ökumenisches pastoraltheologisches Kolleg in Haus Blegge, Bergisch-Gladbach,**

Aachen, 3. Juli 1980

Vom 24. November abends bis 28. November mittags führen die Ökumene-Referate einiger Bistümer zusammen mit dem Referat für die Fortbildung der Geistlichen beim Landeskirchenamt in Düsseldorf das achte pastoraltheologische Kolleg durch. Je 15 katholische und evangelische im Gemeindedienst stehende Seelsorger können teilnehmen.

Das Gesamtthema der Tagung lautet:

Christliche Lebens- und Frömmigkeitsformen.
Es soll in folgenden Schritten abgehandelt werden:

— Evangelische Lebens- und Frömmigkeitsformen heute.

Referent: Professor Dr. Friedrich Wintzer, Bonn.

— Katholisches Lebensgefühl und Eucharistische Frömmigkeit.

Referent: Professor Dr. Hans Jorissen, Bonn.

— Gespräch mit Gemeindegliedern:

Frau Bottländer-Harbert (kath.) und Frau Kurth (ev.), beide Odenthal.

Die Geistliche Begleitung der Tagung hat P. Hieronymus Horn OSB, Abtei Siegburg, übernommen.

Außer den Reisekosten entstehen den Teilnehmern keine finanziellen Verpflichtungen.

Anmeldungen (von Teilnehmern, die bei der ganzen Tagung anwesend sein werden) sind zu richten an das Referat für Ökumene im Erzbistum Köln, Ursulaplatz 1, 5000 Köln 1.

Nr. 101 Priesterexerzitien

Johannes-Haw-Heim

Postfach 40, F. 0 26 31/7 10 71

5451 Leutesdorf

8.—13. 9. 1980

Bibelwoche für Priester und Ordensleute

Leiter: P. Dr. Felix Porsch CSSp, Stuttgart

15.—20. 9. 1980

Exerzitien für Priester

Leiter: Pfr Johannes Brinkmann, Osnabrück

Nr. 102 Biblische Reisen

Die Biblischen Reisen, der Reisedienst des Katholischen Bibelwerks, bietet Geistlichen und Leitern kirchlicher Verbände, die eine Gruppenreise ins Heilige Land planen und mit diesem Reisedienst durchführen wollen, kostenlose Einführungsreisen an. Die Fahrten schließen Flug, Unterkunft, Halbpension, theologische und landeskundige Reiseleitung ein.

Folgende Termine stehen zur Auswahl:

eine 15tägige Fahrt vom 15.—29. November 1980 mit Dr. theol. Franz Cremer, Düsseldorf, dann sieben einwöchige Fahrten vom:

15.—22. und 22.—29. November 1980,

29. November bis 6. Dezember 1980,

6.—13. Dezember 1980,

10.—17., 17.—24. und 24. bis 31. Januar 1981.

Die einzelne Gruppe wird 20 bis 25 Teilnehmer umfassen. Geistliche, die eine Gemeindereise planen und an einer der Einführungsfahrten teilnehmen wollen, wenden sich direkt an BIBLISCHE REISEN, Silberburgstr. 121, 7000 Stuttgart 1. Sie erhalten von dort die notwendigen Unterlagen.

Nr. 103 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1980

Nr. 104 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

- am 2. Juni 1980 Kaplan Dr. Ewald V i e n k e n , St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt, zum Kaplan an St. Peter und Paul, Eschweiler, Dekanat Eschweiler, ernannt;
- am 2. Juni 1980 Vikar Hermann-Josef G o t z e n , St. Kornelius, Tönisvorst-St. Tönis, mit Wirkung vom 1. Juni 1980 von den Aufgaben des Kaplans befreit und ihn gleichzeitig — unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Jugendseelsorger der Region Kempen-Viersen — zum Subsidiar an der vorgenannten Pfarrgemeinde ernannt;
- am 4. Juni 1980 Pfarrer i. R. Ludwig H e c k e r für zwei weitere Jahre als Subsidiar für das Dekanat Aachen-Kornelimünster bestätigt;
- am 4. Juni 1980 Pfarrer i. R. Josef W i l m k e s für zwei weitere Jahre als Subsidiar für die Pfarre St. Peter und Paul in Eschweiler bestätigt;
- am 4. Juni 1980 Anstaltspfarrer i. R. Paul M a c k e l s für zwei weitere Jahre als Subsidiar für die Pfarre St. Donatus in Aachen-Brand bestätigt;
- am 10. Juni 1980 Kaplan Wilhelm L e n n a r z zum neuen Präses der Kolpingsfamilie Willich ernannt;
- am 14. Juni 1980 Neupriester Bernhard B l a t z h e i m mit Wirkung vom 27. Juli 1980 zum Kaplan an St. Stephan, Meerbusch-Lank, Dekanat Meerbusch, ernannt;
- am 14. Juni 1980 Neupriester Wolfgang F e l s mit Wirkung vom 1. September 1980 zum Kaplan an St. Sebastian, Würselen, Dekanat Würselen, ernannt;
- am 14. Juni 1980 Neupriester Rainer G a t t y s mit Wirkung vom 27. Juli 1980 zum Kaplan an St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt, Dekanat Rheydt-Mitte, ernannt;

- am 14. Juni 1980 Neupriester Arnold H o u f mit Wirkung vom 27. Juli 1980 zum Kaplan an St. Gereon, Mönchengladbach-Rheydt-Giesenkirchen, Dekanat Rheydt-Odenkirchen, ernannt;
- am 14. Juni 1980 Neupriester Hermann K ü p p e r s mit Wirkung vom 27. Juli 1980 zum Kaplan an St. Johann B., Willich-Anrath, Dekanat Willich, ernannt;
- am 27. Juli 1980 Neupriester Wolfram W e i h r a u c h mit Wirkung vom 27. Juli 1980 zum Kaplan an Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt, Dekanat Rheydt-Wickrath, ernannt;
- am 16. Juni 1980 Krankenhauspfarrer Günter S a l e n t i n , Marienhospital Aachen, mit Wirkung vom 1. September 1980 zum Pfarrer an St. Georg, Mechernich-Kallmuth, Dekanat Mechernich, ernannt; gleichzeitig wurde er ebenfalls zum 1. September 1980 zum Pfarrverweser an St. Cyriakus in Mechernich-Weyer und zum Verweser an St. Wendelin, Mechernich-Eiserfey, beide Dekanat Mechernich, ernannt;
- am 16. Juni 1980 Pfarrer Albert H o n i n g s , St. Urban, Gangelt-Birgden, mit Wirkung vom 1. August 1980 für fünf Jahre zum Regionaldekan der Region Heinsberg ernannt;
- am 16. Juni 1980 Pfarrvikar Theo W o l f , St. Mariä Himmelfahrt, Jülich, mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 zum Pfarrer an St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen, Dekanat Willich, ernannt;
- am 16. Juni 1980 Pfarrer Franz T i s s e n , St. Franz Sales, Jülich, mit Wirkung vom 1. August 1980 entpflichtet und beauftragt, Arbeiten im kirchenrechtlichen und administrativen Bereich in Absprache mit dem Bischöflichen Generalvikariat und dem Bischöflichen Offizialat zu übernehmen;
- am 16. Juni 1980 Pfarrer Anton C l a s s e n , St. Franziskus, Stolberg, mit Wirkung vom 1. September 1980 zum Pfarrer an St. Lambertus in Heinsberg-Randerath, Dekanat Heinsberg-Oberbruch, ernannt; gleichzeitig wurde er ebenfalls zum 1. September 1980 zum Pfarrverweser an St. Mariä Himmelfahrt, Heinsberg-Utterath, Dekanat Heinsberg-Oberbruch, bestellt;
- am 16. Juni 1980 Kaplan Wolfgang F r i s c h , St. Mariä Rosenkranz, Mönchengladbach 1, mit Wirkung vom 15. August 1980 zum Pfarrverweser an St. Laurentius in Nettersheim-Marmagen, Dekanat Steinfeld, bestellt; für diese Tätigkeit wurde ihm der Titel Pfarrvikar verliehen;
- am 16. Juni 1980 Kaplan Roland T e n d y c k , St. Germanus, Aachen-Haaren, mit Wirkung vom 15. Juli 1980 zum Kaplan an St. Gertrud, Krefeld-Bockum, Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum, ernannt;
- am 16. Juni 1980 Oberstudienrat i. R. Anton D r e y e r , Düren, zum Hausgeistlichen des Altenheimes „St. Nikolaus“ in Düren, unbeschadet seiner pastoralen und theologischen Aufgaben in der Region Düren, ernannt;
- am 16. Juni 1980 Kaplan Rudolf B o e k e r , Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt, zum Kaplan an St. Remigius, Viersen, Dekanat Viersen, ernannt;

am 16. Juni 1980 Pfarrer Wilhelm R o b b e n mit Wirkung vom 1. September 1980 als Pfarrverweser an St. Cyriakus in Mechernich-Weyer und als Verweser an St. Wendelin, Mechernich-Eiserfey, beide Dekanat Mechernich, befreit;

am 16. Juni 1980 P. Arnold T e u n i s s e n SSS mit Wirkung vom 1. September 1980 zum Geistlichen Leiter des Priesterhauses Maria Rast in Aachen ernannt;

am 16. Juni 1980 Neupriester Wolfgang F e l s für die Zeit vom 27. Juli 1980 bis 31. August 1980 beauftragt, aushilfsweise seelsorglichen Dienst an St. Germanus, Aachen-Haaren, Dekanat Aachen-Nord, zu übernehmen;

am 16. Juni 1980 Pfarrer Nikolaus C r e m e r, St. Markus in Stolberg-Mausbach, für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Stolberg-Süd ernannt;

am 16. Juni 1980 Pfarrer Hans D o n c k s, St. Johann B., Stolberg-Vicht, für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Stolberg-Süd ernannt;

am 16. Juni 1980 Pfarrvikar Klaus D o r s, Pfarrverweser der Pfarren St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen, und St. Mariä Heimsuchung, Nörvenich-Frauwülsesheim, zum Pfarrer an St. Viktor in Nörvenich-Hochkirchen, Dekanat Nörvenich-Vettweiß, ernannt;

am 25. Juni 1980 P. Hubert F i n k e n SVD mit Wirkung vom 1. Juli 1980 von den Aufgaben des Rektors am Maria-Hilf-Krankenhaus in Mönchengladbach befreit;

am 25. Juni 1980 P. Joseph T i m m e r m a n n SVD mit Wirkung vom 1. Juli 1980 die Genehmigung zur Übernahme der Aufgabe des Seelsorgers in der Justizvollzugsanstalt Aachen erteilt;

am 25. Juni 1980 Pfarrer P. Cornelius V e r h o e f OPraem. mit Wirkung vom 1. August 1980 als Pfarrverweser der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt, Heinsberg-Uetterath, Dekanat Heinsberg-Oberbruch, befreit und in den Ruhestand versetzt;

am 27. Juni 1980 Vikar Joachim P l a t t e n t e i c h, Pfarrverweser an St. Urban, Kreuzau-Winden, zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Josef in Viersen, Dekanat Viersen, mit dem Schwerpunkt im Seelsorgebezirk Unterbeberich-Berliner Höhe, Papst-Johannes-Haus, beauftragt; für diese Aufgabe wurde ihm der Titel Pfarrer verliehen.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

am 21. Juni 1980 P. Heinrich C h r i s t SVD, seit 1973 Rektor am Franziskuskrankenhaus in Mönchengladbach 1; geboren am 17. Januar 1911 in Sas-senroth, zum Priester geweiht am 11. September 1939 in St. Augustin.

Nr. 105 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 14. Juni 1980 folgenden Diakonen unseres Priesterseminars im Hohen Dom zu Aachen das heilige Sakrament der Priesterweihe:

Bernhard B l a t z h e i m, geb. am 28. 8. 1952 in Aachen,

Wolfgang F e l s, geb. am 10. 1. 1954 in Mönchengladbach,

Rainer G a t t y s, geb. am 14. 6. 1955 in Brüggen,

Arnold H o u f, geb. am 18. 1. 1954 in Erkelenz,

Hermann K ü p p e r s, geb. am 13. 2. 1951 in Baesweiler-Beggendorf,

Wolfram W e i h r a u c h, geb. am 29. 7. 1955 in Kempen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das heilige Sakrament der Firmung am

10. 6. 1980 in St. Peter zu Nettetal (Otl. Hinsbeck)	66 Firmlingen (darunter 1 Erwachsener)
13. 6. 1980 in St. Sebastian zu Nettetal (Otl. Lobberich)	60 Firmlingen
14. 6. 1980 in St. Stephan zu Kall (Otl. Sistik)	26 Firmlingen
14. 6. 1980 in St. Matthias zu Kall (Otl. Sötenich)	46 Firmlingen

insgesamt 198 Firmlingen

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Dechant Wolfgang Schröer das heilige Sakrament der Firmung am

28. 5. 1980 In St. Peter zu Aachen	3 Erwachsenen
15. 6. 1980 in St. Peter und Paul zu Würselen (Otl. Bardenberg)	70 Firmlingen (darunter 1 Erwachsene)

insgesamt 73 Firmlingen

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, 15. August 1980

50. Jahrgang

„Diener Eurer Freude“ (2 Kor 1,24)
Wahlspruch des Verstorbenen

Jesus Christus, der Hohepriester, rief heute seinen treuen Diener

**Weihbischof
Maximilian Goffart**

**Titularbischof von Uzita
Domkapitular am Dom zu Aachen**

zu sich in die Ewigkeit. Er starb im 60. Lebensjahr, gestärkt durch die Sakramente unserer Kirche. Der Herr erlöste ihn von schwerer Krankheit am Kirchweihfest unseres Domes.

Mit der Bitte, des Heimgegangenen im Gebete zu gedenken:

Der Bischof von Aachen
† Klaus Hemmerle

Das Domkapitel
Dr. Hans Müllejans
Dompropst

Für die Familie:
Mathilde Hermes-Goffart

Aachen, Klosterplatz 7, den 17. Juli 1980

Das feierliche Pontifikalrequiem fand am Mittwoch, dem 23. Juli 1980, im Hohen Dom zu Aachen statt. Anschließend erfolgte die Beisetzung in der Bischofsgruft.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 106	50 Jahre Lebensraum Bistum Aachen . . .	76
Nr. 107	50 Jahre Bistum Berlin — Menschen und Ereignisse 1930—1945	76
Nr. 108	Gemeinsames Wort zum Tag des ausländischen Mitbürgers am 28. Sep. 1980	76
Nr. 109	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1981	77
Nr. 110	Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für Geistliche Berufe (PWB) . . .	77

Nr. 111	Kurse des Päpstlichen Werkes für Geistliche Berufe (PWB)	77
Nr. 112	Neues Reisevertragsrecht	78

Kirchliche Nachrichten

Nr. 113	Priesterexerzitien	78
Nr. 114	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1980	78
Nr. 115	Personalchronik	78
Nr. 116	Pontifikalhandlungen	79

Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 106 50 Jahre
Lebensraum Bistum Aachen**

— Bistumsfest am 14. September 1980 —

Wie bereits angekündigt, findet das Hauptfest unseres Bistumsjubiläums am 14. September auf dem Kätschhof in Aachen statt.

Als Programm ist vorgesehen:

- 10.00 Uhr Pontificalamt als
„Feierliche Gemeindemesse“
- 11.30 Uhr Standkonzert zum Mittagessen
- 12.30 Uhr Bunter Nachmittag
- 14.15 Uhr Schlußkundgebung

Näheres ist dem Werbematerial, insbesondere dem Faltblatt, zu entnehmen, das den Pfarrgemeinden im Juli zugegangen ist. Nachbestellungen und die Plakate mit ausführlichem Programm werden in den nächsten Tagen allen Pfarren zugesandt.

**Nr. 107 50 Jahre Bistum Berlin
Menschen und Ereignisse 1930—1945**

Ausstellung vom 4.—30. September 1980 in Aachen

Anläßlich unseres Bistumsjubiläums wird im Bischöflichen Generalvikariat Aachen (Klosterplatz 7) vom 4.—30. September 1980 eine Ausstellung gezeigt, die bereits beim diesjährigen Deutschen Katholikentag in Berlin zu sehen war:

„50 Jahre Bistum Berlin — Menschen und Ereignisse 1930—1945“.

Öffnungszeiten: Täglich von 8.00—19.00 Uhr, samstags und sonntags von 11.00—17.00 Uhr.

Eintritt frei — Katalog 5,— DM.

Bekanntlich feiern die Bistümer Berlin und Aachen beide in diesem Jahr ihren fünfzigsten Geburtstag. Die Ausstellung — eine Leihgabe des Ordinariates Berlin — ist von Wissenschaftlern erstellt, eignet sich besonders auch für Schulen und wird von einer instruktiven Schrift begleitet.

**Nr. 108 Gemeinsames Wort
zum Tag des ausländischen Mitbürgers
am 28. September 1980**

Hunderttausende, vielleicht sogar Millionen Menschen anderer nationaler und ethnischer Herkunft werden auf Dauer in der Bundesrepublik leben. Die Eingliederung der ansässig gewordenen Minderheiten in unserer Gesellschaft bedarf tatkräftiger Förderung. Die Kirchen sehen seit langem hierin eine große Aufgabe.

Eingliederung bzw. Integration wird aber oft mißverstanden: als müßten Minderheiten ihr sprachliches, kulturelles und religiöses Erbe aufgeben; als müßten sie sich völlig der deutschen Umgebung anpassen.

Tatsächlich verlangt das Zusammenleben von allen eine Änderung der Einstellung und des Verhaltens. Wir lernen uns besser kennen und verstehen, wir entdecken andere menschliche und religiöse Werte. Gegenseitige Achtung und Toleranz können wachsen. Niemand sollte gezwungen werden, seine nationale, gesellschaftliche und kulturelle Herkunft aufzugeben oder zu verleugnen.

Die Kirchen betrachten den Tag des ausländischen Mitbürgers als Aufforderung, daß Deutsche und Nichtdeutsche aufeinander zugehen, einander besser kennen- und schätzenlernen. Miteinander soll sie die Sorge verbinden, daß vor allem die Kinder gemeinsam in Kindergarten und Schule aufwachsen. Auch haben wir uns gemeinsam dafür einzusetzen, daß in unseren Städten und in unserer Gesellschaft keine Gettos entstehen.

Verschiedene Kulturen können das Miteinander von Menschen bereichern. Das Zusammenleben wird jedoch erschwert, wenn Menschen in unserem Land leben, die nicht gleichberechtigt sind. In diesem Sinne ist das Motto zu verstehen:

„Verschiedene Kulturen — gleiche Rechte. Für eine gemeinsame Zukunft.“

Wir rufen alle auf, deutsche und ausländische Mitbürger, Kirchengemeinden, Ausländervereinigungen, Initiativgruppen, Wohlfahrtsverbände, Parteien, Kommunen, Sportbünde, Sozialpartner und alle anderen interessierten Gruppen, besonders auch die Medien, zum Tag des ausländischen Mitbürgers Initiativen zu ergreifen, die über diesen Tag hinausgehen.

Landesbischof D. Lohse
Vorsitzender des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Irineos
Griechisch-Orthodoxer Metropolit
in Deutschland

Kardinal Höffner
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Der Diözesanrat der Katholiken unterstützt diesen Aufruf in einem Schreiben, das in diesen Tagen zusammen mit Materialien der Aktion Gemeinsinn e. V., Bonn, an alle Pfarrgemeinderäte verschickt wird. — Dieses Material sowie das Arbeitsheft zum Tag des ausländischen Mitbürgers können bestellt werden beim Diözesanrat der Katholiken, Kommission Ausländische Kinder und Jugendliche, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 109 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1981

Aachen, 1. August 1980

Im Jahre 1981 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

Region Aachen-Stadt:

Dekanat Aachen-Mitte, Dekanat Aachen-Nord,

Dekanat Aachen-Ost, Dekanat Eilendorf,

Dekanat Aachen-Forst/Brand,

Dekanat Aachen-Burtscheid, Dekanat Aachen-West,

Dekanat Aachen-Nordwest;

Region Aachen-Land:

Dekanat Würselen;

Region Düren:

Dekanat Linnich;

Region Eifel:

Dekanat Hellenthal, Dekanat Steinfeld;

Region Heinsberg:

Dekanat Erkelenz, Dekanat Gangelt-Selfkant;

Region Kempen-Viersen:

Dekanat Brüggen-Schwalmtal.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404—408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten, Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch jährlich gespendet werden, wo es sich um große Pfarren handelt und wo es aufgrund der gegebenen Situationen geraten erscheint.

Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, möge jeweils geprüft werden, ob in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, eine Zwischenfirmung tatsächlich erforderlich ist.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jeden Priester), Nr. 181 (für die Pfarre usw.) und Nr. 182 (für den Pfarrer) beim Einhard-Verlag, Klappergasse 2—4, Postfach 14 26, 5100 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 110 Diözesanwallfahrt des Päpstlichen Werkes für Geistliche Berufe (PWB)

Die diesjährige Diözesanwallfahrt des PWB findet statt am Donnerstag, dem 21. August 1980. Die Wallfahrt führt in diesem Jahre zum Aachener Dom, wo unser Bischof Dr. Klaus Hemmerle um 11.00 Uhr ein Pontifikalamt zelebrieren wird. Die anschließende Mittagspause steht dann allen Pilgern zur freien Disposition. Es bietet sich an ein Besuch der Domschatzkammer, die sich bekanntlich seit der Heiligtumsfahrt im letzten Jahr in neuen Räumlichkeiten präsentiert.

Ein gemeinsamer Wortgottesdienst in St. Nikolaus, Großkölnstraße, um 16.00 Uhr beschließt dann das offizielle Programm.

Die Organisation der Fahrten liegt wiederum bei den örtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Teilnehmern aus der Stadt Aachen sowie der Umgebung Aachens wird die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel empfohlen.

Nr. 111 Kurse des Päpstlichen Werkes für Geistliche Berufe (PWB)

Aachen, 17. Juli 1980

Die Diözesanstelle des PWB bietet wieder einige Tagungen auf der Wildenburg an. Eingeladen sind diesmal Mädchen im Alter von fünfzehn bis achtzehn Jahren, die geistlich ansprechbar sind. Es wird um eine entsprechende Auswahl der Teilnehmerinnen gebeten.

Der Kostenbeitrag beträgt für vier Tage 30,— DM und ist bei der Tagung zu entrichten.

1. Tagung: Für fünfzehn- bis sechzehnjährige Mädchen von Freitag, dem 10. Oktober 1980 (Abfahrt des Sonderbusses von Aachen ca. 14.30 Uhr) bis Dienstag, dem 14. Oktober 1980 vormittags.

2. Tagung: Für siebzehn- bis achtzehnjährige Mädchen von Dienstag, dem 14. Oktober 1980 (nachmittags) bis Samstag, dem 18. Oktober 1980 (vormittags).

Weitere Informationen werden den Teilnehmerinnen rechtzeitig zugeschickt. Schriftliche Anmeldung erbeten (mit Angabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum und Schuljahrgangsstufe) an:

Diözesanstelle des PWB, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Bitte beachten Sie die Altersangaben für die einzelnen Kurse!

Nr. 112 Neues Reisevertragsrecht

Aachen, 30. Juli 1980

Das neue Reisevertragsgesetz (Bundesgesetzblatt

vom 10. 5. 1979, S. 509 ff.) räumt den Teilnehmern an Reiseveranstaltungen weit mehr Rechte ein, als dies seither der Fall war. Damit sind andererseits die Risiken für die Reiseveranstalter größer geworden. Wir empfehlen daher den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, die Reisen (vor allem Pauschalreisen mit Fahrt, Unterbringung, Verpflegung) veranstalten, den mit der Durchführung Beauftragten das Studium des neuen Reiserechts und die Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen dringend anzuraten, um empfindlichen Regreßansprüchen vorzubeugen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 113 Priesterexerzitien

Priesterhaus-Exerzitienhaus

Postfach 257

4178 Kevelaer

F. 0 28 32/60 31

Montag, 10. November 1980, 18.30 Uhr, bis Freitag, 14.

November 1980, mittags

Leiter: P. Generalsuperior Josef Jahnel, Leutesdorf

Thema: „Die Freude am Herrn ist unsere Kraft“

(Stillschweigen erwünscht)

Montag, 24. November 1980, 18.30 Uhr, bis Freitag, 28.

November 1980, mittags

Leiter: P. Drutmar Cremer OSB, Abtei Maria Laach

Thema: „Der glaubende Mensch unter dem Anruf Gottes“

(Stillschweigen erwünscht)

Nr. 114 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1980

Nr. 115 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 2. Juli 1980 Pfarrer Johannes P a l m e n , St. Kornelius, Alsdorf-Hoengen, zum Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat ernannt;

am 15. Juli 1980 Kaplan Dieter K e m m e r l i n g , St. Castor, Alsdorf, zum Kaplan an St. Mariä Rosenkranz in Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach-Mitte, ernannt;

am 15. Juli 1980 Kaplan Heinz Josef B i s t e , St. Gertrud, Krefeld-Bockum, zum Kaplan an St. Castor in Alsdorf, Dekanat Alsdorf, ernannt;

am 15. Juli 1980 Diakon Franz J a n n a n mit Wirkung vom 1. August 1980 die Stelle eines Diakons im Zivilberuf an St. Josef in Düren, Dekanat Düren-Südwest, zugewiesen;

am 16. Juli 1980 Pfarrer Anton B u s e n von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Josef in Herzogenrath-Straß befreit und mit Wirkung vom 1. August 1980 in den Ruhestand versetzt;

am 16. Juli 1980 Regionaldekan Ewald F u h r e n , St. Mariä Himmelfahrt, Herzogenrath, mit Wirkung vom 1. August 1980 zusätzlich zum Pfarrverweser (vicarius oeconomus) der Pfarre St. Josef, Herzogenrath-Straß, Dekanat Herzogenrath, bestellt;

am 16. Juli 1980 Kaplan P. Jan Antoni K a l y t a OMI mit Wirkung vom 1. August 1980 den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarrgemeinde St. Josef in Herzogenrath-Straß erteilt;

am 17. Juli 1980 Pfarrer P. Heinrich B e m e l m a n s SMM mit Wirkung vom 1. August 1980 von den Aufgaben des Pfarrverwesers der Pfarre St. Georg in Jüchen-Neuenhoven, Dekanat Hochneukirch, befreit und in den Ruhestand versetzt;

am 17. Juli 1980 Dechant Albert H o ß , St. Nikolaus, Kall, zusätzlich zum Pfarrverweser der Pfarre St.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

- Cäcilia in Nettersheim-Pesch, Dekanat Steinfeld, bestellt;
- am 18. Juli 1980 Pfarrer Johannes Holzapfel von dem ihm ab 30. Januar 1980 erteilten Auftrag zur Ausübung der Seelsorge im St.-Josef-Hospital, Krefeld-Uerdingen, sowie von der Mitarbeit in der Seelsorge im Dekanat Krefeld-Ost befreit und mit Wirkung vom 1. August 1980 zum Verweser der Pfarrvikarie St. Theresia vom Kinde Jesu in Heinsberg-Schafhausen, Dekanat Heinsberg-Waldfeucht, ernannt;
- am 22. Juli 1980 Pfarrer Herbert Arens, Subsidiar im Dekanat Schleiden, mit Wirkung vom 1. August 1980 zum Studienleiter für die Pastoral- und Gemeindeassistenten im Bistum Aachen ernannt; gleichzeitig wurde er mit Wirkung vom 1. August zum Subsidiar an St. Katharina, Aachen-Forst, Dekanat Aachen-Forst/Brand, ernannt;
- am 7. August 1980 Studiendirektor i. R. Msgr. Anton Knippen als Studienleiter für die Pastoral- und Gemeindeassistenten im Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. August 1980 entpflichtet. Seine Aufgabe als Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat im Bistum Aachen behält er bei.

- am 1. Juli 1980 Pfarrer i. R. Josef Dominik, Jubilarpriester, geboren am 10. September 1900 in Köln-Lindenthal, zum Priester geweiht am 6. August 1929 in Köln, von 1953 bis zur Versetzung in den Ruhestand im November 1965 Pfarrer an St. Lambertus, Erkelenz-Immerath, zuletzt wohnhaft in Simmerath;
- am 3. Juli 1980 P. Karl Kuhlkamp OFMCap, zuletzt im Wallfahrtskloster „Maria Lind“ bei Braunsrath tätig;
- am 10. Juli 1980 Pfarrer i. R. Dr. theol. h. c. Josef Thomé, Jubilarpriester, geboren am 2. Juni 1891 in Euskirchen, zum Priester geweiht am 10. August 1916 in Köln, von 1939 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im August 1975 Pfarrer an St. Balbina in Würselen-Morsbach;
- am 27. Juli 1980 Pfarrer i. R. Gottfried Loers, Jubilarpriester des Erzbistums Köln, geboren am 21. Dezember 1901 in Mönchengladbach, zum Priester geweiht am 28. Juni 1927 in Köln, bis zu seiner Pensionierung im Juli 1970 Pfarrer von St. Marien, Köln-Nippes. Seinen Ruhestand verlebte er in Mönchengladbach.

Nr. 116 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 3. August 1980 in der Klosterkirche der Franziskaner zu Vossenack dem Frater Wilhelm Funken die heilige Priesterweihe.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, 15. September

50. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 117 Wort der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl 1980	81	Nr. 124 Durchführungsvorschrift zu § 60 a der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	89
Nr. 118 Fürbittvorschläge für die Bundestagswahl 1980	83	Nr. 125 Steuernachforderung	90
Nr. 119 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum gemeinsamen Caritassonntag 1980 am 21. September 1980	83	Nr. 126 Mutterhausabgaben und Gestellungsleistungen	90
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.			
Nr. 120 Schreiben Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II. zur VI. Bischofssynode 1980	84	Nr. 127 Kirchliche Autonomie im Arbeitsrecht	90
Nr. 121 Gebet des Heiligen Vaters für die Bischofssynode 1980	85	Nr. 128 Priestertag 3. November 1980	91
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 122 Hinweise zum Monat der Weltmission im Oktober 1980	85	Nr. 129 Caritas-Abreißkalender 1981	91
Nr. 123 Dritte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	86	Nr. 130 Altenberger Bibelwoche	91
		Nr. 131 Zählung der sonntäglichen Kirchenbesucher am 19. 10. 1980	91
		Nr. 132 Abgabe einer Kapelleneinrichtung ..	92
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 133 Neuer Fernschreibanschluß	92
		Nr. 134 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1980	92
		Nr. 135 Personalchronik	92
		Nr. 136 Pontifikalhandlungen	93

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 117 Wort der Bischöfe zur Bundestagswahl 1980

Brüder und Schwestern im Herrn!

Am 5. Oktober wird der 9. Deutsche Bundestag gewählt. Jede Wahl ist nicht nur ein politischer Vorgang, sondern zugleich eine sittliche Entscheidung darüber, welche Werte und Ziele die Politik in den kommenden Jahren bestimmen und tragen. Dazu wollen wir Bischöfe heute ein Wort sagen.

Der Christ wird bei seiner Wahlentscheidung bedenken, was die Gebote Gottes in der Politik fordern. Sie betreffen ja nicht nur das Leben des einzelnen Menschen, sie sind zugleich Richtschnur für das öffentliche Leben. Die Gebote Gottes sind das Fundament jeder wahren Humanität. Sie begründen die unbedingte Achtung vor dem Menschen als Person und als Träger unantastbarer Rechte und Pflichten. Die Gebote Gottes fordern Gerechtigkeit und Liebe im gesellschaftlichen und politischen Zusammenleben und verpflichten zum Dienst am Frieden.

Vier Gesichtspunkte seien eigens hervorgehoben:

Erstens: Eine Politik, die nicht einer Ideologie, einem Prestige- oder Machtdenken dient, sondern Gottes Gebot folgen will, muß die Würde **jedes** Menschen und seine Rechte achten und fördern. Unser Grundgesetz bekennt sich zu diesem Maßstab. Wir dürfen dankbar anerkennen, daß in den zurückliegenden dreißig Jahren vieles geschaffen wurde, was soziale Notstände beseitigte, Ungerechtigkeiten abbauete und die Entfaltungsmöglichkeiten der Bürger erweiterte. Um so schmerzlicher ist es, feststellen zu müssen, daß Menschen in unserer Gesellschaft vielen ungeborenen Kindern das Recht auf Leben verweigern und daß unsere Rechtsordnung dieses Grundrecht nicht mehr umfassend schützt. Wir dürfen uns über die Folgen einer solchen Entwicklung nicht hinwegtäuschen: Die Aushöhlung des Grundrechts auf Leben untergräbt auch die Grundwerte der Gerechtigkeit und der Solidarität. Sie zerstört die Liebe und gefährdet den Frieden.

Zweitens: Ein Volk verliert die Hoffnung auf Zukunft, wenn die Werte von Ehe und Familie nicht mehr erkannt, geschützt und auch nicht mehr vorgelebt werden. Gesetze, die die Ehescheidung begünstigen und den auf Lebenszeit geschlossenen Bund aushöhlen, zerstören die Ehe. Gesetze, die von der falschen Annahme ausgehen, die Mehrzahl unserer Familien sei zerrüttet und deshalb müsse immer mehr der Staat die Familie ersetzen oder in sie hineinregieren, solche Gesetze tragen nicht dazu bei, personale Freiheit und Verantwortung zu stärken. Sie schwächen die Familie. Familienpolitik darf kein Lippenbekenntnis bleiben. So sehr die Erhöhung des Kindergeldes zu begrüßen ist, so wenig kann sie eine Politik ersetzen, die der Familie den ihr gebührenden hohen Rang zuerkennt. Darum aber geht es, daß die wichtige Rolle der Familie für die Gesellschaft geistig, rechtlich und materiell gestärkt wird.

Drittens: Notwendig ist auch eine Politik, die das Gemeinwohl gegen ausufernde Privat- und Gruppeninteressen durchsetzt und zugleich die Grenzen der Zuständigkeit des Staates achtet. Seit Jahren stehen wir in der Bundesrepublik Deutschland in der Gefahr, über unsere Verhältnisse zu leben und damit die Lebenschancen unserer Kinder zu belasten. Die Ausweitung der Staatstätigkeit, die damit verbundene Bürokratisierung und die gefährlich hohe

Staatsverschuldung müssen jetzt korrigiert werden. Es ist ein Trugschluß zu meinen, der Staat könne alles, und insbesondere, er könne alles besser machen. Der Staat ist dem Gemeinwohl, also der Sicherung und der Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Bürger verpflichtet. Dieser Verpflichtung wird er am besten gerecht, wenn er die Initiative, die Anstrengung und die persönliche Verantwortung der einzelnen und der Gruppen herausfordert und stärkt.

Viertens: Die vornehmste Aufgabe der Politik ist die Sicherung des Friedens. Die schweren Konflikte und kriegерischen Auseinandersetzungen, die in nicht wenigen Teilen der Welt ausgebrochen sind und so vielen Menschen schreckliches Leid zufügen, gefährden den Frieden. Sie gehen auch uns an. Wahrer Friede ist Friede in Freiheit. Wie der Friede in Freiheit erhalten, gesichert, beziehungsweise wiedergewonnen werden kann, darüber gehen die Auffassungen auseinander. Darum muß in der Politik gerungen werden. Den Weg zum dauerhaften Frieden geht nur, wer — innerhalb des Staates und der Völkergemeinschaft — sich an der Menschenwürde, an der Freiheit und an der Gerechtigkeit für alle ausrichtet.

Die demokratischen Parteien in unserem Land wissen sich seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland dem Frieden als dem obersten Ziel der Politik verpflichtet. Dieses gemeinsame Fundament unserer Demokratie darf nicht verspielt werden. Keine demokratische Partei sollte der anderen den Willen zum Frieden oder die Fähigkeit, ihm in Politik und Diplomatie zu dienen, absprechen.

Alle Bürger stehen bei der Wahl vor einer Gewissensentscheidung. Nichtwählen ist in der Regel eher ein Zeichen der Flucht vor der Verantwortung, entweder, weil man sich nicht festlegen möchte, oder, weil man eine ideale Alternative ohne Fehl und Tadel sucht, die es auf dieser Welt nicht gibt. Der Frage, wie wir unserer Verantwortung gerecht werden für eine Lebensordnung, die nach Gottes Willen dem Menschen dient, müssen wir uns stellen.

Würzburg-Himmelsporten, 25. August 1980

Für das
Bistum Aachen

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Sperrfrist: 20. September 1980, 17.00 Uhr. Vorstehendes Hirtenwort ist am 21. September 1980 und in den Vorabendmessen am 20. September 1980 zu verlesen.

**Nr. 118 Fürbittvorschläge
für die Bundestagswahl 1980**

Schenke für die kommende (heutige) Bundestagswahl unserem Volk das Licht und die Kraft des Heiligen Geistes.

Sei mit Deinem Heiligen Geist unserem Volk bei der bevorstehenden (heutigen) Bundestagswahl nahe.

Lenke bei der bevorstehenden (heutigen) Bundestagswahl unser Volk durch Deinen Heiligen Geist auf dem Weg des Friedens, der Freiheit und der Gerechtigkeit.

Sei bei der bevorstehenden (heutigen) Bundestagswahl Wählern und Gewählten nahe mit Deinem Heiligen Geist.

Wir bitten Dich für die bevorstehende (heutige) Bundestagswahl: schenke unserem Volk die Gaben der Weisheit, des Rates und der Stärke.

Eine dieser Fürbitten soll jeweils in den Allgemeinen Fürbitten vor der Bundestagswahl eingefügt werden.

**Nr. 119 Hirtenwort
der deutschen Bischöfe
zum gemeinsamen Caritassonntag 1980
am 21. September 1980**

Am heutigen Sonntag begehen die katholischen Bistümer in der Bundesrepublik zum ersten Mal einen gemeinsamen Caritassonntag. Er wird auch in den kommenden Jahren jeweils am vorletzten Sonntag im September, also in der Nähe des Erntedankfestes, gehalten werden.

1. Trotz Wohlstand und vielfältiger staatlicher Sozialleistungen sind die caritativen Aufgaben der Kirche in den letzten Jahrzehnten gewachsen. Denn wenn nicht die materiellen Nöte größer geworden sind, so sind es doch die geistig-seelischen. Sie zeigen sich zum Beispiel in der Einsamkeit vieler alleinstehender, besonders alter Menschen, in der Isolierung der Bewohner großer Wohnblocks, in der hohen Selbstmordrate, in den Fluchtversuchen einer großen Zahl auch junger Menschen in Alkohol und Drogen. Sie erwachsen aus der ablehnenden Haltung gegenüber ganzen Gruppen von Mitmenschen wie etwa der psychisch Kranken, der körperlich oder geistig Behinderten, der sprachunkundigen Ausländer, aber auch der ungeborenen Kinder. Wenn man die gar nicht wenigen Menschen, die ihr Leben als sinnlos empfinden, fragt, warum das so sei, hört man im-

mer wieder die gleichen Worte: einsam, verlassen, verkannt, unbeachtet, überflüssig, ungeliebt.

2. Was diese Mitmenschen am meisten nötig haben, worauf viele von ihnen sehnlich warten, was am ehesten Probleme lösen, Auswege öffnen und Wunden heilen kann, ist die Erfahrung menschlicher Nähe und Zuwendung, ist die Fähigkeit, einander zu achten und zu respektieren. Es hilft nicht weiter, immer nur unser Gesellschaftssystem anzuklagen und allein in unserer technisierten Welt die Ursache eines unmenschlichen Klimas zu suchen. Der Mensch kann nur menschlich leben, wenn er menschliche Nähe erfährt.

Solche Nähe zu schenken, ist jeder einzelne gerufen. Jeder begegnet besorgten, vergrämen, vielleicht auch verschlossenen Gesichtern. Jeder trifft Menschen, denen nur er helfen kann — sonst bleiben sie ohne Hilfe. Caritas ist zunächst persönliche Hinwendung zu dem, der in Not ist und Hilfe braucht.

Das Klima menschlicher Nähe und gegenseitiger Zuwendung muß das Leben unserer katholischen Gemeinden bestimmen. Es dürfte nicht vorkommen, daß in einer christlichen Gemeinde die Not eines Menschen übersehen wird, daß einer in seiner Ausweglosigkeit allein gelassen wird. Die christliche Gemeinde sollte in allen ihren Mitgliedern, besonders in den Helfergruppen der Caritas, ständig auf der Suche sein, wo Hilfe nötig ist und wer Hilfe bringen kann.

3. Der Einzelne und die Gemeinde stoßen jedoch an Grenzen, wo ihre Möglichkeiten zu helfen nicht mehr ausreichen, und es gibt übergreifende Probleme und Aufgaben. Darum brauchen wir die organisierte Caritas, den Caritasverband in seinen vielfältigen Strukturen, Einrichtungen und Diensten. Er setzt seine hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter ein, um den einzelnen und den Gemeinden zu helfen, daß sie helfen können. Sozialstationen ermöglichen für Behinderte und Kranke häusliche Pflege. Hat man Sorgen mit einem alkohol- oder drogenabhängigen Familienmitglied, berät die Caritas und vermittelt Heilbehandlung. Sie unterhält für Behinderte Sonderkindergärten, heilpädagogische Heime und beschützende Werkstätten. Erziehungsberatungsstellen stützen Familien und alleinerziehende Mütter. Alte Menschen erhalten zu Hause ambulante Dienste oder werden in Wohn- und Pflegeheime aufgenommen. Und wenn irgendwo in der Welt Naturkatastrophen oder kriegereische Ereignisse die Menschen heimsuchen, bringt ihnen auch die Caritas, was zum Überleben und zum Neubeginn notwendig ist.

Alle diese vielfältigen Einrichtungen und Dienste brauchen gut vorbereitete Helfer: in den Aus- und Fortbildungsstätten der Caritas werden sie fachlich und menschlich zugerüstet. Diese Helfer und Mitarbeiter sehen ihre Aufgaben nicht nur darin, qualifizierte Hilfe zu leisten, sondern jeden Menschen in seiner ganz persönlichen Notlage anzunehmen und ihn menschliche Zuwendung erfahren zu lassen. Allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, eben-

so allen Mitarbeitern in diesem sozialen Dienst unserer Kirche danken wir für ihre Arbeit und allen persönlichen Einsatz.

4. Das Leitwort des diesjährigen Caritassonntages lautet „Danken und Teilen“.

„Nicht darin besteht die Liebe“, heißt es im 1. Johannesbrief, „daß wir Gott geliebt haben, sondern daß er uns geliebt und seinen Sohn als Sühne für unsere Sünden gesandt hat . . . Wenn Gott uns so geliebt hat, müssen auch wir einander lieben“ (1 Joh 4, 10 f). Das charakterisiert christliche Nächstenliebe. Für die Kirche, die Gemeinschaft von Menschen um Jesus Christus als Mitte, gilt aber auch: „Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr einander liebt“ (Joh 13, 35). Das ist das Erkennungszeichen für Christentum und wahre Kirche: die Liebe, in der uns der andere Mensch genauso nahegeht, wie wir Gott nahegehen.

Wahre Liebe gibt es nicht ohne Opferbereitschaft, die von der eigenen Habe dem mitteilt, der zu wenig hat. In seiner Botschaft für die Fastenzeit 1980 hat unser Heiliger Vater Papst Johannes Paul II. geschrieben: „Ich rufe Euch auf, die Appelle, die Eure

Bischöfe für die Aktionen des brüderlichen Teilens an Euch richten werden, hochherzig zu beantworten.“ — Wir Bischöfe in der Bundesrepublik schließen uns diesem Aufruf des Papstes an und bitten für unsere Caritas um eine hochherzige Antwort aus der Opferbereitschaft der Katholiken.

Die Menschen warten auf das Zeugnis der Caritas der Kirche. Sie kann die Angst und die Traurigkeit angesichts einer ungesicherten Zukunft durchbrechen. Sie soll zeigen, woraus man leben kann, woraus Zukunft und Freude wachsen können. Das persönliche Verhalten der Christen zueinander, das brüderliche Klima in unseren Gemeinden, unsere Opferbereitschaft für den Menschen in Not, für die Dienste und Werke der Caritas können die Welt davon überzeugen, daß es jedem einzelnen von uns mit Menschlichkeit, Nächstenliebe und sogar Feindesliebe ernst ist.

Der Caritassonntag gibt Gelegenheit, diese Liebe zu beweisen.

Der Kollektenertrag dient zur Finanzierung der pfarrlichen Caritasarbeit.

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 120 Schreiben Seiner Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

**an alle Bischöfe, Priester und Gläubigen der Kirche
mit der Einladung zum Gebet für die VI. Bischofssynode**

Ehrwürdige Brüder, liebe Söhne und Töchter!

1. Es naht die Bischofssynode, die vom 26. September dieses Jahres an über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute beraten wird. Somit wird auf der Synode ein Problem von erstrangiger Bedeutung behandelt. Über den Dienst der Kirche gegenüber der Familie hat mein Vorgänger Papst Paul VI. gesprochen (vgl. Enzyklika „Humanae vitae“, Nr. 39); zu diesem Thema hat auch das letzte Konzil Stellung bezogen, wobei es daran erinnerte, daß die Familie „das Fundament der Gesellschaft“ ist (Gaudium et spes, Nr. 52) und, weil sie zugleich eine Art „Hauskirche“ darstellt, die Existenz und die Entwicklung der ganzen Kirche gewährleistet: denn in der Familie werden „die neuen Bürger der menschlichen Gesellschaft geboren, die durch die Gnade des Heiligen Geistes in der Taufe zu Söhnen Gottes gemacht werden, um dem Volke Gottes im Fluß der Zeiten Dauer zu verleihen“ (Lumen gentium, Nr. 11).

Dieses gottbezogene Bild von der Familie, die durch Jesus Christus erneuert und geheiligt worden ist, hat in unserer Zeit vielfach an Bedeutung verloren, ist verdunkelt und vielleicht auch profaniert worden (vgl. Gaudium et spes, Nr. 47). Wir müssen uns deshalb wieder neu auf die Worte Jesu Christi besinnen: „Am Anfang war das nicht so“ (Mt 19, 8). Es ist notwendig, daß die Synode „aufzeigt, was es

heißt, Christus im Ehe- und Familienleben nachzufolgen“ (vgl. Johannes Paul II., Ansprache an den Rat der Bischofssynode, 23. Febr. 1980).

In der Tat, die Familien müssen in unserer Zeit zu einem neuen Höhenflug aufbrechen! Sie sollen Christus nachfolgen!

Die Synode dieses Jahres ist ein Ereignis, das für das Leben der ganzen Kirche und für ihre Sendung von besonderer Bedeutung ist. Wenn diese Sendung in der Evangelisierung ihren Ausdruck findet (die das Thema der Synode von 1974 war) und sich in der katechetischen Unterweisung (Thema der Synode von 1977) konkretisiert, so bleiben diese beiden lebenswichtigen Aufgaben der Kirche durch einen grundlegenden Bezug mit der Familie verbunden. Die Sendung der Kirche richtet sich auf die Familie mit jener Liebe, die Gott selbst durch seinen Sohn in ihr offenbart hat; zugleich verwirklicht sich diese Sendung zu einem großen Teil in der Familie und durch die Familie selbst. Bedenkt man die Bedeutung dieses Problems, so ist es unerläßlich, daß wir die Arbeiten der Bischofssynode dieses Jahres mit großem Interesse und dem Gebet der ganzen Kirche begleiten.

2. Wenn in Kürze die Bischofssynode beginnt, soll deshalb die ganze Kirche an ihren Arbeiten teilnehmen. Die ganze Kirche möge in gewissem Sinn auf der Synode anwesend sein: anwesend vor allem durch Gebet und Opfer. Alle Mitglieder der Kirche sollen für die Synode beten und geistige Opfer darbringen, um für die Väter der Synode in ihren synodalen Beratungen das Licht und den Beistand Gottes zu erbitten. Die Familie ist eine Zelle, von der je-

de Berufung und die verschiedenen Lebensstände in der Kirche sich herleiten. Diese wiederum sind, ihrer jeweiligen Art entsprechend, zum Dienst an der Familie gegeben, wie es Paul VI. in einer Ansprache an Priester zum Ausdruck gebracht hat: „Ihr wißt aus langer und reicher Erfahrung: euer priesterlicher Zölibat macht euch besonders geeignet, um für die Familien auf dem Weg ihrer Heiligung wirksame Zeugen der Liebe des Herrn in der Kirche zu sein“ (vgl. Ansprache an die Mitglieder der Vereinigung „Equipes Notre Dame“, 4. Mai 1970, AAS 62, 1970, S. 435).

In der Kirche haben wir in der Tat, wie uns der Apostel lehrt, „unterschiedliche Gaben, je nach der uns verliehenen Gnade“ (Röm 12, 6). Und das geschieht, da wir „ein Leib in Christus“ sind (Röm 12, 5).

Ich lade deshalb alle inständig ein, für die Synode zu beten und Opfer darzubringen. Vor allem bitte ich die Kranken um ihr Gebet und Opfer, die ja durch die Vorsehung berufen sind, in einer besonderen Weise am Opfer Christi teilzunehmen. Mit derselben Einladung wende ich mich an die beschaulichen Orden, die Christus besonders zur lebendigen Mitsorge für die Anliegen seiner Kirche ruft.

3. Ein herzliches Wort der Ermutigung gilt sodann den Familien. Mögen die „Hauskirchen“ der christlichen Familien vom kommenden 26. September an zu einem Ort innigen Gebetes für die diesjährige Synode werden, die ja selbst so „familiär“ ist und sich im Heiligen Geist mit besonderer Sorge und Liebe gerade ihnen zuwendet.

Eure Söhne und Töchter, die dem Herzen des Herrn so nahe stehen, mögen von ihm für eure Familien und für die Familien in der ganzen Welt seinen Segen erleben.

4. Der Hauptgebetstag für die Synode wird Sonntag, der 12. Oktober, sein. Ich wünsche, daß man an diesem Tag in allen Diözesen, in den Pfarreien und Kirchen nach den Anweisungen der Hirten öffentliche Gebete verrichtet.

An diesem Tag sollen die ganze Kirche und alle Familien sich zum gemeinsamen Gebet vereinen. Soweit wie möglich, lade ich für diesen Tag die Vertreter der Familien der ganzen Kirche nach Rom ein, damit sie mit dem Nachfolger Petri und den Vätern der Synode zusammentreffen können und auf diese Weise die geistige Anwesenheit aller Familien der Kir-

che, die im Glauben und in der Liebe vereint sind, zum Ausdruck bringen.

Jede Familie empfehle ich der Heiligen Familie von Nazaret und erteile euch, ehrwürdige Brüder, liebe Söhne und Töchter, und vor allem jeder Heimstätte von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 15. August, dem Fest Mariæ Aufnahme in den Himmel des Jahres 1980, im zweiten Jahr meines Pontifikates.

Johannes Paulus PP. II

Vorstehendes Schreiben des Heiligen Vaters kann auch zum Gegenstand der Predigt gemacht oder auszugsweise verlesen werden.

Nr. 121 Gebet des Heiligen Vaters für die Bischofssynode 1980

Gott, von dir kommt alle Vaterschaft im Himmel und auf Erden.

Vater der Liebe und des Lebens,
gib, daß jede menschliche Familie auf der Erde durch deinen Sohn Jesus Christus, der „von einer Frau geboren wurde“, und durch den Heiligen Geist, den Urquell göttlicher Liebe, für die kommenden Generationen zu einem wahren Heiligtum des Lebens und der Liebe werde.

Lenke durch deine Gnade das Denken und Handeln der Eltern auf das Wohl ihrer Familie und aller Familien in der Welt.

Laß die Jugendlichen für ihre menschliche Entfaltung und ihr Wachsen in Wahrheit und Liebe in der Familie starken Rückhalt finden.

Laß die Liebe, gefestigt durch die Gnade des Ehesakramentes, sich stärker als alle Schwäche und jegliche Krise erweisen, die unsere Familien mitunter zu bestehen haben.

Gib ferner, so bitten wir dich auf die Fürsprache der Heiligen Familie von Nazaret, daß die Kirche inmitten aller Völker der Erde in der Familie und durch die Familie ihre Sendung fruchtbar erfüllen kann.

Denn du bist das Leben, die Wahrheit und die Liebe in der Einheit des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Amen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 122 Hinweise zum Monat der Weltmission im Oktober 1980

(Zur Einleitung bei der Eucharistiefeier oder bei den Vermeldungen zum Schluß des Gottesdienstes)

† 5. Oktober 1980: 27. Sonntag im Jahreskreis

„Fremde werden Freunde“ — katholisch sein bedeutet: missionarisch gesinnt sein — mit der Weltkir-

che denken und leben — ein Herz für die Mission haben — freundlich und freundschaftlich auf alle Menschen zugehen, auch durch unser Gebet und mit einem persönlichen Opfer. Wir feiern die heilige Eucharistie „zum Heil der ganzen Welt“ (Einladung zum Gabengebet). Der Monat Oktober steht im Zeichen des kommenden Sonntags der Weltmission und soll uns neu bewußt machen: Wenn wir gemeinsam

Eucharistie feiern, beten und opfern wir zum Heil der ganzen Welt.

† 12. Oktober: 28. Sonntag im Jahreskreis

Das Evangelium dieses Sonntags mahnt uns zur Dankbarkeit. „Wir danken Euch dafür, daß Eure Missionare uns die Frohe Botschaft gebracht haben.“ So dankt ein afrikanischer Bischof, der aus persönlicher Erfahrung weiß, wieviel das Evangelium ihm und seinen Landsleuten in Malawi bedeutet: Jesus hilft und heilt, er liebt und gibt Leben. Dafür dankt der schwarze Bischof uns; er dankt uns für eine Gabe, die auch wir selbst als Geschenk empfangen haben: das Evangelium, den Glauben, Jesus Christus. Für den Afrikaner sind das die kostbarsten Gaben, voller Hoffnung und Freude. Ist auch uns ihre Kostbarkeit lebendig gegenwärtig? Drängt es uns zum Weiter-schenken?

† 19. Oktober: 29. Sonntag im Jahreskreis

Gestern (Samstag, 18. Oktober) hat die Kirche das Fest des Evangelisten Lukas gefeiert. In diesem Jahr sind die Sonntagsevangelien dem Lukasevangelium entnommen. Lukas ist der einzige Evangelist, der nicht aus dem Judentum stammt; er hat mit dem Völkerapostel Paulus zusammen Missionsarbeit geleistet; Lukas schreibt sein Evangelium für Christen und Nichtchristen aus dem Heidentum. Er verkündet Jesus Christus als den Heiland und Helfer der Völker, als den Retter der Welt. — Für unsere Zeit haben wir diese Aufgabe eines Lukas zu erfüllen. Der nächste Sonntag, der Weltmissionssonntag, ruft uns auf, missionarisch zu beten und zu opfern. Helfen Sie bitte mit!

Nr. 123

Dritte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe f der Satzung am 20. 3. 1980 die dritte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen. Diese Änderung wurde im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 11. August 1980 amtlich bekanntgemacht. Gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung wird die dritte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands hiermit nachrichtlich bekanntgegeben.

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 29. 10. 1979 Seite 293) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„als Rechnungszins ist jedoch der Durchschnittssatz der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, höchstens aber ein Zinssatz von 5 v. H., zugrunde-zulegen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Arbeitnehmer des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen anderen Beteiligten oder mehrere andere Beteiligte fortgesetzt wurden. ²Wurden die Pflichtversicherungen zu einem geringeren Teil als 80 v. H. der Zahl der Arbeitnehmer, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, fortgesetzt, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der Ausgleichsbetrag nur in Höhe des Bruchteils zu zahlen ist, um den die Zahl der Arbeitnehmer, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter 80 v. H. der Zahl der Arbeitnehmer, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, zurückbleibt. ³Pflichtversicherungen, die in dem Zeitraum von 36 Monaten im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet haben, gelten als fortgesetzte Pflichtversicherungen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden vom Beteiligten wahrgenommenen Aufgaben des ausgeschiedenen Beteiligten von einem anderen Beteiligten oder mehreren anderen Beteiligten übernommen wurden oder im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Lasten hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen wurden.“

2. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „wenn der“ werden die Worte „nicht nur geringfügig beschäftigte (§ 8 SGB IV)“ eingefügt.
- b) Die Worte „von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, gewesen ist“ werden durch die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht, gewesen ist“ ersetzt.

3. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „15 Monaten“ ersetzt.

4. § 22 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 14 bis 20 gelten entsprechend für Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen oder unter den Manteltarifvertrag fallen würden, wenn der Beteiligte den Tarifvertrag anwendete.“

5. In § 28 Abs. 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c oder e oder Abs. 2 Buchst. a oder c“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e, Satz 2 oder Absatz 2“ ersetzt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Der Versicherungsfall tritt auf Antrag mit dem Ende des Monats ein, in dem der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden

- Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, weil
- a) er eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG, § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG erhält oder
 - b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG, § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist."
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb wird die Zahl „62“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
7. § 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
- „aa) nach §§ 1278, 1280, 1283, 1284, 1315, 1319 RVO, §§ 55, 57, 60, 61, 94, 98 AVG oder §§ 75, 77, 80, 81, 105, 108 a RKG ruhte,“
8. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
9. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b werden
 - aa) in Doppelbuchstabe aa die Worte „während der“ durch die Worte „während deren“ und
 - bb) in Doppelbuchstabe bb die Worte „während der“ durch die Worte „während deren“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hatte, so gelten die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit), wenn

 1. von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Monate Umlage Monate sind oder
 2. die Kalendermonate vom Ende des ersten Umlage Monats bis zum Ende des Kalendermonats, der dem Monat des Beginns der Versorgungsrente vorausgeht, mindestens zur Hälfte Umlage Monate sind.“
10. In § 34 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) wirksam geworden sind.“
11. § 37 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) den Witwer einer verstorbenen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat,“
12. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

„sie nicht nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte,“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Satz 1 entsprechend“ durch die Worte „Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zurechnungszeit nach § 33 Abs. 2 Satz 2 nicht zu berücksichtigen ist“ ersetzt.
13. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Ehe zwischen dem verstorbenen und dem überlebenden Elternteil geschieden und ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.“
 - b) Absatz 5 Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „Waisenrente aus“ werden die Worte „der Versicherung des Verstorbenen in“ eingefügt.
 - bb) Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

„nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte,“
14. § 46 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe h werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind in den Fällen des Satzes 1 die Voraussetzungen für die Neuberechnung der Versorgungsrente in der Person eines Hinterbliebenen gegeben, so sind, wenn mehrere Hinterbliebene vorhanden sind, die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Buchst. b wird das Wort „Pflichtversicherungszeiten“ durch das Wort „Umlage Monate“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „mindestens jedoch das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 52 Abs. 3)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 52 Abs. 3)“ eingefügt und die Worte „Absatzes 1 Buchst. a und b“ durch die Worte „Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a und b“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt und die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
 - e) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ergebende, gegebenenfalls erhöhte oder verminderte Versorgungsrente ist von dem sich aus § 52 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an die Versorgungsrente im Sinne dieser Satzung.“
15. In § 50 Abs. 6 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
16. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Worte „– auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten –, Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden ist, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Beteiligten bestan-

den hat," durch die Worte „, Krankengeldzuschuß – auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist –, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis zugestanden haben, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Beteiligten bestanden hat," ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Erhält ein Arbeitnehmer in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und endet aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften das Arbeitsverhältnis nicht, beginnt die Versorgungsrente mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den erstmals Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.“

b) In Absatz 3 Buchst. a und Buchst. b werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

17. § 52 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c bis e“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Buchst. a oder b“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b“ ersetzt.

18. In § 53 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin, so kann die Kasse die Zahlung der Rente von der Bestellung eines Bevollmächtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin abhängig machen.“

19. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden folgende Nummern 4 a bis 4 c eingefügt:

- „4 a aufgrund einer Ausbildung oder mit Rücksicht auf eine Ausbildung zustehende Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1000,- DM monatlich,
- 4 b zustehendes Unterhaltsgeld von wenigstens 730,- DM monatlich, und zwar auch dann, wenn es nur deshalb nicht zusteht, weil anrechnungsfähiges Einkommen berücksichtigt ist,
- 4 c zustehendes Übergangsgeld, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1000,- DM monatlich beträgt.“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 16 werden die Worte „oder nach § 57 Abs. 1“ gestrichen, und es wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nr. 17 angefügt:
„17. die Gewährung einer der in § 57 Abs. 2 genannten Leistungen, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 57 Abs. 1 zusteht.“

20. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 sind die Worte „Der Anspruch auf“ zu ersetzten durch das Wort „Die“.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c oder § 30 Abs. 2 Buchst. a“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c oder § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „erhalten hat“ die Worte „oder wenn sie als Schwerbehinderte anerkannt ist und die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG erfüllt“ eingefügt.

21. Es wird folgender § 60 a eingefügt:

„§ 60 a

Auskunft über die Rentenanwartschaft

¹Die Kasse hat dem Versicherten nach Maßgabe einer Durchführungsvorschrift Auskunft über die erworbene Rentenanwartschaft zu erteilen. ²Die Auskunft ist unverbindlich.“

22. § 62 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„hierbei sind Grundgehalt und Ortszuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.“

b) Die Sätze 4 bis 6 werden durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„⁴Hat der Arbeitnehmer für einen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Zahlungszeitraums/Abrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt – auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – für diesen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags, es sei denn, daß dieser durch Tarifvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. ⁵In diesem Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

c) Die Sätze 7 bis 9 werden Sätze 6 bis 8.

23. § 63 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet ist.“
- b) In Satz 5 werden die Worte „aus Bezügen“ durch die Worte „für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.

24. In § 64 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt nicht für die Anwendung des § 28 Abs. 2 und des § 92.“

25. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Dem beitragsfrei Versicherten, der die Wartezeit (§ 29 Abs. 1) nicht erfüllt hat, werden die Beiträge auf Antrag erstattet.“
- b) In Absatz 8 Buchst. a und c wird jeweils das Wort „Erhöhungsbeträge“ durch die Worte „Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen“ ersetzt.

26. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „bis zu dem Zeitpunkt der Beitragserstattung in der Rentenversicherung zu der Kasse entrichteten Pflichtbeiträge“ durch die Worte „bis zu dem Zeitpunkt, bis

zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zu der Kasse entrichteten Beiträge" ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) ¹Hat sich ein Versicherter nach § 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG Beiträge erstatten lassen, so begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, an die Kasse entrichteten Beiträge und Umlagen keinen Anspruch auf Leistungen. ²Die Beiträge (§ 66 Abs. 8) sind dem Versicherten zurückzuzahlen. ³Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, findet Satz 1 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, daß er die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 82 Abs. 1 AVG erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.“

27. In § 93 a Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2 Buchst. d“ die Worte „, § 40 Abs. 3 Buchst. d und § 41 Abs. 5 Buchst. d“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) Art. 1 Nr. 16 Buchst. a Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
- b) Art. 1 Nr. 8 sowie Nr. 14 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. d mit Wirkung vom 1. März 1979,
- c) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1980.

Die Dritte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. 3. 1980 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 27. 6. 1980 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juli 1980

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 124

Durchführungsvorschrift zu § 60 a der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. f der Satzung am 20. März 1980 die Durchführungsvorschrift zu § 60 a der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands erlassen:

Durchführungsvorschrift zu § 60 a der Kassensatzung Rentenauskünfte an Versicherte

1. Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

1.1 Die Kasse erteilt an Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Auskunft über die Höhe der bestehenden Anwartschaft auf Versorgungsrente (§ 31), wenn der Versicherte

- a) das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die Wartezeit nach § 29 erfüllt hat,
- c) eine Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über die Höhe der dort bestehenden Rentenanwartschaft einschließlich sämtlicher Anlagen vorlegt und
- d) eine Mitteilung des Arbeitgebers über die bis zu dem in Abschnitt 1.2 genannten Zeitpunkt vom Versicherten bezogenen und von der Kasse noch nicht abgerechneten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte vorlegt.

1.2 Die Anwartschaft auf Versorgungsrente ist auf den Zeitpunkt zu berechnen, der für die Berechnung der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend war.

2. Pflichtversicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Für Pflichtversicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt Abschnitt 1.1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung der lückenlose Nachweis über die Zuschüsse von Arbeitgebern im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d und über die gesamtversorgungsfähigen Zeiten nach § 33 Abs. 2 Buchst. b tritt.

3. Beitragsfrei Versicherte

Die Kasse erteilt den beitragsfrei Versicherten auf ihren Antrag Auskunft über die Höhe der bestehenden Anwartschaft auf Versicherungsrente (§ 35 und § 35 a), wenn

- a) der Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet hat und
- b) die Wartezeit nach § 29 erfüllt ist.

4. Auskunft über die auf die bisherige Ehezeit entfallende Anwartschaft

4.1 Versicherte erhalten auf ihren Antrag, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist, Auskunft über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Versicherungs- oder Versorgungsrente, wenn sie eine Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über die Höhe der dort auf die Ehezeit entfallenden Anwartschaft einschließlich sämtlicher Anlagen vorlegen.

4.2 Versicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ~~erhalten~~ auf ihren Antrag, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist, Auskunft über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Versicherungs- oder Versorgungsrente, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die gesetzliche Rentenversicherung in Anwendung der „Zweiten Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung“ eine Rentenauskunft erteilen würde.

5. Allgemeines

5.1 Die Auskünfte sind mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Unverbindlichkeit der Berechnungen zu versehen.

5.2 Die Auskünfte nach Abschnitt 1 bis 3 sind in der Regel an die Anschrift des Versicherten zu erteilen.

len. Dritten kann die Auskunft nach Abschnitt 1 bis 3 nur dann zugeleitet werden, wenn eine entsprechende Vollmacht des Versicherten vorgelegt wird, in der der Versicherte auch erklärt, daß ihm die Kostenfreiheit der Auskunft der Zusatzversorgungskasse bekannt sei.

5.3 Auskünfte nach Abschnitt 1 bis 3 werden frühestens nach Ablauf von drei Jahren erneut erteilt.

Die Durchführungsvorschrift zu § 60 a der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. 3. 1980 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 27. 6 1980 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juli 1980

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 125 **Steuernachforderung**

Aachen, 18. August 1980

Aus gegebener Veranlassung wird auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. 1. 1979 — 3 AZR 330/77 — hingewiesen.

Demnach ist der Arbeitnehmer Steuerschuldner. Der Arbeitgeber muß zwar die Lohn- und Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen, dabei erfüllt er jedoch eine fremde Schuld.

Die Steuerlast trifft den Arbeitgeber auch dann nicht, wenn ihm bei der Berechnung der einzubehaltenden Steuer ein Fehler unterläuft und dadurch zuviel Lohn an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird. Er kann dann zwar vom Finanzamt auf Entrichtung der fehlenden Steuer in Anspruch genommen werden, hat jedoch gegenüber seinem Arbeitnehmer einen Freistellungsanspruch bzw. — nach Erfüllung der fremden Steuerschuld — einen Erstattungsanspruch.

Die Ausschußfristen des § 57 KAVO sind hierbei zu beachten.

Für Rückfragen steht das Referat 6.3.2 im Generalvikariat zur Verfügung.

Collas
Generalvikar

Nr. 126 **Mutterhausabgaben und Gestellungsleistungen**

Aachen, 12. August 1980

Gemäß einer Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. 6. 1980 werden für das Bistum Aachen die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige, für die die Mutterhausabgabe Grundlage ist, ab 1. Januar 1981 wie folgt geregelt:

1. a) Die Mutterhausabgaben für Schwestern und Brüder in kirchlichen, nichtordenseigenen Ein-

richtungen, die zu 100% über die Pflegesätze oder Beiträge bzw. öffentliche Zuschüsse abgerechnet werden, beträgt grundsätzlich 1 350 DM.

Mutterhausabgaben	1 350 DM
Sozialbeitrag 12%	162 DM
Verfügungsgeld 10%	135 DM
insgesamt	<u>1 647 DM</u>

b) Unbeschadet bestehender Regelungen beträgt die Mutterhausabgabe in allen anderen kirchlichen, nichtordenseigenen Einrichtungen und Häusern grundsätzlich 1 050 DM.

Mutterhausabgaben	1 050 DM
Sozialbeitrag 12%	126 DM
Verfügungsgeld 10%	105 DM
insgesamt	<u>1 281 DM</u>

Hinzu kommt die freie Station bzw. deren Abgeltung.

2. Zusätzlich wird ein Weihnachtsgeld bis in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im kirchlichen Dienst.

3. Diese Regelung gilt ab 1. 1. 1981

Nr. 127 **Kirchliche Autonomie im Arbeitsrecht**

Aachen, 25. August 1980

In einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in Kassel im Rechtsstreit einer an einer Katholischen Freien Schule im Erzbistum Paderborn tätigen Lehrerin hat das Gericht zu grundsätzlichen Fragen der Stellung der privaten Schulen und zur Besonderheit des kirchlichen Dienstverhältnisses Stellung genommen. — Dieser Entscheidung kommt eine weit über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weil sie die bisherige Rechtsprechung des Gerichts zu diesen Fragen präzisiert und ausgebaut hat.

In diesem Prozeß geht es um die Kündigung einer Fachlehrerin für Gymnastik und Textilgestaltung, die der Schule bei der Einstellung die Tatsache ihres Kirchenaustritts verschwiegen hatte. Nachdem dem Schulträger — einem Orden — dieses Faktum bekanntgeworden war, kündigte er der Lehrkraft, da sie aufgrund dieser Tatsache für die Tätigkeit an einer Katholischen Freien Schule nach der Auffassung des Schulträgers ungeeignet war. In dem sich anschließenden arbeitsgerichtlichen Verfahren, das, was das Verhalten des Schulträgers betrifft, in der örtlichen Presse leider höchst unsachlich dargestellt worden war, unterlag dieser in erster Instanz, obsiegte jedoch sowohl beim Landesarbeitsgericht in Hamm wie nunmehr letztinstanzlich beim Bundesarbeitsgericht, das die Maßnahmen des Schulträgers voll bestätigte.

Das Bundesarbeitsgericht stellte fest, daß eine katholische Privatschule an der verfassungsrechtlich gesicherten Kirchenautonomie teilnehme, die

insoweit die Anwendung der allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einschränkte. Diese könnten nur im Lichte der grundgesetzlich gesicherten Kirchenautonomie interpretiert werden. Eine Lehrerin an einer derartigen Schule nehme an dem missionarischen Auftrag der Kirche teil, und zwar auch dann, wenn sie Fächer unterrichte, in denen sie nicht so unmittelbar wie in anderen Fächern die geistige Entwicklung der Schüler beeinflussen könne. Eine Lehrkraft, die sich insbesondere durch den Kirchenaustritt von der Kirche distanziert habe, ist daher nach der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts ungeeignet, an einer Schule in kirchlicher Trägerschaft zu unterrichten.

Durch dieses Urteil, das die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Fragen des kirchlichen Arbeitsrechts entscheidend fortbildet, wurde die Handlungsweise des Schulträgers voll bestätigt. — Zugleich präzisiert die Entscheidung im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Umfang des den Kirchen zukommenden grundgesetzlich geschützten Autonomiebereichs (Urteil vom 4. 3. 1980, AZ.: 1 AZR 1151/78).

Nr. 128 Priestertag 3. November 1980

Aachen, 4. September 1980

Unser Herr Bischof möchte die Priester und Diakone des Bistums auf Montag, 3. November 1980, 15.30 Uhr, wieder zu einem Priestertag einladen. Um den Mitbrüdern im Norden des Bistums die Teilnahme zu erleichtern, findet er im Münster zu Mönchengladbach statt. An der Gestaltung der Vesper, die den Priestertag eröffnet, sind eine Chorschola und Kantor Viktor Scholz beteiligt. Über das Thema „Menschlich Priester sein — priesterlich Mensch sein“ wird P. Georg Mühlenbrock SJ, Frankfurt, sprechen. Er ist vielen Priestern aus seiner Tätigkeit als Spiritual unseres Priesterseminars bekannt. Gelegenheit zum Beisammensein nach dem Vortrag ist in den Räumen des Brunnenhofs.

Eine persönliche Einladung durch den Herrn Bischof mit genauer Programmangabe ergeht rechtzeitig. Die Priester und Diakone werden herzlich gebeten, sich den Termin vorzumerken, damit die Teilnahme nicht durch andere, verschiebbare Verpflichtungen erschwert wird.

Nr. 129 Caritas-Abreißkalender 1981

Menschen brauchen hilfreiche Hände, aber immer wieder auch ein aufmunterndes, tröstendes Wort. Dazu möchte der vom Deutschen Caritasverband herausgegebene Abreißkalender „Unser täglich Brot“ mit seiner farbenfrohen, Blüten, Blätter und Früchte zeigenden Rückwand einen kleinen Beitrag leisten. Tag für Tag — eben als „täglich Brot“ — hält er aus der Hl. Schrift und aus anderen Texten ein Wort bereit, aus dem Lebensmut und Freude zu

schöpfen vermag, wer ein wenig innehält und darüber nachzudenken beginnt.

Caritas-Abreißkalender 1981 „Unser täglich Brot“, herausgegeben vom Deutschen Caritasverband, Karlstr. 40, 7800 Freiburg, DM 3,00.

Nr. 130 Altenberger Bibelwoche

Aachen, 21. August 1980

Im Auftrage des Katholischen Bibelwerkes, Stuttgart, hält Monsignore Dr. Franz Gerhard Cremer, Düsseldorf, für Priester, Diakone, hauptberufliche Mitarbeiter in der Seelsorge, Religionslehrer und andere Interessierte die „Altenberger Bibelwoche 1981“. Sie findet von Montagabend, 26. Januar bis Freitagmittag, 30. Januar 1981, in Haus Altenberg mit dem Thema „Die Welt der Apokalyptik und die Offenbarung des Johannes — in Exegese und Verkündigung“ statt.

Kosten:

60,— DM Teilnehmergebühr, 120,— DM Pension zuzüglich 5,— DM pro Tag für Einzelzimmer.

Das Bistum ist bereit, auf Antrag die Teilnehmergebühren zu übernehmen.

Auskunft und Anmeldung:

Monsignore Dr. Cremer, Ritterstraße 2, 4000 Düsseldorf 1, Ruf 02 11/32 64 64.

Religionslehrer können auf Antrag vom Schulunterricht beurlaubt werden. Die dafür nötige Bescheinigung kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Personalförderung, erbeten werden.

Nr. 131 Zählung der sonntäglichen Kirchenbesucher am 19. Oktober 1980

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach einem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober zu zählen sind. Der Zählsonntag im Herbst ist in diesem Jahr der 19. Oktober; ein anderer Sonntag darf nicht für die Zählung herangezogen werden. Zu zählen — und nicht zu schätzen — sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Hl. Messen bzw. an priesterlosen Wortgottesdiensten teilnehmen, gleichwohl ob sie der Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören (z. B. Wallfahrer, Touristen und Besuchsreisende).

Bei allen Hl. Messen (bzw. priesterlosen Wortgottesdiensten) ist zu zählen, so auch in Nebenkirchen, Kapellen usw. An Orten, an denen der Sonntagspflicht auch durch den Besuch der Hl. Messe am Samstagabend nachgekommen werden kann, bitten wir, auch die Gottesdienstteilnehmer an den Vorabendmessen mitzuzählen. Bei den Nachmittags- und Abendandachten ist nicht zu zählen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1980 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober“ einzutragen.

**Nr. 132 Abgabe
einer Kapelleneinrichtung**

Durch die Verlegung des Johannes-Höver-Hauses sind folgende Gegenstände aus der Hauskapelle zu vergeben:

- 1 Altar
(2,00 m á 1,05 m, grauer Marmor),
- 1 Ambo
(zum Altar passend),
- 1 Tabernakelstehle
(aus hellem Stein),
- 1 Tabernakel
(Silber mit blauen Emailplättchen),

- 1 Altarkreuz
(Silber, zum Tabernakel passend),
- 6 Altarleuchter
(Silber, dazu passend),
- 1 Ewig-Licht-Ständer
(Silber, auch für Osterkerze brauchbar),
- 6 Boden-Kerzenständer
(schwarz, Schmiedeeisen),
- 6 Sedilien
(Holz mit blauen Bezügen).

Anfragen sind zu richten an das Johannes-Höver-Haus, Rotbendenstraße 6a, 5100 Aachen, Telefon 02 41/6 20 44.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 133 Neuer Fernschreibanschluß

Ab sofort kann die Bistumsverwaltung unter folgender Telex-Anschrift erreicht werden:

Bischöfliches Generalvikariat Aachen,
Klosterplatz 7, Telexnummer 8329304 bga d.

**Nr. 134 Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis 1980**

Nr. 135 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 7. August 1980 Pfarrer Johannes R i n d e r -
m a n n von den Verpflichtungen des Pfarrers an
St. Antonius in Eschweiler-Bergrath, Dekanat
Eschweiler, befreit und mit Wirkung vom 15. Au-
gust 1980 in den Ruhestand versetzt;

am 11. August 1980 Pfarrer P. Heinrich K o r n i p s
CSSp rückwirkend ab 1. August 1980 von dem
Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre
St. Martin in Wassenberg-Steinkirchen-Effeld so-
wie als Subsidiar an St. Georg in Wassenberg, bei-
de Dekanat Wassenberg, befreit;

ber 1980 in den Ruhestand versetzt; gleichzeitig wurde er — vorerst für die Dauer von zwei Jahren — zum Subdiakon für die Pfarre St. Pius X. in Krefeld-Gartenstadt/Elfrath, Dekanat Krefeld-Nord, ernannt;

am 28. August 1980 Kaplan Konrad Barisch, Priester der Diözese Oppeln, zum Kaplan an St. Lambertus in Erkelenz, Dekanat Erkelenz, ernannt.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

am 2. August 1980 Pfarrer Franz Thoren, Jubilarpriester, St. Mariä Empfängnis, Gangelt-Langbroich, geboren am 5. Mai 1903 in Randerath, zum Priester geweiht am 14. März 1929 in Köln, als Kaplan in Weisweiler, Stolberg, St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach, St. Josef, und Aachen, St. Elisabeth; 1941 Pfarrer in Mündt, St. Urban; seit 1953 Pfarrer in Gangelt-Langbroich.

am 11. August 1980 P. Heinrich van den Berg CSSp den Auftrag zur Mitarbeit in der Seelsorge der Pfarre St. Martin in Wassenberg-Steinkirchen-Effeld, Dekanat Wassenberg, erteilt mit der Genehmigung, den Titel Pfarrer zu führen;

am 12. August 1980 Pfarrer Wilhelm Lauberg von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Apollonia in Simmerath-Steckenborn, Dekanat Simmerath, befreit und mit Wirkung vom 1. September 1980 in den Ruhestand versetzt;

am 12. August 1980 Kaplan Hermann Walch, St. Johann B., Mechernich, die Genehmigung zur Ausübung der Seelsorge im Bistum Aachen bis 31. Juli 1982 verlängert;

am 12. August 1980 Diakon Peter Roevenich, Erzbistum Köln, mit Wirkung vom 1. September 1980 die Stelle eines Diakons im Zivilberuf an St. Hubert, Nideggen-Schmidt, Dekanat Heimbach-Nideggen, zugewiesen;

am 18. August 1980 Pfarrvikar Klaus Buyel mit Wirkung vom 1. September 1980 für die Dauer von fünf Jahren zur Übernahme einer Seelsorgeaufgabe in der Diözese Bujumbura in Burundi beurlaubt;

am 18. August 1980 Vikar Dawit Mesghinna, St. Josef, Stolberg-Werth, mit Wirkung vom 1. September 1980 zum Pfarrer an St. Franziskus in Stolberg, Dekanat Stolberg-Nord, ernannt;

am 19. August 1980 P. Winand Ruyling SMA rückwirkend ab 1. August 1980 zum Kaplan an St. Peter in Düren-Birkesdorf, Dekanat Düren-Nord, ernannt und ihm den Titel Vikar verliehen;

am 21. August 1980 Pfarrer Otto Enger zum Bezirkspräses der Schützenbruderschaften im Bezirksverband Aachen ernannt;

am 25. August 1980 Kaplan Heribert Kleemann mit Wirkung vom 1. September 1980 für die Dauer von zwei Jahren zum Studium am Institut für Kirchliche Dienste in München beurlaubt;

am 25. August 1980 Pfarrer Heinrich Mönks von den Verpflichtungen des Pfarrers an Liebfrauen in Krefeld befreit und mit Wirkung vom 1. Okto-

Nr. 136 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 9. August 1980 weihte er Fr. Dr. theol. Hans van Schijndel SSS in der Pfarrkirche St. Peter Julian in Düren zum Priester.

Am 6. August spendete er in der Kapelle des Altersheims St. Josef zu Übach-Palenberg (Otl. Übach) 9 Erwachsenen und einem Jugendlichen das heilige Sakrament der Firmung.

In der Zeit vom 25. August bis zum 4. September 1980 nahm er die bischöfliche Visitation im Dekanat Aldenhoven vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

25. August	
in St. Johann (Otl. Niedermerz)	23 Firmlingen
26. August	
in St. Nikolaus (Otl. Schleiden)	33 Firmlingen
27. August	
in St. Matthäus (Otl. Pattern)	12 Firmlingen
28. August	
in St. Johann B. (Otl. Siersdorf)	92 Firmlingen
30. August	
in St. Martin zu Aldenhoven	51 Firmlingen
2. September	
in St. Mauritius	
(Otl. Freialdenhoven)	43 Firmlingen
3. September	
in St. Ursula (Otl. Dürboslar),	
darunter 1 Erwachsene	<u>31 Firmlingen</u>
insgesamt	285 Firmlingen

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, 15. Oktober

50. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Römische Dokumente

- Nr. 137 Glückwunschsreiben des Kurienkardinals Casaroli zum 50jährigen Bestehen des Bistums Aachen 95

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Nr. 138 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Besuch des Heiligen Vaters in Deutschland 96
- Nr. 139 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 1980 98

Bischöfliche Verlautbarungen

- Nr. 140 Urkunde über die Neufestsetzung der Grenzen zwischen den Pfarrgemeinden St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, St. Martin, Aachen-Richterich und der Pfarrvikarie St. Andreas, Aachen 99

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 141 Anweisungen für den Sonntag der Weltmission, 26. Oktober 1980 100
- Nr. 142 Verwendung der Missionskollekte aus unserem Bistum 101

- Nr. 143 Jahrestag der Wahl und Amtseinführung Papst Johannes Pauls II. 101
- Nr. 144 Bischofsgedenktag 101
- Nr. 145 Lektionare zur Meßfeier 101
- Nr. 146 Beschäftigungs- und Dienstzeit nach KAVO 101
- Nr. 147 Zuschuß an Geistliche zur Entlohnung der Haushälterin 101
- Nr. 148 Caritas-Adventsammlung 1980 102
- Nr. 149 Kurse des Päpstlichen Werkes für Geistliche Berufe (PWB) 202
- Nr. 150 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelestage 103
- Nr. 151 Tschechische Katholiken im Bistum Aachen 103

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 152 Ernennung eines Ehrenprälaten 103
- Nr. 153 Berufung eines neuen Mitgliedes in den Diözesanverwaltungsrat 103
- Nr. 154 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1980 103
- Nr. 155 Personalchronik 103
- Nr. 156 Pontifikalhandlungen 104

Römische Dokumente

Nr. 137 Glückwunschsreiben des Kurienkardinals Casaroli zum 50jährigen Bestehen des Bistums Aachen

Aus dem Vatikan, 20. August 1980

Dem Hochwürdigsten
Herrn Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die Kirche in ganz Deutschland hat in diesem Jahr mehrfache Anlässe dankbaren Gedenkens. Unter ihnen möchte der Heilige Vater keineswegs das besondere Fest des Bistums Aachen am 14. September mit Schweigen übergehen.

Mit Freude hat Seine Heiligkeit zur Kenntnis genommen, daß nun schon das 50. Jahr vollendet ist, seit diese bedeutsame Diözese nach den Schatten des vorigen Jahrhunderts wieder errichtet wurde. Schon in jener ersten kurzen Epoche der Bistumsgeschichte fand tätiger Glaube dort seinen Ausdruck, und noch mehr treffen wir heute innerhalb dieses Gebietes auf Werke katholischen Lebens und mannigfachen Zeichen kraftvoller Frömmigkeit. Dies alles zeigt an, welchen wichtigen Platz die Gemeinschaft, der Du in Christi Namen vorstehst, unter den übrigen deutschen Bistümern einnimmt.

So weiß der Heilige Vater einzuschätzen, wie sehr die Wiedererrichtung des Bistums dem Ratschluß der

Vorsehung des allmächtigen Gottes zu verdanken ist, welche Blüte der Kirche sie für Euer Vaterland hervorbrachte, welche Hoffnung auf Früchte christlichen Glaubens und Lebens in der Zukunft sie für den dortigen Bereich erzeugt. So freut sich der Papst mit Dir über diesen glückhaften Erinnerungstag und gedenkt dankbar der früheren und gegenwärtigen Leistungen und Verdienste des Bistums Aachen für das Evangelium unseres göttlichen Erlösers und das ganze Volk Gottes. Und indem er Dir, Hochwürdigster Herr, Deinem Weihbischof, dem Klerus und dem gesamten geliebten Volk seine besten Wünsche ausspricht, erhofft er zuversichtlich auch für die Zukunft Zeiten des Heils, und betet er inständig, aus dem Samen des vorigen Jahrhunderts, aus den neuen Anfängen der letzten 50 Jahre, aus der Fülle guter Werke des Bistums Aachen in beiden Epochen möge der barmherzige Herr selber Eure Ehre innerhalb der Familie der gesamten Kirche verdoppeln und die

Glut fruchtbaren Apostolates vervielfachen, er möge Hirten und Gläubige frohmachen im Bekenntnis des wahren Glaubens und in der Bezeugung festester Verbundenheit mit den Nachfolgern Petri.

Mit diesen Wünschen und Gedanken entbietet der Heilige Vater allen, die am 14. September an der Gedächtnisfeier teilnehmen, seinen Gruß, er ermahnt sie zugleich brüderlich, noch Größeres und Bedeutsameres für Jesus Christus zu wirken. Als Unterpfand himmlischer Hilfe erteilt er allen von Herzen seinen Apostolischen Segen.

Es ist mir eine liebe Pflicht, Dir, Hochwürdigster Herr, dies im ausdrücklichen Auftrag Seiner Heiligkeit zu übermitteln, und gerne nehme ich diese sich bietende Gelegenheit wahr, um auch meinerseits Segenswünsche auszusprechen und mich Dir und Deinem Weihbischof im Herrn zu empfehlen.

Augustinus Kardinal Casaroli

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 138 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum Besuch des Heiligen Vaters in Deutschland

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Seit fast 200 Jahren kommt zum ersten Mal ein Papst in unser Land. Wir freuen uns von Herzen, daß Papst Johannes Paul II. vom 15.—19. November dieses Jahres die Kirche in Deutschland besuchen wird. Der Papst hat diesen Besuch am 10. August vor vielen tausend Pilgern aus aller Welt u. a. mit folgenden Worten angekündigt: „Mit meiner apostolischen Reise möchte ich, auch wenn ich nur einige wichtige Orte berühren kann, die ganze geliebte Deutsche Nation ehren, die so eng mit der Geschichte der Kirche verbunden und zutiefst in der christlichen Tradition verwurzelt ist. Ich möchte in besonderer Weise die Brüder und Schwestern im Glauben stärken. Dankbaren Herzens möchte ich die Bischöfe und die Gläubigen in Deutschland in ihrem pastoralen Einsatz im Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils innerhalb ihrer Gemeinschaften und in ihrer großzügigen Solidarität und Hilfsbereitschaft zugunsten bedürftiger Kirchen in aller Welt ermutigen. Ich lade die gesamte Kirche ein, mit ihrem Gebet an dieser neuen Pilgerreise teilzunehmen.“ Damit hat der Papst selbst *Sinn und Ziel seines Deutschland-Besuches* umschrieben. In großer Dankbarkeit und Freude heißen wir den Papst in unserem Land willkommen.

I.

Wir sind uns der außerordentlichen Bedeutung dieses Ereignisses bewußt. Ein solcher Besuch ist nicht einzureihen in die Zahl anderer wichtiger Besuche, auf die sich Augen und Interesse der Öffentlichkeit richten. Wir denken dabei weniger an die Bilder der Begeisterung vieler Menschen, die uns seit zwei Jahren von Auslandsreisen des Papstes bekannt sind. Wenn wir vielleicht auch Zeugen ähnlicher Bilder bei uns werden, so ist der Papstbesuch für uns doch keine Sensation. Der Papstbesuch gehört für uns vielmehr zur Gesamtwirklichkeit des katholischen Glaubens. Dieser Tatsache gerecht zu werden und daran in Vorbereitung und Ablauf des Besuches unbedingt festzuhalten, ist für uns eine entscheidende Aufgabe. Der Besuch des Papstes ist also alles andere als eine Sensation. Es geht bei diesem Besuch nicht allein um die Person des Papstes. Der Sinn des Besuches ist vielmehr, uns in aller Deutlichkeit daran zu erinnern, daß es um Jesus Christus geht und daß er in der Suche nach Orientierung heute gepredigt werden muß als „der Weg“, der er ist (Joh 14, 6). Wer von uns wollte zweifeln, daß wir und alle Menschen guten Willens in unserem Lande eine solche aufweckende Erinnerung brauchen? Wir brauchen sie in einer Zeit, in welcher der christliche Glaube bei uns angefochten ist.

Als Zeuge dieses unseres Glaubens kommt der Papst zu uns, und als solchen erwarten wir

ihn. Sicher ist diese Zeugenschaft der Auftrag der Kirche überhaupt, unser aller Auftrag, immer und überall. Auf Grund seines Petrusamtes ist der Papst jedoch der erste Zeuge dieses Auftrages. „*Stärke deine Brüder*“ (Lk 22, 32). Das war schon immer der Sinn des Petrusamtes. Neu daran und zunächst ungewöhnlich ist die Art und Weise, wie Papst Johannes Paul II. diesen Dienst ausübt und wie er die Möglichkeiten unserer Zeit benützt, um den Menschen mit seinem Dienst nahe zu sein und dabei möglichst vielen Gruppen der Kirche zu begegnen. Der Mittelpunkt des jeweiligen Besuches an einem Ort ist die Feier der Eucharistie. Das ist nicht anders denkbar. Denn die Eucharistie ist die Feier unseres gemeinsamen Glaubens und Bekenntnisses. Sie ist die Feier unserer Einheit mit Jesus Christus und der Einheit untereinander.

Es ist für uns alle eine Ermutigung des gemeinsamen Glaubens bei aller Verschiedenheit der Meinungen unter uns, daß wir diese Einheit in der Begegnung mit dem Träger des einheitstiftenden Petrusamtes erleben dürfen.

II.

Welcher Art ist unser Land, das der Papst besucht?

1. Der Papst hat bei der Besuchsankündigung gesagt: „Ein Land, zutiefst in der christlichen Tradition verwurzelt.“ In der Tat, am Weg unserer Geschichte stehen Männer und Frauen, bekannte und unbekannte, die in ihrer radikalen Nachfolge Christi eine Aufforderung für unseren vorbehaltlosen Glauben sind. Sie sind Geschenke Gottes und Leuchtzeichen am Weg unseres Glaubens. Zu einigen wird die „Pilgerfahrt“ des Papstes führen: Zum hl. Albertus Magnus in Köln, dessen Tod vor 700 Jahren der äußere Anlaß des Besuches ist; zu den heiligen Wiho und Ansgar nach Osnabrück; zu dem sozialen Bischof Ketteler in Mainz; zum heiligen Bonifatius in Fulda, dem Apostel der Deutschen zu früher Zeit; zu den heiligen Benno von Meißen und Korbinian in München, der schon vor Bonifatius im oberbayerischen Raum das Evangelium gepredigt hat.

Die Pilgerfahrt geht auch zum großen Marienheiligum in Altötting, wo uns der Papst in der Verehrung der Mutter des Herrn Maria als das neutestamentliche Urbild des Glaubens und der Kirche vor Augen stellt.

2. Der Papst kommt in ein Land, daß nach dem Urteil vieler in der Welt zu den wohlhabend-

sten Nationen gehört. Die Kirche in unserem Land hat an diesem Wohlstand Anteil. Er hat ihr die Möglichkeit zu vielen Initiativen gegeben, die nicht nur den Menschen der eigenen Kirche geholfen haben und noch helfen. Wir alle wissen, daß es auch unter uns Katholiken eine ausgeprägte Orientierung auf Konsum und materiellen Besitz gibt, die dem Christlichen entgegengesetzt ist. Aber wir dürfen doch auch dankbar auf die Großherzigkeit der Gläubigen verweisen, die in den letzten 20 Jahren aus freien Spenden allein in den Werken MISSIO, MISEREOR und ADVENIAT weit über 3 Milliarden Mark den Hilfsbedürftigen aller Art in der ganzen Welt zur Verfügung gestellt haben.

3. Der Papst kommt in ein Land, in dem viel verschiedener Glauben, zuversichtliche Hoffnung und große Liebe und Hingabe gelebt werden, vielfach angestoßen durch das II. Vatikanische Konzil und die gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik. Das ernsthafte Suchen und Fragen so mancher Jugendlicher nach einem Leben aus dem Evangelium, die Bewährung in der Treue zu Christus und seiner Kirche bei vielen Gläubigen, das sind Zeichen, die uns Hoffnung geben und jede Resignation verbieten. Dennoch ist der Funke des Geistes nötig, der uns aus der Müdigkeit des Glaubens herausreißt und Freude und Tatkraft und Mut gibt. Denn der Papst kommt in ein Land, dessen Kirche zwar durchorganisiert ist und die mehr als in anderen Ländern materiell gesichert ist. Aber hat sie noch die ursprüngliche Kraft des Glaubens? Ist nicht eine große Zahl der Glieder unserer Gemeinden in den Unruhen der letzten Jahrzehnte auf Distanz zur Kirche und ihrer Verkündigung gegangen? Hat der Wohlstand uns menschlicher gemacht? Wir müssen gestehen, daß die geistige Luft in unserem Land immer weniger dem Glauben und seiner Verwirklichung im Leben förderlich ist. Ist es nicht so, daß die frühere Weitergabe christlichen Glaubens und Lebens in den Familien bedrohlich nachgelassen hat? Wo liegt der Grund für den so groß gewordenen Mangel an Priestern und Ordensberufen in unserem Land? Natürlich spielen da viele Gründe mit, über die wir nicht Herr sind; sie entbinden uns aber nicht davon, die Fragen ernsthaft an uns selbst zu richten.

4. Der Papst kommt in unser Land, das das Ursprungsland der Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts ist. Von hier ging die Reformation aus. Obwohl es im evangelischen Raum kritische Anfragen zum Papstbesuch gibt, haben ihn doch viele unserer evangelischen Mitchristen begrüßt. Dafür sind wir ihnen dankbar. Der Papst kommt zwar in erster Linie zu den Ortskirchen des katholischen Deutschland. Er trägt aber auch mit wachem Herzen dem Umstand Rechnung, daß wir katholischen Christen seit vielen Jahren mit den Christen anderer Kirchen und Gemeinschaften zusammen leben und zusammen arbeiten. Er kennt das gemeinsame Bemühen und Suchen nach Verständigung und Einheit im Glauben gerade in unserem Land. Wir erhoffen uns von seinem Besuch Ermutigung und Hilfe auf dem Weg zur vollen Einheit in Christus. Dabei kommt dem Besuch der Diaspora und der Begegnung mit Vertretern der nichtkatholischen Kirchen und Gemeinschaften besondere Bedeutung zu.

III.

Liebe Brüder und Schwestern! Wir haben auf die geistliche Bedeutung des kommenden Papstbesuches hingewiesen. Ob es ein geistliches Ereignis wird, liegt nicht in unserer Hand. Wenn aber der Papst bei der Ankündigung die ganze Weltkirche einlädt, diesen Besuch mit ihrem Gebet zu begleiten, dürfen wir selbst nicht abseits stehen. Wir müssen uns auf diesen Besuch geistlich vorbereiten. Dazu rufen wir alle in den Gemeinden auf. Im Monat Oktober soll der Rosenkranz, den manche schon beiseite gelegt hatten und allmählich wieder zu betrachten verstehen, in den Gemeinden in diesem Sinne gebetet werden. Gemeinsam wollen wir uns in die Geheimnisse des Lebens Jesu und seiner Mutter Maria hineinbeten. Vor allem unsere Kranken und Alten, und alle, die an einem schweren Kreuz zu tragen haben, bitten wir, ihre Not im Geiste des Gebetes mit dem leidenden Herrn zu tragen. Bei der geistlichen Vorbereitung vertrauen wir gerade auf sie. Wir Bischöfe schlagen vor, daß wir zusammen mit unseren Priestern, allen Ordensleuten und den Mitgliedern geistlicher Gemeinschaften an den Freitagen vor dem Papstbesuch, beginnend mit Freitag, dem 24. Oktober, die alte Übung des Fastens wie ein „leibhaftiges Gebet“ halten. Wir laden unsere Jugend, die dem Papst so am Her-

zen liegt, ein, sich dem Fasten anzuschließen. Wir appellieren an ihre Großherzigkeit. Alles durch diese christliche Übung Gewonnene und sonst für uns Überflüssige soll den Armen, den Hungernden und Flüchtlingen der Dritten Welt gehören. Die Jugend wird es dem Papst beim Gottesdienst in München überreichen. Die alte Übung von Beten, Fasten und Almosengeben ist ein Zeichen dafür, daß es uns ernst ist. Dazu gehört eine ernsthafte Beichte. Von jeher wurde es in der Kirche vor wichtigen geistlichen Ereignissen so gehalten.

Liebe Brüder und Schwestern! Möge die Pilgerreise des Papstes auf die Fürbitte Mariens für uns und die Kirche in unserem Land und für unser Volk ein Segen werden. Wir brauchen diesen Segen auf dem Weg in unsere Zukunft. Bei seiner Amtseinführung am 22. Oktober 1978 auf dem Petersplatz in Rom hat Johannes Paul II. in seiner ersten öffentlichen Predigt gesagt: „Habt keine Angst! Öffnet, ja reißt die Tore weit auf für Christus!“

Er wird es auch uns sagen.

Fulda, 25. September 1980

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am 19. Oktober 1980 in allen heiligen Messen (auch in den Vorabendmessen) zu verlesen.

Anläßlich des Papstbesuches ist eine Kollekte in der Intention des Heiligen Vaters am Sonntag, dem 9. November 1980, in allen heiligen Messen, auch in den Vorabendmessen zu halten. Der Ertrag ist auf den Überweisungsträgern, die den Pfarren zugehen werden, der Bistumskasse zuzuführen.

Wichtiger Hinweis:

Auf die Kollekte zum Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 1980 ist bereits am 19. Oktober 1980 in allen heiligen Messen, auch in den Vorabendmessen, besonders hinzuweisen!

Nr. 139 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 1980

Liebe Schwestern und Brüder!

Jesus fordert uns im heutigen Evangelium auf, im Gebet nicht nachzulassen. Das Gebet ist der unmittelbare Zugang zum lebendigen Gott. Auf dieser Brücke gehen die Vielen mit uns, die an Christus glauben, auf ihn alle Hoffnung setzen und mit ihm in Liebe vereint sind.

So wird das Gebet zur Brücke auch zwischen den Menschen. Eine Brücke der Freundschaft, weil Fremde auf ihr zu Freunden werden und als Freunde zusammenstehen.

Das Plakat zum diesjährigen Sonntag der Weltmission zeigt uns eine junge afrikanische Frau, die uns freundlich anblickt. Durch sie rufen die Jungen Kirchen in der Dritten Welt uns zu:

Wir wollen gemeinsam zum Vater gehen.

Für diesen Weg bringen diese Jungen Kirchen unschätzbare Werte mit: Ihre neu erfahrene Freiheit in Christus macht glücklich und froh; ihre wachsende Stärke schafft Zuversicht; ihr jugendlicher Schwung gibt neuen Mut. Unser Glaube hat seine erneuernde Kraft nicht verloren. Die Jungen Kirchen sind Beweis dafür.

Liebe Schwestern und Brüder! Nehmen wir die Freundschaft der Mitchristen in den Jungen Kirchen an und lassen wir uns Mut machen durch den Reichtum der Erlösung, der in den Völkern sichtbar wird. Die Weltkirche steht in einem missionarischen Aufbruch. Die jungen Gemeinden in aller Welt übernehmen ihre Rolle als missionierende Kirche.

Wir deutschen Katholiken verfügen über materielle und finanzielle Mittel, mit denen wir den Jungen Kirchen unsere Brüderlichkeit beweisen können. Auch durch solches Helfen will Gott Brücken bauen; er hat es so gefügt, daß über 900 Diözesen in der Dritten Welt auf unsere Spenden angewiesen sind, damit sie von Jahr zu Jahr das Notwendige zum Leben und Arbeiten bekommen.

Wir Bischöfe bitten darum: Machen Sie den Sonntag der Weltmission zu einem besonderen Zeichen der Freundschaft zwischen den deutschen Katholiken und den Schwestern und Brüdern in Afrika, Asien und Ozeanien!

„Christi Liebe ist stärker!“ Das Leitwort des Berliner Katholikentags ermutigt zum bleibenden Zeugnis für die Kirche in aller Welt. — Gott höre Ihr Gebet und segne Ihr Opfer!

Würzburg-Himmelspforten,
25. August 1980

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Sperrfrist: 18. Oktober, 17 Uhr. Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 26. Oktober, in allen heiligen Messen, auch in den Vorbendmessen, zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 140 U r k u n d e

über die Neufestsetzung der Grenzen zwischen den Pfarrgemeinden St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, St. Martin, Aachen-Richterich und der Pfarrvikarie St. Andreas, Aachen

Nach Anhörung und mit dem Einverständnis aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

1. Die Grenzlinien zwischen den Pfarrgemeinden St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, St. Martin, Aachen-Richterich und der Pfarrvikarie St. Andreas, Aachen werden gemäß der folgenden Grenzbeschreibung neu festgesetzt.

Im Norden, beginnend mit dem Schnittpunkt Herrenpfahlweg-Bocholzerweg mit der deutsch-niederländischen Grenze im Punkt A, verläuft die Pfarrgrenze in südöstlicher Richtung durch die Gemarkung Steinstraß bis sie an der Einmündung des Weinweges auf die Laurensberger Straße trifft. Sie überquert die Laurensberger Straße und verläuft auf der Ostseite in süd-südöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Vetschauer-Weg. Sie überquert diesen Weg, verläuft an der Westseite der Karl-Friedrich-Straße in süd-südöstlicher Richtung, überquert die Eisenbahnlinie Richterich-Boholz bis zur Unterführung mit der Bundesautobahn (BAB) in Punkt B. In diesem Abschnitt

sind die Häuser des Ortsteiles Vetschau-Huf sowie die Häuser an der Karl-Friedrich-Straße der Pfarre St. Martin, Richterich zugeordnet.

Vom Schnittpunkt der Karl-Friedrich-Straße mit der BAB in Punkt B verläuft die Pfarrgrenze auf der Achse der BAB in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der BAB mit dem Autobahnzubringer von Aachen-Laurensberg nach Kohlscheid in Punkt C. Damit fielen in diesem Bereich alle Straßen und Häuser südlich der BAB (Hand) der Pfarre St. Laurentius, und alle Straßen und Häuser nördlich der BAB (Landgraben) der Pfarre St. Martin, Richterich zu.

Von Punkt C verläuft die Grenze zunächst in südlicher, im weiteren Verlauf in süd-westlicher Richtung entlang der Achse des Zubringers bis zum Schnittpunkt mit dem „Alten Bahndamm“, (Punkt D), so daß in diesem Bereich der Wohnplatz Hausen, der zur Pfarrvikarie St. Andreas, Aachen gehört, nach St. Laurentius zugeordnet wird.

Im weiteren Verlauf, im Bereich der Grenze St. Laurentius — Heilig Kreuz, keine Veränderung.

2. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

3. Die Urkunde tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Gegeben zu Aachen am 5. Mai 1980

Gz.: 5.0.2 — 7.19.57 — 0.2.2

L. S.

† Klaus
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 05. 05. 1980 vollzogene Umpfarrung zwischen den kath. Pfarrgemeinden St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, St. Martin, Aachen-Richterich und der Pfarrvikarie St. Andreas, Aachen wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Köln, den 01. September 1980

Der Regierungspräsident
gez. Antwerpes

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 141 Anweisungen für den Sonntag der Weltmission, 26. Oktober 1980

Der Sonntag der Weltmission will nicht nur Mahner an unsere missionarische Aufgabe und Verantwortung sein; er ist auch ein Zeugnis der Freundschaft und des Vertrauens aller Katholiken in der weiten Welt. Alle Gemeinden der katholischen Kirche beten und opfern füreinander. Ob in Europa oder Afrika, ob in Amerika oder Asien — niemand arbeitet „in die eigene Tasche“, alle „liefern ab“ an die anderen, an die Weltkirche.

Dieses solidarische Handeln der Weltkirche trägt wesentlich dazu bei, über 800 Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien die Basis ihrer Existenz und ihrer missionarischen Arbeit zu sichern. Was der Sonntag der Weltmission erbringt, macht die Jungen Kirchen zwar nicht frei von Sorgen, Nöten und Problemen; aber er bringt einen Grundstock an Hilfe, auf den sie sich verlassen, mit dem sie einigermaßen planen und weiterarbeiten können.

Wer will, daß die Jungen Kirchen wirklich selbständig werden, — daß Bischöfe dort ihre Zeit nicht mit Bettelaktionen vertun müssen, — daß wir Katholiken uns weltweit als wirkliche Freunde begegnen, dem bietet die Kollekte am Sonntag der Weltmission die Chance zu einer Geste vorbehaltloser Brüderlichkeit. Helfen Sie bitte mit, daß der Monat und der Sonntag der Weltmission den Rang erhalten, der einer missionarischen Kirche entspricht.

Im einzelnen bitten wir folgendes zu beachten:

1. Für die Eucharistiefeier am Sonntag der Weltmission kann die Anliegenmesse „Für die Ausbreitung des Evangeliums“ (Meßbuch S. 1047—1050) genommen werden. MISSIO bietet für missionarische Gottesdienste „liturgische Hilfen“ an, die in Zusammenarbeit mit dem Liturgischen Institut in Trier erstellt worden sind. — Gleichzeitig werden die liturgischen Hilfen von ADVENIAT verschickt, die für den 3. Adventssonntag 1980 bestimmt sind.
2. Alle Seelsorger mögen während des Monats Oktober eindringlich auf die MISSIO-Kollekte zum

Sonntag der Weltmission hinweisen, deren Sinn im Heft 3/1980 der Zeitschrift MISSIO-Pastoral näher erläutert wird. Besonders wirksam ist ein persönlicher Aufruf am Vorsonntag, dem 19. Oktober, zusammen mit der Austeilung der Opfertüten.

3. Die MISSIO-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der Welt beteiligen, ist am 26. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Wege an die Diözesankasse zu überweisen. Deshalb wäre die Verwendung für einzelne Missionare oder für besondere Missionsprojekte eine Zweckentfremdung.
4. Zusätzlich zur Kollekte führt MISSIO wieder eine Patenschaftsaktion durch, damit die zahlreichen Berufungen für den priesterlichen und pastoralen Dienst nicht wegen fehlender Mittel für die Ausbildung verlorengehen. Richten Sie bitte für diesen Zweck einen ständigen Opferstock ein. Gewinnen Sie auch den Sachausschuß für Mission im Pfarrgemeinderat und insbesondere Frauen- und Seniorengruppen oder Familienkreise dafür, einen Priester, eine Schwester oder einen Katechisten in der Ausbildung zu unterstützen. Die Zeitung „Mission aktuell extra“ zum Sonntag der Weltmission enthält alles Wissenswerte.
5. Die Pfarrämter können Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen, wenn Schecks und Barspenden im Pfarramt abgegeben und verbucht werden.
6. Spenden für „wissenschaftliche Zwecke“ zugunsten der Mission können, im Unterschied zu allgemeinen Spenden, bis zu zehn Prozent der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Entsprechende, vom Finanzamt anerkannte Bescheinigungen stellt das Missionswissenschaftliche Institut MISSIO e. V., Aachen, bei Überweisung auf eines seiner Konten aus (Postscheckkonto Köln 258936-505, Deutsche Bank Aachen 1474428).

Nr. 142 Verwendung der Missionskollekte aus unserem Bistum

Aachen, 22. September 1980

Das gemeinsame Kollektenergebnis aus aller Welt wird verteilt durch ein Gremium der 97 Päpstlichen Missionswerke, in dem die Jungen Kirchen bereits mehrheitlich vertreten sind. Nach Maßgabe der Mittel und der Notwendigkeiten wird jedes nationale Missionswerk angewiesen, wohin und zu welchem Zweck es die gesammelten Gelder weiterzuleiten hat.

Unser Bistum Aachen hat am Weltmissionssonntag 1978 eine Kollekte von 1 148 078,00 DM eingebracht; sie wurde 1979 im Rahmen dieser Ordnung wie folgt verteilt und durch MISSIO ausgezahlt:

701 146,00 DM an 10 Diözesen (2 in Südafrika, 4 in Tansania, je 1 in Indien, Madagaskar, Kongo und Indonesien).

411 943,00 DM an 3 Priesterseminare (2 in Indien, 1 in Ozeanien).

34 989,00 DM wurden verwandt für die soziale Sicherung einheimischer Priester in Thailand und Sri Lanka.

1 148 078,00 DM

Enorme Summen — so könnte man auf den ersten Blick denken. Wer sich jedoch Gedanken über den Haushaltsplan einer Diözese oder das Jahresbudget eines Priesterseminars mit 3 Philosophie- und 4 Theologiejahrgängen macht, der wundert sich nicht darüber, daß diese Hilfe im Schnitt knapp ein Viertel dessen ausmacht, was eigentlich benötigt würde. Die Diözesen der Jungen Kirchen bemühen sich nach Kräften um verstärkte Eigenleistungen. Unsere verlässliche Hilfe über MISSIO wird alljährlich ebenso dankbar als Unterstützung wie auch als Ermutigung und Ansporn empfunden.

Nr. 143 Jahrestag der Wahl und Amtseinführung Papst Johannes Pauls II.

Aachen, 1. Oktober 1980

Am 16. Oktober 1980 jährt sich zum zweiten Male die Wahl Papst Johannes Pauls II. und am 22. Oktober seine feierliche Einführung.

In den Vermeldungen der Sonntagsdienste möge auf diese Gedenktage hingewiesen werden.

So soll auch in den Fürbitten am Sonntag, dem 19. Oktober der Anliegen der Kirche und des Heiligen Vaters besonders gedacht werden.

Im Hohen Dom zu Aachen wird am 19. Oktober aus diesem Anlaß ein feierliches Hochamt gefeiert. Beginn 10 Uhr.

Die Seelsorger mögen alle Gläubigen auf diesen Gottesdienst hinweisen und zur Teilnahme herzlich einladen.

Nr. 144 Bischofsgedenktag

Aachen, 1. Oktober 1980

Vor fünf Jahren, am 8. November 1975, war der Tag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus.

Aus diesem Anlaß feiert unser Bischof am 9. November 1980 um 10 Uhr ein feierliches Meßopfer im Hohen Dom zu Aachen.

Wir bitten alle Seelsorger, die Gläubigen einzuladen, im heiligen Opfer und in besonderen Gebeten dieses Tages zu gedenken.

Nr. 145 Lektionare zur Meßfeier

Seitens der Liturgischen Institute ist für den nächsten Advent ein Sonn- und Festtags-Evangeliar in größerem Format und festlicher Ausstattung vorgesehen, das nur die Evangelien der Sonn- und Festtage und einiger anderer besonderer Gelegenheiten enthält. Damit wird für die Sonn- und Festtage bereits der endgültige neue Einheitstext vorgelegt. Die übrigen Lektionare erscheinen mit diesem neuen Text vorerst noch nicht, da in Rom noch eine Reihe von Verbesserungen in der Versauswahl verschiedener Perikopen vorbereitet werden, die zunächst abgewartet werden sollen.

Nr. 146 Beschäftigungs- und Dienstzeit nach KAVO

Berechnung der Beschäftigungszeit (§ 18) und der Dienstzeit (§ 19) nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für Arbeitnehmer im kirchengemeindlichen Dienst

Die Dauer der anererkennungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeiten ist maßgebend für das Entstehen bzw. für den Umfang von Ansprüchen der Arbeitnehmer gegenüber ihrem Arbeitgeber. Dies gilt insbesondere für die Dauer der zu gewährenden Krankenbezüge (§ 30 Abs. 2 KAVO), die Kündigungsfristen (§ 41 KAVO) und die Bemessung des Übergangsgeldes (§ 52 KAVO).

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es angezeigt, daß mit der Begründung eines Arbeitsverhältnisses der Beginn der Beschäftigungs- und der Dienstzeit festgesetzt wird. Bei Neubegründeten Arbeitsverhältnissen wird daher mit Wirkung vom 1. 1. 1981 diese Berechnung vorgenommen. Für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse erfolgt die entsprechende Festsetzung nach Möglichkeit im Laufe des Jahres 1981.

Aachen, 29. September 1980

Dr. Müllejans
(Generalvikar i. V.)

Nr. 147 Zuschuß an Geistliche zur Entlohnung der Haushälterin

Der monatliche Mindestbruttolohn für die Gewährung des Zuschusses zur Entlohnung der Haushälterin wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 neu festgelegt auf DM 1 002,00.

Für die Zuschußgewährung gelten folgende Bewilligungs- und Auszahlungsrichtlinien:

1. Die Haushälterin muß hauptberuflich (d. h. nicht als Teilzeitbeschäftigte) angestellt sein und auch

- zu einem nicht unerheblichen Teil im amtlichen Bereich des Geistlichen tätig werden;
2. die Haushälterin muß in einem ordnungsgemäß bestehenden Arbeitsverhältnis gegen Entgelt beschäftigt sein unter Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;
 3. der erstmalige Zuschuß zur Entlohnung ist mittels Vordruck zu beantragen bei gleichzeitiger Anmeldung der Haushälterin zum Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk des Bistums. Antrags- und Anmeldevordruck werden auf Anfrage durch die Hauptabteilung Personal zugestellt.
Änderungen im Hinblick auf die Höhe des Zuschusses sind jeweils schriftlich zu beantragen und nachzuweisen;
 4. der Zuschuß kann von Geistlichen in folgenden Diensten beantragt werden:
 - a) Geistlichen in der Pfarrseelsorge und Geistlichen in kirchlichen Sonderdiensten,
 - b) Subsidiaren, die neben ihrer hauptamtlichen beruflichen Tätigkeit regelmäßige seelsorgerische Dienste verrichten,
 - c) Ruhestandsgeistlichen, die gemäß bischöflichem Auftrag regelmäßig seelsorgerische Dienste wahrnehmen;
 5. der Geistliche muß ein Lohnkonto für die Haushälterin führen und den Zuschuß des Bistums neben dem von ihm getragenen Lohnanteil besonders ausweisen. Beide Teile (Lohnanteil und Bistumszuschuß) bilden den Bruttolohn und sind in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig.
Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Geistliche das Lohnkonto der Haushälterin und eine Bescheinigung der Krankenkasse über das sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt dem Generalvikariat vorzulegen, damit dieses die notwendigen Überprüfungen entsprechend den Erlassen des Finanzministers vornehmen kann.
Der Termin zur Abgabe des Lohnkontos wird rechtzeitig im Kirchlichen Anzeiger bekanntgegeben;
 6. soweit die in Ziffer 1—5 genannten Voraussetzungen gegeben sind, wird der Zuschuß zur Entlohnung der Haushälterin gemäß Erlaß des Finanzministers Nordrhein-Westfalen vom 29. März 1977 (Az.: S 2337—33—VB 3) steuerfrei gezahlt in Höhe eines Drittels des monatlichen Bruttolohnes für die Haushälterin. Ab 1. Oktober 1980 beträgt dabei der Mindestzuschuß DM 334,00 auf der Basis des Mindestbruttolohnes von DM 1 002,00.
Die Zahlung eines höheren Bruttolohnes an die Haushälterin bleibt in das Ermessen des einzelnen Geistlichen gestellt. Dabei wird jedoch der steuerfreie Bistumszuschuß ab 1. Oktober 1980 begrenzt auf 175 v. H. des Mindestzuschusses, mithin z. Z. auf monatlich DM 585,00. Geistlichen, die bereits jetzt einen höheren Zuschuß erhalten, wird Besitzstandswahrung zugesichert;
 7. alle Ereignisse und Änderungen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind (z. B.

Rentenanstellung der Haushälterin) müssen der Hauptabteilung Personal im Generalvikariat angezeigt werden.

Der Zuschuß entfällt:

- a) bei Ausscheiden und Tod der Haushälterin,
- b) in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit der Haushälterin, für die keine Lohnzahlung zu erbringen ist (z. B. Erkrankung, Kur),
- c) bei Bewilligung einer eigenen Sozialversicherungsrente an die Haushälterin vom Bewilligungszeitpunkt an,
- d) bei Versetzung des Geistlichen in den Ruhestand, wenn eine Tätigkeit nach Ziffer 4 Buchstabe c nicht ausgeübt wird,
- e) bei Fortfall der Voraussetzungen nach Ziffer 1—6.

Diejenigen Geistlichen, die den neuen Mindestbruttolohn noch nicht zahlen, werden vom bischöflichen Generalvikariat angeschrieben und auf die neue Regelung hingewiesen.

Aachen, den 3. Oktober 1980

Dr. Müllejan
Generalvikar i. V.

Nr. 148 Caritas-Adventsammlung 1980

Vom 22. November bis 15. Dezember findet die diesjährige Adventsammlung von Caritas und Diakonie, die im Bereich der Caritas als Haus- und Straßensammlung durchgeführt werden darf, statt. Die Sammlung dient der Eigenmittelbeschaffung der pfarrlichen Caritas zur Erfüllung ihrer caritativen Aufgaben.

Wie immer können über den Diözesancaritasverband Werbematerialien und die zur Sammlung notwendigen Sammellisten bezogen werden. Für Rückfragen und Beratungen steht Ihnen seitens des Diözesancaritasverbandes Herr Schnitzler, Tel.: 02 41/43 12 74 gerne zur Verfügung.

Nr. 149 Kurse des Päpstlichen Werkes für Geistliche Berufe (PWB)

Aachen, 3. Oktober 1980

Die Diözesanstelle des PWB bietet wieder einige Tagungen auf der Wildenburg an. Eingeladen sind junge Menschen, die geistlich ansprechbar sind und bei denen, sofern sie älter sind, die Wahl eines kirchlichen Berufes nicht ausgeschlossen ist. Vor allem die Ministranten haben sich in den letzten Jahren für diese Kurse besonders interessiert. Eine einzelne Gemeinde sollte nach Möglichkeit nur zwei bis drei Jungen anmelden. Der Kostenbeitrag beträgt DM 30,00.

- a) Der Kurs für 15-16jährige Jungen beginnt am 27. Dezember 1980 nachmittags und endet am 31. Dezember 1980 vormittags.

b) Ein weiterer Kurs findet statt vom 2. Januar 1981 nachmittags bis zum 6. Januar 1981 vormittags für junge Männer ab 17 Jahren.

Nähere Einzelheiten werden den Teilnehmern rechtzeitig zugeschickt. Schriftliche Anmeldungen werden erbeten (unter Angabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum und Schuljahrgangsstufe) an:

Diözesanstelle des PWB, Klosterplatz 7,
5100 Aachen 1.

Nr. 150 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentage

Aachen, 1. Oktober 1980

Wie bekannt, hat das Bonifatiuswerk viele legale Möglichkeiten, die Seelsorge in der Diaspora-Kirche im Raum der Berliner Bischofskonferenz zu fördern. Die Kollekte am Allerseelentage dient der Priesterausbildung in der DDR. Darum möchten wir sie besonders empfehlen. Auch am Ergebnis dieser Kollekte sollen unsere Brüder und Schwestern erkennen, wie sehr wir uns ihnen verbunden wissen.

In Tradition des jährlich vom Heiligen Vater gewährten Indultes hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, daß Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen weiterhin dem Bonifatiuswerk zugute kommen sollen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den General-

vorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden. Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine zweite bzw. dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Vizepräsidenten des Bonifatiuswerkes zelebrieren.

Die Überweisungen bzw. Persolvierungsmeldungen können einzeln oder dekanatsweise vollzogen werden.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes,
Postfach 1169, Kamp 22, 4790 Paderborn.

Konten: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn
Nr. 10 000 100 (BLZ 472 603 07), Sparkasse Paderborn Nr. 125 (BLZ 472 501 01); Postscheckkonto Köln
226 10—501.

Nr. 151 Tschechische Katholiken im Bistum Aachen

Für das Bistum Aachen ist Herr Pfarrer Max Kandler für die Seelsorge an den tschechischen Katholiken zuständig.

Er bittet alle Pfarrer im Bistum Aachen, in deren Pfarren tschechische Katholiken wohnen, jetzt und in Zukunft um die Angabe der Anschriften dieser Personengruppe.

Seine Adresse ist:
Pfarrer Max Kandler, Postfach 29 02 01, 5000 Köln 1.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 152 Ernennung eines Ehrenprälaten

Aachen, 11. September 1980

Der Generalsekretär des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland, Pfarrer Arnold P o l l , wurde von Papst Johannes Paul II. am 24. Juli 1980 zum Päpstlichen Ehrenprälaten ernannt.

Nr. 153 Berufung eines neuen Mitgliedes in den Diözesanverwaltungsrat

Unser Bischof Klaus hat am 29. Mai 1980 Herrn Abteilungsleiter Josef H a m a c h e r zum Mitglied des Diözesanverwaltungsrates berufen.

Nr. 154 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1980

Nr. 155 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat
am 28. August 1980 P. Arnold T e u n i s s e n SSS, Geistlicher Leiter des Priesterhauses „Maria Rast“ in Aachen, für die Amtsdauer des derzeitigen Diözesanpriesterrates zu dessen Mitglied berufen;

am 1. September 1980 P. Bernhard B i e r m a n n OSFS, Pfarrverweser an St. Dionysius, Ubach-Palenberg-Frelenberg, zusätzlich zum Pfarrverweser der Pfarre St. Mariä Himmelfahrt in Ubach-

- Palenberg-Scherpenseel, Dekanat Übach-Palenberg, bestellt;
- am 1. September 1980 P. Wilhelm Bertram OSFS rückwirkend ab 1. Februar 1980 — vorläufig für die Dauer von sechs Jahren — als Subsidiar für das Dekanat Übach-Palenberg bestätigt;
- am 2. September 1980 Ehrendechant Pfarrer i. R. Hubert Rutge für zwei weitere Jahre — bis 31. August 1982 — als Subsidiar an St. Jakob, Dekanat Aachen-West, bestätigt;
- am 10. September 1980 Vikar Rudolf Bartz, St. Katharina, Aachen-Forst, mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 zum Pfarrverweser an St. Johann B., Eschweiler-Weisweiler, Dekanat Eschweiler, bestellt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;
- am 10. September 1980 P. Laurentius Schlieker OSB rückwirkend ab 1. August 1980 für die Dauer seines Studiums in Aachen als Subsidiar an St. Sebastian, Aachen-Hörn, St. Hubertus, Aachen-Kronenberg, St. Konrad, Aachen-Vaalsequartier, St. Peter, Aachen-Orsbach, alle Dekanat Aachen-West, sowie an St. Mariä Verkündigung, Herzogenrath-Bank, Dekanat Herzogenrath, bestätigt;
- am 11. September 1980 Pfarrer Josef Stieler, Ehrendechant, von den Verpflichtungen des Pfarrers an St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen, Dekanat Monschau, befreit und mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 in den Ruhestand versetzt;
- am 17. September 1980 Pfarrer Otto Kaempfer von seinem Auftrag als Pfarrer an St. Jakob d. Ä. in Jüchen, Dekanat Hochneukirch, entpflichtet;
- am 18. September 1980 Kaplan Karlheinz Alders, St. Mariä Geburt, Kempen, zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Kempen-Tönisvorst ernannt;
- am 18. September 1980 Pfarrer Wilhelm Lenz, St. Josef, Monschau-Imgenbroich, mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 zusätzlich zum Pfarrverweser der Pfarre St. Peter und Pankratius in Monschau-Konzen, Dekanat Monschau, ernannt;
- am 18. Septemberr 1980 Pfarrer i. R. Joseph Stegers für zwei weitere Jahre — vorerst bis zum 30. September 1982 — als Subsidiar für die Pfarre St. Andreas in Baesweiler-Setterich, Dekanat Baesweiler, bestätigt;
- am 19. September 1980 Pfarrer August Peters, Pfarrvikar an St. Hubert in Willich-Schiefbahn, Dechant des Dekanates Willich, mit Wirkung vom 16. Oktober 1980 zum Pfarrer an Liebfrauen in Krefeld, Dekanat Krefeld-Nordwest, ernannt;
- am 25. September 1980 Pfarrer Günter Esters, Religionslehrer am Fichte-Gymnasium in Krefeld,

mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 zum Pfarrer an St. Franz Sales in Jülich, Dekanat Jülich, ernannt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

- am 30. August 1980 P. Johann G. de Rooy SMA, geboren am 6. 2. 1906 in Haarlem, zum Priester geweiht am 20. 12. 1930 im SMA Seminar in Hastings, England. Von 1965 bis 1970 Vikar an St. Martin, Kierst, von 1973 bis 1976 Mitarbeit in der Seelsorge an St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem;
- am 21. Septemberr 1980 Pfarrer i. R. Dr. Bruno Masch, geboren am 3. 12. 1906 in Aachen, zum Priester geweiht am 12. 2. 1932 in Aachen, von 1947 bis 1978 Pfarrer an St. Martin, Borschemich.

Nr. 156 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus nahm in der Zeit vom 20. August bis zum 3. September 1980 die Kanonische Visitation im Dekanat Mönchengladbach-Ost vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am	
20. 8. in St. Josef (Otl. Hermges)	63 Firmlingen
23. 8. in St. Mariä Empfängnis (Otl. Lürrip)	62 Firmlingen
24. 8. in St. Bonifatius (Otl. Hardterbroich)	36 Firmlingen
27. 8. in Herz Jesu (Otl. Pesch)	54 Firmlingen
insgesamt	215 Firmlingen

Das abschließende Gespräch des Bischofs mit den Priestern des Dekanates fand am 3. September 1980 im Pfarrheim Mönchengladbach-Pesch statt.

In der Zeit vom 11. August bis zum 20. September 1980 nahm er die Kanonische Visitation im Dekanat Wegberg vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am	
30. 8. in St. Peter und Paul	91 Firmlingen
31. 8. in St. Rochus (Otl. Rath-Anhoven)	75 Firmlingen
31. 8. in St. Vinzenz (Otl. Beeck)	157 Firmlingen
4. 9. in Heilige Familie (Otl. Klinkum)	75 Firmlingen
12. 9. in St. Adelgundis (Otl. Arsbeck)	78 Firmlingen
15. 9. in St. Johann B. (Otl. Wildenrath)	29 Firmlingen
16. 9. in Heilig Geist (Otl. Tüschbroich)	26 Firmlingen
17. 9. in St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Rickelrath)	26 Firmlingen
18. 9. in St. Maternus (Otl. Merbeck) (darunter 1 Erwachsener)	41 Firmlingen
19. 9. in St. Rochus (Otl. Dalheim-Rödgen)	19 Firmlingen
20. 9. in der Kapelle des Krankenhauses in Wegberg (Erwachsene)	5 Firmlingen
insgesamt	622 Firmlingen

Das abschließende Gespräch des Bischofs mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 20. 9. 1980 in Wegberg statt.

Am 26. September 1980 spendete er einem Erwachsenen in der Kapelle des Bischofshauses das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 13. September 1980 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche in Herzogenrath-Bank zu Ehren Mariä Verkündigung.

In der Zeit vom 11. August bis zum 12. September 1980 nahm er die Kanonische Visitation im Dekanat Titz vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

11. 8. in St. Cosmas und Damian	75 Firmlingen
12. 8. in St. Vitus (Otl. Gevelsdorf)	22 Firmlingen
13. 8. in St. Nikolaus (Otl. Ameln)	38 Firmlingen
14. 8. in St. Gereon (Otl. Spiel)	13 Firmlingen
15. 8. in Heilig Kreuz (Otl. Hasselsweiler) (darunter 1 Erwachsener)	20 Firmlingen
16. 8. in St. Peter (Otl. Müntz)	33 Firmlingen
23. 8. in St. Pankratius (Otl. Bettenhoven)	8 Firmlingen
24. 8. St. Urban (Otl. Mündt)	23 Firmlingen
31. 8. in St. Mariä Himmelfahrt (Otl. Kalrath)	13 Firmlingen
5. 9. in St. Maria, Schmerzhafte Mutter (Otl. Jackerath)	25 Firmlingen
6. 9. in St. Kornelius (Otl. Rödingen)	116 Firmlingen
insgesamt	386 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 12. September 1980 im Marienheim zu Hasselsweiler statt.

In der Zeit vom 8. bis 18. September 1980 nahm er die Kanonische Visitation des Dekanates Baesweiler vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

8. 9. in St. Petrus (darunter 3 Erwachsene)	97 Firmlingen
9. 9. in St. Pankratius (Otl. Beggendorf)	69 Firmlingen
10. 9. in St. Andreas (Otl. Setterich) (darunter 2 Erwachsenen)	104 Firmlingen
15. 9. in St. Willibrord (Otl. Loverich)	48 Firmlingen
16. 9. in St. Laurentius (Otl. Puffendorf)	15 Firmlingen
17. 9. in St. Martin (Otl. Oidtweiler)	91 Firmlingen
insgesamt	424 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 18. September 1980 im Pfarrhaus zu Baesweiler statt.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12 Aachen, 15. November 1980 50. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Nr. 157 Aufruf zur ADVENIAT-Kollekte 1980 107

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 158 ADVENIAT-Kollekte 1980 108
 Nr. 159 Sonderkollekte anlässlich des Besuches von Papst Johannes Paul II. in der Bundesrepublik Deutschland ... 108
 Nr. 160 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1981 bei den Kirchengemeinden der Diözese Aachen 108
 Nr. 161 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Januar 1981 121
 Nr. 162 Dechantenkonferenz 1981 121
 Nr. 163 Priesterkurs der katholischen sozial-ethischen Arbeitsstelle, Hamm 121

- Nr. 164 Abitur für Berufstätige 121
 Nr. 165 Jahresabschluß 1980 des Bonifatiuswerkes der Kinder 122
 Nr. 166 Sonntags- und Festtags-Evangeliar .. 122
 Nr. 167 Denkmalschutzgesetz 122
 Nr. 168 Verhütung von Frostschäden 122
 Nr. 169 Streupflicht bei Schnee und Glatteis . 122
 Nr. 170 Lesen — Buch — Bücherei 123

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 171 Priesterexerzitien 123
 Nr. 172 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1980 123
 Nr. 173 Priesterweihe in Rom 123
 Nr. 174 Personalchronik 123
 Nr. 175 Pontifikalhandlungen 124

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 157 Aufruf zur ADVENIAT-Kollekte 1980

In diesem Jahr dürfen wir zum 20. Mal alle Katholiken unseres Landes zur ADVENIAT-Kollekte am Weihnachtsfest aufrufen. Seit der Gründung dieser Aktion im Jahre 1961 konnten über 50 000 pastorale Projekte der Kirche in Lateinamerika mitgetragen werden, die sonst nicht hätten verwirklicht werden können. Allen Gläubigen, die diese Hilfe durch ihr persönliches Opfer in diesen zwei Jahrzehnten ermöglicht haben, sagen wir heute ein herzliches Vergelt's Gott.

Die Notwendigkeit und Bedeutung dieser brüderlichen Hilfe wird von den lateinamerikanischen Bischöfen immer erneut betont. Ein Bischof aus der Dominikanischen Republik erklärte z. B.: „Die Hilfe von ADVENIAT erleichtert es uns, in

Treue zum Evangelium zu handeln und den Armen wirksam zu dienen.“ Die Erfahrung dieser 20 Jahre ADVENIAT-Hilfe bestätigt es immer wieder: Die kirchliche Arbeit in Lateinamerika konnte intensiver und freier werden.

Die ADVENIAT-Aktion steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Füreinander eintreten“. Dies ist ein Aufruf an uns alle, im Gebet und durch die helfende Tat zusammenzustehen mit den Christen in diesem von Leid und Hoffnung gezeichneten lateinamerikanischen Kontinent. Sie erwarten von uns tatkräftige Hilfe. Darum sollten wir diese Adventszeit nicht vorübergehen lassen, ohne uns selbst im Gewissen zu fragen: Geben wir nur von unserem weihnachtlichen Überfluß, oder sind wir angesichts eines kirchlichen Aufbruchs inmitten eines kontinentweiten Elends auch zu ei-

nem echten Opfer bereit? Gefordert ist von uns eine Gabe, die unserer Verbundenheit in Christus gerecht wird. Dieses „Füreinander eintreten“ öffnet uns zugleich den Blick für die seelsorglichen Erfahrungen und die geistlichen Werte, an denen die lateinamerikanische Kirche so reich ist. Wir

wollen Gott danken, daß wir helfen dürfen. Und wir wollen hochherzig helfen.

Fulda, den 23. September 1980

Für das Bistum Aachen

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 158 ADVENIAT-Kollekte 1980

Alle Seelsorger werden gebeten, den Aufruf der deutschen Bischöfe am dritten Adventssonntag und die übrigen Bekanntmachungen jeweils am vierten Adventssonntag bzw. am ersten Weihnachtstag zu verlesen sowie eine persönliche Einladung zur ADVENIAT-Kollekte an die Gemeinden zu richten.

Die Anregungen der ADVENIAT-Geschäftsstelle mögen alle Seelsorger beachten und mit dafür sorgen, daß ADVENIAT durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika wiederum wirksam helfen zu können.

*Bekanntmachung in allen Gottesdiensten
am vierten Adventssonntag 1980*

Heute werden in allen Gottesdiensten die Opfer-tüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt. Wir sind auch in diesem Jahr wieder zu unserem „Weihnachtszehnten“ für die Kirche in Lateinamerika aufgerufen. Bitte überlegen Sie, welchen Betrag Sie für dieses wichtige Anliegen geben können. Bringen Sie Ihre Gabe am ersten Weihnachtstag mit in den Gottesdienst. Wenn Sie das Weihnachtsfest außerhalb unserer Gemeinde verbringen, wollen Sie Ihre Spende im Pfarramt abgeben oder auf das ADVENIAT-Konto überweisen.

am ersten Weihnachtstag 1980

Heute bittet die Kirche in Lateinamerika durch die Aktion ADVENIAT wieder um unser Weihnachtsoffer. Es soll ein Zeichen unserer brüderlichen Verbundenheit sein. Aus Liebe zum menschgewordenen Gottessohn wollen wir durch ein großzügiges Opfer die christlichen Gemeinden bei ihrem Dienst an den Menschen unterstützen.

Auch in den nächsten Tagen können noch Spenden für ADVENIAT abgegeben werden. Schon jetzt sagen wir allen Gläubigen unserer Pfarrgemeinde für ihr ADVENIAT-Opfer herzlichen Dank.

Nr. 159 Sonderkollekte anlässlich des Besuches von Papst Johannes Paul II. in der Bundesrepublik Deutschland

Wie den Pfarrämtern bereits mitgeteilt worden ist, hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen, daß am Sonntag, dem 9. November 1980, eine Sonderkollekte für die Anliegen des Heiligen Vaters durchgeführt und außerdem ein Sonderkonto für Spenden eingerichtet wer-

den soll. Das Kollekten- und Spendenergebnis will der Heilige Vater als „Hilfe für die Hungernden in der Sahelzone und Hilfe zur Selbsthilfe“ verwenden.

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat beim Postscheckamt Köln ein Sonderkonto mit der Nr. 1511 „Papstbesuch — Sahelzone“ eingerichtet.

Die für Sonntag, dem 9. November 1980, ursprünglich vorgesehene Kollekte für die Pfarrbüchereien in den Pfarrgemeinden möge unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse an einem der folgenden Sonntage in November durchgeführt werden.

Nr. 160

Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1981 bei den Kirchengemeinden der Diözese Aachen

Die Haushaltswirtschaft des Bistums für das Jahr 1981 wird sehr negativ beeinflusst von

den Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 1981,
den ständig steigenden Personal- und Sachausgaben und
den unabweisbaren Zusatzausgaben infolge Übernahme neuer bzw. Erweiterung vorhandener Einrichtungen.

Dennoch wird im Interesse einer Stärkung der Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und einer spürbaren Verwaltungsvereinfachung der kirchengemeindliche Haushalt in wichtigen Positionen auf eine neue Basis gestellt:

- Eine Vielzahl von Positionen wird zusammengefaßt, der Haushalt dadurch gestrafft.
- Für die Ermittlung der Ansätze des Titel V „Laufende bauliche Unterhaltung“ werden einheitliche, pauschalisierende Berechnungsgrundlagen eingeführt. Ähnliches gilt für Titel VII „Verwaltungskosten“. Insgesamt werden dadurch die den Kirchengemeinden zur unmittelbaren Disposition stehenden Mittel um einen Betrag zwischen 6 und 7 Mio. DM aufgestockt.
- Die Genehmigungsfreigrenze für bauliche Maßnahmen wird von bisher 3 000,— DM bzw. 5 000,— DM nunmehr generell auf 10 000,— DM angehoben. Für die Kirchengemeinden wie für

das Bistum dürfte sich daraus eine beträchtliche Verwaltungsentlastung ergeben.

Vorrangiges Ziel der bistümlichen und kirchengemeindlichen Haushaltsplanung wird es allerdings sein müssen, daß die aufgezeigten negativen Auswirkungen und der durch die Einführung von neuen Berechnungsarten zu erwartende Mehraufwand zur Deckung des Haushaltsfehlbedarfs der Kirchengemeinden nicht zu unüberbrückbaren finanziellen Engpässen führen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Bistum und Kirchengemeinden bei der Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben

- a) alle Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen,
- b) alle Ausgaben unter besonderer Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermitteln.

I. Formulare

Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt in den Kopfspalten unverändert. Verschiedene Einnahmetitel und eine Vielzahl von Einnahme- und Ausgabepositionen wurden zusammengefaßt. Außerdem wurden mehrere Positionen auf andere Titel übertragen. Verschiedene Positionen wurden ersatzlos gestrichen.

Jeder Kirchengemeinde gehen 3 Formulare des Voranschlages 1981 zu. Für vermögensrechtlich selbstständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Voranschläge aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 — Spezifizierung zu einzelnen Positionen des Voranschlages —

Das Formular entspricht im wesentlichen dem Vordruck der vergangenen Jahre.

Anlage 2 — Aufgliederung der Umlage an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK-VDD)

Hier erfolgte keine Änderung.

Anlage 3 — Voranschlag für die Einrichtungen OT/TOT/OJ —

Anlage 3 ist unverändert. Sie gilt nunmehr auch für sogenannte „Offene Jugendeinrichtungen“.

Anlage 4 — Personalkosten —

Bei dieser Anlage sind ab dem kommenden Haushaltsjahr die Rendantenentschädigung sowie die Schwesterngestellungsleistungen aufzuführen.

Anlage 5 — Richtlinien für die Berechnung der Wohn- und Nutzflächen und des umbauten Raumes —

Die Wohn- und Nutzflächen und der umbaute Raum sind nach Maßgabe der Richtlinien zu berechnen.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß die Nutzfläche gleich Wohnfläche ist. Die Unterscheidung ist

bedingt durch die verschiedenartige Nutzung der Räumlichkeiten.

Anlage 6 — Berechnung des umbauten Raumes für Kirchen und Kapellen —

Für jedes Objekt ist die Berechnung getrennt auf besonderem Vordruck vorzunehmen. Reicht der Vordruck für die Berechnung nicht aus, können Zusatzblätter beigelegt werden. Die Berechnung ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen. Der Vordruck ist in 4facher Ausfertigung einzureichen. Fehlende Vordrucke können ggfs. telefonisch angefordert werden (Tel. 02 41/4 52/3 10 bzw. 4 52/3 15).

Anlage 7 — Errechnung der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr- und Jugendheime -

Für jedes Objekt ist die Berechnung getrennt auf besonderem Vordruck vorzunehmen. Reicht der Vordruck für die Berechnung nicht aus, kann ein Zusatzblatt beigelegt werden. Die Berechnung ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen. Der Vordruck ist in 4facher Ausfertigung einzureichen. Fehlende Vordrucke können ggfs. telefonisch angefordert werden (Tel. 02 41/4 52/3 10 bzw. 4 52/3 15).

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Die Angaben in dem Haushaltsformular, Spalte „genehmigter Ansatz Haushaltsjahr 1980“, müssen auch die bis zur Aufstellung des Haushaltes 1981 genehmigten Nachträge für 1980 enthalten. Die Ist-Beträge zu den einzelnen Positionen für das Haushaltsjahr 1979 müssen mit den in der Kirchenrechnung 1979 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen.

Auf den dem Voranschlag beigelegten Formularen sind alle erforderlichen Spezifizierungen zu einzelnen Positionen des Voranschlages vorzunehmen. Im Voranschlag erfolgte bei den Haushaltspositionen, die einer besonderen Spezifizierung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. In jedem Fall wird um eingehende Erläuterungen gebeten, soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum unseres diesbezüglichen Schreibens im Voranschlag bei den betreffenden Haushaltspositionen anzugeben. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden- und Ausgabenbedarf für einmalige Baumaßnahmen) etatisiert werden. Annuitätenbeiträge der Pfarrgemeinde aus außerordentlichen Einnahmen, siehe Titel VI/4 der Einnahmen, sind dagegen zu etatisieren.

Alle Ansätze sind in vollen DM-Beträgen zu bilden.

Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1. 12. 1980 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Kirchengemeinden zu erfolgen. Wir bitten zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

Bei der öffentlichen Auslegung des genehmigten Haushaltsplanes sind die Anlagen 1, 2, 3 und 4, Blatt 1–3, zurückzuhalten. Sie dürfen im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen nicht ausgelegt werden.

III. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln **Einnahmen**

A) Verrechnungsbeträge

Unter der Position „A“ sind alle etatlichen Verrechnungen für Besoldungseinsparungen und sonstige Verwahrbeträge aus den Vorjahren, insbesondere für eingesparte Beträge bei den Titeln I, VI und X der Ausgaben sowie der bei Titel I angefallenen Mehreinnahmen einzutragen, sofern der Kirchengemeinde hierzu eine besondere schriftliche Mitteilung vorliegt. Direkte Erstattungen an die Bistumskasse sind nur noch insoweit vorzunehmen, als die Kirchenvorstände in unseren Mitteilungen über die Festlegung von Verwahrbeträgen hierzu aufgefordert werden.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß vor allem Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

B) Ordentliche Einnahmen

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Zu Titel I/1–6 – Pächte und Mieten –

Die Etatisierung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Es ist zu prüfen, ob und inwieweit Pächte, Mieten und Erbbauzinsen im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen angehoben werden können.

Pächte:

Zu einer möglichen Anhebung der Pächte verweisen wir auf die in den Pachtverträgen enthaltene Wertsicherungsklausel. Hiernach kann eine Neufestsetzung des Pachtzinses verlangt werden, wenn sich der amtliche Gesamtindex für landwirtschaftliche Erzeugnisse um mehr als 15% erhöht bzw. ermäßigt hat.

Für den Neuabschluß von Pachtverträgen ab Haushaltsjahr 1980 und auch bei zukünftigen Anpassungen des Pachtzinses ist folgende Neuregelung anzuwenden:

Der Gesamtbereich der Ackerzahlen der Reichsbodenschätzung wird unterteilt und mit insgesamt 3 Grundpachtwerten verrechnet laut folgender Aufstellung:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ—I	7–50	125% = 1,25 DM
AZ—II	51–70	150% = 1,50 DM
AZ—III	71–85 und mehr	175% = 1,75 DM
Grünland	für alle Boden- zahlen	125% = 1,25 DM

Für gärtnerisch genutzte Flächen wird ein Pachtpreis von DM 0,05 je qm erwartet.

Neben dem Pachtzins sind alle Nebenkosten für die angepachteten Grundstücke vom jeweiligen Pächter zu zahlen und bei Titel I/6 zu etatisieren. Zu den Nebenkosten gehören unter anderem: Die Grundsteuer A, die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die Umlage der Landwirtschaftskammer und die Umlagebeiträge für den Wasser- und Bodenverband. Die Spezifikation zu Titel I/6 ist auf Anlage 1 zum Voranschlag 1981 vorzunehmen.

„Erbbauzinsen“

Bei der Erhebung der Erbbauzinsen ist zu beachten, daß durch das Gesetz zur Änderung des Erbbau-rechtes, welches am 23. 1. 1974 in Kraft getreten ist, die Möglichkeit besteht, Erbbauzinsen für Erbbau-rechte, die vor mehr als 3 Jahren begründet worden sind, neu festzusetzen. Voraussetzung für die Erhöhung des Erbbauzinses ist, daß in den Erbbau-rechtsbestellungsverträgen eine Anpassungs- bzw. Gleitklausel enthalten ist. Ein Anspruch auf Erhöhung des Erbbauzinses kann nur dann geltend gemacht werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht unbillig ist. Die Einnahmen aus Erbbauzinsen sind wie bisher innerhalb der einzelnen Fondansätze zu etatisieren, ohne daß sie als solche im Etatvordruck gesondert gekennzeichnet werden.

„Mieten“

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 19. 12. 1974, welches am 1. 1. 1975 in Kraft getreten ist, zu erfolgen. Soweit Mietwerte anhand von Mietwert-tabelle, die schon von verschiedenen Städten, Gemeinden und Kreisen erstellt worden sind, in Ansatz gebracht werden, ist darauf zu achten, ob im ermittelten Mietwert die öffentlichen Gebühren und Abgaben bereits berücksichtigt worden sind.

Für Mietobjekte, bei deren Erstellung zur Finanzierung der Baumaßnahmen öffentliche Mittel in Anspruch genommen worden sind, ist nur die amtlich festgesetzte Kostenmiete zulässig. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Ermittlung der Ko-

stenmiete sind zu überprüfen. Dabei verweisen wir auf die Neufassung der II. Berechnungsverordnung vom 18. 7. 1979 und die Verordnung über die Ermittlung der zulässigen Miete für preisgebundene Wohnungen (Neubaumietenverordnung 1970 — NMV 1970).

Erhöhungen der Kostenmiete sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen umgehend vorzunehmen.

Die auf das Mietobjekt entfallenden Nebenabgaben tragen die Mieter. Eine Erhöhung dieser Kosten ist den Mietern unverzüglich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins zu fordern. Die Nebenabgaben sind bei Titel I/10 der Einnahmen zu etatisieren.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — gerichtet werden.

Zu Titel I/7 — Jagdpacht —

Die Jagdpachteinnahmen sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarrfonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte 1980 ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8a:

— Nutzungsentschädigung kircheneigener Dienstwohnungen —

Dienstwohnungen von Subsidiaren:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8a zu etatisieren. Die notwendigen detaillierten Angaben sind hierzu auf Anlage 1 vorzunehmen.

Zu Titel I/8b:

— Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Allgemeines:

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche u. der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Abteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so können diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes herangezogen werden. (Zu erfragen bei der Stadt/Gemeindeverwaltung — Amt für Wohnungswesen — unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein.)

Der steuerliche Mietwert ist beim Finanzamt — *spätestens* alle 2 Jahre — für die jeweilige Dienstwohnung schriftlich zu erfragen. Sollte der steuerliche Mietwert vom örtlichen Mietwert abweichen und unter der von der Personalabteilung ermittelten Nutzungsentschädigung liegen, so bitten wir, die Angelegenheit unverzüglich der Hauptabteilung Personal schriftlich mitzuteilen.

Falls der steuerliche/örtliche Mietwert über der Nutzungsentschädigung nach der KAVO liegt, *so muß der Unterschiedsbetrag zwischen dem steuerlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinhabers zugerechnet werden.*

Auf Anlage 1 zum Voranschlag 1981 sind die erbetenen detaillierten Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Abteilung — Personal — ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muß. Die Personalabteilung erhält im Anschluß an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und entscheidet, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

In den Fällen, in denen eine neue Festsetzung der Nutzungsentschädigung zu erwarten ist, erbitten wir einen entsprechenden Hinweis auf der Anlage 1 des Voranschlages.

Im übrigen möchten wir besonders auf die §§ 4—9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hinweisen und den Kirchenvorstand dringend um Beachtung der Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung bitten. Für die richtige Festsetzung und Erhebung der Nutzungsentschädigung ist der Kirchenvorstand verantwortlich.

— Wichtiger Hinweis —

Im besonderen weisen wir auf die Notwendigkeit der Nachprüfung des örtlichen Mietwertes beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers hin.

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinden zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von zwei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Der Bescheid des Finanzamtes ist der Hauptabteilung Personal zuzuleiten. Es wird dann geprüft, ob der vom Finanzamt ermittelte steuerliche Mietwert als örtlicher Mietwert anerkannt werden kann.

Wir verweisen vor allem auf die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) § 54 und Anlage 11, insbesondere auf Anlage 11, §§ 4 und 5

Abs. (2); hiernach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer wie auch den Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entstehen, daß der Unterschied zwischen dem steuerlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Bistumszuschüsse können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nicht gewährt werden.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für die Bemessung der Beiträge und Umlagen zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmietwohnungen oder Mietwohnungen sind je nach Fondszugehörigkeit bei Titel I/1–5 zu etatisieren.

Zu Titel I/9:

— Nutzungsentschädigung für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, müssen bei Titel I/9 der Einnahmen etatisiert werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die hierzu notwendige Spezifikation ist auf Anlage 1 zum Vorschlag 1981 vorzunehmen. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn infolge entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietverträge für angemietete Dienstwohnungen die Kirchenkasse für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, ist eine Erstattung durch den Dienstwohnungsinhaber in voller Höhe vorzunehmen. Die Etatisierung für solche Erstattungen ist bei Titel I/10 vorzunehmen.

Zu Titel I/10:

— Nebenleistungen der Mieter und Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber —

Soweit bei Mietern nach Maßgabe der Mietverträge Nebenleistungen (Wassergeld, Entwässerungs-

Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Straßenreinigungsgebühren) zu erbringen sind, erfolgt die Etatisierung — falls die Kosten zunächst von der Kirchenkasse übernommen werden — bei Titel I/10 der Einnahmen.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu spezifizieren.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
 2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind.
- Hier ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Wir bitten daher, stets sorgsam darauf zu achten, daß die Heizkostenerstattungen kostendeckend erhoben werden.
3. Strom- und Gaskosten und
 4. die Kosten der Straßenreinigung-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, sofern sie nicht im örtlichen Mietwert, falls dieser anstelle der Nutzungsentschädigung gezahlt wird, enthalten sind.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu spezifizieren. Die Kosten der Straßenreinigung-, der Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren sind dabei unter „sonstige Gebühren und Erstattungen“ aufzuführen. Außerdem ist bei Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten verausgabt werden.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßiger Weise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Zu Titel I/11 und I/12:

— Renten und Erlöse aus Naturalien —

Die Titel II (Renten) und Titel VII (Erlöse aus Naturalien) entfallen künftig. Die hier erzielten Einnahmen sind nunmehr bei Titel I/11 und Titel I/12 zu etatisieren.

Zu Titel II der Einnahmen:

„Zinsen von Aktivkapitalien“

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von

48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von 6% zugrunde gelegt. Im Voranschlag 1981 ist neben dem Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz für Einlagen mit vorgenannter Kündigungsfrist anzugeben.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, daß die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 1 zum Voranschlag vorzunehmen.

Zu Titel III und Titel IV der Einnahmen:

„Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen, bestellten Messen“

Die Kollekten und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken sind zukünftig in einer Summe bei Titel III der Einnahmen zu etatisieren; bei Titel IV die Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen (bisher Titel IV–VI). Siehe hierzu auch die Hinweise zu Titel II und III der Ausgaben.

Zu Titel VI der Einnahmen:

„Verschiedene Einnahmen“

Zukünftig sind die Zinsen der Reparaturrücklage bei Titel VI/1 der Einnahmen zu etatisieren. Die Zinsen der freien Revenuen sowie die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind nicht mehr zu veranschlagen; sie verbleiben den Kirchengemeinden ohne Anrechnung auf die Fehlbedarfszuweisung. In der Kirchenrechnung sind diese Einnahmen unter dem Titel VI zu vereinnahmen und dort besonders nachzuweisen.

Zu Titel VI/3: — Sonstige Erstattungen —

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigung-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung u. s. w.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarr-Jugendheim, Dienstwohnungen u. s. w.) untergebracht sind. Anderenfalls erfolgt die Veranschlagung dieser Kosten unmittelbar in der Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Dies gilt jedoch z. B. auch für die Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung, falls für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht bzw. diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Nach den Erläuterungen zur Betriebskostenabrechnung und zum Haushaltsvoranschlag von Tageseinrichtungen für Kinder (Seite 13 und 14) müssen grundsätzlich die anfallenden Gesamtkosten, wenn eine Tageseinrichtung für Kinder in einem Gebäude untergebracht ist, das auch anderen kirchlichen

Zwecken dient, über die Kirchenrechnung abgewickelt werden. Die anteiligen Kosten der Tageseinrichtung für Kinder sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen zu erstatten und anschließend in die Betriebskostenabrechnung aufzunehmen. Über die Festlegung des Anteiles für die Tageseinrichtung für Kinder verweisen wir auf die vorgenannten Erläuterungen zur Betriebskostenabrechnung (Abstimmung mit dem Jugendamt).

Fallen in einer pfarrlichen Einrichtung (z. B. Jugendheim) in der auch eine Tageseinrichtung für Kinder — Kindergarten oder Hort — untergebracht ist, Personalkosten an, muß im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendamt geprüft werden, in welcher Höhe Personalkosten anteilig für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens zu erstatten sind.

Die Vergütungen z. B. für die Reinigung der Räume und für die Pflege der Außenanlagen bei Kindergärten werden grundsätzlich über besonders gekennzeichnete Vergütungszuweisungen den Pfarren zur Kenntnis gebracht und müssen anschließend in die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens aufgenommen werden. Für diese Fälle ist keine Abstimmung mit dem Jugendamt mehr erforderlich. Sollte jedoch in einigen Fällen bisher keine strikte Trennung der Bereiche durchgeführt sein, ist mit dem zuständigen Jugendamt zu klären, in welcher Höhe Personalkosten für Wartung und Pflege des Gebäudes usw. für den Bereich des Kindergartens in der Betriebskostenabrechnung übernommen werden können.

In diesen Fällen ist der Abteilung 8.1. — nach der Abstimmung mit dem jeweiligen Jugendamt — unter Vorlage einer Kopie des entsprechenden Bescheides, möglichst umgehend zu berichten.

Wegen der notwendigen Abstimmung mit dem Jugendamt bitten wir, rechtzeitig vor Erstellung des Etats bzw. der Betriebskostenabrechnung das Erforderliche zu veranlassen.

Die Erstattung von Fernspreckgebühren braucht nicht mehr etatisiert zu werden (siehe auch Titel VII der Ausgaben).

Bei Position VI/5 (Einnahmen aus Veranstaltungen im Jugend-Pfarrheim) sind unter anderem auch die Nutzungsentschädigungen für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen (Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung, Licht) für die Überlassung des Pfarr-Jugendheimes an Dritte (Privatpersonen oder Vereine) zu etatisieren. Bei der Position VI/6 sind die kommunalen Zuschüsse zu den Betriebskosten mit 50% der zu erwartenden Höhe zu etatisieren.

Zu Titel VII der Einnahmen:

„Besondere Einnahmen“

Durch die Regierungshauptkassen Düsseldorf und Köln werden vereinbarungsgemäß die Katasterzuschüsse an die Bistumskasse überwiesen.

Bei Titel VII/2 entfällt daher, wie schon in den Vorjahren, der Einnahmenansatz.

Um jedoch den örtlichen Anspruchscharakter gegenüber dem Land festzuhalten, ist bei der Position VII/2 der bislang zur Auszahlung gekommene Betrag vor der Linie — also nicht in der Ansatzspalte — aufzuführen.

Zu Titel VII/5:

— Kathedralsteuer —

Nach der Diözesanstipendien- und Gebührenordnung vom 1. 10. 1959 (veröffentlicht im kirchlichen Anzeiger 1959, Seite 185) ist bei Trauungen, Trauungen mit Brautamt, Beerdigungen, Beerdigungen mit Exequien und Sechswochenamt 1,— DM als Kathedralsteuer zu erheben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind diese Beträge ab 1981 über den ordentlichen Haushalt abzuwickeln; d. h. es ist ein Ansatz zu bilden und die Vereinnahmung erfolgt über die Kirchenkasse.

Ausgaben

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen/Vergütungen/ Rendantenentschädigung“

Zu Titel I/2:

— Aushilfe in der Seelsorge —

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Diese Aushilfen werden unentgeltlich geleistet, so daß Etatisierungen hierzu nicht zulässig sind.

Werden notwendigerweise Priester, die nicht im Dienste des Bistums oder sonst in keinem festen Gehalt stehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel über den Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Für die Vergütung von seelsorglichen Aushilfen durch Ordensgeistliche gilt ab 1. Januar 1977 die dazu erlassene besondere Vergütungsregelung.

Bei Aushilfe infolge Erkrankung oder anderer Behinderung ist von Fall zu Fall ebenfalls ein Antrag an den Regionaldekan zu richten.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Etat beizufügen, nachdem er vorher dem Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester etatisiert werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken 300,— DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken 400,— DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken 600,— DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken 800,— DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich etatisieren.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/2 a — I/2 c der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Urlaubsvertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht im Dienst des Bistums steht.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Formulare für den Antrag bei ständiger Aushilfe liegen dem Voranschlag bei.

Zu Titel I/3:

— Vergütungen einschl. Rendantenentschädigung —

Die Vergütungen der haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten sind auf der Anlage 4 — Blatt 1—3 — zu etatisieren. Der auf Blatt 3 — letzte Zeile — ausgewiesene Gesamtbetrag ist nach Titel I/3 der Ausgaben zu übertragen.

Die Etatisierungen zu den Vergütungen sind in Höhe der letzten Festsetzung vorzunehmen. Im Hinblick darauf, daß voraussichtlich die zu erwartenden allgemeinen Vergütungserhöhungen erst später feststehen werden, wird eine Festsetzung der Vergütungsansätze auch für 1981 im Zuge der Etatprüfung nicht erreicht werden können. Die Berichtigung dieser Ansätze wird über den Nachtragshaushalt erfolgen. Alle Zahlungen werden nur in Höhe des derzeit durch das Bistum bestätigten Anspruches anerkannt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Die Rendantenentschädigung sowie die Schwesterngestellungsleistungen sind ab dem Jahre 1981 ebenfalls auf der Anlage 4 zu etatisieren.

Rendantenentschädigung, Titel I, Anlage 4 (h):
Für das Haushaltsjahr 1981 gilt folgende Berechnung:

Die Errechnung der Höchstentschädigung erfolgt unter Zugrundelegung von 8% der Eigeneinnahmen des ordentlichen Haushaltes (Titel I—IV und Titel VI—VII), 1% des Haushaltsfehlbedarfszuschusses zum ordentlichen Haushaltsplan sowie 1% der Bruttovergütungen, die auf der Anlage 4 zum Voranschlag des ordentlichen Haushaltes unter den Buchstaben a) bis g) sowie unter dem Buchstaben j) aufgeführt sind. Übersteigen die Zinseinnahmen bei Titel II den Betrag von DM 30 000,—, so muß die Festsetzung der Rendantenentschädigung in Absprache mit dem Generalvikariat erfolgen.

Die jährliche Mindestentschädigung für Rendanten in den Kirchengemeinden beträgt DM 800,—.

Schwernergestellungsleistungen, Titel I, Anlage 4 (i)

Für Ordensschwwestern, die in Ambulanz und Nähsschule eingesetzt werden, sind bei der Veranschlagung für 1981 die Gestellungsleistungen zugrunde zu legen, die im KA 1980, Nr. 10, Seite 90, veröffentlicht worden sind.

Sie betragen monatlich:

Mutterhausabgaben	DM 1050,—
Sozialbeitrag 12%	DM 126,—
Verfügungsgeld 10%	DM 105,—

Die Abgeltung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind gemäß KA 1980, Nr. 1, Seite 4, mit DM 380,— monatlich anzusetzen. Der Tagessatz beträgt 1/30 dieses Betrages, aufgerundet DM 13,—.

Ein Weihnachtsgeld wird weiterhin in Höhe einer monatlichen Mutterhausabgabe gewährt, entsprechend den Bestimmungen im Kirchlichen Dienst.

Die Ansätze zu den Positionen

Sozialversicherungsbeiträge (nur Arbeitgeberanteil),

Kirchliche Zusatzversorgungskasse und Ruhegehaltsskasse der kirchlichen Angestellten sind bei Titel I/4—6 der Ausgaben zu etatisieren. Bei der Veranschlagung dieser Verpflichtungen ist wie folgt zu verfahren:

Zu Titel I/4:

— Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile —

Zu etatisieren sind nur noch die voraussichtlichen Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Eine entsprechende Einnahmeposition für die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung (bisher Titel IX. 4 der Einnahmen) entfällt. Die Arbeitnehmeranteile sind rechnergemäß in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Ein- und Ausgaben nachzuweisen.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen große Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl für alle Lohn- und Gehaltszahlungen die ordnungsgemäße Versteuerung und Abführung vorzunehmen als auch die sachlich richtige Berechnung und Abführung der Soziallasten durchzuführen.

Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich, der zu überwachen hat, daß auch diese Aufgaben richtig wahrgenommen werden.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Wegen der Pauschalierung der Lohnsteuer für kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Lohn beschäftigte Arbeitnehmer verweisen wir auf unser Merkblatt vom 31. 10. 1975, welches den Kirchengemeinden mit den Etatformularen

für 1976 zugegangen ist. Weitere Ausfertigungen dieses Merkblattes werden auf Anforderung nochmals zur Verfügung gestellt.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Bistumszuschüsse können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Zu Titel I/5:

— Kirchliche Zusatzversorgungskasse —

Die Satzungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind durch einen Sonderdruck des KA vom 5. November 1976 veröffentlicht worden. Wir bitten, unter Beachtung der Hinweise des Schreibens vom 1. 12. 1976, Zeichen 6.0.1, Schu/Be, die Etatisierungen auch für das Jahr 1981 vorzunehmen.

Die Abgaben an diese Kasse sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62, Absatz 7 der Satzungen im einzelnen zu ermitteln und auf Anlage 2 zum Voranschlag 1981 in den hierfür vorgesehenen Spalten zu spezifizieren. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Zu Titel I/6:

— Ruhegehaltsskasse der kirchlichen Angestellten —

Es wird darauf hingewiesen, daß Mitarbeiter, deren Stellen der Rheinischen Versorgungskasse angeschlossen sind und mit denen vertraglich ein entsprechender Versorgungsanspruch vereinbart worden ist, nicht der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse gegenüber pflichtig sind und infolgedessen Abgaben an diese Kasse entfallen.

Zu Titel I/7:

— Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden ohne eigenen Pfarrer —

Etatisierungen zu dieser Position sind nur von den Kirchengemeinden vorzunehmen, die von der Abteilung 6.3 — kirchengemeindliche Angestellte — eine entsprechende Mitteilung vorliegen haben.

Zu Titel II und III der Ausgaben:

„Kultuskosten sowie Paramente, kirchliche Geräte und Reinigung der Kirche“

Die einzelnen Positionen bei den Titeln II und III sind sehr gestrafft worden.

Grundsätzlich müssen die Ausgaben bei den Titeln II und III durch entsprechende Einnahmen bei den Titeln III und IV gedeckt werden.

Die Aufwendungen für Strom, Gas und Wasser (Titel II/2) und insbesondere die Heizungskosten (Titel II/3) sind in letzter Zeit wiederum stark angestiegen. Das Bistum hat sich im Jahre 1980 an der Finanzierung der gestiegenen Heizungskosten mit 30% der für 1978 genehmigten Ansätze für Heizungsaufwand beteiligt. Für 1981 kann bei der Ermittlung des

Ansatzes für Heizungskosten davon ausgegangen werden, daß sich das Bistum im Bedarfsfalle mit weiteren 10% der für 1978 genehmigten Heizungskostenansätze — insgesamt also 40% des genehmigten Ansatzes für 1978 — an der Finanzierung beteiligt.

Es verbleibt in der Verantwortung der Kirchengemeinde dafür zu sorgen, daß die Ausgaben bei den Titeln II und III sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Ansatzvolumens bewegen. Durch geeignete Maßnahmen ist zu überwachen, daß keine Ausgaben geleistet werden, für die eine Deckung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln (Einnahmen bei den Titeln III und IV, etwaiger Zuschuß des Bistums zu den Heizungskosten und ggfs. Mittel aus der Verfügungspauschale sowie freie Revenuen) nicht gegeben ist.

Titel V der Ausgaben:

„Laufende bauliche Instandhaltung“

Die Einzelansätze des Titel V wurden bisher überwiegend individuell ermittelt. Im Interesse einer Gleichbehandlung aller Kirchengemeinden werden für die Ermittlung der Ansätze für die Kirchen und Kapellen der umbaute Raum, für die Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser die Wohnfläche und für Pfarr- und Jugendheime die Nutzfläche zugrunde gelegt.

Von den Kirchengemeinden sind deshalb Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen, der Wohnflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser und der Nutzflächen der Pfarr- und Jugendheime *einmalig* zu erstellen und dem Haushaltsvoranschlag in 4facher Ausfertigung beizufügen. Hierbei sind die als Anlage 5 beigefügten Richtlinien für die Berechnung der Wohn- und Nutzflächen und des umbauten Raumes zu beachten. Etwaige Kosten für das Aufstellen der Berechnungen müssen aus den Mitteln des Titel V bzw. der Reparaturrücklage bestritten werden. Die Berechnungen werden durch das Baureferat überprüft.

Ansätze für Kirchen und Kapellen

Begriff „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung).

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Glocken, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen usw.

Berechnung der Ansätze:

Die Ansätze werden ermittelt, indem die ermittelte Kubikmeterzahl mit 1,00 DM multipliziert wird.

Sonderzuschüsse zu unabweisbaren größeren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kirchen und Kapellen können nur noch gewährt werden, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand mehr als 10 000,— DM beträgt.

Ansätze für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr- und Jugendheime

Begriff: „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch die Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung), nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung vorgenommen oder Wohnraum oder anderer auf die Dauer benutzbarer Raum neu geschaffen wird.

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten einer Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen, wie zum Beispiel Warmwasserheizungsanlagen, Sammelheizung, Fernheizung, Aufzug, maschinelle Wascheinrichtungen.

Berechnung der Ansätze:

Zur Vereinfachung der Berechnung der Ansätze werden die Instandhaltungskosten nach bestimmten Merkmalen, und zwar nach

dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes, der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung, dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen

pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31. 12. 1952	vom 1. 1. 1953 bis 31. 12. 1969	vom 1. 1. 1970 bis —
Instandhaltungs- kosten	9,40 DM	9,— DM	6,90 DM
Schönheits- reparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungs- reparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Fehlt in einem Hause eine Sammelheizung oder sind die Schönheitsreparaturen nicht von der Kirchengemeinde (z. B. Küstereien und Miethäuser) durchzuführen, ermäßigt sich die Quadratmeterpauschale entsprechend. Im Falle einer Mischnutzung, z. B. im Pfarrhaus befindet sich eine Mietwohnung, für die die Schönheitsreparaturen vom Mieter zu be-

streiten sind, ist die Berechnung nach den jeweiligen Pauschsätzen und anteiligen Quadratmeterflächen getrennt vorzunehmen.

Die Finanzierung von Instandhaltungskosten einschließlich Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen für Geistliche und in Pfarr- und Jugendheimen muß in voller Höhe aus Mitteln des ordentlichen Haushalts der Kirchengemeinde erfolgen. Bei Großinstandsetzungen (z. B. Pfarrerstellenwechsel) wird sich das Bistum an der Finanzierung beteiligen.

Zweckbindung der Ansätze

Mittel des Titel V sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen. Im Falle einer Nichtbeachtung der Zweckbindung ist mit der Festlegung eines Verwahrbetrages zu rechnen.

Deckungsfähigkeit

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titel V sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., daß zwischen den Ausgabeansätzen Wenigerausgaben bei einem oder mehreren von ihnen (abgebende Ansätze) zu Mehrausgaben bei einem oder mehreren anderen (verstärkte Ansätze) verwendet werden dürfen.

Rücklagenzuführung

Werden die Mittel des Titel V im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muß der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Übersteigt die Rücklage ab 1984 das Dreifache des Haushaltsansatzes des Titel V des laufenden Jahres, so ist der Ansatz für das kommende Haushaltsjahr in Höhe der Überschreitung zu kürzen.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen

Ab 1981 gilt für das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren folgende Regelung:

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 10 000,— DM sind genehmigungspflichtig. Die Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Für die genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind wie bisher Anträge mit Kosten-Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vor der Inangriffnahme der Maßnahmen einzureichen.

Zu Titel VI der Ausgaben:

„Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig Einspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt zu etatisieren.

Bei Position Titel VI/5 sind keine Ansätze für Kanalananschlußmaßnahmen vorzunehmen. Für die Finanzierung dieser Kosten ist ein gesonderter Antrag mit Kostenunterlagen einzureichen.

Unter Position VI/5 der Ausgaben sind nunmehr die Kosten für Müll- und Abwässerbeseitigung, Straßenreinigung und Schornsteinreinigung insgesamt zu etatisieren.

Die Straßenreinigungsgebühren, die bei der Position Titel VI/5 zu etatisieren sind, sind unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 und der hierzu erlassenen Satzung der Gemeinde zu überprüfen. Etwaige Unklarheiten sind unter Mitarbeit der Liegenschaftsabteilung zu regeln.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens im Kindergartenetat vorzunehmen sind, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarr-Jugendheim), sind die gesamten Kosten bei Titel VI/5 zu veranschlagen. Die anteiligen Kosten für den Kindergarten sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen zu veranschlagen (siehe auch Ausführungen zu Titel VI/3 der Einnahmen).

Bei Titel VI/6 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenvoranschlag zu etatisieren.

Die notwendigen Erstattungen der Kosten zu Titel VI/5 und 6 bei Dienst- und Mietwohnungen sind bei Titel I/10 der Einnahmen vorzunehmen (s. unsere diesbezüglichen Anmerkungen bei dieser Einnahmeposition).

Zu den Positionen Titel VI/7 und 8 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1981 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Es ist zu beachten, daß bei Titel VI/9 nur Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter zu veranschlagen sind. Die Forstwirtschaftskosten, die nach dem genehmigten Wirtschaftsplan über „Betriebsmaßnahmen im Walde der Kirchengemeinde“ veranschlagt werden, sowie die Einnahmen aus dem genehmigten Hauungsplan, sind im ordentlichen Haushalt nicht einzusetzen. Kosten und Erträge die-

ser Positionen sind in der Kirchenrechnung unter außerordentliche Ausgaben bzw. außerordentliche Einnahmen auszuweisen.

Wir weisen erneut darauf hin, daß bei der Position Titel VI/11 die vertragliche Wartung und Pflege auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken ist:

Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigergeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an die Bistumsverwaltung zwecks Genehmigungserteilung ist bekanntlich nicht erforderlich. Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/11 zu etatisieren. Diese Position ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1981 zu spezifizieren.

Es wird daran erinnert, daß die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Ölfeuerungsanlagen vom Bistum direkt übernommen werden. Eine Etatisierung in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Zu Titel VII der Ausgaben:

„Verwaltungskosten“

Die Rendantenentschädigung wird nunmehr bei Titel I der Ausgaben bereitgestellt. Die Entschädigung für die teilweise Nutzung nicht kircheneigener Räume — in der Regel das Zimmer im privaten Wohngebäude des Rendanten, in dem die dienstlichen Arbeiten erledigt werden — ist in der genehmigten Höhe des Jahres 1980 anzusetzen.

Kosten für Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postscheck- und Telefongebühren werden nunmehr — je nach Größe der Kirchengemeinde — zu einem Pauschalansatz zusammengefaßt.

In dem Pauschalansatz sind nur die Telefongebühren für den üblichen pfarrgemeindlichen Aufgabenbereich erfaßt. Zusatzkosten für Privatgespräche oder die mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang stehen, sind *haushaltsmäßig* nicht zu veranschlagen. Demzufolge sind auch keine Ansätze für Erstattungen zu bilden.

Rechnungsmäßig sind die Zusatzkosten allerdings bei der Position VII/2 zu verausgaben und die Erstattungsbeträge bei Titel VI besonders zu vereinnahmen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß Telefongespräche wegen baulicher Maßnahmen aus der Baukasse zu zahlen sind und damit der Kirchenkasse erstattet werden müssen. Weiterhin verweisen wir noch einmal auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für private Gespräche an die Kirchenkasse zu erstatten.

Die Pauschale errechnet sich wie folgt:

Pfarrgemeinden bis 3 000 Mitgliedern:

Grundbetrag DM 700,— + DM 0,90 pro Mitglied

Pfarrgemeinden über 3 000 Mitgliedern:

Grundbetrag DM 400,— + DM 1,— pro Mitglied.

Zu Titel VII/3:

— Betriebskosten der pfarramtlichen Räume —

Die Ermittlung des Ansatzes für die Betriebskosten der pfarramtlichen Räume (Reinigung, Heizung, Licht) erfolgt nunmehr nach einem qm-Pauschalbetrag. Der qm-Pauschalbetrag beträgt für 1981 pro qm Nutzfläche DM 33,50.

Zu Titel VII/5 und 6:

— Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten im pastoralen Dienst mit eigenem PKW —

Bei der Etatisierung zu Titel VII/5 und VII/6 ist gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,36 DM je km zugrunde zu legen. Dabei ist davon auszugehen, daß im Regelfall monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden können.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 1 zum Voranschlag 1981 bei den ausgedruckten Positionen zu spezifizieren.

Hinsichtlich der Jahrespauschale zu den Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Jahrespauschale beträgt in Kirchengemeinden

bis zu 500 Mitglieder	80,— DM
bis zu 1 500 Mitglieder	120,— DM
bis zu 3 000 Mitglieder	180,— DM
bis zu 6 000 Mitglieder	240,— DM
mit mehr als 6 000 Mitgliedern	360,— DM

Zu Titel IX der Ausgaben:

„Verschiedene Ausgaben“

Zu Titel IX/1

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Für das Rechnungsjahr 1981 sind die Etatisierungen wie im Haushalt 1980 gemäß der nachstehenden Berechnungsgrundlage vorzunehmen:

Kirchengemeinden

bis 499 Gemeindemitglieder	2400,— DM
von 500— 999 Gemeindemitglieder	2800,— DM
von 1000—1999 Gemeindemitglieder	3300,— DM
von 2000—2999 Gemeindemitglieder	3800,— DM
von 3000—4999 Gemeindemitglieder	4000,— DM
zuzüglich 100,— DM je 100 Gemeindemitglieder ab 3000	

über 5000 Gemeindemitglieder	4000,— DM
zuzüglich 100,— DM je 100 Gemeindemitglieder ab 3000—5000 und	

50,— DM
je 100 Gemeindemit-
glieder ab 5000

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb darum, die konkreten Einzelverwendungen aus diesem Pauschalansatz schon bald mit dem Pfarrgemeinderat abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Aachen, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 6. 1977, Nr. 98, Bezug genommen.

Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, daß es zulässig ist, aus diesem Ansatz auch Mehrausgaben anderer Positionen (z. B. Heizungskosten) zu bestreiten, zu welchen das Bistum keine Deckungsmittel über den Nachtragshaushalt zuweist.

Wegen der Kostendeckung örtlicher Bildungsveranstaltungen wird darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel des Bildungswerkes der Region nach Maßgabe der für Bildungsveranstaltungen bestehenden Richtlinien beantragt werden können.

Nach Ausschöpfung dieser Einnahmemöglichkeit können ggfs. zur Finanzierung ungedeckt verbleibender Kosten frei verfügbare Mittel der Kirchenkasse, u. a. auch aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben, aufgewandt werden.

Zu Titel IX/2

— Tageseinrichtungen für Kinder —

Die Formulare für den Kindergartenhaushalt 1981 sowie für die Spitzabrechnung 1980 werden wir den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Januar 1981 zugehen lassen.

Im Voranschlag zum ordentlichen Haushalt ist bei Titel IX/2 der Ausgaben die Anschrift der Einrichtung und die Zahl der genehmigten Gruppen anzugeben.

Der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung wird durch uns auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung 1979 ermittelt und in den kirchengemeindlichen Haushaltsplan eingesetzt.

Für die Kindergartenkasse ist grundsätzlich ein gesondertes Journal zu führen, auch dann, wenn die Buchführung der Kirchenkasse im Durchschreibeverfahren erfolgt.

Das wird in aller Regel erforderlich machen, daß alle unbaren Zahlungs-Abwicklungen der Kindergartenkasse über ein separates Bank-Konto vorgenommen werden.

Soweit bei einzelnen Kirchengemeinden diese Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, ist ab 1. Januar 1981 entsprechend zu verfahren.

Zu Titel IX/3

— Voranschlag für Jugendheime der OT, TOT u. OJ —

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Unterhaushaltsplanes zuständig.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Zu den einzelnen Aufgaben dieses Ausschusses wird auf die Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1971 verwiesen (vergleiche KA 1970, Seite 196).

Für das Haushaltsjahr 1981 gilt weiterhin:

Die Ausgaben zu den Positionen 15 a—d sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Die entsprechende Etatisierung ist bei der Einnahme-Position 3 B vorzunehmen.

Die aufzubringende Eigenleistung zu den allgemeinen Betriebskosten ist mit 3% vom Haushaltsvolumen anzusetzen.

Vor Errechnung dieser Eigenleistung sind vom Haushaltsvolumen die Ausgabemittel zu Ziffer 15 a—d sowie die Ausgabemittel zu Ziffer 5 (Mittel für Honorarkräfte), soweit sie vom Landschaftsverband in voller Höhe erstattet werden, abzusetzen.

Der ermittelte Betrag ist bei der Einnahmeposition 3 A zu etatisieren.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzung zu etatisieren. Im Hinblick darauf, daß voraussichtlich die zu erwartenden allgemeinen Vergütungserhöhungen erst später feststehen werden, wird eine Festsetzung der Vergütungsansätze für 1981 im Zuge der Etatprüfung nicht erreicht werden können. Die Berichtigung dieser Ansätze wird über den Nachtragshaushalt erfolgen. Alle Zahlungen werden nur in Höhe des derzeit durch das Bistum bestätigten Anspruches anerkannt.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite zu etatisieren.

Die Abgaben an die KZVK—VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62, Absatz 7 der Satzungen im einzelnen zu ermitteln und auf der letzten Seite des Voranschlages für Jugendheime der OT, OJ und TOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen.

zen. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Die Jahresentschädigung für die Verwaltung der Kasse einschließlich Buchführungsarbeiten beträgt für das Haushaltsjahr 1981 bei einem Gesamthaushaltsvolumen

bis	25 000,— DM	400,— DM
bis	50 000,— DM	600,— DM
bis	100 000,— DM	800,— DM
über	100 000,— DM	1 000,— DM

Den Jugendhelfeträgern ist bekanntlich ein Tätigkeitsbericht für 1980 sowie die Jahresplanung 1981 vorzulegen. Eine Durchschrift dieser Unterlagen ist zu unserer Information dem Voranschlag 1981 beizufügen.

Zu Position IX. 4. 1—3:

— Betriebskosten sonstiger kirchengemeindlicher Einrichtungen —

Für diese Einrichtungen werden Heizungskosten in Höhe der für das Haushaltsjahr 1978 genehmigten Ansätze — zuzüglich 60% — anerkannt. Ein Mehrkostenbedarf ist ggf. aus freien Revenuen, Sammlungen und Spenden bzw. aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben zu finanzieren.

Berechnungsbeispiel für eine Etatisierung der Heizungskosten für das Pfarr-Jugendheim, in dem der Hausmeister eine Dienstwohnung zugewiesen bekommen hat.

Etatansatz für Heizungskosten im Jahre 1978	DM 10 000,—
Erstattung an anteiligen Heizungskosten	DM 1 200
Heizkostenansatz bei Titel IX/4.1 =	DM 10 000,—
abzüglich Erstattung	DM 1 200,—
verbleiben:	DM 8 800,—
hierzu 60% Zuschuß des Bistums =	DM 5 280,—
+ angenommene Erstattung für 1981 an Heizungskosten der Dienstwohnung (Titel I/10 der Einnahmen) =	DM 2 200,—
Ansatz für Heizungskosten im Jahr 1981 bei Titel IX/4. 1	= DM 16 280,—

Zu Titel IX/5

— Unterhaltung der Außenanlagen —

Es ist auch für das Rechnungsjahr 1981 mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können.

Zu Titel IX/6

— Kircheneigener Friedhof —

Die im Voranschlag anzusetzenden Kosten — einschl. etwaiger Personalkosten, die bei Titel I der Ausgaben angesetzt sind — müssen durch zweckgebundene Einnahmen — aus kommunalen Zuschüssen, Gruftenverkäufen und Gebühren — in voller Höhe abgedeckt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, über den Voranschlag allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200,— DM jährlich angesetzt werden.

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Voranschlages 1981 zu berücksichtigen. Auf Seite 10 des Voranschlages sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1981 gelten und die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

Zu Titel XI der Ausgaben:

„Einmalige Ausgaben“

Falls die Einnahmen bei den Titeln III und IV die Ausgaben bei den Titeln II und III übersteigen, ist der Unterschiedsbetrag bei Titel XI zu etatisieren. Dieser Betrag verbleibt der Kirchengemeinde in voller Höhe (freie Revenuen).

IV. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1981

Vom 1. Januar 1981 an werden wir den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1981 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Haushaltspläne 1981 an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1981 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („C“-Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1981 an wird in Höhe von 1/12 des nach dem Haushaltsplan 1980 einschließlich 1. Nachtragshaushalt 1980 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des II. Nachtragshaushaltes 1980 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nicht berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird anheimgestellt, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen 1981 vorzulegen.

V. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 1981

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan 1981 noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres 1981 an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die — einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte — die Ansatzhöhe des Jahres 1980 nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen sich für den Haushalt 1981 fallweise ein niedrigerer Ansatzbedarf ergibt als im Haushalt 1980.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch die Herren Decker und Feiten (Telefon 02 41/4 52/3 10) sowie Herrn Begaß (Telefon 02 41/4 52/3 15).

Nr. 161 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Januar 1981

Aachen, 31. Oktober 1980

Das Textheft zur Gebetswoche für die Einheit der Christen steht unter dem Thema „Ein Geist — viele Gaben“. Es verbindet Christen aus aller Welt zum gemeinsamen Gebet während der Gebetswoche.

Die Vielfalt der Gaben, die Gott verleiht, kann Anlaß zu Spannungen geben; sie kann aber auch zum Band der Einheit, zum Aufbau des einen Leibes Christi dienen. Jede Kirche weiß sich ihrer besonderen Tradition verpflichtet. Sie sieht darin den Geist Gottes am Werk. Vielleicht vergessen wir darüber allzu oft, daß derselbe Geist auch in anderen wirkt — in vielfältiger Weise.

Das ist das Thema, das sich durch die Gottesdienstordnung zieht. Es ist nach einem Vorschlag des Vatikanischen Einheitssekretariats und des Ökumenischen Rates der Kirchen ausgearbeitet worden.

Den Texten zu den acht Tagen sind in diesem Jahr Zitate von lateinischen und griechischen Kirchenvätern beigegeben, um diese reiche Quelle christlicher Spiritualität der gemeinsamen Besinnung zugänglich zu machen.

Die Texte des Heftes können helfen, während der Gebetswoche und darüber hinaus gemeinsame Gottesdienste, Andachten und Hausgottesdienste zu gestalten.

Dieses Textheft und weiteres Material zur Gebetswoche (Plakatvordrucke, Arbeitsmappe u. a.) kann beim Kyrios-Verlag, Postfach 17 40, 8050 Freising, bestellt werden.

Nr. 162 Dechantenkonferenz 1981

Aachen, 24. Oktober 1980

Die nächste Diözesane Dechantenkonferenz wird am Montag, dem 6. Juli 1981, in der Bildungs- und Begegnungsstätte des KAB und CAJ der Diözese Aachen e. V. in Herzogenrath stattfinden.

Sie befaßt sich mit dem Thema: „Kirche und Arbeiterschaft“. Näheres wird rechtzeitig mit einer persönlichen Einladung bekanntgegeben.

Die Herren Dechanten werden gebeten, diesen Termin schon jetzt in ihre Planungen einzubeziehen.

Nr. 163 Priesterkurs der katholischen sozial-ethischen Arbeitsstelle, Hamm

Trotz scheinbar gegenteiligen Eindrucks bilden die Erwachsenen die weitaus größere Zahl von Suchtkranken. Die Abteilung Suchtgefahren der katholischen sozial-ethischen Arbeitsstelle (KSA), Hamm/Westfalen, möchte gezielt ihre Präventionsbemühungen verstärken. Dazu bedarf es einer großen Anzahl freier Mitarbeiter, die sich die KSA zunächst aus den Kreisen pensionierter Geistlicher und Religionslehrer wünscht und die sie entsprechend auf einen Einsatz in der Bildungsarbeit vorbereiten möchte. Ein erster Kurs soll vom 2.—4. Dezember 1980 in der Kommende, Dortmund, stattfinden. Interessenten werden gebeten, sich an die KSA, Abteilung Suchtgefahren, Postfach 291, 4700 Hamm 1, zu wenden.

Nr. 164 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung das Abitur erreichen möchten, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg günstige Möglichkeiten. Das Studium dauert vier Jahre, der Unterricht findet vormittags statt (also kein Abendgymnasium, keine Nebenbeschäftigung). So können die Studierenden sich voll auf ihre schulische Ausbildung konzentrieren. Die finanzielle Grundlage ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (Ausbildungsförderungsgesetz), vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.

Neben der schulischen Ausbildung wird großer Wert gelegt auf eine gediegene religiöse und ganzmenschliche Bildung. Deshalb wohnen die Studierenden (in Einzelzimmern) im Studienheim St. Clemens, das geleitet wird von Priestern der Diözesen Paderborn und Münster. Schwerpunkt des Institutes ist die Förderung von jungen Männern, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen Beruf ergreifen wollen. Deshalb wird von den Bewerbern erwartet, daß sie positiv zur Kirche eingestellt und bereit sind, eine Gemeinschaft junger Christen aktiv mitzugestalten.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. 2. 1981. Anfragen an den Rektor des Studienheimes St. Cle-

mens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg; Tel.:
0 52 53/20 86.

Nr. 165 Jahresabschluß 1980 des Bonifatiuswerkes der Kinder

Aachen, 3. November 1980

Das Bonifatiuswerk der Kinder bittet die für Mitgliedsbeiträge und Spenden Verantwortlichen, dafür zu sorgen, daß diese Gelder noch vor Jahresende auf eines der nachstehenden Konten des Bonifatiuswerkes der Kinder überwiesen werden:

Bonifatiuswerk der Kinder, Paderborn, Darlehnskasse Paderborn 5000 0500 (BLZ 472 603 07), Sparkasse Paderborn 133 (BLZ 472 501 01), Postscheckkonto Hannover 480 62-300 (BLZ 250 100 30).

Wir bitten, auf dem Überweisungsabschnitt neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort, die Pfarrei und die Diözese anzugeben.

Der bevorstehende Jahresabschluß, mehr noch die rechtzeitige Hilfe für die Kinderseelsorge, namentlich in die Diaspora der DDR, erfordern, daß die Gelder ohne Verzögerung wirksam werden.

Nr. 166 Sonntags- und Festtags-Evangeliar

Nach der Ankündigung eines neuen Evangeliiars für den nächsten Advent (vgl. KA Oktober, Ziffer 145) wurde bekannt, daß die Arbeiten an der Neufassung noch nicht abgeschlossen sind. Die Auslieferung erfolgt daher zu einem späteren Zeitpunkt. Ein entsprechender Hinweis wird zu gegebener Zeit erscheinen.

Nr. 167 Denkmalschutzgesetz Eintragung in die Denkmalliste — Genehmigungspflicht

Für das Land NW ist seit dem 1. 7. 1980 das Denkmalschutzgesetz in Kraft. Die Durchführungsverordnungen hierzu sind noch in Arbeit und deren Herausgabe und Rechtswirksamkeit für Anfang des Jahres 1981 zu erwarten.

Bereits jetzt ist es aber für die Kirchengemeinden wichtig, die Bedeutung der sogenannten Denkmallisten zu kennen, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

Diejenigen Gebäude oder Gegenstände, die in diese Liste aufgenommen werden, sind in Zukunft in erheblichem Maß der Verfügbarkeit des Eigentümers entzogen. Da infolge dessen der Vermögenswert der betreffenden denkmalgeschützten Objekte entscheidend beeinflußt wird, ist für die Kirchengemeinden zu jeder Eintragung in die Denkmalliste die Einholung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erforderlich.

Verfahren

Nach § 3 des Denkmalschutzgesetzes wird die Denkmalliste von der Unteren Denkmalbehörde (Ge-

meinden) geführt. Die Eintragung in die Denkmalliste erfolgt im Benehmen mit dem Landschaftsverband von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes. Über die Eintragung ist dem Eigentümer ein Bescheid zu erteilen.

Neben Einzelobjekten gibt es Denkmalbereiche (Mehrheit von baulichen Anlagen), die durch eine Satzung der Gemeinde umgrenzt und unter Denkmalschutz gestellt werden können (§ 5 Denkmalschutzgesetz).

1. Sobald eine Kirchengemeinde davon Kenntnis erhält, daß Einzelobjekte oder ein Denkmalbereich unter Denkmalschutz gestellt werden sollen, ist dieser Sachverhalt umgehend dem Bischöflichen Generalvikariat — Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften — mitzuteilen.
2. Die Kirchengemeinden sollten ohne Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde keine Anträge auf Unterschutzstellung von denkmalwerten Objekten an die Gemeinden richten.

Wir bitten, die Informationspflicht unbedingt zu beachten, damit für die Kirchengemeinden keine vermeidbaren wirtschaftlichen Nachteile eintreten können.

Nr. 168 Verhütung von Frostschäden

Aachen, 31. Oktober 1980

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern Ablaßhähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Wasserleitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Frostgefahr dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt wird und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfachen Handhabungen können kostspielige Frostschäden vermieden werden.

Nr. 169 Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Aachen, 31. Oktober 1980

Die bevorstehende kalte Jahreszeit veranlaßt uns, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — gegebenenfalls mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen, damit unangenehme Prozesse auf Schadenersatz oder auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) vermieden werden.

Nr. 170 Lesen — Buch — Bücherei

Erklärung der Publizistischen Kommission der

Deutschen Bischofskonferenz zur Bedeutung des Lesens und des Buches für den Menschen in Gesellschaft und Kirche.

In dieser Erklärung, die sich vor allem an die kirchliche Büchereiarbeit in den Pfarrgemeinden wendet, betont die Publizistische Kommission die Notwendigkeit, eine umfassende Leseerziehung zu fördern, in der Gesellschaft die Bedingungen für eine weitere Entwicklung der Lese- und Buchkultur zu schaffen und zu sichern und vor allem die Pfarrgemeinden anzuregen, ihre Aufgaben in diesem Bereich zu erkennen und zeitgerecht wahrzunehmen.

Interessenten können diese Erklärung bestellen im: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 171 Priesterexerzitien

Haus Ludgerirast

4425 Billerbeck, F. 0 25 41/7 00 47

9. 2.—13. 2. 1981	19. 10.—23. 10. 1981
9. 3.—13. 3. 1981	9. 11.—13. 11. 1981
1. 6.— 5. 6. 1981	7. 12.—11. 12. 1981
14. 9.—18. 9. 1981	

Leiter: P. Christophorus Hildebrandt OSB

Thema: „Immer hast du den Menschen deinen Bund angeboten“

Nr. 172 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1980

Nr. 173 Priesterweihe in Rom

Am 10. Oktober 1980 wurden zwei Theologiestudenten aus dem Bistum Aachen in Rom in S. Ignacio durch den deutschen Kurienkardinal Joseph Schröfer zum Priester geweiht:

Johannes B ü n d g e n s , geboren am 2. April 1956 in Eschweiler,

Karl Rainer H e n n e s , geboren am 20. Februar 1956 in Aachen.

Nr. 174 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat

am 2. Juli 1980 Pfarrer Franz T i s s e n , Willich-Neersen, zum Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat ernannt;

am 29. September 1980 P. Rektor Hubertus E g e l m e e r s CSSp rückwirkend ab 1. September

1980 von den Aufgaben des Rektors am Krankenhaus „Haus Nazareth“ in Erkelenz-Immerath befreit;

am 9. Oktober 1980 P. Josef K o l s d o r f SSCC rückwirkend ab 1. Mai 1980 zum Hausgeistlichen im „Haus der Begegnung“ der Armen Dienstmägde Jesu Christi (Dernbacher Schwestern) ernannt und ihm den Titel Rektor verliehen;

am 14. Oktober 1980 P. Dr. Philipp P l a t z CSSp mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 als Hausgeistlichen im Karmel zu Zweifall entpflichtet;

am 14. Oktober 1980 Pfarrer Hans D o n c k s , St. Johann B., Stolberg-Vicht, zum Pfarrverweser an St. Josef, Stolberg-Werth, Dekanat Stolberg-Süd, bestellt;

am 14. Oktober 1980 Kaplan Karlheinz L a u r i e r mit Wirkung vom 1. November 1980 als Diözesankaplan der CAJ entpflichtet;

am 14. Oktober 1980 Kaplan Heribert A u g u s t , St. Peter, Krefeld-Uerdingen, mit Wirkung vom 1. November 1980 zum Diözesankaplan der CAJ ernannt;

am 14. Oktober 1980 Pfarrer i. R. Ernst S t e e g m a n n , Subsidiar an Heilig Geist, Aachen, zum Anstaltspfarrer am St.-Franziskushospital in Aachen ernannt;

am 17. Oktober 1980 Studiendirektor Monsignore Dr. Josef S c h ü t t , Mönchengladbach 2 — Rheydt, zum Diözesanbeauftragten für Ökumene im Bistum Aachen ernannt;

am 22. September 1980 Dechant Nikolaus C r e m e r , St. Markus, Stolberg-Mausbach, von der zusätzlichen Verwaltung der Pfarre St. Josef in Stolberg-Werth entpflichtet;

am 29. Oktober 1980 Pfarrer Josef B o e v e n , St. Wendelin, Eschweiler-Hastenrath, zusätzlich zum Pfarrverweser an St. Antonius, Eschweiler-Berggrath, Dekanat Eschweiler, ernannt;

am 29. Oktober 1980 Pfarrer Winfried M ü l l e r , St. Marien, Geilenkirchen-Gillrath, von der zu-

sätzlichen Aufgabe des Pfarrverwesers an St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren, Dekanat Geilenkirchen, entpflichtet; zugleich wurde er zusätzlich zum Pfarrverweser an St. Anna in Geilenkirchen-Tripsrath, Dekanat Geilenkirchen, ernannt;

am 29. Oktober 1980 Vikar Erwin R e n k e s , St. Katharina, Aachen-Forst, zum Pfarrer an St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren, ernannt; gleichzeitig wurde ihm die Verwaltung der Pfarre St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath, beide Dekanat Geilenkirchen, übertragen und er zum Pfarrverweser dieser Gemeinde bestellt;

In die Ewigkeit wurden abberufen:

am 19. Oktober 1980 Pfarrer i. R. Johannes W i n d e l e n , geboren am 2. September 1905 in Frilingshoven, zum Priester geweiht am 12. Februar 1931 in Köln; als Kaplan in Aachen, Herz Jesu, Krefeld, St. Elisabeth, und Krefeld, Liebfrauen tätig; von 1946 bis 1960 Pfarrer an St. Johann B., Geilenkirchen-Lindern; anschließend Propst in Kornelimünster, St. Kornelius; seit 1976 im Ruhestand;

am 25. Oktober 1980 Pfarrer i. R. Wilhelm K r e b s , Jubilarpriester, geboren am 1. Januar 1901 in Siegburg-Buisdorf, zum Priester geweiht am 28. Juni 1927 in Köln; Kaplan in Erdsdorf, Leverkusen-Manfort, Geilenkirchen und Mönchengladbach-Bettrath, Herz Jesu; 1941 Pfarr-Rektor in Korschenbroich-Herrenshof, Herz Jesu; 1948 Pfarrer an St. Bonifatius, Krefeld, seit 1956 im Ruhestand.

Nr. 175 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 20. 9. bis 14. 10. 1980 nahm er die Kanonische Visitation im Dekanat Hochneukirch vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am

20. 9. in St. Martin zu Jüchen (Otl. Bedburdyck)	103 Firmlingen
26. 9. in St. Martin zu Jüchen (Otl. Gierath)	101 Firmlingen
27. 9. in St. Jakob zu Jüchen	185 Firmlingen
28. 9. in St. Pankratius zu Jüchen (Otl. Garzweiler)	56 Firmlingen
29. 9. in St. Pantaleon zu Jüchen (Otl. Hochneukirch)	106 Firmlingen
30. 9. in St. Georg zu Jüchen (Otl. Neuenhoven)	14 Firmlingen
1. 10. in St. Simon u. Thaddäus zu Jüchen (Otl. Otzenrath) (darunter 1 Erwachsener)	67 Firmlingen
2. 10. in St. Martin zu Jüchen (Otl. Bedburdyck)	<u>111 Firmlingen</u>
insgesamt	743 Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates fand am 14. Oktober 1980 im Nikolauskloster in Jüchen-Damm statt.

Am 4. 10. 1980 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche Nettetal-Breyell zu Ehren des Hl. Lambertus.

Am 5. 10. 1980 konsekrierte er die Herz-Jesu-Kirche zu Stolberg-Münsterbusch.

Am 18. 10. 1980 konsekrierte er den Altar der Pfarrkirche zu Kempen-St. Hubert zu Ehren des Hl. Hubertus.

Am 19. 10. 1980 konsekrierte er den Altar in der Pfarrkirche zu Merzenich-Girbelsrath zu Ehren des Hl. Amandus.

Am 26. Oktober weihte er 6 Seminaristen des Priesterseminars in der Pfarrkirche zu Stolberg-Büsbach, St. Hubertus, zu Diakonen.'

Weiterhin spendete er das heilige Sakrament der Firmung am

20. 10. in Christ König zu Kempen (Otl. Neue Stadt), (darunter 3 Erwachsene)	90 Firmlingen
24. 10. in der Klosterkirche der Franziskaner zu Hürtgenwald (Otl. Vossenack)	42 Firmlingen
25. 10. in St. Remigius zu Viersen	121 Firmlingen
25. 10. in St. Kornelius zu Viersen (Otl. Dülken)	137 Firmlingen
26. 10. in St. Klemens zu Viersen (Otl. Süchteln) aus den Pfarren St. Klemens und St. Franziskus	<u>154 Firmlingen</u>
insgesamt	544 Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Wilhelm Cobben SCJ in St. Pius X. zu Krefeld-Gartenstadt am 4. 10. 1980 12 Geistigbehinderten das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Wilhelm Duschak SVD am 5. 10. 1980 in der Stephanuskirche zu Krefeld 14 Erwachsenen das heilige Sakrament der Firmung.

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Abt Dr. Berthold Simons OSB am 26. 10. 1980 in der Pfarrkirche St. Michael zu Aachen (Otl. Burtscheid) 77 Jugendlichen und einem Erwachsenen das heilige Sakrament der Firmung.

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Dechant Wolfgang Schröer das heilige Sakrament der Firmung am

3. 10. 1980 in St. Johann zu Aachen	85 Firmlingen
10. 10. 1980 in Hl. Kreuz zu Aachen	<u>45 Firmlingen</u>
insgesamt	130 Firmlingen

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 13

Aachen, 15. Dezember 1980

50. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls II.			
Nr. 176 Gebetsanliegen des Papstes 1981 . . .	127	Nr. 188 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnsteuerfortzahlungsgesetz	131
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 177 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltfriedenstag 1981	128	Nr. 189 Krankheitsfürsorge für die Priester im Bistum Aachen	132
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 178 Anweisung zur Afrika-Kollekte 1981	129	Nr. 190 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	132
Nr. 179 Gebetswoche für die Einheit der Christen vom 18. bis 25. Januar 1981	129	Nr. 191 Lieferbare Großdruckbücher	132
Nr. 180 Hinweis zum Weltmissionstag der Kinder und zur Aktion Dreikönigssingen 1980/81	129	Nr. 192 Eucharistischer Weltkongreß Lourdes 1981	132
Nr. 181 Auftakt zum Dreikönigssingen 1981 im Aachener Dom	130	Nr. 193 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe	133
Nr. 182 Verkündigung im Gottesdienst der Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres 1980/81	130	Nr. 194 Jahresabschluß des Internationalen Katholischen Missionswerkes MISSIO	133
Nr. 183 Vorbereitung auf Diakonat und Priestertum	130	Nr. 195 Jahresabschluß des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder	133
Nr. 184 Opfer der Firmlinge 1981	130	Nr. 196 Warnung	133
Nr. 185 Ferienvertretung für Priester 1981 . .	131	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 186 Lohnsteuerkarte 1981 und Steuerermäßigung für Geistliche	131	Nr. 197 Priester- und Theologentreffen in Ottmaring	133
Nr. 187 Steuerlicher Mietwert für Dienstwohnungen von Geistlichen	131	Nr. 198 Exerzitienkalender	133
		Nr. 199 Österreichische Pastoraltagung 1980	134
		Nr. 200 Priesterexerzitien	134
		Nr. 201 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1980	134
		Nr. 202 Personalchronik	134
		Nr. 203 Pontifikalhandlungen	135

Akten Sr. Heiligkeit Papst Pauls II.

Nr. 176

**Gebetsanliegen
des Papstes 1981**

JANUAR

1. Für die Bereitschaft der Christen, alles für die Einheit des Leibes Christi einzusetzen, was ihnen von Natur und Gnade geschenkt ist.
2. Für die Erhaltung, die Verbreitung und Übung des frommen Brauches, Kinder zum Gebet für die Mis-

sion anzuregen und ihr Tagewerk für die Mission aufopfern zu lassen.

FEBRUAR

1. Für die Befähigung der Behinderten, sich in die Gesellschaft einzugliedern.
2. Für die tatkräftige Unterstützung der behinderten Kinder in den jungen Kirchen durch die jungen Christen der andern Kirchen.

MÄRZ

1. Für den öfteren und gewinnreichen Empfang des Sakramentes der Versöhnung durch alle Christen.
2. Für die Kirche in Äquatorial-Guinea.

APRIL

1. Für die Gefolgschaft in großmütiger Liebe zu den Brüdern und als Zeugen Christi in den jungen Menschen, die Gott zum Ordensleben und zum Priestertum beruft.
2. Für die Zunahme der Missionsberufe in Lateinamerika.

MAI

1. Für die Höherschätzung der Freundschaft Jesu, der uns mit menschlichem Herzen liebt, und für den Lernprozeß eines bewußten Frohwerdens in dieser Freundschaft.
2. Für das Wachstum der Kirche durch die kindliche Liebe zur seligen Jungfrau Maria, der Mutter der Kirche.

JUNI

1. Für die Ablehnung der Droge und ihrer nur scheinbaren Freiheit durch die jungen Leute.
2. Für die echte Hilfe aller Brüder in Not, der Flüchtlinge und der andern, besonders in Südostasien.

JULI

1. Für den Glauben an den eucharistischen Christus als „das Brot, das gebrochen wird zum Aufbau einer neuen Gesellschaft“.
2. Für die eifrige Teilnahme am Leben der Kirche bei den Laien unter den Inselbewohnern des Indischen Ozeans.

AUGUST

1. Um die Einheit von Glauben und Leben als überzeugendes Zeugnis der Glaubenden für die Nichtglaubenden.
2. Für die gegenseitige Achtung im Glauben an den Einen Gott bei Christen und Muslimen, besonders in Afrika, Asien und Ozeanien.

SEPTEMBER

1. Um das tatsächliche und überall gültige Recht auf Religionsfreiheit für den Einzelnen und für die Gemeinschaft.
2. Für die Abschaffung aller Formen der Rechtsdiskriminierung in Indien, besonders bei den sogenannten „niedereren Kasten“, bei Christen wie bei Anhängern anderer Religionen.

OKTOBER

1. Für die immer engere Bindung in der Einheit der gläubigen Familien durch das gemeinsame Gebet.
2. Für die Zusammenarbeit aller Teilkirchen bei der Evangelisierung anderer Gebiete in der ganzen Welt.

NOVEMBER

1. Für die Sterbenden und für alle, die ihnen beistehen.
2. Für die Kirche in Südafrika.

DEZEMBER

1. Für die Initiativen des Heiligen Vaters, Frieden zu sichern und Konflikte zu lösen, wo immer sie ausbrechen.
2. Um die Öffnung Chinas und des chinesischen Volkes als Gesamtheit für das Evangelium Christi, das durch den Dienst der Kirche verkündet wird.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 177 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltfriedenstag 1981

„Schütze die Freiheit, dann dienst du dem Frieden!“

Dieses Thema hat Papst Johannes Paul II. für den 14. Weltfriedenstag am 1. Januar 1981 gewählt. Damit erinnert er daran, daß die Freiheit eine unerläßliche Voraussetzung für das Zusammenleben von Menschen, Gesellschaften und Staaten in Frieden ist. Ohne Liebe (Thema des Weltfriedenstages 1971) kann der Frieden sich nicht entfalten.

Wenn der Friede die Frucht der Gerechtigkeit und der Liebe unter den Völkern ist, dann müssen die Staaten das Recht des Menschen auf Leben, das Recht auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit anerkennen und schützen. Ohne diese sittlichen Grundwerte und Grundrechte ist eine Gemeinschaft unter den Menschen und Völkern, ist Friede nicht möglich.

Ich bitte deshalb eindringlich, das Anliegen des diesjährigen Weltfriedenstages aufzugreifen.

Ganz besonders empfehle ich in diesem Jahr die von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlene Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk. Der selige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergeßliches Zeichen christlich verstandener Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine segensreiche Tätigkeit Haß und Feindschaft in besonderer Weise zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere zehntausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. Neben der materiellen Hilfe wurde das Werk im Geiste des seligen Maximilian Kolbe zu einem Zeichen der Versöhnung. Deshalb haben die deutschen

Bischöfe die Kollekte zum Weltfriedenstag 1981 erneut für das Maximilian-Kolbe-Werk bestimmt.

Papst Johannes Paul II. übergab während seines Deutschlandbesuchs am Grabe des heiligen Bonifatius eine Reliquie des seligen Maximilian Kolbe „als Geschenk der Weltkirche an die Kirche in Deutschland“. Er fügte hinzu: „Der selige Maximilian Kolbe, Märtyrer der Nächstenliebe, möge euch allen, Hirten und Gläubigen, leuchtendes Vorbild und Fürsprecher sein für eine vorbehaltlose Christusnachfolge in opferbereiter Liebe und selbstlosem Dienst unserer Brüder und Schwestern“.

Das Maximilian-Kolbe-Werk, das den Namen dieses Märtyrers der Nächstenliebe trägt, ist ein Dienst an der Versöhnung, der uns mit allen Völkern aufgetragen ist.

Deshalb rufen die deutschen Bischöfe, ermutigt und bestärkt durch das Geschenk des Heiligen Vaters, alle Gläubigen auf: „Laßt uns helfen, solange noch Zeit ist!“

† Joseph Kardinal Höffner
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Den Pfarrämtern ist in diesen Tagen ein „Arbeitsheft zum Thema FRIEDEN für das Jahr 1981“ sowie Plakate und Handzettel zur Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk am 1. 1. 1981 zugegangen. Das Arbeitsheft wird auch den Pfarrgemeinderäten übersandt mit der Bitte, sich für das Anliegen des Friedens und der Versöhnung zu engagieren.

Nachbestellungen des Arbeitsheftes 1981 sowie weiterer Arbeitshilfen zum Thema Frieden sind möglich beim Diözesanrat der Katholiken, Sachausschuß „Frieden — Entwicklung — Mission“, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 178 **Anweisung** **zur Afrika-Kollekte 1981**

Aachen, 1. Dezember 1980

Der Afrika-Tag, früher am Fest der Erscheinung des Herrn gefeiert, wird in unserer Diözese in diesem Jahr am 11. 1. 1981 begangen. Er ist in unmittelbarer Nähe von ADVENIAT und Weltfriedenstag zum Stiefkind unter den Sammlungen für die Dritte Welt geworden. Diesen Stellenwert hat die älteste Missionskollekte der Weltkirche nicht verdient. Früher galt sie dem Loskauf afrikanischer Sklaven, vor allem der Kinder. Seit Jahren werden aus dem Erlös in allen katholischen Ländern der Erde die afrikanischen Katechisten unterstützt. 50 000 von ihnen arbeiten heute haupt- und nebenberuflich mit staunenswertem Erfolg an der Christianisierung ihres Kontinents. Trotz ihres lebenslangen Einsatzes zählen sie zu den Ärmsten der Armen. Ihre zum Teil sehr großen Familien müssen mit 30, 60 oder in besonderen Fällen mit 100 DM im Monat auskommen. Das ist eine unerträgliche Situation mit bohrenden Rückfragen an die Prioritäten unserer Hilfe für die Dritte Welt.

Heute kommt eine neue Entscheidungssituation hinzu. Im nächsten Jahrzehnt werden sich nach menschlichem Ermessen die 20 Millionen Anhänger von Naturreligionen in Westafrika für eine der großen Weltreligionen entscheiden. Das darf uns nicht gleichgültig lassen. Nur Tausende von neuen Katechisten können die Rolle des Christentums erhalten. Wir müssen sie ausbilden und ihnen das Existenzminimum sichern. Diesem Ziel dient die Afrika-Kollekte.

Deshalb bitten wir alle Seelsorger, die Kollekte zum Afrika-Tag 1981 rechtzeitig anzukündigen und eindringlich zu empfehlen. Sie ist in allen Messen zu halten und auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Informationen für Liturgie und Verkündigung zum Afrika-Tag 1981 werden Ihnen von MISSIO zugesandt.

Nr. 179 **Gebetswoche** **für die Einheit der Christen** **vom 18. bis 25. Januar 1981**

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht im Jahre 1981 unter dem Thema „Ein Geist — Viele Gaben“. Ein vorbereitetes Textheft enthält einen Gottesdienst, Anregungen zur Schriftlesung an den einzelnen acht Tagen der Woche sowie Empfehlungen für das „Ökumenische Opfer“. Den Schriftlesungen wurden in diesem Jahre Zitate von lateinischen und griechischen Kirchenvätern beigelegt. Ein Informationsblatt bietet nähere Angaben zu den Kollektenprojekten des Jahres 1981 sowie eine Übersicht über die Spenden des letzten Jahres. Textheft und Informationsblatt sind bei der Ökumenischen Zentrale, Friedrichstraße 2—6, 6000 Frankfurt 1, zu beziehen.

Ein Plakat im Format DIN A 2 sowie eine Arbeitsmappe mit einer Exegese zu Kor 12, 3b—13, einem Predigtentwurf und einer Bildmeditation können beim Kyrios-Verlag, Postfach 17 40, 8050 Freising, bestellt werden.

Nr. 180 **Hinweis** **zum Weltmissionstag der Kinder** **und zur Aktion** **Dreikönigssingen 1980/81**

Nach dem Wunsch der Deutschen Bischofskonferenz wird der *Weltmissionstag der Kinder* in Verbindung mit dem Dreikönigssingen begangen, d. h. in *allen* Gemeinden, auch in jenen, in denen das Dreikönigssingen noch nicht Brauch ist, an einem Tag zwischen dem 2. Weihnachtstag und Epiphanie, den die Pfarrer für geeignet halten.

Das Kindermissionswerk, 5100 Aachen, Stephanstraße 35, hält vier Gottesdienstvorlagen bereit, in die der Opfergang der Kinder mit ihren Opferkrippchen eingebaut ist:

einen Wortgottesdienst mit Kindersegnung,
einen Familiengottesdienst mit Kindersegnung,*)
eine Aussendungsfeier für die Dreikönigssänger,*)
einen Dankgottesdienst zum Abschluß des Dreikönigssingens. *)

Die *Überweisung* der Kollekte geschieht *direkt* an das Kindermissionswerk.

Das *Krippenopfer* ist in diesem Jahr für Kinder im Hungergürtel Afrikas bestimmt. Sie sollen durch unsere Gaben die Botschaft dessen erfahren, der niemand anders schickte als ein Kind, von einer Frau geboren, in Windeln gewickelt, — die Botschaft von dem Erlöser, der — wie alle Kinder dieser Erde — in unsere Welt kam und immer wieder kommt.

Für das Krippenopfer ist allen Pfarreien ein kleines Schild mit der Aufschrift: „Danke, daß Du mit mir teilst!“ vom Kindermissionswerk zugeschickt worden.

„Danke, daß Du mit mir teilst!“ ist auch das Thema des oben genannten Familiengottesdienstes mit Kindersegnung,*) den das Kindermissionswerk auf Anforderung zuschickt.

Das *Dreikönigssingen* steht unter dem Leitwort:
„LOK YAN — Damit Kinder heute leben können!“

Alle Gemeinden haben entsprechendes Informationsmaterial und Arbeitshilfen erhalten.

Das Dreikönigssingen ist nicht nur eine erfolgreiche Aktion für die Missionsarbeit der Jungen Kirchen, es ist auch eine nicht gering einzuschätzende Möglichkeit für die Pastoral in der eigenen Gemeinde. Wir würden uns freuen, wenn sich noch mehr Gemeinden in unserem Bistum entschließen könnten, das Dreikönigssingen zu verwirklichen.

Nach dem Wunsch unserer Bischöfe sollen die Gaben aus dem Dreikönigssingen ganz dem missionarischen Dienst der Jungen Kirchen zugute kommen. Die Erträge aus der Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder und der Aktion Dreikönigssingen sowie das Krippenopfer bitten wir getrennt weiterzuleiten an:

PÄPSTLICHES MISSIONSWERK DER KINDER
IN DEUTSCHLAND,
Stephanstraße 35, 5100 Aachen,
PSK Köln Nr. 6835-505 oder
Pax-Bank Aachen, Konto Nr. 30020 oder
Stadtsparkasse Aachen, Konto Nr. 299

*) Diese Vorlagen finden die Bezieher der „Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen“, Verlag Bergmoser und Höller, in den Ausgaben „Dezember 80“ bzw. „Januar 81“.

Nr. 181 Auftakt zum Dreikönigssingen 1981 im Aachener Dom

Aachen, 1. Dezember 1980

Unser Bischof lädt die Dreikönigssinger 1981 zu einer Aussendungsfeier in den Aachener Dom ein, und zwar am Samstag, dem 3. Januar 1981, um 16.00 Uhr.

Alle Dreikönigssinger sind eingeladen. Sie können in ihren Gewändern und mit ihren Symbolen teilnehmen, die sie auch beim Dreikönigssingen tragen.

Nr. 182 Verkündigung im Gottesdienst der Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres 1980/81

Auch in diesem Kirchenjahr legt unser Bischof einen Vorschlag vor, wie die Fülle der zu unserer Glaubensverkündigung gehörenden Themen und Aspekte von den liturgischen Lesungen her aufgegriffen werden kann.

Dieser Predigtplan ist Anfang November an alle Priester versandt worden.

Nr. 183 Vorbereitung auf Diakonat und Priestertum

Aachen, 3. Dezember 1980

Für ledige Männer reiferen Alters bietet das Studienhaus St. Lambert, Lantershofen, einen Weg zur Ausbildung für den pastoralen Dienst. Die Vorbereitung richtet sich zunächst auf den Diakonat, bei Eignung für das Priestertum ist die Aufnahme ins Priesterseminar zur Vorbereitung auf die Priesterweihe möglich.

Voraussetzung: vollendetes 25. Lebensjahr, abgeschlossene Berufsausbildung, Bewährung in Beruf und Leben, charakterliche Eignung, gesunde Religiosität und Bereitschaft zur Ehelosigkeit.

Die Ausbildung dauert 4 Jahre. Das Studium kann zum Vorsemester im Januar und zum eigentlichen Studium im April oder September begonnen werden.

Die Mitbrüder werden gebeten, geeignete junge Männer auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Bewerbungen sind zu richten an Regens Dr. Schäfer, Studienhaus St. Lambert, 5483 Burg Lantershofen. Auskunft erteilt das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal.

Nr. 184 Opfer der Firmlinge 1981

Innerhalb des Bonifatiuswerkes unterstützt die Katholische Diasporakinderhilfe in den mittel- und nordeuropäischen Diasporagebieten katholische Kinderheime und Kindergärten sowie die Durchführung religiöser Freizeiten und Bildungsmaßnahmen. Hinzu kommt die Förderung der „Frohen Herrgott-

stunden" in Gemeinden zwischen Elbe und Oder. Für diese Aufgaben konnten im vergangenen Jahr über 6,8 Millionen DM aus privaten Wohltäterspenden, aus dem Opfer der Erstkommunikanten und dem Opfer der Firmlinge bereitgestellt werden.

Damit die genannten pastoralen Aktivitäten auch im kommenden Jahr laufen können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Gemeinden das Sakrament der Firmung gespendet wird, um besondere Befürwortung der Firmkollekte. Das Ergebnis dieser Kollekte ist mit dem vorbereiteten Überweisungsträger auf das Konto der Bistumskasse 317 00 bei der Pax-Bank, Aachen, zu überweisen.

Nr. 185 Ferienvertretung für Priester 1981

Aachen, 2. Dezember 1980

Ab 1981 kann aus Gründen der Kostenersparnis die Vermittlung von ausländischen Priestern für Ferienvertretungen nicht mehr erfolgen. Die Vertretung soll innerhalb der Ebene des Dekanates geschehen. Nur in begründeten Fällen ist eine Ausnahme von dieser Regelung möglich (z. B. für Krankenhäuser).

Die Herren Dechanten werden gebeten, ggfs. einen Antrag mit Begründung bis spätestens 31. Januar 1981 beim Generalvikariat über die zuständige Regionalstelle einzureichen.

Nr. 186 Lohnsteuerkarte 1981 und Steuerermäßigung für Geistliche

Aachen, 2. Dezember 1980

Die Lohnsteuerkarten 1981 sind allgemein bereits zugestellt worden. Wir bitten alle Geistlichen, die keinen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt stellen, die Steuerkarte ohne Informationsbroschüre unverzüglich nach hier einzureichen. Die Personalnummer — sie ist auf jeder Gehaltsabrechnung vermerkt — ist vorher auf der Vorderseite oben rechts einzutragen.

Sollte die Steuerkarte sich zur Eintragung eines Freibetrages beim Finanzamt befinden und nicht zum Jahresbeginn vorgelegt werden können, so wird gebeten, dies kurz mitzuteilen.

Ein etwaiger Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 1981 muß bis zum 30. 11. 1981 beim Finanzamt eingehen. Einem Antrag auf Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastung wird seitens des Finanzamtes nur stattgegeben, wenn die Summe dieser Aufwendungen DM 1800,— jährlich übersteigt. Bleibt die Summe unter diesem Betrag, können die Aufwendungen nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung bzw. beim Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht werden. Das gilt auch für den Freibetrag bei Beschäftigung einer Haushälterin oder Haushaltshilfe, der jährlich mit DM 1200,—

bzw. DM 600,— gewährt wird, soweit das 60. Lebensjahr bis zum 31. 12. 1980 vollendet wurde.

Vorsorgeaufwendungen, dies sind Aufwendungen für Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- und Todesfall-Versicherungen sowie Bausparkassen, werden nicht als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Von Amts wegen sind folgende Freibeträge einzutragen:

- a) Altersfreibetrag von jährlich DM 720,—, wenn der Geistliche vor dem 2. Januar 1917 geboren ist;
- b) Pauschbeträge für Körperbehinderte.

Beim Erhalt der Steuerkarte ist zu prüfen, ob diese Freibeträge bereits durch die Gemeinde-/Stadtverwaltung eingetragen sind; in der Regel wird das der Fall sein.

Nr. 187 Steuerlicher Mietwert für die Dienstwohnungen von Geistlichen

Aachen, 2. Dezember 1980

Durch Bescheid des Betriebsstättenfinanzamtes Aachen-Stadt sind mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die steuerlichen Mietwerte für die Garagennutzung bei Geistlichen wie folgt festgelegt worden:

- Orte mit 100 000 und mehr Einwohnern monatlich DM 45,00
- Orte mit weniger als 100 000 Einwohnern monatlich DM 35,—.

Die Versteuerung der neuen Sachbezugswerte wurde rückwirkend mit den Bezügen für den Monat Dezember 1980 vorgenommen.

Da die bisher gültigen steuerlichen Mietwerte für die privat genutzte Wohnfläche der Dienstwohnungen von Geistlichen allgemein zum 31. Dezember 1980 auslaufen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß mit einer generellen Erhöhung aller Sachbezugswerte, die aus der unentgeltlichen Überlassung der Dienstwohnung entstehen, mit Wirkung zum 1. Januar 1981 gerechnet werden muß. Nähere Einzelheiten hierzu werden den Geistlichen in geeigneter Weise bekanntgegeben, wenn der Bescheid des Betriebsstättenfinanzamtes vorliegt.

Nr. 188 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Aachen, 2. Dezember 1980

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkrankenkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist. Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihres Lohnes im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Jahr 1980 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes ist erforderlich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wurde, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für jenen Zeitraum 70 v. H. des weitergezahlten Arbeitsentgelts zur Erstattung beantragen. Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich und zweifach einzureichen.

Nr. 189 Krankheitsfürsorge für die Priester im Bistum Aachen

Aachen, 2. Dezember 1980

Aufgrund der Neuregelung der Krankheitsfürsorge für die Priester im Bistum Aachen zum 1. Januar 1978 wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1980 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordrucks bei der PAX-Krankenkasse zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Kostenersatzung für Zahnersatz darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Kosten höchstens bis zum vierfachen Satz der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erstattet werden. Es empfiehlt sich daher, bei zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen einen Kostenvorschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung an die PAX-Krankenkasse einzusenden.

Nr. 190 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis

Aachen, 2. Dezember 1980

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 17. Januar 1981 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1980 einzusenden. Gleichfalls ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1980 mittels des dazu vorgesehenen Vordrucks einzureichen. Dies entfällt, soweit eine Bescheinigung der Krankenkasse für 1980 bereits hier vorliegt.

Gemäß Anordnung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallende Steuer nachzuberechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem möchten wir erneut darauf hinweisen, daß der Hauptabteilung Personal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß nicht mehr gewährt werden kann.

Die Vordrucke für die Lohnzahlungsnachweise für das Jahr 1981 werden Mitte Dezember 1980 zugestellt.

Nr. 191 Lieferbare Großdruckbücher

Aachen, 28. November 1980

Der Deutsche Caritasverband hat eine Auswahlliste lieferbarer Großdruckbücher veröffentlicht. Sie sind für jene geeignet, die trotz Brille normale Schriftgrößen nicht über längere Zeit lesen können. Die 150 für die Liste ausgewählten Titel aus über 20 Verlagen, für Leser jeden Alters und zumeist von Gegenwartsauteuren, bieten überwiegend Erzählendes (auch Kriminalromane), daneben aber auch Bücher zur Besinnung und Sachbücher. Die Liste „Lieferbare Großdruckbücher“ kann, auch in größerer Stückzahl, angefordert werden beim Deutschen Caritasverband, Postfach 420, 7800 Freiburg i. Br.

Nr. 192 Eucharistischer Weltkongreß Lourdes 1981

Der 42. Eucharistische Weltkongreß findet im kommenden Jahr vom 16.—23. Juli in Lourdes statt. Er steht unter dem Thema: „Jesus Christus, das Brot, gebrochen für eine neue Welt.“ Mit diesem Kongreß begehen die Eucharistischen Weltkongresse ihren 100. Geburtstag (1. Weltkongreß 1881 in Lille/Frankreich). Der Heilige Vater, Papst Johannes Paul II. wird persönlich am Kongreß teilnehmen.

Für die nationale Vorbereitung des Eucharistischen Weltkongresses wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz das DEUTSCHE KOMITEE — EUCHARISTISCHER WELTKONGRESS LOURDES 1981 — bestellt und eine Dienststelle hierfür im Sekretariat der Bischofskonferenz (Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1) eingerichtet. Anfragen zum Kongreß sind nach dort zu richten.

Für Teilnehmer aus den deutschen Diözesen hat das Generalsekretariat des CEI in Lourdes 5 000 Plätze vorgesehen. Anmeldeformulare sind bei der Diözesanpilgerstelle, Borngasse 43, 5100 Aachen, erhältlich. Mit der Anmeldung ist die Kongreßgebühr in Höhe von DM 140,— zu entrichten. Wegen der begrenzten Unterbringungsmöglichkeiten in Lourdes sollten die Anmeldungen bald erfolgen.

Die Anreise zum Kongreß ist in Sonderzügen vorgesehen. Die Unterbringung der Kongreßteilnehmer erfolgt durch das Generalsekretariat des CEI in Lourdes. Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung richten sich nach der gewünschten Hotelkategorie.

Das Generalsekretariat des CEI in Lourdes bittet um Vorwegmeldung, wieviele Bischöfe, Priester und Ordensleute am Kongreß teilnehmen werden. Priester und Ordensleute, die ihre Teilnahme beabsichtigen, werden darum gebeten, dies spätestens bis zum 31. Dezember — zunächst formlos — dem Deutschen Komitee (Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1) mitzuteilen.

**Nr. 193 Jahresabschluß
des Päpstlichen Werkes
für geistliche Berufe**

Aachen, 15. November 1980

Wie die anderen Päpstlichen Werke macht auch das Päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) seine Jahresbilanz zum 31. Dezember 1980. Die Verwaltung des PWB bittet daher, alle Beiträge, Spenden und Priesterdonnerstags-Kollekten aus 1980 bis zu diesem Termin an das Päpstliche Werk für geistliche Berufe, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, einzusenden (Postscheckkonto Köln 886 35-509; Pax-Bank Aachen 2 035 400).

Die Herren Seelsorger werden gebeten, die Förderinnen und Förderer des PWB auf diesen Einsendetermin aufmerksam zu machen. Später eingehende Beträge können nicht mehr für das Jahr 1980 verbucht werden.

**Nr. 194 Jahresabschluß
des Internationalen Katholischen
Missionswerkes MISSIO**

Aachen, 15. November 1980

Wir bitten die Herren Seelsorger, alle Beiträge, Spenden, Rechnungsbeträge usw., die noch für das Jahr 1980 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember d. J. auf die Konten des Internationalen Kath. Missionswerkes MISSIO, Aachen, einzuzahlen: Postscheckkonto Köln 98 00-505; Kreissparkasse Aachen 98 00; Stadtparkasse Aachen 98 00.

Nach diesem Termin eingehende Beträge können für das Jahr 1980 nicht mehr berücksichtigt werden.

**Nr. 195 Jahresabschluß 1980
des Päpstlichen Missionswerkes
der Kinder in Deutschland**

Aachen, 21. November 1980

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Taufgaben und sonstige Spenden

noch vor Jahresende auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Kindermissionswerk in Aachen
— Konto Nr. 30020 Pax-Bank in Aachen
(Bankleitzahl 391 601 91)
— Konto Nr. 6835-505 Postscheckamt Köln
(Bankleitzahl 370 100 50)

Wir bitten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Die leiblichen und seelischen Nöte der Kinder in unserer Welt — in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika sind fast 50% der Menschen Kinder — rufen nach unserer schnellen Hilfe.

Nr. 196 Warnung

Aachen, 28. November 1980

Die Mitteilung der Firma „Moderner Zeitschriften Vertrieb GmbH“, Eching, daß ein Teil des Erlöses der Berichtszeitung „Der Papst in Deutschland“ an MISEREOR geht, ist nicht mit MISEREOR abgesprochen. Wie das Bischöfliche Hilfswerk am 28. 11. 1980 in Aachen mitteilte, hat es erst durch Hinweise aus Pfarreien von dem Vorhaben des Zeitschriftenvertriebes Kenntnis erhalten. MISEREOR kann auch keine Gewähr dafür übernehmen, daß ein Teilbetrag von jeder Bestellung an MISEREOR gegeben wird. Unmittelbar nach Bekanntwerden der Werbeaktion hat MISEREOR bei der Firma protestiert und die Verwendung des Hinweises auf MISEREOR untersagt.

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 197 Priester-
und Theologentreffen in Ottmaring**

Wie schon seit Jahren veranstaltet die Priestergemeinschaft der Fokolare vom 29. bis 31. Dezember 1980 ein offenes Priester- und Theologentreffen, das sich an Diözesanpriester, Ordensmänner, Theologiestudenten und Diakone richtet. Thema: „Wir haben an die Liebe geglaubt. Die Mitte unserer Berufung.“ Anmeldung an: Kath. Pfarramt Ottmaring, Martinstraße 19, 8904 Friedberg, Tel. 08 21/60 21 83. Leitung: Pfarrer Josef Gleich, Ottmaring — Dr. Wilfried Hagemann, Stapelfeld.

Nr. 198 Exerzitienkalender

Aachen, 25. November 1980

Dieser Ausgabe des KA ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das erste Halbjahr 1981 eingelegt. Das Exerzitien-Sekretariat bittet darum, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen. Anrufe und Anfragen bestätigen oft, daß den Gläubigen die Exerzitientermine nicht bekanntgemacht werden.

**Nr. 199 Österreichische
Pastoraltagung 1980**

*Gemeindekatechese
Glaubensvermittlung in der Gemeinde und durch
die Gemeinde*

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt für die Zeit von Montag, 29. Dezember 1980, 9 Uhr, bis Mittwoch, 31. Dezember 1980, 11 Uhr, nach Wien zur Österreichischen Pastoraltagung ein. Neben den Priestern und den Laien im pastoralen Dienst sind auch andere in der Gemeindekatechese erfahrene Mitarbeiter der Gemeinden als Teilnehmer willkommen.

Interessenten wenden sich bitte an das Österreichische Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3), wohin auch die Anmeldungen zu schicken sind.

Nr. 200 Priesterexerzitien

Exerzitien- und Bildungshaus Lainz
Lainzer Straße 138
A-1130 Wien, F. 82 16 86

- 19.—23. 1. 81 Ignatianische Exerzitien
P. Johannes Neureiter SJ
- 18.—22. 5. 81 Ignatianische Exerzitien
P. Elmar Mittelstieler SJ
- 17.—21. 8. 81 Ignatianische Exerzitien
P. Heinrich Sègur SJ
- 21.—25. 9. 81 Wille Gottes — Für mich?
P. Leo Wallner SJ
- 12.—16. 10. 81 Ignatianische Exerzitien
P. Franz Dander SJ
- 23.—27. 11. 81 Priester — Erzieher im Glauben
P. Johannes Planeta SJ

**Nr. 201 Änderungen im Personal-
und Anschriftenverzeichnis 1980**

Nr. 202 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat
Kaplan Karlheinz L a u r i e r am 3. November 1980
den vorläufigen Auftrag erteilt, seelsorgliche
Aufgaben im Problemfeld „Kirche und Arbeiter-
schaft“ zu übernehmen;

Pfarrer Winfried L ü l s d o r f am 3. November
1980 als Diözesanpräses der Katholischen Arbeit-
nehmerbewegung der Diözese Aachen sowie von
den Aufgaben in der Ausbildung der Pastoral- und
Gemeindeassistenten entpflichtet;

Berufsschulpfarrer Manfred T h o r am 3. Novem-
ber 1980 als Subdiar an St. Bonifatius in Krefeld-
Stahldorf, Dekanat Krefeld-Süd, entpflichtet und
ihn — unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Reli-
gionslehrer an den Städt. Beruflichen Schulen IV
(Kaufmannsschule) in Krefeld — zum Subdiar an
St. Peter in Krefeld-Uerdingen, Dekanat Krefeld-
Ost, ernannt;

Domkapitular Josef G e r a d s, Aachen, am 4.
November 1980 gemäß den Bestimmungen der
Emeritierungsordnung zum 1. Dezember 1980
emeritiert;

Domkapitular Propst Josef K a u f f, Mönchenglad-
bach, am 4. November 1980 gemäß den Bestim-
mungen der Emeritierungsordnung zum 1. De-
zember 1980 emeritiert;

Vikar Horst M i c h a e l i s, Krefeld, am 4. Novem-
ber 1980 den Auftrag zur hauptamtlichen prie-
sterlichen Mitarbeit in der Bischöflichen Akade-
mie des Bistums Aachen erteilt;

Pfarrer Otto K a e m p f f e r, Krefeld-Garten-
stadt-Elfrath, am 5. November 1980 beauftragt,
aushilfsweise priesterliche Dienste in der Pfarre
St. Hubert, Willich-Schiefbahn, Dekanat Willich,
zu übernehmen;

P. Florus K l e e b a c h OFM, am 5. November
1980 rückwirkend ab 1. Oktober 1980 zum Kran-
kenhausseelsorger am St.-Augustinus-Kranken-
haus in Düren-Lendersdorf ernannt;

Pfarrer Josef J e n t g e n s am 12. November 1980
als Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Mön-
chengladbach-Meerkamp, Dekanat Rheydt-Oden-
kirchen, entpflichtet und mit Wirkung vom 1. De-
zember 1980 in den Ruhestand versetzt; gleichzei-
tig wurde er — vorerst für die Dauer von drei Jah-
ren — zum Subdiar für die Pfarrgemeinde St.
Apollinaris in Kreuzau-Obermaubach, Dekanat
Kreuzau, ernannt;

Pfarrer Wolfgang M a y f i s c h, Mönchenglad-
bach-Giesenkirchen, am 12. November 1980 zum
Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Mön-
chengladbach-Meerkamp, Dekanat Rheydt-Oden-
kirchen, ernannt;

P. Ewald P e l t z e r SAC am 17. November 1980
zum Krankenhausseelsorger am Krankenhaus
„Maria Hilf I“ in Mönchengladbach ernannt;

Krankenhauspfarrer Johannes C u y p e r s am 17.
November 1980 von seinen Aufgaben am St.-An-
tonius-Hospital und St.-Antonius-Stift in St. Tönis

entpflichtet und mit Wirkung vom 1. November 1980 in den Ruhestand versetzt;

P. Heinrich Hubert Windges SVD am 22. November 1980 rückwirkend ab Juni 1980 aushilfsweise als Krankenhausseelsorger am Maria-Hilf-Krankenhaus, „St.-Franziskus-Haus“, in Mönchengladbach bestätigt;

Pfarrer Josef Weber, St. Johann B., Willich-Anrath, am 24. November 1980 zum Dechanten des Dekanates Willich für die Dauer von fünf Jahren ernannt;

Pfarrer Johannes Henn, St. Michael, Simmerath-Dedenborn, am 25. November 1980 von den Aufgaben des Dechanten des Dekanates Simmerath befreit;

Pfarrer Johannes Thönißen, St. Nikolaus, Simmerath-Einruhr, von den Aufgaben des stellvertretenden Dechanten des Dekanates Simmerath am 25. November 1980 befreit;

Gymnasialpfarrer Heribert Lennartz, St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid, am 25. November 1980 zum Dechanten des Dekanates Simmerath für die Dauer von fünf Jahren ernannt;

Berufsschulpfarrer Hermann van Gorp, St. Peter und Paul, Simmerath-Kesternich, am 25. November 1980 zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Simmerath für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Nr. 203 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke folgende Pontifikalhandlungen vor:

In der Zeit vom 21. Oktober 1980 bis zum 18. November 1980 nahm er die Kanonische Visitation im Dekanat Alsdorf vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am:

21. 10.	in St. Mariä Empfängnis (Otl. Mariadorf)	127	Firmlingen
22. 10.	in St. Barbara (Otl. Ofden)	56	Firmlingen
23. 10.	in St. Jakobus (Otl. Warden)	13	Firmlingen
28. 10.	in St. Barbara (Otl. Broich), darunter 1 Erwachsener	46	Firmlingen
29. 10.	in Christus König (Otl. Busch)	69	Firmlingen
30. 10.	in St. Castor zu Alsdorf	70	Firmlingen
31. 10.	in St. Mariä Heimsuchung (Otl. Schaufenberg)	82	Firmlingen
1. 11.	in St. Michael (Otl. Begau)	81	Firmlingen
3. 11.	in Herz Jesu Kellersberg	47	Firmlingen
9. 11.	in St. Josef (Otl. Ost)	34	Firmlingen
18. 11.	in St. Kornelius (Otl. Hoengen), darunter 2 Erwachsene	94	Firmlingen
	insgesamt	719	Firmlingen

Das abschließende Gespräch mit den Priestern des Dekanates und dem Regionaldekan fand am 18. 11. 1980 im St.-Anna-Kloster zu Hoengen statt.

Weiterhin spendete er das heilige Sakrament der Firmung am:

4. 11.	in Herz Jesu zu Hückelhoven (Otl. Rurich)	19	Firmlingen
--------	---	----	------------

4. 11.	in St. Brigida zu Hückelhoven (Otl. Baal)	95	Firmlingen
5. 11.	in St. Gereon zu Hückelhoven (Otl. Brachelen), darunter 1 Erwachsene	67	Firmlingen
6. 11.	in St. Leonhard zu Hückelhoven (Otl. Hilfarth)	96	Firmlingen
7. 11.	in St. Barbara zu Hückelhoven	46	Firmlingen
8. 11.	in St. Nikolaus zu Düren (Otl. Rölsdorf)	35	Firmlingen
8. 11.	in St. Josef zu Viersen, darunter 1 Erwachsener	105	Firmlingen
10. 11.	in St. Josef zu Geilenkirchen (Otl. Bauchem), darunter 1 Erwachsene	140	Firmlingen
11. 11.	in St. Lambertus zu Hückelhoven	76	Firmlingen
12. 11.	in St. Bonifatius zu Hückelhoven (Otl. Schaufenberg)	47	Firmlingen
13. 11.	im Haus der Begegnung zu Hückelhoven (Otl. Ratheim)	74	Firmlingen
13. 11.	in St. Johann B zu Hückelhoven (Otl. Ratheim), darunter 3 Erwachsene	81	Firmlingen
14. 11.	in Herz Jesu zu Viersen (Otl. Dülken)	103	Firmlingen
21. 11.	in St. Margareta zu Krefeld (Otl. Linn), darunter 1 Erwachsene	47	Firmlingen
22. 11.	in St. Pius X. zu Krefeld (Otl. Gartenstadt), darunter 1 Erwachsene	60	Firmlingen
22. 11.	in St. Peter zu Krefeld (Otl. Uerdingen)	62	Firmlingen
23. 11.	in Herz Jesu zu Mönchengladbach (Otl. Rheydt-Pongs)	72	Firmlingen
24. 11.	in St. Lambertus zu Nettetal (Otl. Breyell)	97	Firmlingen
25. 11.	im Papst-Johannes-Haus zu Viersen, darunter 1 Erwachsene	62	Firmlingen
26. 11.	in St. Josef zu Alsdorf-Ost, 18 Erwachsene, 3 Jugendliche	21	Firmlingen
27. 11.	in St. Notburga zu Viersen-Rahser	115	Firmlingen
28. 11.	in St. Ulrich zu Viersen (Otl. Dülken)	44	Firmlingen
29. 11.	in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach (Otl. Wanlo)	34	Firmlingen
	insgesamt	1598	Firmlingen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Wilhelm Duschak SVD das heilige Sakrament der Firmung am

30. 10.	in St. Lambertus zu Monschau (Otl. Kalterherberg)	77	Firmlingen
13. 11.	in St. Bartholomäus zu Monschau (Otl. Mützenich)	41	Firmlingen

14. 11.	in St. Marien zu Mönchengladbach (Otl. Rheydt)	155 Firmlingen
21. 11.	in Herz Jesu zu Krefeld (Otl. Bockum)	40 Firmlingen
27. 11.	in St. Lambertus zu Nettetal (Otl. Leuth)	57 Firmlingen
28. 11.	in St. Marien zu Viersen-Hamm	<u>61 Firmlingen</u>
	insgesamt	662 Firmlingen

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag
unseres Bischofs Klaus spendete Dechant Wolfgang
Schröer das heilige Sakrament der Firmung am

25. 10.	in St. Wendelin zu Eschweiler (Otl. Hastenrath)	45 Firmlingen
26. 10.	in St. Peter und St. Pankratius zu Monschau (Otl. Konzen)	58 Firmlingen
11. 11.	in St. Martin zu Langerwehe (Otl. Schlich-D'horn)	80 Firmlingen
12. 11.	in St. Martin zu Langerwehe (Otl. Schlich-D'horn)	88 Firmlingen
18. 11.	in St. Johann B. zu Schleiden (Otl. Olef)	36 Firmlingen
20. 11.	in St. Josef zu Düren, darunter 2 Erwachsene	64 Firmlingen
22. 11.	in St. Sebastian zu Würselen	100 Firmlingen
23. 11.	in St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich, darunter 1 Erwachsener	<u>54 Firmlingen</u>
	insgesamt	525 Firmlingen

14. 11.	in St. Cyriakus zu Krefeld (Otl. Hüls)	103 Firmlingen
20. 11.	in St. Michael zu Monschau (Otl. Höfen)	54 Firmlingen
21. 11.	in St. Laurentius zu Mönchengladbach (Otl. Odenkirchen)	<u>81 Firmlingen</u>
	insgesamt	356 Firmlingen

Kraft Apostolischer Vollmacht und im Auftrag
unseres Bischofs Klaus spendete Oberstudiendirek-
tor Dr. Achim Besgen das heilige Sakrament der Fir-
mung am

22. 10.	in St. Peter zu Viersen (Otl. Boisheim)	38 Firmlingen
25. 10.	in St. Stephan zu Krefeld	29 Firmlingen
28. 10.	in St. Nikolaus zu Brüggen	95 Firmlingen
30. 10.	in St. Franziskus zu Mönchengladbach (Otl. Rheydt)	59 Firmlingen
7. 11.	in St. Klemens zu Krefeld-Fischeln	128 Firmlingen

